Bor. 23d 12

<36625816470018

<36625816470018

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

Provinzial-Verfassung

mit besonderer Rücksicht

auf die vier Länder

Jülich, Cleve, Berg und Mark.

Von

Benzenberg.

Zweiter Theil.

Urkunden.

Hamm,
Schultz und Wundermann,
1821.

Bayerische Staatsbibliothek München

36 le Ba

Bor. 23 d/2

BIBLIOTHECA

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Ich habe in diesem zweiten Theile die Urkunden lassen abdrucken, auf welche ich mich im ersten bezogen.

Sie sind alle in deutscher Sprache, also jedem Leser zugänglich, und der Bürger und Landmann kann in ihnen sehen, welche Rechte diese Lande in alten Zeiten, unter ihren Erbfürsten, besessen haben.

Den Zustand der Verwaltung eines Landes, lernt man am besten aus den Urkunden kennen, so in jedem Jahrhundert von der Landeshoheit und den Ständen ausgegangen, und deswegen ist, wenn man sich schnell unterrichten will, immer der kürzeste Weg der, gerade zu den Quellen zu gehen, besonders wenn man nicht viel Zeit aufzuwenden hat, um mancherlei Bücher über Verfassung zu lesen. — Eine Bemerkung die schon Möser gemacht hat.

Auch findet man in diesen Urkunden oft kleine Nebenzüge, die immer neue Ansichten über den Zustand der Gesellschaft in früheren Jahrhunderten geben. So sieht man z. B. in der Urkunde in welcher Graf Adolph von dem Berge dem Flekken Düsseldorf Stadtgerechtigkeit ertheilet, daß im 13ten Jahrhundert die Sitte noch allgemein war, daß die Bürger in den Städten als freie Leute sich von dem Verdachte der Klage durch den Zweikampf reinigen konnten, und ebenfalls sich stark machen den Beklagten durch den Zweikampf zu überweisen. — Auch daß der Fiskus, zu diesem Beweise, durch seinen ernannten Kämpfer zugelassen wurde.

Dieses waren die Gottesurtheile, an die sich unsere Vorväter in den Fällen, wandten, wo keine Zeugen für oder gegen die Wahrheit beizubringen waren, und wodurch sie alle menschliche

Willkühr vermieden, als der gemeinen Freiheit schädlich. — Wie aber der Zweikampf ganz nach den Ansichten des Christenthumes, auf einem geheimen und verborgenen Zusammenhange der Welt beruhe, und ein eigentliches Gottesurtheil sey, — dieses zu zeigen ist hier der Ort nicht.

Eben so sieht man, daß damals zur Schließung einer rechtsgültigen Ehe die Einsegnung des Priesters nicht nothwendig war. Die Ehe war ein Sakrament, welches der Mann und die Frau unter sich zelebrierten, indem sie sich versprachen und als Eheleute erkannten. Daß sie sich versprachen, wurde durch die Zeugen bewiesen, die bei der Handlung gegenwärtig gewesen, und welche die Brautkaufleute hießen. Die Einsegnung des Priesters war nicht nothwendig, sondern nur wünschenswürdig. Sie machte das Sakrament nicht aus. Später wurde die Einsegnung des Priesters und die Versprechung vor Zeugen miteinander vereinigt, und der Priester erschien als erbetener Zeuge.

So ist noch in der katholischen Kirche jede Ehe gültig, wo beide vor dem Priester erscheinen und erklären, daß sie sich wechselseitig zum Eheligen Gemahl nehmen, — auch wenn der Priester sie nicht einsegnet.

Sind beide Theile entweder durch Grade der Verwandschaft oder durch andere schon früher eingegangene Bande gebunden, so wird es keine Ehe. Sind sie dieses aber nicht, so wird es eine Rechtsgültige Ehe, die später die Kirche durch aufgelegte Buße zwar bestrafen kann, aber nicht mehr trennen.

Hieran scheinen die nicht gedacht zu haben, welche in der letzten Zeit so heftig über die Ehen gemischter Bekenntnisse gestritten, und sich über die katholischen Priester beklagt, die solche nicht einsegnen wollten.

Diese können weder verweigern noch verhindern, daß vor ihnen die Erklärung gemacht wird, daß beide sich zum ehelichen Gemahl nehmen. Hiedurch wird die Ehe rechtsgültig geschlossen. Seinen Seegen kann der Priester verweigern, — allein dieses hindert die Ehe nicht, noch benimmt es ihr ihre Gültigkeit. — Auch kann der Priester es nicht verweigern, daß er ihnen ein Zeugniß ausstellt, daß sie diese Erklärung vor ihm gemacht haben, und dieses Zeugniß ist ihr Heirathsakt. Er kann ihnen seinen Seegen versagen, er kann ihnen die Absolution in der Beichte und den Genuß des Abendmahls versagen, — er kann sie gerichtlich strafen, allein er kann die Ehe nicht ungültig machen.

Ebenfalls ist das Kirchenrüfig sein, oder die sogenannte Proklamation unnöthig. Diese dient nur zur Sicherstellung des einen

Theils, daß von Seiten des anderen keine verbotene Grade der Verwandtschaft und keine früheren Verbindungen statt finden, die die Vollziehung der Ehe unmöglich machen. Will der eine Theil dieses dem andern aufs Wort glauben, so hat kein dritter was dabei zu erinnern. — Glaubt das Mädchen dem Manne, und dieser hat schon früher mit einem anderen Mädchen dieselbe Verbindung eingegangen, so ist sie die Betrogene, die zu waghälsig geglaubt und nun seine Concubine geworden und nicht seine Frau.

Hier lag auch der Grund, daß der Pabst die Ehe Bonapartens mit Josephinen, weder trennen konnte noch wollte, weil es ausser der Macht der Kirche liegt, eine einmal vor Zeugen vollzogene Ehe, wieder aufzulösen, und eine Ehe so nach dem französischen Gesetze auf dem Rathhause vor Zeugen vollzogen worden, war eben so gültig in den Augen der Kirche, als wenn sie auch vom Priester eingesegnet war. Hiezu kam noch, daß im Jahr 1804 der Fürst Primas die Ehe Bonapartens mit Josephinen kurz vor der Krönung in der Hauskapelle zu Fontainbleau aufs neue eingesegnet hatte; Josephine hatte nemlich Gewissensscrupel über die Gültigkeit ihrer Ehe. Sie trug diese dem Pabste vor, als dieser der Krönung wegen nach Paris gekommen. Bonaparte wollte von keiner neuen Trauung wissen, weil er die vorige für gültig hielt. Der Pabst half beiden Theilen durch den Vorschlag: daß man diese conditionaliter verrichten könnte, so wie man auch ein Kind conditionaliter taufe, von dem man nicht wisse, ob es das Sakrament der Taufe empfangen. Bonaparte willigte ein, und da der Fürst Primas gegenwärtig war, so ertheilte der Pabst diesem die nöthigen Dispensationen, und dieser ging mit Bonaparten und Josephinen in die Schloßkapelle und verrichtete da noch einmal die Trauung. — Da die Ehe mit Josephinen, als eine wirklich bestehende, fortdauerte, so hat, nach den Begriffen der christlichen Kirche, keine andere statt finden können, bis diese durch den Tod getrennt wurde, welches den 30. Mai 1814 geschah.

Auf dem rechten Rheinufer hat man den Ziviletat abgeschaft, weil man ihn für eine heidnische Erfindung der Revolution gehalten.

Mit mehrerer Kenntniß der Geschichte würde man gefunden haben, daß er weiter nichts ist, wie eine Heirath vor Zeugen, und daß diese Heirathen schon im Mittelalter gültig waren, und einige Zeit vor dem Jahr 1789.

Hätte der damalige General-Gouverneur Justus Grunner, die Urkunde von 1288 gekannt, in welcher dem Flekken

Düsseldorf Stadtgerechtigkeit verliehen wird, so hätte er gesehen, daß der Ziviletat schon in dem sehr christlich gesinnten Mittelalter vorhanden gewesen.

Denn in dieser sagt der Graf von dem Berge seinen Bürgeren von Düsseldorf:

„Weiter können sie ihre Eheverbindungen durch Zeugen, „welche sie Brautlaufleute zu nennen pflegen, deren aber „wenigstens zwei sein, und die ihre Aussagen unter Eid thun „müßen, nach alter Gewohnheit erweisen laßen."

Ich bin nicht dafür daß man den Ziviletat beibehält, weil ich der Meinung bin, daß in jeder Landgemeine der Pastor derjenige ist, der ihn am sorgfältigsten führt, und daß die Erklärung der Ehe eben so schicklich in der Kirche, vor dem Pastor und den gebetenen Zeugen kann gemacht werden, als auf dem Gemeinehause vor dem Bürgermeister.

Auch bin ich nicht für die gemischten Ehen, weil die Ehe die höchste Gemeinschaft alles leiblichen und geistlichen ist, und eine Ehe von zweierley Religionsbekenntniß, schon an sich etwas halbes und unvollkommnes ist. Ich habe deswegen dem Doktor Schlosser es immer gut genommen, daß er seine Braut früher zu seinem Glauben überholte, ehe er sie heirathete.

Allein ich bin der Meinung, daß man vor allem jedem Dinge sein Recht muß wiederfahren lassen, und genau bestimmen was es ist, und was es nicht ist.

Indem man alte Urkunden liest, belehrt man sich oft mehr über die wahre Natur der Dinge, als wenn man die Schriften der letzten Messe studiert, und dieses Urkundenstudium ist daher jedem zu empfehlen dem es um wahre Bildung zu thun ist.

Auch glaube ich unsere Landesverfassung nicht besser darstellen zu können, als gerade dadurch, daß ich die alten Urkunden über dieselbe zusammen stellte, und sie dann vereinigt aufs neue abdrucken ließ, so daß sie in Jedermanns Hände kommen können.

Erſte Abtheilung.

Urkunden zur älteren Geſchichte dieſer Länder.

Erſte Urkunde.

Nachricht wie Graf Everhard von Altena im Kloſter zu Morimund ein Ciſtercienſer Mönch wurde, und nachher das Kloſter zu Altenberg erbaute.

Aus einer Lateiniſchen Handſchrift aus dem dreizehnten Jahrhundert. *)

Als die Brüder Adolph und Everhard, Grafen von dem Schloſſe Altena, in dem Heereszuge des Herzoges von Limburg gegen den Herzog von Brabant ſich befanden, geſchah es, daß in dem Treffen beider Herzoge von beiden Seiten viele todt blieben, worüber beſagter Graf Everhard, obgleich er mit eigener Hand keinen getödtet hatte, aufs äußerte betrübt wurde.

Mit ſeinen Rittern auf ſein Schloß Altena zurückgekehrt, betroffen über ſeine begangene Sünde, wechſelte er ſeinen Anzug, verließ all ſein Habe, um dem Herrn genug zu thun, ſchlich bei dunkler Nacht und in einem ſchlechten Kleide, um unerkannt zu bleiben, ſich heimlich weg, und beſuchte, mit innigſt gerührtem Herzen, die Kirche der heiligen Apoſtel Peter und Paul (zu Rom), jene des heiligen Jakobus (zu Compoſtella), darauf jene des heiligen Egidius (zu Morimund.)

Auf dem Rückwege kam er bei einem nach Morimund gehörigen Meyerhofe an, wo er lange Zeit als Schweinshirt gegen Miethlohn diente, ſeiner hohen Abkunft vergeſſend, nur damit er ſeine Seele dem Herrn gewinne.

Inzwiſchen begab es ſich, daß zwei ſeiner Hofleute nach Sanct Egidius reiſten und an dem Meyerhofe, wo der beſagte Graf die Schweine hütete, vorüberkamen.

*) Dieſe Handſchrift iſt aus der aufgehobenen Abtei zum Altenberg nach Düſſeldorf gekommen, und befindet ſich jetzt auf der dortigen Bibliothek.

Diese hatten einen Knecht bei sich, welchem sie befahlen, nach dem Wege zu fragen: und da derselbe in der Nähe niemand sah, jedoch einen Schweinshirten erblickte, so eilte er, um den Befehl seiner Herren zu erfüllen, auf diesen zu, und bat ihn, den Weg ihm doch schleunig zu zeigen.

Als aber der Knecht den Schweinshirten etwas genauer betrachtete, und eine Narbe in seinem Gesichte wahrnahm, so hielt er denselben für seinen Herrn Everhard, weil dieser in dem vorbesagten Treffen eine solche Wunde erhalten hatte.

Nachdem der Knecht zu seinen Herren zurückgekommen war, erzählte er diesen umständlich, was er gesehen hatte, und sprach: mein Herr Graf Everhard hütet die Schweine dieses Meyerhofes.

Da aber das, was er sagte, unglaublich schien, so schalten sie ihn heftig.

Als sie endlich zum Hirten kamen, so fragten sie ihn wiederholt in deutscher Sprache, ob er ihr Herr sey, wie sie von dem Knechte vernommen hätten. Er aber, dieselben erkennend, antwortete, um von ihnen nicht erkannt zu werden, in französischer Sprache, und am Ende wurde er fast auf gleiche Weise, wie Joseph sich seinen Brüdern in Egypten zu erkennen gegeben hat, von ihnen erkannt.

Kaum war dieses geschehen, so stürzten die Ritter von den Pferden, fielen ihrem Herrn um den Hals, drückten und liebkosten ihn, weinten vor Freude, küßten ihn, und giengen mit ihm auf den Meyerhof, von welchem er Schweinshirt war.

Als der Meyer diese ihm unglaubliche Sache gehört hatte, gieng er zur Nachtszeit aufs Kloster, und erzählte seinem Abte den ganzen Verlauf, wie er ihn vernommen hatte, worüber der Abt verwundert, als es Morgen geworden war, den Prior und den Kellner mit sich nahm, und alles, was der Meyer ihm berichtet hatte, von dem Grafen selbst und von seinen Rittern, welche durch Zufall dahin gekommen waren, wahrhaft vernahm.

Wie nun der Abt sah, daß der Geist Gottes in ihm wohnte, so gab er ihm den Rath, und legte ihm zur Buße für seine Sünden auf, in Morimund die Mönchen Kleidung anzuziehen.

Derselbe willigte darein, weil er in Wissenschaften unterrichtet war, kam mit dem Abte nach Morimund, und wurde daselbst der eifrigste Mönch.

In Folge der Zeit, auf göttlichem Antrieb, und damit er den Cistercienser Orden zum Lobe und zum Ruhme Gottes und der heiligen Gottes-Gebährerinn Maria weiter verbreitete, bat und erhielt er von seinem Abte die Erlaubniß, seinen Bruder den Grafen Adolph und seine übrigen Verwandten zu besuchen.

Als nun Graf Adolph, unter andern, den heilsamen Rath seines Bruders, den er sehr liebte, vernommen hatte, so gab er ihm für

seinen Kindestheil das Schloß Altenberg mit vielen Besitzungen, um ein Kloster unseres Ordens, daselbst zu bauen.

Hierüber sehr erfreut, dankte er Gott, weil er seinem Willen nicht entgegen gewesen wäre, und reiste nach Thüringen zu seinen Verwandten, dem edlen Manne, Grafen Zizzo, und deßen Gemahlinn, der Gräfinn Gise.

Nachdem er durch heilsame Ermahnungen sie mit dem Worte des himmlischen Lichtes lange gespeiset hatte, gab er ihnen endlich den Rath, daß sie eine Abtei unseres Ordens stifteten.

Der Graf, weil es also Gottes Wille war, gab dem Bitten seiner Gemahlinn Gisela in allem nach, übergab ihm den Sanct Georgs Berg mit allem Zubehör.

Als Bruder Everhard dies hörte, pries er den Herrn in allen seinen Werken, dankte ihm, kehrte freudig nach Morimund zurück, und berichtete dem Abte und der Gemeine, was er gethan hatte.

Da wählte der Abt, mit Bewilligung seiner Brüder, einige Mönche und Layenbrüder von erprobtem Lebenswandel, welche er von Morimund aussandte, und welche einhellig, und gleichsam mit Bewilligung der übrigen Brüder, den frommen und tüchtigen Mann, den schon genannten Everhard, des besagten Grafen Zizzo Verwandten, zum geistlichen Obern erwählten, der von dem ehrwürdigen Erzbischofe Heinrich zu Mainz durch Bischöfliche Weisung zum Abte befördert wurde, wornach der besagte Graf Zizzo und dessen Gemahlinn Gisela, dem Schöpfer, von welchem alles Gute herkommt dankten, und den Ort selbst, mit Bewilligung ihrer Söhne Heinrich und Günther und ihre Blutsverwandten, dem allmächtigen Jesu Christ, dessen heiligster Gebährerinn Maria, dem heiligen Märtyrer Georg und dem heiligen Benedictus zum angenehmen Geschenke darbrachten.

Zweite Urkunde.

Graf Adolph von dem Berge, ertheilt dem Flecken Düsseldorf Stadtrechte.

Aus der Lateinischen Urkunde von 1288.

Im Namen der heiligen, unzertheilten Dreyeinigkeit. Amen.

Allen und jeden, welche jetzt oder künftig diese Schrift sehen, oder sie verlesen hören, machen wir, Adolf, Graf, und Elisabeth, Gräfinn von Berg, den Inhalt derselben zur ewigen Beglaubigung hiermit bekannt.

Die Unwissenheit pflegt mit der Wahrheit stiefmütterlich umzugehen, und die Vergessenheit ist eine Pflanzschule der Streitigkeiten, wenn das Andenken der verhandelten Gegenstände nicht durch einen anwesenden Zeugen, oder durch schriftliche Urkunden aufbewahrt wird.

Deshalb wollen wir es durch gegenwärtigen Brief zu jedermanns Wissenschaft bringen, daß wir, nach vorhergegangener, reiflicher Betrachtung mit unsern Freunden und Getreuen, unsern Flecken Düsseldorf, so wie solcher in seinen fertigen, oder noch zu machenden Graben gelegen ist, zugleich mit den Gütern des Ritters Adolf von Vlingern, bei Düsseldorf; den Gütern des Rumpold in Pempelfort; den Gütern des von Loe, und den beiden Gütern, die zwei Berge genannt — so wie sämtliche gegenwärtige und künftige Einwohner von Düsseldorf, mit ihren Gütern, und auch vorbenannte Güter, von allen Abgaben und Lasten frei erklären, und das lediglich zum Besten der Stadt und ihrer Einwohner.

Doch sollen alle, jetzige und künftige, Bürger, welche in der Pfarrei Düsseldorf wohnen, von den ihnen zugehörenden Gütern die Herbstbethe und das Grasenfutter, nach wie vor, zu entrichten verbunden sein.

Sie sollen auch künftig, ohne unsre besondre Erlaubniß, keine zu unserer Schutzgerechtigkeit gehörenden Güter kaufen können.

Eben so wenig dürfen sie, ohne unsre gnädige Willensmeinung darüber einzuholen, einen unserer Leibeigenen, oder auch unserer Schutzverwandten zu ihrem Mitbürger aufnehmen.

Dagegen wird ihnen vergönnt, acht Schöffen nach ihrem Wohlgefallen zu erwählen, welche wir sodann auf dem Schöffenstuhl zu bestätigen, verpflichtet sein sollen.

Stirbt einer dieser acht Schöffen, oder kommt er durch sonst irgend einen Zufall von seinem Dienste ab — so sollen die übrigen Schöffen selbst, jedoch mit Zuziehung der Bürgerschaft, uns oder unsern Nachfolgern drei Männer, nach ihrem Gutdünken, vorschlagen, wovon wir einen zum Rath erwählen, und den erwählten bestätigend auf den Schöffenstuhl setzen werden.

Diese Schöffen sollen, unter geleistetem Eide, so oft sie darum ersucht werden, sowohl dem Kläger, als dem Beklagten nach unserm und der Stadt, Recht Urtheil sprechen.

Sollten aber dermaßen verwickelte Fälle vorkommen, daß sie sich darüber nicht zu entscheiden getrauten, und nicht die gebührende Auskunft finden könnten — so sollen sie verpflichtet sein, die Sache und ihr unmaßgebliches Gutachten über dieselbe den Schöffen unserer Stadt Ratingen vorzulegen, und deren Meinung einzuholen.

Ferner wird festgesetzt, daß die Bürger zu Düsseldorf sich nach ihrem Wohlgefallen einen Stadtfrohn (Gerichtsdiener) ernennen mögen.

Er soll auf unser und unserer Bürger Recht schwören, daß er sein

Amt nach Pflicht und Herkommen verwalten wolle, dafür behalten wir weder unserm Frohn, noch einem seiner Stellvertreter irgend ein Gerechtsam in oft benannter Stadt bevor.

Eben so wird bestimmt, daß kein Zeugniß in gedachter unserer Stadt angenommen werden, oder gültig sein könne, es werde denn vor zwei Schöffen abgelegt.

Desgleichen soll, wenn in unserer Stadt Düsselborff einer den andern, Schulden halber, vor Gericht fodert, der Beklagte sich lediglich mit seiner Hand reinigen können; ausgenommen in dem Fall, wenn der Kläger das Zeugniß zweier Schöffen, zweier Bürger, oder auch zweier rechtlicher Fremden beibringen kann.

Sollte der Schuldner geläugnet haben, und gleichwohl überführt werden, — so soll er, wegen dieses Verbrechens an uns und unsre Nachfolger fünf Mark, an die Bürger aber fünf Goldgulden zu bezahlen gehalten sein.

Nicht minder wird festgesetzt, daß, wenn jemand einen geringen Fehler begangen hat, und derselbe zweien Schöffen und dem geschwornen Frohn bekannt wird — der Uebertreter uns und unsern Nachfolgern fünf Goldgulden, der Stadt aber 20 Albus Köllnisch, zur Sühne bezahlen soll.

Braucht der eine gegen den andern Gewaltthätigkeit, stellt er ihm einen Hinterhalt, was man gemeiniglich Wegelager zu nennen pflegt, kommt es gar zum Blutvergießen, und dieses wird zweien Schöffen glaubhaft hinterbracht, kann er durch Zeugnisse überwiesen werden — so muß er uns fünf Mark, den Bürgern aber fünf Goldgulden köllnischer Wehrung, als Strafe, entrichten.

Dabei wird aber dem Beleidigten, oder Verletzten, sein Schadenersatz noch besonders vorbehalten.

Ist hingegen kein Zeugniß vorhanden, so kann sich jeder von den ihm gemachten Beschuldigungen durch einen simpeln Eid reinigen, es sey denn, daß ein Bürger seinen Mitbürger durch den Zweikampf überführen wolle.

Wird ein Fremder in unsrer Stadt wegen eines Hauptverbrechens zur Rede gestellt und verhaftet: so können wir, oder unsre Nachfolger denselben durch unsern ernannten Kämpfer von der ihm angeschuldigten Freveltat überweisen lassen, und dies bleibt, insbesondere, ein Vorrecht für uns und unsre Nachfolger. —

Weiter können sie ihre Eheverbindungen durch Zeugen, welche sie „Brautkaufleut" *) zu nennen pflegen, deren aber wenigstens zwei sein, und die ihre Aussagen eidlich thun müssen, nach alter Gewohnheit, erweisen laßen.

*) Wahrscheinlich: Brautkaufleute.

Eben so wird bestimmt, daß, wenn jemand einen Mord begangen, einer Weibsperson gewaltthätig genossen, oder sonst etwas, das des Todes werth ist, begangen hat, und dieses von zwei Schöffen und dem geschwornen Stadtsohn als bewiesen erkannt wird: so können und müßen wir, ohne allen Widerspruch, den Beklagten, auf gehörige Weise und dem Gutachten unserer Bürger, zu Düsseldorf, verurtheilen.

Ist aber kein Zeugniß zu haben — dann kann der Beklagte, wenn er ein Bürger ist, sich schlechtweg durch seine Hand reinigen; es sey denn, wie schon gesagt, daß ihn ein Mitbürger durch den Zweikampf überführen will.

Das nämliche können wir, wie auch bereits erwähnt ist, bei einem Fremden durch unsern Kämpfer thun lassen.

Gleichermaßen bestimmen wir, daß keiner unserer Bürger von Düsseldorf, vor irgend ein Gericht ausserhalb seiner Stadt könne gefordert werden, und daß keiner unserer Beamten irgend einen Eingesessenen, es sey aus welcher Ursach es wolle, aus der Stadt entbieten und mit einer Vorladung behelligen dürfe; ausgenommen in den Fällen, wenn von Diebstahl, Todtschlag und gewaltsamer Schwächung einer Weibsperson, welche man Nothzucht zu nennen pflegt, die Rede ist.

In diesen drei Fällen sollen die Bürger an unser Gericht, welches gewöhnlich zum „Cruchsberghe" heißt, erscheinen, und einer von ihren acht Schöffen ist alsdann verbunden, der Gerichtssitzung beizuwohnen.

Hat sich aber jemand in der Stadt Düsseldorf selbst eines Diebstahls, eines Mordes, einer Nothzucht schuldig gemacht — so sollen die Bürger und ihre Acht Schöffen denselben überweisen, und dann mit ihm an genanntes Gericht zum Kruchsberghe gehen, und ihn unseren dortigen Beamten ausliefern, damit dieser das Todesurtheil spreche.

Hierdurch erklären wir auch, daß wenn ein Leibeigner jetzt, oder vor einige Zeit in unsre Stadt Düsseldorf gezogen ist, um daselbst zu verbleiben, und er wird von seinem Herrn binnen Jahr und Tag, von seiner Aufnahme unter die Bürger an gerechnet, zurückgefordert — so muß er seinem Herrn, mit allen seinen Habseligkeiten, verabfolgt werden.

Ist er aber binnen dieser Frist nicht zurückgefordert worden, hat er Jahr und Tag in der Stadt gewohnt — so gehört er uns und unsern Nachfolgern als ein Fremdling, und wir machen und geben ihn hiermit, von nun an und auf ewige Zeiten, den Bürgern von Düsseldorf zu ihrem Mitbürger; wir erklären ihn, gleich allen seinen Mitbürgern, nach vorbesagten Bedingnissen, für frei; er soll in der Stadt für einen Bürger gehalten werden, und die Rechte unserer genannten Bürger ruhig und ungestört genießen.

Noch ertheilen wir unsern Einsassen von Düsseldorf ein anderes

Vorrecht, welches darin besteht, daß sie jährlich in besagter unserer Stadt zwei freie Jahrmärkte halten dürfen; den einen auf Pfingsten, drei Tage vor und drei Tage nach dem Fest; den andern auf den Gedächtnißtag des heil. Lambertus, und auf die nemliche Art und Weise.

Jeder kann diese Jahrmärkte sicher und ungehindert besuchen; Niemand hat persönlichen Arrest, oder Beschlag auf sein Eigenthum zu fürchten; alle können kommen und gehen, wie sie es für gut finden.

Doch sind diejenigen davon ausgenommen, welche von uns und unserm Gebiet verbannt sind. —

Desgleichen soll am zweiten Werktage jeder Woche, in gedachter unserer Stadt, ein gemeiner Markt gehalten werden.

Endlich geben wir unsern Bürgern zu Düsseldorf, welchen wir mit besonderer Gewogenheit zugethan sind, für sich und alle ihre Nachkommen die Freiheit, daß sie, so oft sie es nöthig finden, durch unser ganzes Land reisen, hin- und hergehen können, ohne weder uns, noch den Unsrigen einen Zoll zu entrichten.

Eine solche Freiheit und besondre Gnade verleihen wir, wie gesagt, unsern Bürgern zu Düsseldorf, und dieser unsrer Stadt selbst; wir bestätigen das Verliehene, auf daß es ewig dabei bleibe.

Damit aber alles und jedes weiter oben verliehene Festigkeit und Dauer erhalte, und nicht von einem unsrer Nachfolger etwas demselben Entgegenlaufendes unternommen werde — so haben wir sämmtliche Bedingnisse in gegenwärtigem Briefe verzeichnen lassen, und übergeben ihn hiemit, durch unser Siegel bekräftigt, den Bürgern zu Düsseldorf zum ewigen Gedächtniß und zur sorgfältigen Aufbewahrung.

„Also geschehen und gegeben in Gegenwart Heinrichs von Hurst, Engelberts genannt Rufulpaffe, Jakob von Uphaven und Engelbert, dessen Sohn, Rittern; Ludwig von Eine, Herrn zu Heldorp, Hildeger, Notar, und mehrern andern glaubwürdigen Männern.

Im Jahr des Herrn 1288, am Vorabend der Himmelfahrt der heil. Jungfrau Maria.

Dritte Urkunde.

Haupt-Receß.

In welchem von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Philipp Wilhelmen, Pfaltz-Grafen bei Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve, und Berg Hertzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensperg und Mörß, Herrn zu Ravenstein, ꝛc.

Dem Corpori versammleter Gülich- und Bergischer Land-Ständen aus Räthen, Ritterschaft und Städten, Seiner Hochfürstl. Durchl.

gnädigste Resolutiones ertheilet, dieselbe auch von gedachtem Corpore sambt und sonders mit unterthänigstem Danck angenommen, und darauf bei hiebevor geleisteten Erbhuldigungs-Eids-Pflichten mit Mund und Hand angelobet worden. So geschehen in Sr. Hochfürstl. Durchl. Bergischer Residenz- und Hauptstadt Düsseldorf den 5. November Anno 1672.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graf bei Rhein, ꝛc. Bekennen hiemit, und thun kundt männiglichen: Nachdem eine Zeit hero wider gewisse Unsere Lands-Fürstliche Verordnungen Unsere Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschaft und Städten bei dem Kaiserl. Reichs-Hofrath verschiedene Klagen schriftlich angebracht, Wir aber solchen gänzlich widersprochen, und deswegen in einen rechtlichen Proceß niemal gebehlet, noch Uns darmit implicirt, sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. aus denen hiernach gefolgten vielen allgemeinen Reichs-Satzungen, unterscheidlichen eidlich beschwornen Kaiserl. Wahl-Kapitulationen, bevorab aus dem Münster- und Osnabruggischen Friedens-Schluß, und mehr anderen Unseren allhiesigen Regierungs-Actis und Landtags-Handlungen schrifft- und mündlich remonstriren, und ausführlich erläuteren lassen, aus was in angezogenen sämmtlichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Völker und gemeinen beschriebenen Rechten, ja in der natürlichen Billigkeit selbsten gegründeten Ursachen alle hohe Lands-Fürstliche Jura, Regalia und Territorial-Gerechtsambe durchgehends, nichts ausgeschieden, Uns dem regierenden Erb- und Lands-Fürsten in beiden Unseren Herzogthumben Gülich und Berg so wohl und nicht weniger, als allen anderen Churfürsten und Ständen des Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger hoher Lands-Fürstlicher Jurium freyem Exercitio von niemanden, Wer der auch seye, gegen obgemelte auf Reichs-Deputations- und Friedens-Tägen mit Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs à Saeculis insgesambt verglichene und aufgerichtete heilsame Reichs-Gesätze mögen beinträchtiget werden; Und dahero Wir nicht allein Uns selbsten wider einen jeden nach bestem Vermögen bei Unseren hohen Lands-Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden hand zu haben, sondern auch durch Friedensschlußmäßige Bündnüssen und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräfftiglich zu manuteniren befügt, auch Ihre Röm. Kaiserl. Majestät das ganze Röm. Reich, und beide compaciscirende Cronen Uns darüber zu garantieren verbunden seynd, und Wir also Unsere hohe Lands-Fürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem anklebet, vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wollen, und werden; Als haben Wir Uns entschlossen, wie folgt:

Erstlichen. Damit zwischen Haupt und Gliederen das vorige alte respective gnädigst und unterthänigst Vertrauen wieder restabliret

werde, thuen Wir alles dasjenige, was aus Unserer Gülich und Bergischer Land-Ständen von Ritterschafft und Städten bey dem Kais. Reichs-Hof-Rath, und sonsten münd- und schrifftlich angebrachten Klagen Unserem hohen Lands-Fürstlichem Respect und competirenden Juribus zuwider gereichet, und Wir dahero eine ernstliche Ahndung darauf vorzunehmen wohl befügt gewesen wären, auf unterthänigste Intercession Unserer getreuen Räthen, und Unserer Land-Ständen gethane gehorsamste Submission in dieser gnädigster Zuversicht, daß sie sich dergleichen inskünfftig enthalten werden, aus Lands-Fürst-Vätterlicher Milde in Vergeß stellen, und wollen ihnen Unseren Land-Ständen nicht weniger inskünfftig als hiebevor alle Lands-Fürst-Vätterliche Liebe und Treu gnädigst bezeigen, dieselbe in Unseren Lands-Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten, und sie bey ihren von vorigen Grafen und Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. rechtmäßig erlangten Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, auch was aus Unsers Herrn Vattern Hochseel. Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hienachfolgenden Articulen ihnen Unseren Land-Ständen weiters zum besten expressè fürsehen, concedirt und confirmirt, gnädigst manuteniren, und dagegen in keine Wege beschweren lassen.

Zum andern. Weilen unsere liebe getreue Land-Stände von Ritterschafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Gülich und Berg bey ihren Zusammenkünfften auf offenen von Uns ausgeschriebenen Land-Tägen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren, votiren, concludiren, unter sich gern desto freyer und sicherer seyn möchten; So haben wir denselben ein gewisses Juramentum Taciturnitatis folgenden Inhalts: Ich N. N. schwere zu GOtt, daß bey gegenwärtigem Land-Tag über die in der Land-Tags-Proposition begriffene, und andere zum Land-Tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen und Verständnüß, wie es einem getreuen Patrioten gebührt, respectivè dirigiren, votiren und concludiren, und was demnach votirt und concludirt worden, nicht offenbahren will, schrifft- noch mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dadurch dasjenig, wie obgemelt, offenbahret werden könte. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir GOtt helffe, und sein heilig Evangelium, etc. mit dem Geding gnädigst gewilliget, daß sie sich desselben und keines andern in ihren auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Land-Tägen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkünfften, derenthalben bey dem hienachstehenden siebenten Articulo absonderlich statuirt wird, von nun an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne Geferde.

Drittens. Damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Herzog-

thumbe Gülich und Berg publicirtes Land-Fürstliches Descriptions-Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer vollenzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, daß mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adeliche Sitz, welche auf Frey-Adellichem unschätzbahrem Grund erbauet, auch mit Unserem und Unser Land-Ständen Consens dem Ritter-Zettul einverleibt seynd, und anjetzt würcklich zu Land-Tagen beschrieben werden, oder in Krafft ersteg. Ritter-Zettuls beschrieben werden sollen, bey dem erlangten Rechten, daß man davon zu Land-Tagen erscheinen möge, unverhinderlich lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuren und Auflagen, auch Gewinn und Gewerb frey gewesen, und annoch seynd, nicht; alle andere Geist-Adeliche Frey- und Lehn-Güteren aber, welche auf Gewinn und Gewerb Anno 1596. und folgends angeschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint dieselbe, wan sie von den Proprietariis auf ihre Kösten, Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leute ohne Verschlag, Collusion und Verdunckelung, wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könte oder möchte, darunter doch die Halff-Leute nicht zu verstehen, gebauet werden, worüber die Proprietarii, und die auf dem Guth bestelte Leute auf jedes Erfordern jederzeit einen Aeydt auszuschweren schuldig seyn sollen, in Gewinn- und Gewerb-Anschlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden.

Was nun furs dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güther schätzbahr gewesen, dieselbe sollen sine ullâ exceptione schätzbahr verbleiben, und wollen Wir gnädigst, daß alle Adellichen und Bürgerlichen Stands sine Respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn, Unseren darzu verordneten Commissariis die schätzbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güther, und was, auch wie viel an Morgen-Zahl zu den Adelichen Sitzen und freyen Güteren nach dem Jahr 1596. acquiriret, und von was Natur, Qualität und Freyheit selbiges Acquisitum seye, specificè zu offenbahren, welches alsdann den Unterthanen in den benachbahrten und anderen umbliegenden Oertern zu dem End zu publiciren, wan jemand anzeigen und gründlich erweisen würde, daß entweder alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schätzbare Güter wären, oder sonsten mehrere steurbare Güter acquirirt, als angezeigt worden, daß auf solchen Fall dasjenig, so hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten, zu Trost der Unterthanen, und zu schuldiger Rechts-Verhelffung aus Landsfürstlicher Uns allein competirender Macht, und obliegender Sorgfalt dieser Gestalt werckstellig machen, daß dadurch gleichwol den zwi-

schen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectationis am Kayserl. Cammer-Gericht schwebenden Processen, (welches hiemit vorbehalten wird) nichts praejudicirt seyn solle. Auch wollen wir gnädigst, daß gegen diejenige, welche diesen Unsern heylsamen Verordnungen und modo nicht einfolgen würden, juxtaa Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wann wider dergleichen Ungehorsame gemeltes Descriptions-Edict ad litteram exequirt, alsdann quoad terminum à quo nach der Gülich- und Bergischen, und seithero in gewissen ander Edicten öfters renovirten Polizey-Ordnung de Anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen Dienst- und schätzbaren Gütern, und Ländereyen auf dreyßig Jahr zurück, und also auf das Jahr 1528. erstreckt, verfahren werden solle.

Zum vierdten. Nachdem die Lands-Matricul durch vorige Kriegs Jahre in sehr grosse Disproportion gerathen, darüber sich auch Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten beschweret, und Wir dahero solcher mangelhaffter Lands-Matricul Rectification vor hochnöthig erachtet: Als haben Wir bey Uns gnädigst entschlossen, daß gleich nach vollzogener Description, und was derselben anhängig, gemelte Rectification mit Zuthun Unser Gülich- und Bergischer Landständen vorgenommen werde, und zu diesem End sie Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige ihres Mittels, jedoch wegen Verhütung gröfferer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an deputiren, welche mit Unsern auch darzu verordneten Räthen besagte Matricul zu Unserem, des Vatterlands und der Posteriät Diensten, Nutzen und Wohlfahrt auf Unsere gnädigste Ratification also einrichten und adjoustiren helffen sollen, daß sich niemand mit Fuegen darüber beschweren möge.

Zum Fünfften. Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wollen, daß Unser Adeliche, Gelehrte noch andere Räthe, auch Referendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter-Sitz und Adelicher Güter zu Landtägen qualificiren können, oder von Unseren Haupt-Städten dazu deputirt werden, und ihnen einfolglich der Zutritt von Guts und Bluts wegen gebühret, massen deren Vorfahrere, wie aus den alten Landtags Actis bekandt, neben andern Unsern Haupt-Städten darzu deputirt worden seynd, von den Landtags-Versamlungen und Deliberationen ferners neuerlich ausgeschlossen werden; So haben wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen für nöthig befunden, daß mehr berührte Unsere zu Landtägen qualificirte Adeliche Räthe auf die von Uns künfftig ausschreibende Landtäge gleich andern Unsern Landständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von Unsern Haupt-Städten Deputirte, so etwan auch Räthe, Referenten, oder Uns sonsten verpflichtet seynd, wann sie sich als Eingebohrne, und Eingesessene qualificiren können, denen Landtags Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe auser deren Räthen, die Wir bey Uns

zu behalten gesinnet, ihrer tragender Raths-Pflichten, ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Räthe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Juramentum Taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten ausschweren können.

Sechtens, Ob Uns zwar von Unsern Gülich- und Bergischen Landständen, der so oftmahls begehrter Status noch nicht gehorsambst ediret, damit Wir als Lands-Fürst daraus hätten ersehen mögen, in was für einer Summa die aufgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wie viel seithero aus denen von erstbesagtem Jahr biß dahero mit Unserm, und ihrer der Landständen Consens und Zuwilligung ausgeschriebenen, und eingebrachten Geldern, so sich auf eine nahmhaffte grosse Summam belauffen, an Zinß und Capitali n abbezahlt, und was noch an Zinß und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten sich anjetzo unterthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommenen Statum inner den nächsten drey Monathen gehorsambst einzuliefferen.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst, so bald berührter Status extradiret, und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden, daß Wir den auf Unsere Gülich- und Bergische Pfennings-Meisterey-Cassa, dieses bis dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott wieder gnädigst relaxiren, und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten, dasselbe gut machen, sonsten aber die in parato vorhandene Gelder zum andern pallirlichen Lands-Ausgaben auf Maaß und Weiß, wie in Articulo 15. gemeldet ist, verwenden lassen wollen.

Zum siebenden, Die Particular-Conventiones belangend, haben Wir Unsern Gülich- und Bergischen Landständen durch Unsere Deputirte Räthe remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Güldenen Bullen, denen Reichs-Abscheiden, Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und den Instrumento Pacis, die von Landständen und Unterthanen unter sich einseithig ohne Vorbewust und Vergünstigung der Lands-Herrschafft anstellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in unsern beyden Hertzogthumben Gülich und Berg von den vorigen Hertzogen Unseren geehrten Herrn Vorfahren bei höchster Ungnad und Lebens-Straff schrift- und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unsern Herrn Vattern hochseeligen Andenckens, und Uns seldsten solche Prohibitiones, auch münd- und schrifftlich continuiret worden, wohl erwogen, daß denen Landständen und Unterthanen auf öffentlichen Landtägen, dahin die Abhandlung der Lands-Anliegenheiten gehörig, zu ihren zuläßigen privat Zusammenkunfften keine Gelegenheiten ermangelt; Nachdeme Uns aber sie Unsere liebe und getreue Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten, nicht

allein ihrer ungefärbter Treu und unaußsetzlichen Gehorsambs, sondern auch vor sich, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert, daß, dafern wir ihnen die Zusammenkunfften gnädigst verstatten, und zulassen würden, sie auf denselben von nichts anders reden, handlen oder schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wol anstünde, zu Unser Ehr, Respect, Authorität, und Lands-Fürstlichen Hochheit und des Lands Besten gereichte, und daß sie, so sich einer oder der ander über kurtz oder lang wider besser Zuversicht und Verhoffen finden solte, welchee diesem zugegen etwas zuthun, oder vorzunehmen gedächte, und sich unteeständе, denselben sobald von ihren Zusammenkünfften ausschiessen, und Uns collegialiter nahmhafft machen wolten. Diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen vergönnen, und gestatten Wir Unseen getreuen Landständen und Ritterschafft und Städten Unseeer beyder Herzogthumben Gülich und Berg hiemit, und krafft dieses, daß wann es dieser Unseeee Landen und ihre Unseree Landständen Nothdurfft erfordern möchte, sie von sich selbsten an einem Oeth und Stelle welche ihnen im Land gefällt, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatteelands, und ihrer Unserer Landstände Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observirung voriger Bedingnungen, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hofjägee, wohe dasselb alsdann seyn möchte, ihre Zusammenkunfft, nachdem sie beyeinander, unteethänigst und zeitlich notificiren, die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnte Conventus also anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu ein grosser Last aufgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto eher geendigt weeden.

Zum achten, Was Uns bewogen, die durch unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritteeschafft und Städten, ausser Unser Herrn Vorfahrern der Grafen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. auch Unsers Herrn Vatters, und Unsers Lands Fürstlichen Cousens und Bewilligung, unter sich, und mit den Clevisch-Maeck- und Ravensbergischen Landständen, und mehr andern gemachte Unionen und Verbündnüssen, ins gemein und besonders, keine ausgenommen, welche, und wie viel nun deren seyn mögen, aus hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden Unsern Herzogthumben Gülich und Berg, an behörigen Oertern öffentlich publicirte und affigirte Lands-Fürstliche Edicta aufheben, cassiren und annulliren zu lassen, solches ist von Unsern deputirten Räthen, ihnen Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten abermahl aus Eingangs angezogenen, und öfters wiederholten Reichs-Satzungen, nicht allein mit allen Umständen gründlich remonstrirt worden, sondern Wir lassen es auch annoch bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach Unsere getreue liebe Landstände von Rit-

terschafft und Städten, beyder unser Herzogthumben Gülich und Berg sich nunmehr aller und jeder unter sich, und mit andern einseithig aufgerichteten Union , wan, und auf was Weiß es immer geschehen, auch wie viel derselben seyn möchten, samt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones bestättiget, gäntzlich begeben, und also hinführo weder eines andern Juraments, als Articulo secundo oben angezogen, noch einer andern Union sich von nun an, und zu ewigen Zeiten weiters bedienen, dann allein derjenigen, die Anno 1496. zwischen beyden Hertzogen von Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. Wilhelm und Johann Christmilden Gedächtnüß, mit Zuziehung sämbtlicher Landständen von Ritterschaft und Städten aufgerichtet, von den Röm. Kayserrn confirmiret, und von Unsers freundlich-geliebten Vettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebd. und Uns in Unserem Anno 1666. getroffenen Erdvergleich bestättiget, Welche bey ihren Würden, und Kräfften ungeändert erhalten, und sie Unsere liebe getreue Landstände von Ritterschaft und Städten, nach Inhalt erst erwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unsern geehrten Herrn Vorfahren Grafen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. rechtmäßig erhaltenen Privilegien, wie Articulo Primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Praejudiz zu vergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

Fürs neunndte, Nachdem Wir Unsern Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten, welche so münd- als schrifftlich öfters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht, noch ihnen jemahlen in Sinn gekommen, oder kommen werde, Uns in Unsere Jura Principatus einzugreiffen, ex Instrumento Pacis, Caesareis Capitulationibus, und andern Reichs-Satzungen, Unsere Befügnüß dahin vorstellen lassen, daß das Jus armorum et foederum, einig und allein, denen Churfürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch Uns, auf Maaß und Weiß, wie in gemeltem Instrumento Pacis aufs neu stabiliret und fürsehen, gebühre, und zustehe, denen Landständen und Unterthanen aber verbotten, und alle dargegen erlangte Privilegia aufgehoben seynd, als hat es auch bey der Dispositon mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden, und sollen sich unsere Landstände derselben jetzt und inskünfftig gemäß und gehorsamlich bezeigen, und in die quaestionem an? Ob nehmlich, und mit weme, auch warum, von Uns dem Landsfürsten ein Foedus zu schliessen seye, sich niemahlen eindringen, oder einmischen; Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul des Instrumenti Pacis als eines der Heil. Römischen Reichs fundamental Gesetzes guberniren, die foedera nicht anders, als zu Unserer, und beyder Unserer Hertzogthumben Gülich und Berg Unterthanen, und der Posterität defension, Conservation allgemeinen Ruhestandes, mit Zuziehung eines Gülich- und Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebohrnen, Eingesessenen,

Begüteten Gülich- und Bergischen, und solcher subjecten, dem, oder denen Unser hiesigen Landen status und Anliegenheiten bekannt, und kein anderes Absehen, als Unsers des Erb-Lands-Fürstens beyder Unser Hertzogthumben Gülich und Berg, Wolfahrt, Dienst und Nutzen vor Augen haben, und deßwegen ad hunc actum sonderbahr verädet werden, machen, und schliessen, und Uns absonderlich angelegen seyn lassen, ein solches foedus einzugehen, wie es die Noth erfordert, und die Zufolgleistung solchen Foederis erförderliche requisita, Unseren beyden Hertzogthumben Gülich und Berg, nach ihren damahlen erfindenden Zustand und Vermögen, zum erträglichsten fällen können; Allermassen Wir zu dem Ende, quaestionem quomodo? Wie nehmlich angeregte in dem geschlossenen Foedere verglichene requisita so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung Unserer nöthigen Vestung, (Jedoch daß Unsers Fürstenthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation Unser Vestung Düsseldorff, und hingegen Unsere Unterthanen Unsers Fürstenthumbs Berg, zu Reparation Unserer Vestung Gülich nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte, mit einigen Diensten in natura, oder solche Dienst zum Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen,) und Verpflegung selbiger dazu bedürfftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haupt-Städte mit denen Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeynt seynd, aufs genaueste, zulänglichst, und dem Vatterland zum erschwinglichsten beyzubringen, Unsern getreuen lieben und gehorsamen Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtägen proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläge darüber vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlichen Mitteln, etwas nutzliches, und beständiges verabscheiden, auch über die bedürfftige Quanta, ein formliches und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad distinctos usus, richtig und unveränderlich vollnzogen werden solle, verfassen, und vor, jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglichen adjoustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres quantum, als zu denen, nach solchem, auf obbemelte requisita machenden Reglement bedörfftigen Ausgaben vorher erklecklich eingewilliget worden, ausschreiben lassen wollen. Hingegen, da Wir auf offenen Landtägen, von Unsern Gülich- und Bergischen Landständen, von Ritterschaft und Städten, zu Unserem, und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters, als vorher schon eingewilliget, begehren, sie Unsere Landstände aber dasselbe nicht alles sondern nur zum Theil oder wohl gar nichts, einwilligen würden, wollen Wir dessen niemand aus ihnen, in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehnte, Solle in allewege dabey verbleiben, daß die Regierung, dieser Uns gehöriger Landen, auch die Cantzley, und die Rechen-

Cammer, allein mit Eingebohrnen, Eingeseſſenen, und qualificirten Räthen beſetzet, und jederzeit beſetzt erhalten, So dan zu den Deliberationibus und Schickungen, welche dieſe Landen betreffen, niemand anders, als ſolche Adelige, und gelehrte Räthe, die in dieſen Landen gebohren und begütet, und alſo keine frembde, es geſchehe dann mit Unſerer und unſerer Landſtänden Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelichen Hof-Dienſten, und Land-Aembtern, Adeliche Eingebohrne, Eingeſeſſene und qualificirte subjecta, ingleichen zu den Unter-Aembtern, welche mit der Justiz Ambts halber zu thun haben, und die Gerichter mit beſitzen, ſolche Perſohnen, die im Land gebohren, und eingeſeſſen ſeynd, angeſtellet, wie auch bey Beſetzung der Kellnereyen, Rentmeiſtereyen, und dergleichen berechneten Dienſten, auf begebene Erledigung, die Lands-Eingebohrne und Eingeſeſſene qualificiret vor andern Frembden unter Unterſcheid, wann ſie mit gnugſamer Burgſchafft auskommen können, praeferir werden, Jedoch ſollen auch Unſere Eingebohrne und Eingeſeſſene Adeliche Landſtände ſich dergeſtalt qualificirt machen, daß Uns, und dem Vatteriand ſie in Verſchickung, bey Hofe, in den Regierungt-Conſiliis, und auf dem Land, nach dem die Functiones und Verrichtungen beſchaffen, mit unſerm Respect, nützliche Dienſt leiſten können, und ſich auch darzu willig und gehorſamb finden laſſen; Und weilen, wie obverſtanden ex capite indigenatus, welcher von Unſern Landſtänden zwarn zuertheilen, Uns aber die Confirmation, (ohne welche die beſchehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig ſeyn ſolle) darüber zu geben in allwege bevorſtehen ſolle, zu gemelter Hof-Cantzley und Land-Dienſten, und dieſe Lande betreffende Verſchickung, keine andere als Eingebohrne, Eingeſeſſene, und im Land begütete gezogen werden ſollen, umb ihrer Treu, und nützlicher Rathſchläg, und Dienſten mehrers verſichert zu ſeyn; So ſollen auch Unſere Gülich- und Bergiſche Landſtände für ihre Syndicos keine Ausländiſche, viel weniger ſolche, die andern frembden Herrſchafften mit Ayd und Pflichten zu Dienſten verwandt, ſondern gleichfals Eingebohrne, Eingeſeſſene, Begütete, qualificirte, und keiner Herrſchafft verpflichtete subjecta anſtellen, und gebrauchen, Dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten, etwa ein- oder andern wohlverdienten Cammer-Diener, Scribenten, oder andern Hof-Diener, der gleichwohl an Häuſern, Aecker oder Wieſen etwas eygenes im Land hat, einige geringe Dienſten, dann die Vogtdeyen und Gerichtſchreibereyen ſeynd, welchem ſie mit Nutzen vorſtehen können, zu conferiren, damit Wir auch dieſelbe auf ihr Wohlverhalten, ohne Beſchwärnüß Unſerer Cammer recompenſiren mögen. Was aber die Adeliche und andere Hof- und Land-Aembter, auch die Unter-Beambte auf dem Lande, ſo mit der Justiz zu thun, betrifft, ſo jetzo in Dienſt ſeynd, und ſich gemelter Maſſen nicht qualificiren können, wollen Wir denſelben (wann ſie vorhero von den Landſtänden nahmhafft gemacht worden,) ihre Dienſt

und Pflichten, aufkündigen, auch die dimittendos längst innet drey Monath hernach erlassen, und statt der abgedanckten ohne längeren Verzug, andere so im Lande gebohren, begütet, und qualificirt seynd wiederum ansetzen.

Zum eilfften, In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen Wir bey Unserer Cantzley, Hofgericht, auch die Ober- und Unterbeamten auf dem Land und in den Städten, vermög der Gülich- und Bergischen Lands- und Polizey, wie auch Unser im Jahr 1661. den 14. Julii, auf mir gesambten Landständen bey damahligem Landtag vorher gepflogener Communication einhelliglich aufgerichteter, und Publiciter Cantzley-Procels-Ordnung, die Juditiam Administriren, und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beamten in extrajudicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fäll, so zu der extrajudicial Cognition gehören, wie von alters, auch nach Inhalt obgemelter Cantzley-Procels-Ordnung Paragr. 16. et 18. Observiret werde, alle Juramenta hinführo den alten Formulen gemäß leisten, und die Räthe und Beambte ihrer Diensten, so es umb begangener Excessen und Übertretung willen zu geschehen, nicht eheuder, biß sie der Bezüchtigung mit Recht Convincirt, und überwiesen, entsetzen lassen, ausser dessen aber bleibt Uns sowohl als den Bedienten die Aufkündigung bevor.

Zum zwölfften, Wollen wir auch Unsere Gülich- und Bergische Städte, und Flecken, welche von alters hero Jus eligendi et praesentandi zu Scheffen- und Raths-Stellen rechtmäßig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub poena nullitatis, Eingebohrne und Eingesessene zu präsentiren.

Wann auch zum dreyzehnten Uns einiges Lehn notorie heimfallen wird, solle Uns frey stehen, mit demselben, nach Unserm gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die Heimfälligkeit bestreiten werden solte, wollen Wir es halten lassen, wie in der Lands-Ordnung auch diesfalls ausgelassenem Edicto, und dem Landtags-Abschied vom Jahr 1566. fürsehen, und demselben gemäß ist, auch sonsten naturam et qualitatem feudorum nicht verändereu, gestalten Wir imgleichen die Mann- und Lehn-Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dann die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfäll (jedoch daß dabey Unser Recht und Interesse, in geziemenden Vigor und Obacht erhalten, und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen, gebührlich observirt werden, und patri laesae seinen recursum per viam appellationis et quaerelae, an Uns als den Landsfürsten und Lehns-Herren zu nehmen, unverwehret seyn solle) allda auszuführen, und was dagegen praejudicirliches eingerissen, auf eines oder andern dabey interessirten angeben, und ausführung seiner Befüguiß, den Rechten und Billigkeit gemäß wieder redressiren und aufheben lassen.

Fürs vierzehnte, Was auf Unser bey offenen von Uns ausgeschrie-

denen Landtägen, in Sachen wie oben bey dem 9. Articulo vermeldet, oder sonsten wegen anderer Lands-Anliegen- und Vorfallenheiten, vermittels ordentlicher Landtags-Proposition, zu Verschaffung gewisser benöthigter Mitteln, gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschaft und Städten, eingewilliget, und von Uns genehm gehalten worden, dasselbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß in Unserer Cantzley, durch Unsere dazu verordnete Adeliche und gelehrte Räthe, auch Rechnungs-Verständige, in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten Deputirten, der Matricul nach repartiren in Unseren, als des Lands-Fürsten Nahmen ausschreiben, und fürders durch Unsere Beamte und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benennten, und von Uns, und ihnen Unsern Landständen, auf vorgehende gewöhnliche Pflicht, und gewisse Borgschaft bestättigten Pfennings-Meistern einliefern, und auf Unsere Anschaffung, selbigen Landtags-Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem andern Ende, sondern dem gemachten Reglement zufolg, unverhinderlich, und ohne einige Widerrede, erstatten, und anwenden lassen, Was aber Unserem Privat-Behueff zugelegt, solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Uber diejenige Gelder, welche zu Bezahlung der Land-Creditoren und Bedienten, auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben mit Unserm Landsfürstl. Consens eingewilliget, und dem Landtags-Abscheid vercinleibt worden, sollen zwarn Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Ritterschaft und städten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu Disponiren Macht haben, jedoch schuldig und verbunden seyn, Uns dem Landsfürsten hernach, wohin solche Gelder verwendet worden seynd, richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen, und hinführo nichts mehr augenthätliches ausschreiben, oder umblegen, wie dann auch der Pfennings-Meister Rechnungen dem Herkommen gemäß, von Unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Räthen, auch Rechnungs-Verständigen, mit Zumuth Unserer Landständen Deputirten richtig abgehört, justificirt, darüber recellirt und wie solches geschehen, Uns zu Unserer, nach Befinden, weiters Landfürstlicher Verordnung umbständlich referirt, wobey doch den Deputirten, ausser Diaeten und Zährungen nichts weiters zugeiegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt, daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag, als so viel der Bedienter Besoldungen, und andere passirliche Lands-Ausgaben anforderen, beschwäret, Insonderheit auch niemanden, wer der nur seyn mag, etwas aus solchen Gelbern ohne Unser Vorwissen, und gnädigsten Consens, verehret werden.

Zum 16. Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisiten, welche die Reichs-Satzungen, und vornehmlich die

nach Inhalt des Instrumente Pacis, aufgerichtete Kayserl. Wahl-Capitulation erfordert, keine neue Zöll anzustellen, noch die alten zu erhöhen, auch ohne Unser Gülich- uns Bergischen Landständen von Ritterschaft, und Städten Vorwissen, keine Accinsen, und dergleichen Auflagen, in diesen Unsern Hertzogthumben und Landen anzusetzen, weder die Befreyete mit einigem Zolls-Abforderungen beschweren zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, daß die den Privilegiis zuwider verschenckte, oder sonst vergebene Güter, auf was Wege und Weiß, oder unter was Praetext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte, und vealienirte, darüber mit dem Pfands- und Kauffs-Einhaben richtig zu Liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinführo gemelten Privilegiis zugegen keine dergleichen Gütere ohne Noth, und Unserer Landständen Mit-Consens mehr alieniret, versetzt oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten, von allen vorigen Jahre hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwerden, von nun an, und zu ewigen Tagen auf gemelte Weiß gäntzlich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Worten, Treuen und Glauben, allem deme, was in obgesetzten Articulen, in genere et specie von Uns gnädigst resolvirt, ins künftig, und zu ewigen Zeiten getreulich, und unverbrüchlich nachzukommen, bedingen, ordnen und statuiren, auch zu solchem Ende, für Uns und Unsere Posteriät, daß gegenwärdiger Recess, durch welchen Wir die vorige Unsern geehrten Herrn Vorfahrern mit Unsern getreuen lieben, und gehorsamen Landständen von Ritterschaft und Städten Vor-Eltern zu thun, aufgerichtete, und von Uns bestättigte Lands-Polizey, auch hernach in Anno 1681. von Uns, mit gesambten Landständen obgemelter massen überlegt, und publicirte Cantzley-Procels-Ordnung, so weit sie diesen Recess nicht zuwider sind, wie auch in Unser Gülich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Städten bey vorigen Grafen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. rechtmäßig erlangte Privilegia, wie obgedacht, aufs neu gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyder Fürstenthumben Gülich und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches Fundamental-Gesetz seyn, und verbleiben, und alle künftige Landtags-Handlungen, zu Unserer, des Vatterlands, und der Posteriät Wohlfahrt darnach regulirt, und mit unveränderlicher Observantz, darauf reciprocè reflectirt werden solle: Im fall aber Wir, oder Unsere Erben, und Nachkommen, so doch nie geschehen solle, wieder diesen Recess handlen, und Unsere getreue Liebe, und gehorsame Gülich- und Bergische Landstände von Räthen, Ritterschaft und Städten, dagegen beschweren, und auf ihr, und ihrer von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auf allgemeinen Land- und

Deputations-Tagen, wie Wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag ausschreiben lassen wollen, und sollen, beschehenes unterthänigstes Anbringen, und Anlagen entweder nicht gleich, oder längst inner den nächsten drey Monathen nicht remediren würden, bleibet Unseren getreuen, lieben und gehorsamen Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschaft und Städten, nach Anweisung der Reichs-Satzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterdürtige und Städtische conjunctim vel divisim wider diesen Recess beschwehret und Wir obigen Inhalts nicht remediren würden, auch so dann sie zu Anstell- und Ausübung des Processûs die nöthige Geldmitteln unter sich conjunctim et divisim anlegen und beybringen woiten, nicht verhindern woller.

Deme allem nun Zufolg sollen Unsere Gülich- und Bergische Land-Stände von Ritterschafft und Städten, auf den an dem Kayserl Reichs-Hof-Rath, wegen deren von ihnen eingeführten, und nun gäntzlich abgethanen Klageen angestellten, gleichwohl von Uns zu Recht allezeit contradicirten Processen renunciiren, und sich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Recess mit allen seinen Umbständen und eingewendten Fundamenten, auch allen vom ihnen Gülich- und Bergischen Land-Ständen, nach Absterben Hertzogen Johann Wilhelms, und den darauf erfolgten Succession Streitigkeiten bis dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behülffen nunmehr ohnedem von selbsten gefallen, in perpetuum degeben, auch solches dem Kayf. Reichs-Hoffrath zu Wien gebührend notificiren, und von ihrem allda bestellten Anwald, die in dessen Händen stehende Acta sämbtlichen abforderen.

Gleichwie Wir nun Unseren getrenen, lieben und gehorsamen Land-Ständen von Räthen, Ritterschafft und Städten Unser beiden Hertzogthümber Gülich und Berg sie bey allen und jeden, was in diesem Recess enthalten, beständig zu lassen, und kräfftiglich zu schützen, aus sonderbahrer Lands-Fürst-Vätterlicher Liebe und Treu vorbedeuter massen gnädigst versprochen; also haben Uns hingegen Unsere getreue, liebe und gehorsame Gülich- und Bergische Land-Stände von Räthen, Ritterschaft und Städten bey denen Uns geleisten Erb-Huldigung-Ayde und Pflichten unterthänigst und gehorsambst zugesagt und angelobet, auch ihres Orths seldigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesagtem Recess, und sonsten als getreuen, gehorsamen und Erb-gebüldigten Unterthanen obgelegen, schuldigster masser getreu und gehorsambst nachzukommen, und dawider auf keine Weiß, wie es geschehen oder erdacht werden könte, oder möchte, zu handeln, noch handeln zu lassen. Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Grafe bey Rheln, in Bayern ꝛc. als Herzog zu Gülich und Berg ꝛc. gegenwärtigen Recess eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher Geheimer Cantzley-Secret-Siegel vordrucken lassen. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

(L. S.) Philipp Wilhelm.

Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht

Declaration und Erleuterungs-Recels über etliche Articulen des Haupt-Recels vom 5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graf bey Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graf zu Veldens, Spanheim, der Marck, Ravensperg und Mörs, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Bekennen hiemit, und thuen kundt jedermänniglichen: Nachdem von einigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten einer, so dann Unseren Gülich- und Bergischen Land-Ständen anderer Seiths verschiedene Differentien und Mißhelligkeiten entstanden, zu deren Hinlegung aber Wir bereits am fünfften Novembris des verwichenen sechszehn hundert und zwey und siebentzigsten Jahrs aufgerichteten Haupt-Recels ihnen Unseren Land-Ständen von Räthen, Ritterschafft und Städten Unsere gnädigste Resolutiones ertheilt, die Land-Stände auch dieselbe mit unterthänigstem Dank angenohmen, und solches der Röm. Kayserl. Majestät nicht allein ein- und andermahl allerunterthänigst bekannt gemacht, sondern auch auf verschiedenen nachgehends gehaltenen Gülich- und Bergischen Land-Tägen bey sothanem Haupt-Recels steet und fest verbleiben; Einige wenigere aus obbedachter Ritterschaft aber über ein- und anderen Punct und Inhalt desselben gravirt zu seyn vermeinen wollen; Als haben Wir auf die von Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn beschehene Interposition und bewegliche Erinnerungen Deroselben zu unterthänigsten Ehren und schuldigstem Respect Uns endlichen entschlossen, über obgedachte Gravatorial-Puncten so wohl, als besagte Erinnerungen hernachfolgenden Declarations- und Erläuterungs-Recels, jedoch dergestalt und mit bedinglichem Vorbehelt zu ertheilen, daß es im übrigen bey denen nach dem Proemio mehrermelten Haupt-Recels folgenden 18. Articulen, so viel deren nicht erläutert, noch gegenwärtigem Declamations-Recels zuwider seynd unveränderlich verbleiben, und der bisher üblichen Observantz (Krafft welcher dasjenig, was ein zeitlicher Hertzog von Gülich und Berg, und das Corpus seiner Land-Ständen auf offenem Land-Tag miteinander abhandlen, schliessen, und darauf verabscheidet wird, die abwesende und gegenwärtige wenigere Dissentientes so wohl, als die übrige consentirende meiste Mitglieder verbindet) keineswegs praejudicirt seyn, sondern es damit dem uhralten Herkommen gemäß allerdings gehalten werden solle.

Gleich es auch, wie anfänglich vorgekommen, ob gedächte Wir durch den Inhalt des Proœmii obgemelten Haupt-Recels Unseren Land-Stän-

den ihre Privilegia auf einmahl abschneiden, auch Ihrer Kayſ. Majeſtät obrigkeitlichem Ambt, hohen Reſpect und Authorität zu derogiren, oder Uns von denen im Heil. Röm. Reich wohl verordneten, und von allen Churfürſten und Ständen erkannten und angenohmmenen Dicaſteriis zu entziehen, Und ſolches niemahlen zu Sinn geweſen, ſondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Receſs confirmirt, auch Ihrer Kayſerl. Majeſtät allen ſchuldigſten Reſpect, Treu und Gehorſamb, als einem treuen Fürſten des Reichs gebühret, hierinfalls ſo wohl als ſonſten beharrlich zu erweiſen, und gedachten Reichs-Dicaſteriis nicht weniger, als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs-Satzungen und Conſtitutionibus ausgeſehenen und praſcribirten Modis procadenti et decidenti gleich anderen Chur- und Fürſten, vermög berührter Reichs-Satzungen und Inſtrumenti Pacis, die ſchuldige Deferentz zu praeſtiren allezeit willig geweſen, und annoch ſeynd.

Als haben Wir zu deſto mehrerer Bezeugung Unſerer tragender Gemüths-Meinung Allerhöchſtgedachter Ihrer Kayſ. Majeſtät deſſen durch dieſe Declaration unterthänigſt verſichern wollen.

Ad Art. 1. Wir erklären und erläuteren demnach hiemit, und in Krafft dieſes erſtlichen, daß gleichwie Wir vermög oberwehnten am 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Receſsûs Art. 1. zu Reſtabilirung des vorigen alten reſpectivè gnädigſten und unterthänigſten Vertrauens alles dasjenige, was biß auf die Zeit jetztbemelten Haupt-Receſs, in dem wider Uns bey dem Löblichen Reichs-Hof-Rath erweckten Proceſs, auch ſonſt münd- oder ſchrifftlich allda angebrachten Klagen, von Unſern geſaubten Gülich und Bergiſchen Landſtädten von Ritterſchafft und Städten ſelbſt, oder durch den Advocaten, Procuratoren und Schrifftſtellern, oder welche ſich in dieſer Sachen haben gebrauchen laſſen, gehandlet worden, oder worin dieſelbe ſich ſonſt, ſo ihrem Uns, ſchuldigen Gehorſamb, Hohen Lands-Fürſtlichen Reſpect und competirenden Juribus zuwider, vergriffen haben möchten, auf unterthänigſte Interceſſion Unſerer getreuer Räthen, und Unſerer Landſtänden gethane gehorſambſte Submiſſion, aus Lands-Fürſtlicher Väterlicher Milde bereits in Vergeß geſtellet haben. Alſo laſſen Wir es auch jetztgedachter erläuterternaſſen annoch dabey nicht allein gnädigſt bewenden, ſondern Wir wollen ferners daßjenige, deſſen ſich abangezogene Ritterbürtige, deren Advocaten, Procuratoren und Schrifftſteller, und andere ſo ſie darinn gebraucht, nach dato erwehnten Haupt-Receſſus, vermittels deren von ihnen abſonderlich, und allein bey obgedachten Kaiſerl. Reichs-Hof-Rath angebrachten Klagten, und weiters continuirten Proceſs, gegen, Uns, unſere Lands-Fürſtliche Gerechtſame, Würde und Reſpect unterfangen, und gethan, mehr Allerhöchſtgemeiter Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu unterthänigſten Ehren, und auf gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigſte Submiſſion und Deprecation, aus Fürſtlicher Mildigkeit, und Väterlicher

Güte Ihnen gnädigst verzeyhen, und fallen lassen, auch nach sothaner submission und deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl, als andern Unseren Landständen nicht weniger inskünfftig, als bievevor, alle Lands-Fürst-Vätterliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen, dieselbe in unsern Lands-Fürstlichen Hulden, und Schutz erhalten, und denjenigen Zuschlag welchen Wir in Ansehung der Uns darzu bewogener Ursachen, auf eines und andern Güter anlegen lassen, von nun an ohne einigen ferneren Aufenthalt- und Verweilung wiederum aufheben, relaxiren, und sie bey sothanen Haab und Güter ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger Unsere gesambte Gülich- und Bergische Landstände von Räthen, Ritterschaft und Städten, bey ihren von vorigen Grafen und Hertzogen zu Gülich, und Berg, ꝛc. biß auf den durch tödtlichen Abgang Weyland Hertzogen Johann Wilhelm, zu Gülich, Cleve und Berg, ꝛc. eröfneten Successions-Fall erlangten und sothanen, sowohl von der jetzt-regierender Römischer Kayserlicher Majestät selbst, als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, Glorwürdigsten Angedenckens, ohne einige Enderung, Extension und Neuerung confirmirt- und bestättigten Privilegien, Freyheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel sie deren in Besitz haben, und noch seynd, auch was aus Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenckens in Anno sechszehn hundert neun und viertzig, den fünff und zwantzigsten Septembris ertheilter gnädigster resolution in mehrgemeltem Haupt- und gegenwärtigen Erläuterungs-Recess ihnen unsern Landständen weiters zum Besten expresse fürsehen, concedirt, und confirmirt worden, gnädigst manuteniren, und dagegen in keine wege beschweren lassen.

Ad art. 2. Nach dem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Recess art. 2. Unsern lieben getrenen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, ein Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding, gnädigst bewilliget, nunmehr auch dasselb aus bewegenden Ursachen, bevorab der Römischer Kayserl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren, nachfolgenden Inhalts erläutert haben.

Ich N. N. schwöre zu GOtt, daß ich bey gegenwärtiger der gesambter Landständen, oder deren Deputirten Versammlungen, Deliberationen, und Handlungen, über die dazu gehörige Materien und Sachen, nach meinem besten Wissen, Gewißen und Verstand, wie es einem getrenen Patrioten gegen seinen Lands-Fürsten und Vaterland zustehet, und gebührt, respectivè dirigiren, und was von einem oder andern votirt, und insgemein concludirt worden, nicht offenbahren will, schrifft- oder mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dardurch daßjenig, wie obgemelt, öffenbahret werden könte, ꝛc. Was mir allhier vorgehalten, und ich wohl verstanden habe, dem will ich also treulich nachkommen, so wahr mir GOTT helff, und sein Heilig Evangelium.

So lassen Wir es jetzt bey vorgesetzter massen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recels, und einfolglich bey deme verbleiben, daß sie sich des angedeuten Juramenti, und keines andern in ihren, auf offenen von Uns dem Lands-Fürsten ausschreibenden Landtägen und Deputationen, wie auch in denen Particular-Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach behenden siebenten Articul absonderlich statuirt wird, von nun an, und zu ewigen Zeiten bedienen mögen, getreulich und ohne geferde.

Ad art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem was in obgedachtem Haupt-Recels art. zum Dritten. usque ad §. diese Verordnung, ꝛc. Wegen der delcription der Güter, und sonsten versehen und enthalten ist, annoch gnädigst bewenden, wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutert haben, daß hiebey Unsere Meynung keines weges gewesen, daß wann die Possessores der Adelichen Sitzen, und darzu gehörige Güter und Ländereyen, wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen-Güter, in Possession der Freyheit von ein- oder anderen Steuren sich befinden, dieselbige Besitzere gleichwohl zu erweisen, und darzuthun schuldig seyn, daß gemelte Adeliche Sitze auf unschatzbaren Grund gebauet, und dieselbe so wohl, als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehn-Güter im Jahr 1596. respectivè von allen, oder den Gewinn- und Gewerb-Steuren befreyet gewesen, sondern es solle derjenige, welcher die steur- und schatzbare Qualität ein- oder andern Guts wider den Besitz der Freyheit constituirten Possessoren anzeigt, und seine Intention darauf gründen will, solche Qualität der Gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Imgleichen solle Unserer bey Anrichtung des Haupt-Recels gewesener Meynung nach, die in obgemelten dessen Dritten Art. §. Was nun ꝛc. angezogene Heimfälligkeit und Confiscation alsdann erst Platz haben, wann gefährlich und boshafter Weiß die Verschweig-Verdunckel- und Vertuschung vorgangen, gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeignng oberwehnter Unserer Meynung und Intention hiemit gnädigst erklären, daß Wir gar nicht gesinnet seynd, jemand den Beweiß seiner in Besitz habenden Freyheit aufzuladen, sondern es dieserthalb so wohl, als auch wegen Heimfälligkeit und Confiscation der verschwiegen, vertauscht-hinterhalt- und verdunkelten Gütern, denen gemeinen Rechten, Lands-Ordnung und Gewohnheiten gemäß halten, und niemand darwider beschwären zu lassen.

So viel auch das in mehrberührten Dritten Art. §. Auch solten fürs andere ꝛc. Vermittels gewinn und Gewerb anbelangt, Gleich wie wir ebenfalls nicht gemeynd gewesen, noch solches der Haupt-Recels selbsten in einige Wege mit sich bringet, den Anschlag der Halßleuthen auf Gewinn und Gewerb, dem irrigen Vorgeben nach, durchgehends und ohne Unterschied auf einen gemeinen Fuß zu richten, Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen, und jedes Orts Gewohnheit

bewenden, biß daran dieserhalb ein anders auf die Weiß, wie es sich gebührt, und gebräuchlich ist, für gut angesehen werden möchte, alles doch mit dem nachmahligen vorhin beliebten Vorbehalt, daß dardurch denen zwischen der Ritterschafft und Städten in puncto collectationis am Kayserlichen Cammer-Gericht schwebenden Processen nichts praejudicirt seyn, sodern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein unverhinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der Lands-Matricul, derenthalb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt-Recess art. Zum Vierten, ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution, jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz, daß Wir Uns mit Unsern Gülich- und Bergischen Landständen, oder deren Deputirten eines gewissen modi, formae et regulae moderandi et rectificandi vergleichen, und darauf mit Zuthun derselben ermelte rectification vornehmen wollen.

Ad art. 5. Wegen der im fünfften Articul des Haupt-Recess erfindlicher Wörter (ausser deren Räthen, die Wir bey Uns zu halten gesinnet) erklären Wir Uns, und erläutern hiemit, daß Wir aus Unseren Adelichen Räthen, etwan drey oder auch nach Gelegenheit und Gutbefinden, mehr Geheime Adeliche Räthe um Uns deren und Unserer Geheimen gelehrten Räthen getreuen Consiliis bey den Landtägen, und deren Deliberationibus zu bedienen, bey Uns zu behalten gemeynt, und lassen es im übrigen bey dem gantzen Inhalt dieses artdergestellt bewenden, daß die ihrer tragender Raths-Pflichten ad hunc actum vorhero gnädigst erlassene Räthe, daß hieroben art. 2. gewilligt- und erleutertes Juramentum Taciturnitatis mit andern Unsern Gülich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten ausschwören können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den in mehrgedachtem Haup-Recess art. 6. angezogenen Statum bereits edirt, die Gülische aber mit Vorwendung der Ursachen, warum sie mit dem von ihnen erforderten völligen Statu, so bald nicht aufkommen könte, sich nochmahlen darzu erbotten, und Wir gnädigster Zuversicht, daß sie demegehorsambst nachkommen werden, den auf Unser Gülich- und Bergische Pfennings-Meisterey Calkam, des hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes verbott vermög Unserer an beyde Gülich- und Bergische Pfennings-Meistere, den vierzehnde Martii Anno sechszehnhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen, gnädigst relaxirt haben, so hat es dabey Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Und obwohl die von Landständen und Unterthanen unter sich Einseithig und ohne Vorbewust und Vergünstigung des Land-Herren anstellende Versammlungen, in denen gemeinen beschriebenen

Rechten, Reichs-Satzungen und sonsten vorhin vorgestellter massen verbotten, auch von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gülich und Berg, so wohl, als von Unseren Herrem Vattern, Hochseeligen Andenckens, und Uns selbst prohibirt worden, wohlerwogen, den Landständen auf öffentlichen Landtägen dahin des Lands, und der Landständen Anliegenheiten und Beschwärnussen gehöeig, zu ihren zuläßigen Zusammenknnfften keine Gelegenheit ermangelt. Alldieweilen Uns aber Unsere liebe und Getreue Gülich- und Bergische Landstände, von Räthen Ritterschafft und Städten, vermög mehrgemeltem Haupt-Recels Art. zum siebenden. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unausetzlichen Gehorsambs, sondern auch vor sich und deren nachkommende Stände, dieses unterthänigst und vest versichert haben, und annoch versicheren, daß, dafern Wir ihnen die Zusammenkünfften gnädigst verstatten und zulassen werden, sie auf solchen, von nichts anders reden, handlen und schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wohl anstünde, und nicht wieder Unsere Ehr, Respect, Authorität, und Lands-Fürstliche Hochheit, und des Lands Besten, auch dem Haupt- und gegenwärtigen Recels gereichte, und da sie, so einer oder andee sich über kurtz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoffen finden solte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vornehmen gedächte, und sich unteestünde, denselben so bald von ihren Zusammenkünfften ausschliessen, und Uns collegialiter nahmhafft machen wolten, und da Wir diesem nach, und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen Unseren getreuen Landständen von Räthen, Ritterschaft und Städten, beyder Herzogthumber Gülich und Berg, vergönnet und gestattet haben, auch hie mit Krafft dieses nochmahln vergönnen und gestatten, daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer Unseeer Landständen Nothdurfft erforderen möchte, sie vor sich selbsten an einem Ort und Stelle, welche ihnen im Land gefallet, zusammen kommen, zu Unserm, des Vatterlands, und ihrer Unserer Landständen Besten sich unteereden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observierung voriger Bedingung, auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hofläger wo dasselbe alsdan seyn möchte, und wann Wir ausser Lands wären, Unserer hinterlassener Gülich- und Bergischer Regierung ebenfalls ihre Zusammenkunfften nach dem sie bey einander, unterthänigst und zeitlich notificiren, auch die alsdann begriffene und proponirende Capita und stück ihrer vorhabender Unterredung zu gleich mit anzeigen, und sothane Conventus also anstellen und einziehen sollen, daß den Landen nicht allzu ein grosser Unkosten dardurch aufgebürdet, vielmehr aber gemelte Zusammenkünfften ohne sonderbahre Beschwer gehalten, und desto ehender geendiget, auch Uns, und gedachter Unserer Regierung alsdann der Schluß ihrer Unterredung schrifft- und getreulich bekannt gemacht, überschickt, oder eingelieffert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und jetzt abermahlen vergönneten Zusammenkünfften bewenden, mit der fernerer

gnädigſter Declaration, daß was gemelte Landſtände wider ihre nach Inhalt obgeſetzten erſten Art. erlangt und beſtättigte Privilegien, Freyheiten, Siegel, Brieff, Recht, alten Herkommen, und gute Gewohnheiten beſchwert, und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholffen, und ſie dahero den ordentlichen Weg rechtens nach Anweiſung der Reicht-Satzungen einzugehen veranlaßt werden ſolten, Wir ihnen ſolchenfalls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben und vergönnen wollen, auch krafft dieſes zugeben und vergönnen; Wellen ihre Privilegia und Briefſchafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten, und um mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Cölln verwahrlich aufbehalten werden, daß deren Deputirte ſich daſelbſt verſammlen, ihre Advocatos inſtruiren, und die rechtliche Nothdurfft einſtellen laſſen mögen, und dadurch deſto mehr kund zu machen, daß Wir ſie Landſtänden ſo wenig als jemand anders, an deme, was zu Conſervation obgemelter Privilegien und Proſequirung des Rechtens gedeyen mag, zu verhinderen gemeynt ſeynd.

Ad art. 8. Und wiewohl Unſern Gülich- und Berglſchen Landſtänden, aus denen in mehrgedachten Haupt-Receſs art. zum Achten ꝛc. angezogenen Reichsſatzungen und ſonſten mit allen Umſtänden gründlich remonſtrirt worden, was Uns bewogen, die durch ſie Landſtände auſſer Unſerer Herren Vorfahren denen Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg ꝛc. Auch Unſers Herren Vatters, und Unſerm Lands-Fürſtlichen Conſens und Bewilligung unter ſich, und mit denen Clev- Mark- und Ravensbergiſchen Landſtänden, und mehr anderen gemachte Unionen und Verbündnüſſen ins gemein und beſonders, keine ausgenommen, welche und wie viel deren ſeyn mögen, aus hoher Lands-Fürſtlicher Macht und Gewalt, durch gewiſſe in beiden Unſeren Hertzogthumben Gülich und Berg an gehörigen Oertern öffentlich publicirt und affigirte Lands-Fürſtliche Edicta aufgehebt, caſſirt und annulirt, und daß Wir es dahero bey ſolchen Unſeren Edicten allerdings bewenden laſſen, darauf dann auch Unſere getreue liebe Landſtände von Ritterſchaft und Städten beyder Unſer Herzogthumber Gülich und Berg, ſich aller und jeder obgedachter unter ſich und mit anderen einſeitig aufgerichteter Unionen, wann ſo oft, und auf was Weiß es immer geſchehen, auch wie viel derſelben ſeyn möchten, ſambt allen darauf referirenden Juramenten, mit welchen ſie ſolche von Zeit zu Zeit vermehrte Unionen beſtättiget, gäntzlich begeben, und alſo hinführo weder eines noch andern Juraments als art. 2. enthalten, noch einer anderer Union ſich zu ewigen Zeiten weiters bedienen ſollen, dann allein derjenigen die Anno 1496. zwiſchen beyden Hertzogen von Gülich, Cleve und Berg ꝛc. Wilhelm und Johannen Chriſtmilter Gedächtnüß, mit Zuziehung ſämbtlicher Landſtänden von Räthen, Ritterſchafft und Städten aufgerichtet,

von denen Röm. Kayseren confirmirt, und von Unsers freundlich geliebten Vettern, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns, in Unseren in Anno 1666. getroffenem Erb-Vergleich bestättiget worden.

Indeme Uns jedoch inmittels vorkommen, ob solten Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Räthen, Ritterschafft und Städten unterthänigst verlangen, daß Wir die in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Achten ꝛc. erfindliche Wörter ꝛc. (und sie unsere liebe getreue Landstände von Ritterschafft und Städten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg ꝛc. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen, auch einer des andern Recht zu desselben Praejudiz zu veraeben nicht bemächtiget seyn solle) gnädigst erläuteren extendiren, und ihnen Landständen nach Anleitung sothaner Wörter ein Union, einzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, unter sich in Corpure aufzurichten, und in Gnaden bewilligen, auch nebst Vorzeigung solcher Union, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wölten.

Also erklären Wir uns hiemit, und Krafft dieses, daß wann Uns oberwehnte Unsere Gülich und Bergische Landstände, die auf nachfolgende Weiß, für sie Landstände eingerichtete Union unter ihren Hand-Unterschrifften, und aufgedruckten Pitschafften gehorsambst vorbringen, und um deren gnädigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdann nicht weniger zu wücklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien, Freyheiten ꝛc. jederzeit getragenen gnädigst geneigten Willens, als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät zu unterthänigsten Ehren, auf die Weiß in Gnaden approbiren, bestättigen und confirmiren wollen, wie daß projectirtes- und seines wörtlichen Inhalts hernach stehendes Concept Confirmationis mit mehrerm nachführt.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein ꝛc. Thun Kundt und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Gülich und Berg ꝛc. Demnach bey Uns, Unsere gesambte Gülich- und Bergische Landstände von Räthen, Ritterschaft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen, daß sie auf Unsere vorhergangene gnädigste Bewilligung, einzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, ein Vereinigung, unter sich in Corpore aufgerichtet, auf

Maaß und Weise, wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet, und also lautet:

Wir Landstände, von Räthen, Ritterschafft und Städten der Hertzogthumber Gülich und Berg, Thun kund und bekennen hiemit, vor Uns und Unsere Nachkommen; Nachdem der Hochgebohrne Herr, Herr Wilhelm, Hertzog zu Gülich und Berg Graf zu Ravensberg, und der auch Hochgebohrner Herr, Herr Johann Hertzog zu Cleve, Graf zu der Marck ꝛc hiebevor im Jahr 1496. auf S. Catharinae Tag, mit Zuziehung Rath und Gutdüncken der gesamdter Landständen vorgedachter Fürstenthumber und Grafschafften, eine Erbverbündnuß und Union aufgerichtet, darinnen unter andern mit gevorwahrt und verabredet worden, daß Hochgedachte Hertzogen, und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herren, dero obgenannten Fürstenthumben und Landen, jeglich Land und Unterthanen, bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten lassen, handhaben und behalten wollen und sollen, mehreren Inhalts solcher Erbverbündnuß ꝛc. Und dann auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs aufgerichteten Haupt-Recess art. 8. versehen, daß Wir Landstände von Räthen, Ritterschaft und Städten Uns sothaner Union und Erbverbündnuß von nun an biß zu ewigen Zeiten bedienen, und nach Inhalt derselben ein vereinigtes Corpus, und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien, wie art. 1. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recess gemeit, verbleiben mögen; auch einer des andern Recht zu dessen Praejuditz zuvergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. aufgerichtete Union, so viel dieselbe die Hertzogthumben Gülich und Berg, und unsere Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten betrifft, ihres Buchstäblichen Inhalts, als wann die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, wiederholt, und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereinigten uniirt und angelobt. Wiederhohlen, vereinigen, uniiren und angeloben auch hiemit vor Uns, und Unsere Nachkommen, daß wie in denen, was eintzig und allein zu Unterhaltung und Conservation vorgedachter Unserer Privilegien, Freyheiten, Brieff, Siegelen, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten dienlich und ersprießlich seyn mag, wie selige in obgedachtem Haupt- und darauf erfolgendem diesem Declarations-Recess art. 1. bestättiget und confirmirt, einer dem andern mit Rath, Hülff und Beystand, getreulich und redlich, jedoch zuläßiger rechtlicher Weiß assistiren, auch einer des andern Recht zu desselben Praejuditz zu vergeben, nicht bemächtiget seyn solle.

Im fall auch ihre Hoch-Fürstliche Durchleucht, dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen und hoffen, Uns auch

eines andern unterthänigst versichert zu halten) wider obgedachten Haupt- oder Declarations-Recels, und darin dict. Art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Hertzogen zu Gülich und Berg erlangt, und sothane so wohl von jetzt regierenden Röm. Kayserl. Majestät selbst, als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich, Röm. Kayserm und Königen glorwürdigsten Andenckens, ohne einige Einredung, Neuerung und Extension, confirmirte Privilegia. Freyheiten, Brieff, Siegel, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten, so viel Wir deren im Besitz haben und seynd, handlen und Uns dagegen beschweren, und derenthalb auf Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten, auf allgemeinen Land- und Deputations-Tägen, beschehenes unterthänigstes Vorbringen und Anlangen, entweder nicht gleich oder längst inner den nechsten drey Monathen nicht remediiret würde, solle Uns, und Unseren Nachkommen, nach Außweisung der Reichssatzungen, der ordentliche Weg Rechtens offen bleiben, und demselben Höchstgedacht Ihrer Durchl. dero Erben, Nachkommen, und jedermänniglich unverhindern einzugehen, frey und bevor stehen.

Und gleich wie diese Union, Vereinigung und Zusammensetzung einzig und allein zu offtgedachter Conservirung der nach Inhalt mehr, besagter Haupt- und Declarations-Recels, erlangt und bestättigter Privilegien, Freyheiten, Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten angesehen ist, und in keinen andern Verstand gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns auch hiemit für Uns, und Unsere nachkommende Landstände, daß Wir hierunter keine gefährliche Händel, Sachen, weniger einige Conspiration oder Conjuration (dafür uns auch GOtt behüten wolle) wider ihrer Hochfürstliche Durchl. dero Erben und Nachkommen vornehmen sondern dey denselben, als es getreuen gehorsamen Landständen und Unterthanen gebühret, unseren geleisteten Erbhuldigungs-Pflichten gemäß, vest stehen und halten sollen und wollen.

Alle diese obgesetzte Puncten geloben und versprechen Wir vor Uns, und Unsere Nachkommen, stäth, vest und unverbrüchlich zu halten, und darwider nichts wissentlich heim- oder offentlich zuthun, oder handlen zu lassen, ohne Argliſt und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Räthe, Ritterschafft und Städte, beyder obgedachter Hertzogthumben Gülich und Berg, dieses mit eigenen Handen unterschrieben, und mit Unseren Pittschafften gefertiget; So geschehen ꝛc.

Und Uns darauf ermelte Landstände Unterthänigst gebetten, daß Wir als der Lands-Fürst vor inserirte Union und Vereinigung, zu desto stäth und vester Haltung zu approbiren, zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten, daß Wir demnach zu mehrerer Bezeugung Unserer sonderbahrer Land-Fürstlicher Gnad, damit Wir gedachten Unseren Landständen zugethan seyn, solcher ihrer unterthänigster Bitt gnädigst statt gegeben, und darauf obeinverleibte Union und Ver-

einigung alles ihres Inhalt, gnädigst approbirt, ratificiret und confirmirt haben; approbiren, ratificiren und confirmiren auch dieselbe für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, Hertzogen zu Gülich und Berg, hiemit und Krafft dieses, also und dergestalt, daß mehrgedachte Vereinigung in allen ihren Puncten und Clausulen, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und sie unsere Landstände sich derselben ruhig und von männiglich unverhindert bedienen, gebranchen und genießen sollen und mögen, Urkund Unser Hand-Unterschrifft, und aufgedruckten Fürstlichen Insiegels; So geschehen ꝛc.

Ad art. 9. Nachdeme auch, wie Unseren Gülich- und Bergischen Landständen, von Ritterschaft und Städten, in dem Haupt-Recels art. 9. vorhin remonstrirt worden, das Instrumentum Pacis klar ausweiset, welcher gestalt allein Churfürsten und Ständen des Reichs, unter sich und mit auswendigen Foedera zu machen erlaubt, als hat es auch für sich selbsten den Verstand, daß ein solches zu thun Uns ebenmäßig bevorstehet; und sollen sie unsere Landstände in die Quaestionem an, nicht einmischen oder eintringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumenti Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichssatzungen gemäß verhalten, und sothane Foedera nicht anderst, als zu Unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit, vorderst aber einem Römischen Kayser so wohl als dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Ruhstand, wie nicht weniger dem Eyd, damit ein jeder dem Kayser und Reich verbunden ist, ohne Nachtheil und Abbruch machen und schliessen.

Was aber das Quantum, so Wir von unsern gehorsambsten Landständen begehren lassen werden betrifft, wie selbiges so wohl, als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Vestungen, und Verpflegung der dazu bedürfftiger Guarnisonen aufs genaulst, zulänglichst und dem Vatterland zum erschwinglichsten, beyzubringen, wollen Wir unseren getreuen lieben und gehorsamen Gülich- und Bergischen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, auf offenen von Uns, dem Lands-Fürsten ausgeschriebenen Landtägen, proponiren, und ihre unterthänigste getreue Vorschläg darüber vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nützliches und beständiges verabscheiden, nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen formlichen und nützlichen Fuß, nach welchem alles ad destinatos usus richten und unveränderlich vollzogen werden solle, verfassen, und vor, jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglicher Adjustirung gedachten Fusses mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht gefahren: Noch ein höheres Quantum, als zu denen, nach solchem auf obermelte requilita machenden bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erklecklich und erträglich eingewilliget worden, ausschreiben lassen; Dabey Wir nochmahlen wiederhohlen, daß unsers Hertzogthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation unserer Vestung Düsseldorff, und hingegen unsere Unterthanen unsers

Herzogthumbs Berg, zu Reparation unserer Vestung Gülich, nicht gehalten, weniger die Haupt-Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen, Wir auch unsere Haupt-Städte wegen obgedachter Guarnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs-Concession gnädigst zu handhaben gemeynt seyen; Da aber jemand Uns und Unsere Gülich und Bergische Lande feindlich angreiffen, und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüßiget würde, zeiget ipsa Ratio et Natura, daß alsdann Unsere und der Lands Kräfften, pro justa et necessaria Defensione, anzuwenden seyen.

Solten Wir auch necessitirt werden, mit jemanden einen offentlichen Krieg, oder Vehde, jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs-Constitutionen anzufangen, oder darinn zu tretten; So wollen Wir zufolg der von vorigen Hertzogen zu Gülich und Berg in den Jahren 1511 1542 und 1598. ertheilten Privilegien, mit Landständen vorhero darüber conferiren, deliberiren, gemelten Privilegiis hierinfalls Fürstlich nachkommen.

Betreffend nun die Türken Hülff, auch Reichs- und Craiß-Steuren Cammer-Gerichts Unterhaltung, und anderen dergleichen, auf Reichs- und Craiß-Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen, wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen, wie die Reichs- und Craiß-Satzungen darüber allbereits verordnet haben, und noch inskünfftig durch allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Und da Wir auf offenen Landtag von Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, zu Unseres und Unserer Cammer Etats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt, begehren, sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles, sondern nur zum Theil, oder wohl gar nichts einwilligen würden, so wollen wir dessen niemand aus ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonsten aus der hieroben zu end des art. 1. angezogener Unsers Herren Vattern Christmilden Andenckens in Anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recels art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. et 17. Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von Räthen, Ritterschafft und Städten, weiters zum besten expresse fürsehen, concedirt und confirmirt, dabey lassen Wir es allerdings, doch mit der einziger Erläuterung bewenden, daß auf der Kayserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde, oder was sonsten mit Landständen für ein anderer dem Land nützlicher Modus zufinden, seyn

möchte, nach dessen, Anlaß repartiren, in Unsern als des Lands-Fürsten Nahmen ausschreiben, und fürters ꝛc.

Ad art. 18. Imgleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Recels biß zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß nach vorerwehnten der Röm. Kayserl. Majestät zu untertänigsten Ehren, von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recels, von denen Elugangs angezogenen wenigeren aus der Ritterschafft am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath darwider angestellter und fortgesetzter Procels, damit auch gefallen seyn, und darauf ebenfalls renonciret, solches auch ermelten Reichs-Hof-Rath gebührend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräfftigung und Versicherung alles desjenigen, was in gegenwärtigem Declaration- und Erläuterungs-Recels begriffen ist, bey der anjetzo regierenden Röm. Kayserlicher Majestät Unserm allergnädigsten Herren, Uns dahin bewerben, damit hierüber der Kayserliche Ratification und Confirmation allergnädigst ertheilt, und solche zu Unserm so wohl als oberwehnter Unserer Landständen Behueff ausgefertiget werden mögen.

Zur Urkund dessen, haben Wir Phlipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc. als Hertzog zu Gülich und Berg ꝛc. diesen Declaration- und Erläuterung-Recels eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlich geheimber Cantzley-Secret vordrucken lassen. So geben und geschehen Düsseldorff den 27. Julii Anno 1675.

(L. S. Caes.)

Daß gegenwärtige Abschrifft mit dem von der Römischer Kayserlicher Majestät ꝛc. in obberührter Strelt-Sachen allergnädigst ratificirt- und confirmirten Declarations-Recels getreulich collationirt, und in allem gleichlautend befunden worden, bezeugt nebs vorhergedruckten Kayserlichen Secret-Insiegel dieß meine Hand- und Unterschrifft.

Geschehen Lintz den 7. Januarii deß 1677. Jahrs.

Johann Ambros Högell.

Fünfte Urkunde.

Landtags-Abscheid.

Welchen der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfurst, zu Magdeburg, in Prenssen, zu Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzog, Burggrave zu zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin, Grave zu der Marck und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein, und der Lauenburg und Bütau, ꝛc.

Dero getrenen Land-Ständen auß Ritterschafft und Städten des Herzogthumbs Cleve Grafschaft Marck auff einem außgeschriebenen Landtage ertheilet, 14. Augusti 1660.

Wir Freiderich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, ꝛc. Thun kundt, und bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben, Erbnahmen, und Nachkommende Herrschafft gegen allermänniglich; Als auff dem in An. 1649. außgeschriebenen allgemeinen Landtage, Wir den sämptlichen Landständen von Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck in Unserer benenselben am 16. Januarii deß 1647. Jahrs geschehenen, und ihnen damahlen außgeantworteten Proposition unterschiedene Puncta gnädigst vortragen lassen.

Und gedachte Unsere Stände dabey umb Confirmation ihrer hergebrachten Privilegien und Freyheiten, wie auch gnädigster Remediirung einiger von geraumer zeithero, und zwar noch vor angetrettener Unserer Regierung eingerissener Mängel, Gebrechen, Irrungen und Gravaminum in Unterthänigkeit gehorsambst angeruchet; Und Wir zwar so wol demahlen als anjetzo durch Gottes des Allerhöchsten Gnade, diesen beständigen Vorsatz gehabt und annoch haben, Unserer sämptlichen Uns von Gott verliehenen und darunter auch dieser Clev- und dazu gehörigen Lande Auffnehmen, Nutz und Wolfahrt, neben Ruhe und Einigkeit, nach bestem Unserm Vermögen zubeförderen, dieselbe ihrer obliegenden Beschwernüssen zu entfreyen, und hingegen bey allem guten ersprießlichen Wollwesen zu erhalten; Gestalt Wir Uns dann damahlen, fürnehmlich zu dem Ende, und zu sonderbahrer zu obbenanten Unseren gehorsamen Ständen tragenden gnädigsten Gemüts- und Landes-Vätterlichen Neigung, nicht mit geringer Unserer Hohen Person Incommodirung auß Unsern Chur-Brandenburgischen und Preussischen, in Unsere Clevische und angehorige Lande erhoben, und wie gedacht, sofort bemelte Unsere getreue Landstände von Ritterschafft und Ständen

an Uns verschrieben, und nicht allein Unsere und des Landes obliegende Nothwendigkeiten, und wie denenselben zu Unserem Contento und der Lande Nutzen und Wolfahrt abzuhelffen, fleissig überleget, sondern sie daneben auch mit ihrer Notturfft und angegebenen Gravaminibus außführlich gehöret, und darauff ferner verschiedene Handlungen und Deliberationes gepflogen, auch endlich ein gewisser Recess damahlen auffgerichtet worden.

Nachdem aber durch Anstifftung eines und andern, welche diesen Landen die Glückseeligkeit, so auß guter Einigkeit zwischen Herrn und Ständen und deren respectivè gnädigsten und unterthänigsten Vertrauen unter sich entspringen pfleget, mißgegönnet, und dannenhero eins, und anders ins Mittel gekommen, welches dieses veste Band nicht wenig geschwächet, Inmassen aus diesem Fundament entsprossen, daß in obberürtem Recess dergleichen hineingerücket, welche Unsern getreuen Ständen zwar zu keiner Sicherheit ihrer erlangten Privilegien dienen, aber wohl ein stetswehrender Zünder eines hochschädlichen Mißtrauens bleiben, und allemahl Anlaß zur Weitleufftigkeit geben können.

Wann dann Wir nichts mehr wünschen, dann daß so wol bey Unseren Zeiten, so lang Uns der Allerhöchste Unser Leben fristen wird, als auch von Unseren Nachkommen Unsere Clevische und angehörigen Lande, und alle dessen Einwohnere mit aller Landes-Vätterlichen Liebe und Sanfftmüthigkeit regieret, und alles dasjenige, was denselben in einigerley Weise behinderlich seyn kan, auß dem Wege geräumet, und dagegen ein Beständiges respectivè gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen auffgerichtet, bestätiget und stetswehrend befestiget werden mögen; Wir auch nunmehro dessen versichert seyn, daß Unsere getreue Stände dieses gleichergestalt wünschen, und was zu obbedeutetem Zweck dienet, auch ihres Orts möglichst befördern werden.

So haben Wir obberührten Recess von Anno 1649. in reiffe Deliberation gezogen, Und, nachdem wir alles und jedes bedächtlich und woll überleget, diesen nachfolgenden Recess darauß genommen.

Und gleich wie Wir nichts außgelassen, als was entweder auff gegenwertige Zeiten sich nicht mehr reimet, und als ein Temporaneum nicht eins in einen stetswehrenden Haupt-Recess gerücket werden soll, oder dasjenige, was zwaren Mißtrauen und Uneinigkeit, Unsern getreuen Ständen aber zu nichts ersprießlich seyn kan.

Alß haben wir dagegen die Ständen zum Besten, alles dasjenige wol beobachtet und kräfftigster massen recessiret, was zu ihrem Besten, Freyheit, Erhaltung ihrer Privilegien, auch guter Regierung der Lande, und heilsamer Administrirung der Justitz, und Redressirung des Oeconomischen Staats immer gereichen mag.

Anfänglich, erachten wir billig, christlich und löblich, und gereichet es Uns zu gnädigstem Gefallen, daß obbemelte Unsere Ständen kegen dem, daß sie in krafft der Reversalen de Anno 1609. und der Zeit daranff erfolgten, auch auff dem Landtage Anno 1632. anderweit renovirten Handstreichs, Uns vor ihrem Erb- und Landes-Herrn anjetzo abermahlen unterthänigst recognosciret, auch sie kegen Uns und Unserer Nachkommen zu aller unterthänigsten gehorsambsten Erweisungen, wie solches getrenen Ständen und Unterthanen, kegen ihrem Erb- und Landes-Herrn woll anstehet, unterthänigst verpflichtet, hinwiederumb aller ihrer Privilegien, Freyheiten, Begnädigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, die so woll die gantze Landschafft insgemein oder ein jeder Ort Landes vor sich, als auch alle Einwohnere sonderlich und speciatim erlanget, und in rechtmessigen üblichen Gebrauch hergebracht haben, nothürfftig und gebürlich versichert und vergewissert werden, wie wir dann hiemit und in krafft dieses Briefes, in der aller beständigster Form für Uns, Unsere Erben, Erbnahmen und nachkommende Herrschafft jetzerwehnten Unsern getreuen lieben Landständen, Unterthanen, auch allen Einwohnern dieses Unsers Fürstenthums Cleve und Grafschafft Marck sampt und sonders, bey Unseren Churfürstlichen Würden und gutem Glauben versprechen, geloben und zusagen, Sie alle mit einander und einen jeden insonderheit bey allen und jeden habenden Privilegien, Freyheiten und wohlherbrachten Rechten und Gerechtigkeiten, altem Herkommen und guten Gewohnheiten, wie sie dieselbigen von der vorigen Landes-Herrschafft, Unseren hochlöblichen Vorfahren, Hertzogen zu Cleve, auch Graven zu der Marck, erlanget, oder respective beweißlich observiret, Churfürstlich zu erhalten, zu schützen, zu handhaben, und dabey allenthalben ungehindert und unangefochten ruhiglich bleiben zu lassen,

Ob dann woll, insonderheit aber und in specie über die zwischen weylandt Hertzogen Johanssen dieses Nahmens deß Andern, und den Ständen in Anno 1501 zu Redressirung deß Cammerstaats verglichene Ordenance oder Privilegien und darin enthaltene Unsern Clevischen Regierungs-Staat concernirende Puncta, auch deren rechten Verstande und Interpretation einige Mißhelligkeiten fürgefallen, zumahlen da dieselbe ihren litterlichen Inhalt nach, zu nicht geringem Abbruch, Schmälerung und Praejudicirlicher Constringirung der Uns competirender Landes-Fürstlichen Obrigkeit leicht mißdeutet werden können.

Nachdem aber vorberürte Unsere Stände in ihren zu verschiedenen mahlen hierüber eingereichten Declaration-Schrifften, offentlich contestiret, und sich dahin klärlich vernehmen lassen, daß von ihnen hiernnter nichts überall, so zu Unser und Unserer Landes-Fürstlichen Authorität und Respect Verkleynerung einigerley Weise gereichendt seyn könte, sondern allein Unser und Unseres Clevischen Staats selbst eygen Bestes, Nutz, Wohlfahrt und Conservation gesuchet würde, so haben

Wir auch an Unserm Orthe dieser Unserer Stände treuhertzigen unterthänigsten Intention gnädigst gerne bevpflichten wollen

Bewilligen demnoch, erleutern auch und declariren hiemit vor Uns und Unsern nachkommende Herrschafft die obverstandene Puncta ietztgemelten Privilegii oder Ordinance nunmehro in gnaden dahin, daß Wir Inhalts Hertzogen Johannsen hochsehl. Gedächtnüß, Reversalen de dato Montags post Huberti Ao 1509. Unsere Clevische Domainen, Jahrgülten Renten, oder Auffkünfften anderer Gestalt nicht dann in kenntlicher Noht, und alsdann mit Wissen, Willen und Conlens Unserer Landstände aus Ritterschafft und Städten ferner nicht alieniren, beschweren, versetzen, vergeben noch verschreiben, sondern vielmehr die albereit verpfändete und verausserte Aemter Schermbeck und Wetter, sampt anderen veroppigonirten Stücken, und in specie auch zu dem Hause Marck gehörigen Landereyen, und andern Orths gelegenen Gütern, (dann im Ampt Neustadt, so Unser in GOtt ruhender Herr Vatter hochseeligsten Andenckens, an den Graffen von Schwarzenburg verschencket, wollen die Stande viâ Juris selbst revociren,) wieder einzulösen Uns angelegen seyn lassen wollen; Gestalt Uns dan auch nicht zuwider, sondern vielmehr angenehm seyn wird, daß zu desto ehender Erreichung dieses intentionirten Zwecks, von denen angeordneten Räthen die alte Renth-Verschreibung und Pfandschafften mit Fleisse nachmahlen durchgesehen, examiniret und untersuchet, auch der Zinsen und Interesse halber gebührende Moderation getroffen, und niemand mehr als fünffe, oder zum höchsten sechse, da es also verschrieben von hundert passirt werden mögen.

Demnach aber der Zehende exuovalibus in dem Duißburger Wald unter den Clevischen Domainen nie gewesen, in dem der von Norpraht sehl. gegen Ubergab des Hauses und Herlichkeit Hulhausen, eine ansehnliche Schuld-Forderung, so er an Uns gehabt, schwinden lassen, als sehen Wir nicht, wie ihme die Decimae entnommen, und er des Hauses und Herrlichkeit Hulhausen, ehe und bevor ihme die Schuldigkeit abgestattet, darumb Wir Uns dann inner Zeit von fünff Jahren bewerben und es effectuiren lassen wollen, entsetzet werden könne, Wie uns ohne dem auch factâ reluitione die freye Disposition, vermöge vorgedachtes Reversalis de Anno 1509. darüber allerdings verbleibet.

Und weil ohne Bestellung einer guten löblichen Landsfürstlichen Regierung, Unser und des Landes Interesse und Wohlfahrt, so wenig in politischen als oeconomischen Sachen der Gebühr nach, nicht respiciret noch gefordert werden kan; So erklären wir Uns hiemit, daß Wir das Collegium Unser Clev- und Märckischen Regierung, darunter die Oeconomie- und Cammer-Sachen mit begriffen, nach Unserm gnädigsten Belieben und Gutfinden, mit qualificirten Eingebohrnen aus Adelichem und Bürgerlichen Stande bestellen und besetzen, dabeneben aber auch so wohl in Staats- und Justiz- als Oeconomischen Sachen Fürst

Mauritzen zu Nassau Ld. bey dem albereit etliche Jahre verwaltetem Statthalter-Ampt continuiren wollen, welche stets in loco residiren, alle Staats- und Landessachen, insonderheit aber Unsere Landesfürstliche Hochheit und Regalien, mit schüldigen Trenen, nach Anleitung ihrer Pflichten, damit sie Uns und Unseren Nachkommen jederzeit sich verwandt zu machen, schuldig, auch Unsere ihnen ertheilte sonderbahre Instruction respiciren und beobachten sollen.

Wann aber dieser Unser Statthalter inskünfftige abgehen, und Wir einen andern anzustellen nöthig zu seyn ermessen würden, wollen Wir solches, und was es für eine Person seyn soll, Unsern getreuen Ständen zeitig notificiren.

Und dieser Unserer geheimbten Räthe Instruction (welche Unseren getreuen Landständen in clausulis concernentibus communiciret werden soll) wollen Wir auch dieses per expressum mit einverleiben lassen, daß sie nicht allein alle diese Puncta, die Wir in diesem Recess Unseren Ständen in Gnaden versprochen, mit Fleiß respiciren, die Notturfft jedesmahl gehorsambst erinneren, und daß dawider von Unseren Beamten, Dienern oder Unterthanen ichtwas gehandelt werde, sondern auch bemächtiget seyn sollen, in causa extremae necessitatis, und da ausser dem, das Land von einem grösseren Unglück nicht gerettet werden könte, „ein Stück Geldes von fünff bis zehen tausend Reichs„thaler auff Unsere Domainen auffzunehmen, und die„selbe dafür zu verschreiben;“ Wegen deren Relusion und Wiedererstattung, wollen Wir mit Unsern Ständen, wie Herkommens, und der Stände Privilegien gemeeß, handlen lassen.

Und weil Wir auch von Unsern gesambten Ständen umb Anordnung eines sonderbaren auf die Justitz in specie verpflichteten Hoffgerichts oder Justitz-Rahts gehorsambst ersuchet worden; und Wir Uns hiebey gnädigst wol erinnert, das einem löblichen Regenten und Landes-Fürsten nichts mehr und höhers obliege, dann die Beforder- und Handhabung einer durchgehenden unpartheischen Justitz, als der wahren Grundveste aller wolbestellten Regimenter, und von welcher so wol des ganzen Landes, als singulorum salus dependiret.

So haben Wir auch diesem Ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst gerne deferiret, und nunmehr auch einen absonderlichen Justitz-Raht oder Hoffgericht anzuordnen bewilliget, welches Wir gleichfals nach Unserm gnädigsten Belleben und Gutfinden, mit qualificirten Eingebohrnen, auß dem Adelichen und Bürgerlichen Stande besetzen wollen; Und sollen dieselbe die übrige Sachen Ihren zur Justitz geschwornen Pflichten, und Unseres Hoffgerichts Ordnung gemeeß, treulich und fleissig verwalten und in Acht nehmen; Gestalt Wir dann darzu jedesmahl solche Subjecta bestellen wollen, so zu Führung eines solchen Ampts der Rechtes erfahren, und dergestalt qualificirt seyn sollen, daß sie in causis partium referiren, ihre Relationes schrifftlich

ad Acta bringen, und eine Rechtliche Urtheil begreiffen abfaſſen können.

So laſſen Wir es auch, wie obberühret, bey dem von Unſeres in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnd. angeſtelltem dritten Collegio der Ampts-Cammer, in gnaden nachmahls bewenden, wohl angemerkt, daß Geheime- oder Regierungs-Sachen mit den Oeconomiſchen, weil es gar diverſae Functiones ſeynd, in einem Collegio oder Conclavi von einerley Räthen, ohne mercklicher Verhinderung und Confuſion nicht tractiret noch expediret werden können.

Und ſollen obbemelte auß dem Geheimen Rathe hierzu inſonderheit deputirte Räthe, nebſt dem verordneten Land-Rentmeiſter, einem Secretario und dreyen Cancelliſten, die bey Unſerer Cammer und Oeconomiae fürfallende Sachen, Inhalts Unſerer Ihnen gegebenen Cammer-Inſtruction mit gebührenden Fleiſſe zu Unſerm Nutzen und Frommen treulich adminiſtriren, Schaden und Nachtheil verhüten, Inſonderheit die Verpfachtung Unſerer Domainen auch Einforderung jährlicher Renthen, Zoll und Licent-Gefällen, auch deren Verbeſſerung in fleiſſige Acht nehmen, von den berechneten Dienern jährliche richtige Rechnung abhören, auch alle Reſta unfehlbar beytreiben laſſen.

Fielen aber auch bey Ihnen einige wichtige oder auch in den Staat mit einlauffende, oder Unſer Landſtände betreffende Sachen, imgleichen Grentz-Streitigkeiten mit denen vom Adel oder Benachbarten für, ſollen beſagte Unſere Ampts-Räthe in Unſerer Abweſenheit zuförderſt mit Unſerm Statthalter (welchem, wann Wir einen beſtellet haben, Wir allemahl die Ober-Aufſicht und Direction über alle drey Collegia aufzutragen, gnädigſt gemeinet) wie auch den übrigen geheimen Räthen darauß jederzeit communiciren, Und was alsdann gut gefunden wird, conjunctim, jedoch unter Unſers Staathalters und jedes Collegii Directorn und deſſen dazu beſtelten Secretarii Subſcription, nachdem die Sache zu einem oder andern Collegio gehörig ſeyn wird, expediren.

Da auch in Erbpfacht, Zinß, Leibgewins und Koſegüter Verpfachtungen, Zoll und Licent-Sachen Caſus vorfielen, da die Unterſaſſen ſich über die Ampts-Cammer beklagten, den gravirten Partheyen aber die Judicial-Köſten in ordinario proceſſu vor dem Hoffgerichte zuertragen zu ſchwer fielen, die Sachen auch bey einem ſommariſchen Verhör, ohne Weitlenufftigkeit wohl abgethan werden könten, Alsdan und in ſolchen Fällen, zuforderſt wan die Sache verarmete Leuthe, Witwen und Wäyſen angehet, ſollen Unſer Statthalter und Regirungs-Räthe die klagende Parthey mit ihrer Notturfft hören, und ſolche differentien de plano auffs ſchleunigſte zuverabſcheiden zwar wol bemächtiget ſeyn, jedoch daß ſie die Ampts-Cammer-Räthe dagegen jedesmahls in ihrem habenden Bericht und Gutachten ſatſam vernommen, und zur Concluſion uit zwar in effectum decidendi, ſondern allein ihre nötige Erinnerung dabey zuthun zuforderſt gezogen gehabt, welcher Verordnung

die Ampts-Cammer-Räthe alsdann nachzuleben, auch sonsten im übrigen Unsers hinterlassenen Statthalters Verordnung und Decretis, oder in dessen Abwesenheit, der andern Regierungs-Räthen, zu Unserem Besten gereichenden Erinnerungen sich zu bequemen gehalten seyn sollen.

„Mehr wollen auch Wir und Unsere Nachkommen, in „fürtrefflichen, wichtigen, zu Abbruch oder Schmälerung der Stände Privilegien, Freyheiten, und alten „Herkommen streckenden Sachen, ohne der Stände Zuziehung und Verwilligung nicht verfahren, noch ichwas fürnehmen lassen, noch andern fürzunehmen gestatten.“

Und ob dann auch wol mehrberührte Unsere getreue Stände Uns in Anstell- und Absetzung Unserer Räthe und Diener, wann nur hierunter ihren Privilegien nichts zugegen gehandelt wirdt, einige Maaß noch Ziel zusetzen nicht begehren, sondern solches alles Unserer, als des Landes Fürsten Disposition in Unterthänigkeit anheimb gestellet seyn lassen, so seynd Wir jedoch des zu Unsern Ständen gnädigsten Landesväterlichen Gemüdts, daß Wir Uns in Anstellung der Räthe und Diener, anders nicht dann der Stände Privilegien, und nunmehr, wie hernach folget, noch ferner declarirten Juri indigenatus allerdings conform und gemeeß erweisen wollen.

Alß auch wegen Licentirung der Amptleuthe und Bedienten, Streitigkeiten fürgefallen, So erklären Wir Uns gnädigst dahin, daß hinfürv zu keinen Zeiten ex capite delicti jemands, ehe und bevor die Sache von Unseren Clev- und Märckischen Räthen zur Gnüge gehöret, und der beklagte convinciret ist, seiner Dienste erlassen, oder entsetzet werden solle; Wie wir dann auch ausser dem niemandt von Amptleuthen und Dienern anders, als auß erheblichen Ursachen, und nachdem sie mit ihren nothtürfftigen Verantwortungen gnugsamb gehöret, licentiren wollen.

So wollen Wir auch, oder Unsere Nachkommen, keine Officia oder Amptsbedienungen, zufolge des Reversalis de Anno 1509 ohne Bewilligung Unserer Landstände, mit Gelde beschweren oder belegrn, sondern die belegte alle und jede wieder liberiren und befreyen lassen.

So offt auch von den geheimen Räthen einer abgehet, und von Uns an dessen statt ein ander wieder anzustellen ist, wollen Wir solche eriedigte Stelle, niemandts Ehe und bevor conferiren, es sey dann daß er zuforderst ein gnugsames Zeugnüß beygebracht, daß er ein Indigena sey, und es ihme an solcher Qualification nicht ermangle, Wie dann auf den wiedrigen Fall, und da wieder alles Verhoffen jemandts bestellet were; deme es an solcher Qualification ermangle, den Ständen nicht allein erlaubet seyn soll,

die Erinnerung mit allem gebührlichem Respect deßfalls zuthun, besondern es soll auch alßdan, wan die Unqualification befunden, gebührlich remediret, und diesem Recessui in diesem Punct in allem nachgelebet, und ein anderer qualificirter Eingebohrner und beerbter Landtsaß von Uns angestellet werden.

Wir erbieten Uns auch, daß Wir die Regierungs- Justitz- und Ampts-Cammer-Sachen durch keine andere, als durch die dazu Verordnete Unsere Clev- und Marckische Rähte jedesmahls verrichten, daferne aber einige Mängel und Unordnungen entstünden, alßdan Unserm obligendem Landesfürstlichem Ampte gemeeß, einige Visitatores auff Unsere Spesen ins Landt abschicken, und solchen Gebrechen mit Hinzuziehung Unsers Statthalters, abhelffen lassen wollen.

Woferne auch zwischen den Collegiis Streitigkeiten vorfielen, welche durch Unsere Statthalter und Rähte nicht könten erörtert und abgethan werden, Auf solchen Fall wollen Wir einige Commissarien auß anderen Unseren Landen gnädigst adordnen, und durch dieselbe sothanige Streitigkeiten erledigen lassen, Mit nichten aber verhengen, daß dieselbe einige andere Regierungs- Justitz- oder Rechen-Cammersachen an sich ziehen oder vornehmen sollen.

Wie wir dann auch ferner in gnaden wol zu frieden seyn und geschehen lassen, daß keine aldereit geschlichtete Brüchten in Städten oder Dörffern, ohne Unsern Unsers Statthalters oder verordneten geheimbten Rähten Wissen und Willen componiret oder gar remittiret, sondern vielmehr dieselbige richtig und ohne Mangel beygebracht, und zu Unserm Nutzen: Mit nichten aber ohne Unsern expressen Befehl verwendet, verschencket oder erlassen werden mögen, Vorbehaltlich hierunter jedermänniglichen Verschreibung oder an den Brüchten zustehenden Privilegien und Rechtlichen Herkommens.

Und weil auch an der Anstellung eines guten qualificirten Landt-Rentmeisters und ordentlicher Administrirung Unserer Domainen Uns selbst hoch und viel gelegen, So achten wir insonderheit hoch nötig zu seyn, daß inskünftig eine solche Persohn, so qualificirt, auch im Lande gebohren und gnugsamb Possessioniret sey, auch behörige Caution zubestellen vermag, angestellet, auch von demselben quartaliter ein richtiger Staat des Empfangs und Ausgaben obbemelten Unsern Statthalter und zu dem Cammerwesen in specie deputirten Rähten eingeliefert, auch alle Jahr beweißliche Rechnung, vor Uns oder Unserm Statthalter, auch gesambten Geheimbten- und Cammer Rähten abgeleget werde; Dahero Wir dann, so oft ein Land-Rentmeister inskünfftig anzustellen seyn wird, allemahl solche Personen dazu erwehlen wollen, welche nicht allein zudiesem Ampt geschickt, besondern auch also bemittelt seyn sollen, daß man sich auff allen Fall an sie erholen könne. Zu welchem Ende Wir dann allemal Unsers Statthalters und

Regierung Bericht wegen solcher Personen Qualität und Vermögen einziehen, und den Dienst nicht eher betreten lassen wollen, ehe und bevor derselbe die Caution bestellet.

Und diesem Unserm Land-Rentmeister sollen auch zwar diejenige Steuern, so Uns und Unseren Nachkommen selbst Besten und Nothturfft, auff Unser oder Unserer Nachkommen gnädigstes gesinnen, freywillig und unverpflichtet möchten bewilliget werden, jedesmahl eingeliefert, und von demselben, wie obstehet, gebührlich berechnet werden; So viel aber diejenige Steuren betrifft, zu des Landes Nohtturft und Defension in solchen Nohtfällen, Welche Wir und Unsere Landtschafft erkennen werden, auff Unser oder Unserer Nachkommen gnädigstes Gesinnen, freywillig gewilliget werden, lassen Wir in gnaden geschehen, und bewilligen in Krafft dieses daß zu deren Einnehmung ein absonderlich General-Empfänger, der zugleich Uns und Unseren Ständen mit Pflichten verwandt sey, angestellet, und von demselben die Steuren eingenommen, auch davon Uns und der Stände Deputirten, Jährlich richtige Rechnung abgeleget werden.

Und weil Wir mit Unsern getreuen Ständen, auch wegen Abtilgung der alten Schulden, nunmehr auff gewisse Weise verglichen seynd, so soll wegen Receptur und Administration derjenigen Geldmitteln, so isse zu Bezahlung gemelter Schulden gewilliget haben, es also gehalten werden, wie hiernunten absonderlich folget.

In den Steuren aber, welche Wir den Landständen zu ihrem selbst eygenem Particulier-Behueff und Abzahlung deren Schulden jährlich ad vier tausend Reichsthl. gewilliget, sollen die von den Ständen verordnete Receptores der Landschafft, oder deren Deputirten allein gebührende Rechnung ablegen.

Imgleichen soll von obgenanten Unseren Statthalter und Räthen, so wol dem Land-Rentmeister, als auch andern brechten Dienern nichts, so nicht zu Unserm und des Landes Nutz auff Unsere und Unsers Statthalters an den Land-Rentmeister gerichtete Assignation und Befehl, außgegeben, in Rechnung passiret werden, Gestalt Wir dann über diese und vorige Puncta in der künftigen Cammer-Instruction die Gebür und Nottursft ferner verordnen wollen.

„Und dieses wie obstehet, sol von Uns, Unseren Erben und Nachkommen, nach Andeutung des obangezogenen, und nunmehr obverstandener massen erleuterten und declatirten Privilegii de Anno 1501. steet, veste und unverbrüchlich observiret, auch ob darwider etwas vorgenommen würde, solches von Uns und Unseren Successoren und Landschafften für nichtig und unkräfftig gehalten werden.

„So lassen Wir auch ferner, daß den Ritterbürtigen in diesem Unserm Hertzogthumb Cleve und der Grafschafft Marck Anno 1510.

ertheiltes Privilegium, und was darin insonderheit von den Lehn-Gütern und deren Erbfolge, so wohl auff die Töchtere als Söhne, Item dem Elterlichen Vortheil der Kinder in Election der Häuser (welcher Vortheil der Kinder zufolge des hergebrachten Gebrauchs, so wohl in linea Collaterali und Succession der Brüder und Schwestern als in linea descendente und Succession der Söhne und Töchter stat haben sollen,) darüber auch von den Adelichen Töchtern, so sich ohne ihrer Eltern und Freunde Rath verheyrathen und entführen lassen, disponiret und verordnet, bey seinen Würden und vigor unverrückt nachmahln verbleiben.

„Welches Wir auch ferner dahin erklären und erläutern, daß solche Töchtere, welche sich inskünfftig vorangeregter maassen verheyrathen oder entführen lassen, nicht allein von ihrer Eltern Erbschafft in linea descendente, sondern auch von den Brüder- und Schwesterlichen Gütern in linea Collaterali ipsofacto, ohne exhaeredation excludiret, auch etwas loco legitimae solchen Töchtern außzugeben, die Eltern, Brüder oder Anverwandten nicht gehalten seyn sollen, Seynd auch die sämptliche Ritterbürtige dabey gebürlich zu mainteniren und zu schützen wolgeneigt.“

Damit aber auch das übrige, so wegen Mehrung der Ritterbürtigen außstehender Nominum, und dann des Processus gegen die Adeliche Delinquenten in Criminalibus darin verordnet, und den Ritterbürtigen indulgiret ist, den Rechten, Reichs-Constitutionibus und peinlichen Halßgerichts-Ordnung Caroli V. oder auch communi Germaniae consuetudini nicht zugegen lauffen möge; So werden auch diese beyde Stücke hiemit und in krafft dieses, also und dergestalt modificiret, interpretiret und erkläret, daß, im Fall ein außländischer und frembder Herrschafft zubehöriger, doch gleichwol in diesen Unseren Landen possessionirter Unterthan, jemanden Unserer Clevischen oder Märckischen Ritterbürtigen, ex mutuo aut alio contractu mit Schulden verhafftet, jetzgedachten Unsern Ritterbürtigen in alle wege zugelassen und verstattet sein solle, auff deß außländischen in diesen Unsern Landen situirte und vorhandene Güter bey dem Landesherrn arrest zu suchen, und daraufff zu klagen; Es soll auch auff sein gebührliches Anhalten citatio ad Justificandum arrestum an seyn Gegenpart erkant, und dan nach Befindung, demselben schleunig Recht angedienet, und ihme also zu deme, wozu er befügt, verholffen werden.

Würde dann auch einer vom Adel ein straffbahres Delictum begehen, so ist zwar Uns und Unseren Nachkommen unbenommen, demselben daferne das Delictum also beschaffen, daß poena corporalis und nicht pecuniaria stat finden kan, und die Sache an sich selbst nicht gefeydtlich wäre, in cörperlichen Arrest zu nehmen, und in loco honesto secundum qualitatem personae setzen zu lassen, und Uns also

seiner Personn zu versichern; Es soll auch darauff Unser Fiscalis gegen den Delinquenten vor Unserem Hofgerichte oder Justitz-Rath agiren und Klage anstellen, der Beklagte auch mit seiner zustehender Nothurfft, so wohl excipiendo, duplicando und concludendo vollkömlich gehöret werden: Wann aber nachmals die Sache der Gebür nach, plène instruiret, und der Thäter an das in obangezogenem Privilegio bewilligte Judicium oder Compromissarios sich beruffen würde, Alsdann wollen Wir und Unsere Nachkommen, das obgemelte Judicium dergestalt, und mit so viel Personen, so wohl auß dem Ritter- als Bürgerstande, wie das Privilegium mit mehrerem besagt, anordnen und besetzen, dieselbe in Unserm Nahmen ad hanc causam gebührlich verädyden, und dann durch dieselbe in der Sache ex actis conclusis, so schleunig als möglich, auffs längste innerhalb Monats Frist, was Rechtens seyn wird erkennen lassen; Und so lang solche Erkäntnüß nicht geschehen, wollen Wir, Unsere Erben und Nachkommen, oder jemandt von unsertwegen vorgemelte Unsere Ritterschafft an ihrem Leibe und Gebrauch ihrer Güter nicht beleidigen noch hindern lassen; Sondern was Uns oder Unseren Nachkommen alsdann ab- oder zuerkant wird, darnach Uns halten, schicken, und höher oder vorderst gemelte Unsere Ritterschafft nicht beschweren oder beschweren lassen, und gehen die zu Verpflegung dieser niedergesatzten Judicum gehörige Kösten billig über den Beklagten, wann derselbe schüldig befunden wird, und Unser Fiscal ob notorietatem vel gravitatem delicti, wider ihn zu agiren rechtmessige befügte Ursach gehabt hat.

Solte sich aber auch befinden, daß Unser Fiscalis (dessen Wir Uns doch nicht versehen wollen) jemandten etwa auß Passion oder Privat-Affecten, unschüldiger Weise, inhafftiren lassen, oder sonsten ohne gnugsame Ursach Klage angestellet, wirdt derselbe nicht unbillig ad refusionem aller causirten Kösten angehalten, und darneben dem also zur ungebühr Angeklagten, seine Injuriklage und alle andere competentia remedia am ordentlichen Gerichte wider denselben reserviret und vorbehalten, im übrigen aber, und insonderheit in casu, wann nicht von Unserm Fiscalis ex officio, sondern von dem beschädigten oder dessen Anverwanten selbst, wider den Thäter Klage und Procesle angestrenget, der Beklagte aber unschüldig, oder auch sonst die Sache zweyfelhaftig befunden wirdt, Soll dieser Punct, wie es der Kösten halber zu halten, und ob der Actor oder Reus, dieselbe zuerstatten schüldig seyn solle, von Unseren also niedergesetzten Richteren zugleich mit erörtert, und darin dasjenige, was den allgemeinen beschriebenen Rechten und der Billigkeit gemeß ist, statuiret und erkandt werden.

Als auch Unsere Ständen daher Beschwer geführet, daß zum offtern einige Steuren, ehe und bevor sie erfordert und darumb begrüsset, außgeschrieben, verschiedenen Einwohneren auch unbewilligte, übermessige Servition und andere Beschwerungen zugefüget worden,

und Wir ihnen dan hiebey vorstellen lassen, daß bey diesen Irregulir-Zeiten wider Unsern Willen nicht alles so genau observiret werden können, die dabey vorgelauffene exorbitantien auch uns selbst zu Mißfallen gereichen, und damit sie nun auch hierin vergnüget werden, und Unsere gnädigste Landesvätterliche Zuneigung desto mehr verspüren mögen, „So versprechen Wir ihnen hiemit, daß alles „und jedes, was hierin vorgangen, ihren Privilegiis „unpraejudicirlich und unnachtheilich seyn, hinfüro „auch von Uns, Unserm Statthalter oder Regierung „die Stände allemahl in solchen Fällen beschrieben, „und alles gebührlich mit ihnen abgehandelt werden „soll, Also, das von Uns oder Unseren Nachkommen, „ohne Zuziehung und Bewilligung der Stände keine „Steuern außgeschrieben, noch übermässige Servitien „in den Guarnisonen gefordert, imgleichen auch alle „Frevel und Exorbitantien der Soldaten und Officirer „scharf gestraffet werden sollen.

„Im fall auch mit Einrathen und Bewilligung Un„serer Stände, einige Lands-Defension oder Verfas„sung inskünfftige angeordnet werden müste, alsdann „wollen Wir mit Nomination und Election der Officirer, sampt „Direction der Völker, die obangeregte Recessen in gebührende „Obacht halten, und denenselben nachleben lassen."

Diesem nach hat es zwar eine zeithero über den rechten Verstand und wahre Deutung des Privilegii und Juris indigenatus vornemblich viel Controvertirens und verschiedene ungleiche Irrungen abgegeben. In dem Wir es Unsers Ohrts dafür gehalten, alldieweil die alte Uniones, Verträge und Fürstliche Ehe-Pacta, die Anno 1496. 1526. 1527. nur von Untersassen, so im Lande geerbet und begütert, von geschickten, qualificirten, Landtsässigen, bescheidenen Personen, Imgleichen die Reversalen de Anno 1609. nur von Landsässigen Qualificirten disponiren, daß dahero nicht nur Eingebohrne, sondern auch Außländische, so nach Andeutung der von Ständen in Anno 1609. und 1640. 1642. vorgeschlagenen Qualification, ihr Domicilium im Lande Jahr und Tag stabiliret, und im Ritterstande mit gnugsamen Adelichen Quartiren und einen Ritterßitze, im Bürgerstande aber mit Gewinnung des Bürgerrechts in der Städte einer, sich qualificirt gemachet, ebenmessig pro indigenis zu halten, und so wohl als die Eingebohrne, ad officia et beneficia des Landes zuzulassen seyn würden.

Nachdem aber mehrerwehnte Unsere Stände dahingegen sich nunmehr auff die Preussische, Pfaltz-Neuburgische und Pfaltz-Zweybrückische Ehe-pacta de Annis 1572. 1574. und 1577. welche außdrücklich von Untersassen, so in jedem Lande gebohren, geerbt und begütert, reden

bezogen Und daß diese jetztberürte nicht Unserer Meinung nach, disjunctivè oder alternativè, sondern conjunctivé und copulativé zuverstehen wären, sustiniret, auch solches alles mit noch andern Documenten mehr, und in specie mit Hertzogen Wilhelms Testament de Anno 1564. und Hertzogin Marien Eleonoren Erklärung de Anno 1591 bestärcken wollen.

„Und diesem allem nach, das obberürte Privilegium indigenatus „dergestalt zu confirmiren, zu declariren, zu extendiren und zu er„leutern gehorsambsten Fleisses gebetten. So haben Wir auch diesem „ihrem unterthänigsten Suchen nit länger entzogen seyn mögen, son„dern in Ansehung ihrer, Uns und Unseren hochgeehrten Herrn Vor„fahren bißhero geleisteten vielfältigen gehorsamsten trenen Dienste, „und dann auch zu Verhütung und zu Abschneidung alles fernern „Disputats und Mißhelligkeit, demselben in gnaden deferiret und „stat gegeben."

Thun auch dasselbe confirmiren, declariren, extendiren und erleutern, Demnach das angezogene Privilegium indigenatus hiemit auß Landesfürstlicher Macht und Gewalt, auch richtiger Wissenschafft und eygener Bewegnüß dergestalt und also:

Vors erste, wollen Wir und Unsere Nachkommen, von nun an und hinfüro, so wol Unsern Geheimen- und Justitz-Rath als auch die Rechen-Cammer, und zu gemeldten Collegien gehörige Officia, so Gebott und Verbott haben, als des Advocati Fisci, Archivarii, Secretarien, Landtschreibers, der Rentmeistere, Schlütere, Richtere, Zoll- und Licent-Beampten, Brüchtenmeisters, Item Rechenmeistere und andere (dann die geringere, als der Cantzelisten, Gerichts- Zoll- und Waldt-Diener und dergleichen seynd hierunter nicht gemeinet) Imgleichen die vier Erb-Aemptere des Fürstenthumbs Cleve, als des Erb-Hoffmeisters, Erb-Marschalcks, Erb-Cämmerers und Erb-Schencken (wan nemlich diese Uns dem Lehnherrn apert geworden, und andern zu verleihen anheimb gefallen seyn würden) wie auch nicht weniger die andere Land-Aempter und Bedienungen, als der Drösten, Waldgräven, des Jägermeisters, Gogrevin und Scheffen in denen Städten da Uns die Election zustehet, „allein mit eingebohrnen und zugleich beerbten Landsassen eines jeden Landes, und mit keinen frembden, so wol im Ritter- als Bürgerstande providiren und besetzen, Und soll das Jus indigenatus, damit dasselbe instünfftig befestiget werde, auß diesen beyden requisitis, subjectionis scilicet et domicilii parentum definiret und geurtheilt werden.

Es haben auch zwar Unsere Stände hiebey unterthänigst gesuchet, daß diejenige, denen eines der vorgemelten vier Erb-Aempter per successionem feudalem gefallen, und nicht Eingebohrne seynd, angehalten werden möchten, innerhalb drey Jahre sich mit einem Ritterßitze und Rittermessigen Quartieren, qualificirt zu machen, oder in

Anstehung dessen gewertig seyn, daß besagte Aempter, als verwirket eingezogen, und andern eingebohrnen Ritteremässigen Personen, auß demselben Geschlechte, conferiret werden sollen, es were dann, daß sie dawider erhebliche Einreden einzuwenden hetten, auf welchen Fall sie damit, wie niemanden das Recht zuverlagen, billich zu hören, welches Wir auch also gnädigst eingewilliget haben."

Zu weniger nicht haben die Stände dabey unterthänigste Anmerckung gethan, daß das Brüchtenmeistees Ampt abgeschaffet und des Wardtgreven und Baumeistees-Dienst durch Eingebohrne qualificirte verwaltet, und davon die Außwertige excludiret werden möchten.

Als viel aber den Brüchtenmeisters Dienst anbelanget, muß derselbe nothwendig verbleiben, und kann durch den Landschreiber, welchee zugleich Secretarius in Criminalibus bey der Cantzeley ist, nicht administriret werden, angesehen, solche Criminal expeditiones eine immerwehrende Gegenwarth und Auffwartung bey der Cantzeley, wegen täglich vorfallender Sachen, erfordern, die unterdessen verwahrloset würden, wann dee Landschreibee in den Aempteren die Brüchtenschlichtung an handen nehmen thäte. Wir wollen aber doch ihme nicht allein gnädigst injungiren, daß er jedermänniglichen, devorab unsern Drösten, allen gebührenden respect bezeigen, sondern auch sein Gehalt dermassen reduciren, und eine dee Billigkeit gemesse Brüchtenordnung einrichten, daß darunter alle unnöthige spesen und Kösten verhütet, und, so viel immer möglich, menagiret werden möge.

Bey des Baumeisters Bestallung seynd die Stände zumahl nicht interessiret, und behalten Wir uns daeübee die freye disposition bevor, und sol es auch in Unserm Willkühr verbleiben, einen Wardtgreven anzuordnen, oder den Dienst durch die Schlütere, und zwar einen jeden seines Orths respiciren zu lassen. Erklären Uns doch dahin gnädigst, wann wir hernegst wiederumb einen Wardtgreven annehmen werden, daß derselbe auß eingebohrnen qualificirten Leuthen bestellet werden solle.

„Vors andere, sollen im Ritterstande keine andere „zu Adelichen Officion admittiret werden, dann die „sich mit acht Ritteemässigen Quartieen und einem „Rittersitze von sechs tausendt Reichsthalern auffs we„nigste bey dem Ritterstande vorhin qualificiret."

Nichts weniger seynt vors dritte, auch zugelassen, der Ritterbürtigen Rittermässige Söhne, ungeachtet dieselbe mit keinem Rittersitze versehen, sondern nur anderer gestalt im Lande beerbet seyn, Der jungen Söhne Eingebohrne Kinder aber, alsdann eest, wann sie sich mit einem Rittersitze und gnugsahmen Adelichen Quartieeen voeher fähig gemachet haben; Wäre es auch gleich Sache, daß voes vierte Ein oder ander Cley- oder Märckischer Ritterbürtigee, so sich ein-

mahl qualificiret, entweder ſeiner Privat-Geſchäfften, oder anderswo habender chargen halber, ein, zwey oder mehr Jahre in frembden Landen ſich auffhielte, und daſelbſt Söhne zeugete, ſollen dieſelbe eben ſo wohl der Clev- und Märckiſchen Officien fähig ſeyn, als ob ſie im Lande gebohren wären, Und ſolches alſo lange und biß dahin, daß bemelter Ritterbürtiger ſein Domicilium im Lande behält, zu Landtagen beſchrieben wird, und ſeinem Juri indigenatus oder Domicilii nicht expreſſe renunciret; Wie imgleichen, dafern eine Burgerſtandes Perſohn ſeiner Geſchefften halber, auſſer Landes reiſen, im Lande aber ſein Domicilium continuiren würde, daß auff ſolchen Fall die auſſer Landes gebohrne Kinder pro indigenis ebener geſtalt gehalten werden ſollen.

Es ſoll auch kein Rittermeſſiger Pfandt-Einhaber eines Ritterſitzes, davon zu den Landtagen verſchrieben werden, es ſey dan, daß einer oder ander ſolches von alters hergebracht, und deſſen in poſſeſſione vel quaſi ſeyn, oder ſonſt von rechtswegen davon nicht excludiret werden könne.

Und weil auch ferner und vors fünffte, zwiſchen den Clev- und der Grafſchafft Marck Eingeſeſſenen von alters hergebracht und obſerviret, daß Eingebohrne Cleviſch- in der Grafſchafft Marck, und vice versâ, die Eingebohrne der Grafſchafft Marcks im Cleviſchen ad officia zugelaſſen worden, wann ſie ſich entweder durch Heyrath oder Ankauff eines Erbſtük (welches die Stände nunmehr umb Streitigkeit zuverhüten, im Ritterſtande auf einem Adelichen Sitze zum wenigſten ſechs tauſendt Reichsthl. werth; im Burgerſtande aber, nach betrag der officien auff tauſendt oder fünffhundert Reichsthal. determiniret und geſetzet) begütert gemachet; ſo laſſen Wir es auch Unſers Orths dabey in gnaden allerdings bewenden, dergeſtalt daß in Unſerm Fürſtenthumb Cleve, zu den Cleviſchen hohen und niedrigen Landt-Dienſten, auch die Märckiſche Eingebohrne, und gleichfals in der Grafſchafft Marck, die Cleoiſche zu erwehnten Landt-Dienſten zwaren admittiret werden ſollen, Jedoch anderer Geſtalt nicht, als dafern ſie ſich vorher, obgeſetzter maſſen, begütert gemachet, und ſolches gebührlich werden beſcheiniget haben.

Es ſollen auch keine Kinder und Minderjährige, ſo das zwantzigſte Jahr noch nicht compliret, mit Officien verſehen, ſondern Qualificirte, geſchickte Perſohnen damit providiret werden, Auſſerhalb daß des Freyherrn von Wachtendonck Sehl. Sohn, weil der Vater in Unſeren und des Landes Dienſten und Commiſſion auſſer Landes geſtorben, bey dem Droſten Ampte Cranenburg und Duiffelt, auch der von Bilandt, Droſt Huven, Droſt Quadt zu Zoppenbrück, und Droſt Palandt (jedoch aber daß derſelbe ſich mit einem Adelichen Gute alhier im Cleviſchen Lande qualificiren, und erweiſen ſolle, daß ſein Sohn, auf welchen die exſpectantz geſetzet, Eingebohren ſey)

welch exspectantien auff ihre Kinder erlanget, bey solchen Collationibus, jedoch ohne consequentz und mit dem bedinge, wann solche ihre Kinder bey ihrer Groß-Jährigkeit capabel befunden werden, verbleiben.

Und sollen ferner die Drosten Aempter durch verordnete substituirte, oder Verwaltere, nicht auß dem Bürgerstandt, sondern der Riterschafft, sonderlich da auch Rittermessige, und deren Sitz darunter respectivé seßhafft und gelegen sey, bedienet, und was dagegen an einem oder anderem Orthe vorgenohmen seyn möchte, abgeschoffet und redressiret werden.

Auch haben Wir vor das sechste, in gnaden gewilliget, auch in Krafft dieses verordnet, daß hinfüro alle und jede Richtere, Schlüstere, Zoll- und Licent-Bediente, auch andere berechnete Dienere, noch vor antretung ihrer Officien, gnugsame Caution zu bestellen schüldig, und gehalten seyn, auch ehe und bevor sie dieselbe der gebühr praestiret, zur würcklichen Bedienung nicht zugelassen werden sollen.

So haben Wir auch der Stände unterthänigstem suchen in so weit gnädigst statt gethan, daß Wir einen absonderlichen Justitz-Rath oder Hoffgericht zu funderen und auffzurichten, dasselbige auch mit Eingebohrnen und Beerbten Landtsassen, so wohl Adelichen als Bürgerlichen Standes, nach Unserm Belieben zu besetzen gnädigst gewilliget. Es sollen auch diese Hoffgerichts- oder Justitz-Räthe auf die Administration der Justitz insonderheit vereydet werden.

Und diesem Hoffgerichte und Justitz Rahte, sollen alle und jede Parthey-Sachen, sie seyen Civil, Feudal, Criminal oder Fiscales (doch die Feudales, peinliche und Fiscalische ehe nicht, als wan sie zum ordentlichen Processe gedeyen, und von Unserer Regierung dahin verwiesen werden, oder auch eine und andere Parthey sich zum ordentlichen Processe, doch, wie rechtens ante litem contestatam beruffen, und vor der Regierung zu handeln beschweren würde (deventiliret, gerechtfertiget, und darüber erkandt, auch die Nothturft expediret werden.

Hätte aber auch ein oder das andere litigirende Theil Bedencken, des rechtlichen Außspruchs von bemeltem Unserm Hoffgerichte zu erwarten, es sey über einem incident-Punct, so der Hauptsachen ein groß praejudicium bringen könte, oder auch in causa Principali, solten die inrotulirte Acta von zwo unverdächtigen Personen auß den Räthen, welche beyde absonderlich hierzu zu verädyden, an eine unpartheyische Juristen Facultät, oder unverdächtige Rechtsgelehrte ins geheim und insciis partibus verschicket werden.

Und vor diesem Hoffgerichte sol auch Unser Advocatus Fisci, oder dessen adjunctus compariren und wann er jemandts in Fiscalischen Sachen in mulctis et poenis pecuniariis, oder anderen Sachen de-

langet, sollen die Urtheilen, sie seynd gegen oder vor dem Advocato Fisci gesprochen, gebührlich exequiret werden.

In specie, wann Unser Fiscus Actor ist, alsdann sol Unser Advocatus Fisci, auß Unserer Geheimbten Räthe Befehl, actionem vor dem Hoffgerichte proponiren, pars adversa darüber gnungsamb gehöret, und vermöge der Hoffgerichts Ordnung verfahren werden. Im fall aber der Fiscus in Contractene Schuldt-forderungen und dergleichen, belanget würde, wird es billich dabey gelassen, und hat es sein Verbleiben bey des Heil. Röm. Reichs constitutionen und Abscheiden, in specie bey der Käyserlichen Cammergerichts-Ordnung de Anno 1555. part. 2. tit. 4. woselbst statuiret und verordnet wird, welcher gestalt Graven, Herrn, Ritterschaft, Städte, Bürger, Bauren und Unterthanen einem Churfürsten, oder Fürstmessigen des Reichs zu Rechte foderen, und auß denen daselbst etsindlichen acht modis agendi einen modum erwehlen mögen, Doch weil sothane modi agendi, so wohl außländischen Partheyen, als Unterthanen theils beschwerlich, theils kostbahr seyn möchten, So haben Wir vor Uns und Unsere Nachkommen, zu besser Beförder- und Fortsetzung allerseits unpartheyschen Justitz, denenselben gnädigst freygestellet, und hiemit freystellen, entweder einem modum auß angeregten acht modis agendi zu erwehlen, oder aber an Unser oder Unserer Nachkommen statt, Unseren Advocatum Fisci vor obgedachtem Hoffgerichte citiren zu lassen, der dann auch verpflichtet seyn soll, auff solche citation zu compariren, und vermöge des Hoffgerichts-Ordnung die Nothurft zu respiciren; Bey dem Justitz-Rath aber post conclusionem in causa, nach rechtmessiger Befindung, die Urtheilen so wohl gegen, als vor dem Advocato Fisci zu Unserm oder Unserer Nachkommen Vortheil oder Last außzusprechen, dieselbe Urtheile, so in rem Judicatam erwachsen, auff das Unserige Rechtlicher Gebühr und unverhinderlich exequiret werden, und darwider Unsere, oder Unserer Nachkommen, oder auch Unsere Geheimbten Räthe inhibition, suspension oder Auffenthaltung keinesweges gültig sondern allerdings unkräfftig seyn sollen.

So wollen Wir auch sonsten und im übrigen keine rechthängige Sachen protrahiren, inhibiren, suspendiren avociren lassen; Weniger aber, daß einige Sachen, so in prima instantia an dieses Hoffgericht nicht gehörig, dahin gezogen werden, gestatten noch verhängen, „sondern den Rechten allenthalben seinen ordentlichen Lauff unhinderlich lassen," Allermassen hievon in einer absonderlichen Gerichts Ordnung, wie auch wegen der Lehngebühr und Nierse-Ordnung die Nothurfft mit mehrerm versehen und verordnet werden sol, Gestalt Wir auch dabey verordnen wollen, wie es mit den Revisionen, damit nicht unter deren praetext, alle Justitz Sachen in die Regierung gezogen werden mögen, gehalten werden sol, wo-

rüber dann, und damit solches desto besser eingerichtet werde, Unsere Stände ihr Gutachten in zeiten eindringen können.

Und weiln von Unsern Ständen auch über combinirung einiger incompatiblen Richtereu und Rentmeisteren oder Schlüterey, auch Gohgreven und Landtschreiber Dienste, allerhandt Beschwer geführet, und dieselbe effectivè zu separiren; Hingegen aber, weil die Vielheit der Richter den Unterthanen nur zur last gereichen thäte, einige Richter-Dienste, so durch eine Persohn füglich bedienet und verwaltet werden könten, zu combiniren, die unnötige und unqualificirte Richtere aber ihrer Dienste zuerlassen gehorsamdst gebethen So haben Wir auch diese ihrer geführten Beschwer dergestalt gnädigst remediret daß Wir den biß dato noch conjunctim Verwalteten und Uns nahmkündig gemachten Richter- und Schlüter-Dienst zu Udem und Genney nunmehr würcklich hinwieder separiret haben.

Und weil umb vieler respecten willen sich gar nicht fügen, noch thun lassen will, daß Richter- und Schlüter oder Rentmeister Dienste combiniret werden, Sol solches mit fleiß verhütet, und dergleichen combinationes gar eingestellet werden, Hingegen aber sollen in Unserm Fürstenthumb Cleve ins künfftig nachfolgende Richter-Aempter combiniret werden, als erstlich das Ampt zu Cleve und Griethausen, 2. Cranenburg, Zepflich und Duiffelt. 3. Winnenthal und Xanten, 4. Alten Calcar und Grieth, 5. Hetter und Issendurg, die übrige Richter können füglich nicht cunjungiret, sondern müssen in vorigem stande gelassen werden.

Und weil bey diesem Paß auch Unsere Märckische Stände gehorsambst gesuchet und gebeten, daß 1. dem Gohgreven zu Lüdenscheidt, wohin die Appellationes secundae instantiae gehen, das Keller Ampt und Wiblingwerde, 2. dem Gohgreven zu Breckerfeit, Kirspel Halveren, Kirspe und Runsal, und dann 3. dem Richter-Ampt Valbert die Kirspel Herschede und Meinertshagen zugeleget werden möchten. So haben wir auch diesem ihrem unterthänigsten Suchen gnädigst gerne deferiret, wollen auch künfftig die zureichende Anstalt thun, daß die obbemelte Aempter gebetener massen conjungiret werden sollen.

Demnach auch auff dem in Anno 1585. zu Essen gehaltenem Landtage einer alten Landes Deputation auß Ritterschafft und Städten, mention geschehen, und umb deren Anstellung so wohl die Märckische Stände insgemein, als auch die Städte in ihren übergebenen gravaminibus absonderlich gehorsambst gebethen. So können obgemelte Unsere Stände sich einer gewissen instruction, was dieser Deputirten eigentlich Verrichtung seyn solle, biß an Unsere gnädigste ratification vereinigen, und uns dieselbe mit dem forderlichsten übergeben, So wollen Wir alsdan an gebührender Verordnung und würcklicher Anstellung gemeiter Deputation auch nichts ermangelen lassen.

Wegen der in Anno 1587. verwilligten von der damahligen regierenden Käyserl. Mayest. bestetigten Wasser-Licenten zu Ruhrorth, Lobith und Genney, haben zwar mehrbesagte Unsere Stände abermahln unterthänigste Ansuchung gethan, damit in administrirung derenselben, zufolge der Churfl. geschehenen Versprechnüssen de Anno 1612. der vorige beliebte modus wieder eingeführet, und hinführo observiret werden möchte. Nachdem Wir ihnen aber dahingegen zu gemüthe geführet, daß Wir bey Unserer Domainen verderbten Zustande diese Licenten auß Unserer Cammer zu entrathen gar nicht vermöchten; So haben sie sich auch endlich hierunter gefüget und unterthänigst bewilliget, daß es dieser Licenten halber in dem Stande wie es biß hierzu gewesen, verbleiben, Uns und Unseren Erben und Nachkommen ohne einigen ferneren Anspruch gelassen, und nach wie vor, in Unserer Cammer in perpetuum eingenommen und berechnet werden soll.

„Dagegen Wir Unseren getreuen Ständen auß sonderbahren Churfl. Gnaden hinwiederumb gnädigst verwilliget, daß die ihnen aldereit accordirte Jährliche vier tausendt Reichsthl. mit noch zwey tausendt Reichsthl. nicht allein verhöhet, besondern auch folgendts von Jahren zu Jahren continuiret. auch zu allen zeiten von denenselben zu Zehrungen, nöthig befundenen Schikungen, Besoldung deren Bediente und dergleichen, von ihrem Receptorn. auf den Steuren gehoben werden, wie Wir dann Unserm jetzigen und künftigem Statthalter, auch Regierungs-Räthen in Gnaden anbefehlen, daß sie Unseren Landständen zu Jährlicher Beytreibung obgedachter sechs tausendt Reichsthl. nöthige Befehle und executoriales an Unsere Beampte und Richtere jedes Orths, auff deren Gesinnen, unweigerlich ertheilen sollen.“

Damit auch hinfüro die sämptliche Unterthanen von Unseren Drosten, Richteren und anderen Bedienten mit Diensten zur Ungebühr ferner nicht beschweret, noch übernommen werden mögen, Immassen eine zeithero zu Unserm Mißfallen geschehen seyn sol, So haben Wir die Verordnung gethan, daß die alte Dienst-Ordnung de Anno 1536. revidiret und verbessert, den Ständen communiciret, auch mit dem förderlichsten, damit sich männiglich darnach zu achten haben möge, publiciret werden solle.

Zwar hätten Wir auch wohl verhoffet, es würden Unsere Stände die Beybringung der Anno 1622. noch hinterstellingen restirenden contributionen nicht ferner difficultiret haben, zumahln auß denenselben noch ansehnliche hohe Posten, an einige noch unbezahlte Kriegs-Officirer bezahlet werden sollen, Alldieweiln sie aber darzu gar nicht zu bewegen gewesen, so haben Wir es endlich auch dahin gestellet seyn lassen

müssen; und sollen bemelte Restanten von Uns und Unseren Nachkommen weiter nicht eingefordert noch beygetrieben werden.

Und weil hiernegst die Ampts-Cammer, daß das Guth die Hübsch, ein schatzbar, sondern von Steuren jederzeit befreytes Guth gewesen, ustiniret, auch wieder die von den Eingesessene zu Bißlich eingegebene attestata, bestendige Einrede zu haben zwar vermeinet, die Stände aber unterschiedene Einreden, besonderlich, daß sie in kündtlichem Besitz des collectirens von zwantzig, dreyssig, viertzig, fünfftzig und undencklichen Jahren gewesen, vorgeschützet, wannenhero auff ein anders sich einzulassen, nicht bewogen werden wollen; So müssen Wir zwar in so weith, daß der Colonus auff die Hüpsch von seinem blossen Gewin und Gewerbe von nun an die Steuren abtragen, dahin gestellt seyn lassen, Wollen es Uns aber außtrücklich vorbehalten haben, daß der Ampts-Cammer von Unsert wegen die angezogne Schatzfreyheit gegen die Geerbte zu Bißlich de plano, wie die Landtstände vor diesem selbst gebehten, außzuführen unbenommen, sondern vorbehalten bleiben, doch der gestalt, daß die dieserhalb ergangene Acta an unpartheysche Rechtsverständige zur decision transmittiret werden sollen.

So viel aber die Hülßhorst betrifft, seynd Wir gnädigst zu frieden, daß der Colonus ins künfftige nach den alten Heeb zettuln, welche beweißlich wol, und nicht de facto eingeführet, angeschlagen werden,

Was hernechst wegen Abstellung der Licenten und Weggelder zu Wasser und Lande in Cleve und Marck gesuchet worden, hat nunmehr seine Richtigkeit, und sollen dieselbe, welche von dem Deputationes-Werke herrühren, alßbaldt cessiren, und die Bediente abgeschaffet, diejenige aber auch so von den Käyserlichen angeleget seyn, alßdan würcklich abgestellet, wann die Käyserliche alle ihre Licenten auffhören lassen werden.

Imgleichen lassen Wir gnädigst gerne geschehen, daß die Müntzordenung in gemelter Unsere Graffschafft nach Cöllnischer Müntzordenung provisionaliter reduciret und publiciret werde, Gestalt Wir dann Unseren Regierungs-Rähten solches also werckstellig zu machen in gnädigstem Befehl auffgegeben haben.

Nichts weniger haben Wir es auch dahin gerichtet, daß die in Unserer Graffschafft Marck gelegene Adeliche Probstey Schede, mit Adelichen Persohnen, dem Herkommen gemeeß, besetzet, und die thätliche Detentores derselben darauß geschaffet worden seyn.

Wir wollen auch ins künfftige auff bequäme Mittel bedacht seyn, damit es dabey unveränderlich gelassen werden möge.

Demnach auch dafür gehalten worden, daß vorgesagter so gar erschöpfften Graffschafft Marck dadurch in etwas wieder auffgeholffen, und dero Bestes, Wohlfahrt und Auffnehmen befordert, auch Unsere selbst eigene intraden verbessert werden könten, wann der Lipstrohm biß zum Hamm, und so hoch immer möglich, imgleichen der Ruhrstrohm

navigabel gemachet würden, So wollen Wir auch Unsers Orths ein solch gemeinnütziges Werck auffs beste gnädigst gerne secundiren, und durch dienliche Mittel und Wege, so viel an Uns seyn wird, zum würcklichen effect zubringen Uns angelegen seyn lassen, Gestalt Wir dan so gleich anitzo Unserm Stathalter und Regierung committiren wollen, dieses Werck mit Ernst vorzunehmen, und darin ferner keine säumnüß vorgehen zu lassen.

Daß auch einige Häuser und Burgmans Güter, so keiner Rittersitz seyn, sondern von undenklichen Jahren in den Schatz Registeren gefunden weren, sich unterm Vorwandt einiger Freyheit, von den allgemeinen oneribus zu eximiren, auch von gemelten Häusern der Jagtgerechtigkeit zu gebrauchen anmassen, daß finden Wir unbillig, auch Uns und Unseren Nachkommen, auch sämbtlichen Ständen nachtheilig und praejudicirlich zu seyn.

Setzen, ordnen und wollen demnach, daß hinfüro nach Anleitung der in Anno 1560. auffgerichteten Ampts-Ordenung keine dergleichen Güter von Steuren frey und exempt seyn sollen. Es hetten dann die Besitzere derselben sonderbahre scripta privilegia auffzuweisen, oder aber immemorialem possessionem solcher Freyheit der gebühr zu dociren.

Zu welchem ende wir an die Besitzere der designirten Häuser forderlambst rescribiren, und ihnen einen gewissen terminum, ihrer Documenta zu produciren gnädigst bestimmen wollen.

Zum fall auch Wir, oder Unser in Gott ruhender Herr Vatter Christseeligen Andenckens, einige schatzbahre Güter auß gnaden eximiret und schatzfrey gemachet, oder Wir noch ins künfftige eximiren und schatzfrey machen würden; So sollen und können jedoch solche und dergleichen exemptiones weiter nicht, dan salvo jure tertij, und wan von den Interessenten darin gewilliget, verstanden werden; Würde aber solcher Consens nicht erhalten, so würden sich die Impetranten solcher exemption nicht entbrechen können, ihr contingent beizutragen, Wie es dann ohne daß die Meinung nicht hat, daß solche eximirte von Landt defensionen, Türcken, Reichs- und Creiß-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschafft und Landtschaft Schulden verwilliget, befreyet sein können, Sondern es müssen auch solche privilegirte ihr contingent jedesmahl contribuiren und zutragen.

„So wollen, setzen, und ordnen wir auch ferner, daß von nun an und hinfüro einige Bürger oder Haußleuthe, oder auch diejenige, so zwar Adeliche Güter und Rittersitze an sich bringen, sich aber doch als Rittermessige nicht qualificiren können, einiger Jagt-Gerechtigkeit nicht zugenieſſen, noch derselben anzumassen haben sollen, Jedoch seynd die casus praeteriti, und diejenige, so vor dieser Unserer itzigen Bewilligung, mit denen Güteren, zugleich auch die Jagt-Gerechtigkeit kauffsweise albereit an sich gebracht, nicht gemeinet, dan diesen ihr jus quäsitum wider ihren Willen nicht

genommen werden kan, wie dann auch diese Gerechtigkeit alsdann nicht unbillig revivisciret, sobald diese also veralienirte Adeliche Güteren hinwiederumb an qualificirte Rittermessige Besitzer kommen und transferiret werden."

„Imgleichen können und wollen Wir Unseren Richteren und Schlüteren oder Rentmeistern gar nicht gestatten, noch gutheissen, daß sich dieselbe ihres gefallen der Jagt-Gerechtigkeit, und des Wein und Bierzappens gebrauchen und anmassen sollen.

„Wann sie aber auf Unsern Befehl und Uns zum besten, wann Wir im Lande seyn, die Jagt gebrauchen, haben Unsere Stände darwieder nicht zusprechen, angesehen Uns, als dem Landesfürsten, in allen Unseren Aempteren, Rentmeisterey- und Schlüterepen die Jagtgerechtigkeit unstreitig gebühret und zustehet, Jedoch eines jedtweden Jagtgerechtsamkeit hierinnen unnachtheilig und unbenommen."

Hernechst haben zwar auch die Magistraten Unserer Stadt Emmerich und Reeß sich in dem graviret zu seyn erachtet, auch darob so wohl bey gegenwärtigen, als auch hiebevor gehaltenen Landtagen vielfältig doliret, daß einige von Uns und in Unserm Nahmen einmahl erwehlte und angestellte Scheffen, Rathsverwante und Gemeinsleuthe eine zeithero ihrer Scheffen stellen, ohne Anzeig einiger erheblichen Ursachen entsetzet, und in deren Platz andere von neuem darmit providiret worden, mit angehefftester unterthänigsten Bitte, weil solches den abgesetzten Personen sehr verkleiner- und schimpfflich wäre, So möchten Wir in Gnaden geruhen, Sie dieser von wenig Jahren eingeführten Beschwerniß nunmehr hinwieder zu entheben, und die gnädigste Verordnung zu thun, damit hinfüro extra casum mortis vel delicti, auß Mittel der Scheffen und Rathsverwanten niemandt weiter entsetzet, oder seines Scheffen-Amyts erlassen, sondern vielmehr dabey von Uns Landesvätterlich manutiniret werden möge.

Ob Uns nun wohl anfänglich nicht wenig bedencklich gefallen, Uns einer Sachen, der Landesfürstlichen Hoheit zustehenden, auch nun zumehrmahlen in bemelten beyden Städten albereit würcklich exercirter Gerechtigkeit und regale zubegeben.

Damit aber jedennoch auch diese obgemeite Unsere beyde Städte Emmerich und Reeß, die sonderbahre Landesvätterliche Liebe und gnädigste affection, damit Wir so wohl ihnen als anderen Unseren gehorsamen und getrenen Ständen und Unterthanen zugethan seyn, umb so viel mehr im Wercke zu spüren haben mögen.

So concediren und verleyhen Wir ihnen nunmehr in krafft dieses diese besondere Gnade und Freyheit, daß von nun an und inskünfftig die Scheffen und Rahtsverwante in obbemeiten Unseren Städten Emmerich und Reeß, wann sie einmahl von Uns oder Unseren Nachkommen

in krafft Uns competirenden Juris eligendi (deſſen Wir Uns hiedurch im geringſten nicht begeben haben wollen) gewehlet und angeſtellet ſeyn werden, in ſolchem ihrem officio oder Scheffenſtande, ſo lange ſie im Leben verbleiben, oder durch ihr ſelbſt verſchulden und ſtraffbahres Mißverhalten ihres Ehrenſtandes ſich nicht ſelbſt unfähig und verluſtig machen, continuiret und prepetuiret, Im übrigen aber es mit der Wahl und Jährlichen renovirung der gewöhnlichen Eydesleiſtung es allerdings, wie herkommens und gebräuchlich gehalten werden ſolle.

Wir ordnen, ſetzen und bewilligen auch hiermit ferner, daß von Uns oder Unſeren Nachkommen, hinfüro in denen Städten, da Wir die election haben, Unſere verpflichtete Dienere zu Scheffen und Rahtsfreunden nicht angeſtellet werden ſollen. Jedoch diejenige Oehrter, da es alſo herbracht, daß der Richter zugleich ein Scheffe mit iſt, ausgenommen, dann daſelbſt wird es beym Herkommen allerdings gelaſſen.

Nicht weniger erachten Wir billich und hochnötig zu ſeyn, daß die von Emmerich, Reeß, Calcar, Xanten und Ham (Immaſſen von denſelben unterthänigſt gebethen worden) wegen der vor die vorige Landes Herrſchafft geleiſteter Burgſchafft gebührlich benommen, und ſchadloß gehalten werden, Geſtalt Wir dann auch nachdem nun die Stände zu Abtilgung der alten Cammer-Schulden, ein ſicheres eingewilliget, geſchehen laſſen können, daß, ſobald nur immer möglich, berürte Schuldenlaſt abgeſtattet, und gedachte Städte ihrer geleiſteten Burgſchafft entlediget werden mögen.

Der Stadt Calcar wird ihr habendes privilegium, einen Richter zu erwehlen gar nicht angefochten, weniger ſie in ſolchem Jure turbiret, ſondern dieſes allein wird von Unſerer Cleviſchen Regierung ſuſtiniret, daß der von ihnen erwehlte Richter Uns zu gebührender beſtättigung, confirmation und Verpflichtung (ſo Uns als dem Landesfürſten unverneintlich zuſtehet) geſtellet werden möge.

Wir wollen aber jedoch auch dieſe Sache der Gebühr unterſuchen laſſen, und dan nach Befindung, darin dasjenige, was der Billigkeit und dem Herkommen gemeeß ſeyn wird, ſtatuiren und verordnen; Imgleichen dieſelbe mit Verpfachtung der Mahle daſelbſt, wieder die Gebühr nicht beſchweren laſſen, ſondern vielmehr bey dem Contract de Anno 1603. gnädigſt ſchützen und handthaben, Geſtalt dann von Unſerer Cammer deßhalb die Gebühr alberait verordnet, und es mit dieſer Mahle in vorigen Standt hinwiederumb geſtellet worden.

So wollen Wir auch wegen der von Unſeren Märckiſchen Ständen geklagten ungewöhnlichen Mahlendienſte zu Langenſcheidt und ſonſten gebührende remedirung verfügen, und die Verordnung thun, daß gemeite Unſere Stände zur Ungebühr damit nicht beſchweret werden ſollen; Wäre dann auch erweißlich und darzuthun, daß die Pfächtere ſelbſt durch ihre Fahrläſſigkeit und Verſchulden, die Mahlen Gebäude, ſo ſie doch in baulichem Weſen zu erhalten, in alle wege ſchuldig

gewesen, eingehen lassen; Werden sie oder deren Erben den Schaden suis sumptibus und ohne der Stände zuthun zu repariren nicht unbillich angehalten.

„Deß Kohlen Zehenden seynd Wir als eines, dem Landes-Fürsten „competirenden Regalo, unstreitig berechtiget, können Uns auch die„ser Gerechtigkeit nicht begeben, Nachdem aber die Ritterbürtige „auß gemelter Unserer Grafschafft darüber Beschwer geführet, daß „der desagte Zehendt nicht nur auß den gemeinen Gütern (welche „auch niemahln gestritten worden) sondern über dem auch auß „den Adelichen, zu den Rittersitzen gehörigen Landereyen gefordert werden wolte, unangesehen noch nicht „erwiesen, daß sie zu einigen Zeiten davon das geringste gegeben, sondern nun erst letzlich von dem Bergmeister Diensten dazu angehalten werden wollen, So erklären Wir Uns hiemit „gnädigst, wan berührte Ritterbürtige gebührlich erweisen „würden, daß sie possessione libertatis, ihrem Angeben „gemeeß, von undencklichen Jahren gewesen, daß Wir dieselbe „auff den fall dabey unbeeinträchtiget lassen wollen. „Von denen Kohlen aber, welche bemelte Ritterbürtige „zu eigener ihrer Hauß Nottursfft, und in ihren Adelichen Baueten graben lassen, und verbrauchen werden, „inskünfftige kein Zehendt gefordert noch bezahlet „werden soll.“

Demnach auch die Stadt Sevenar sich über den Graven von Berge beschweret, daß sie in ihren habenden Privilegien und Gerechtsamen des Gerichts, Zoll- und Weggelder, auch Bier- und Brodt Accisen im Kirspel Wehl betreffendt, beeinträchtiget werden wollen, So ist Unsere gnädigste Meinung, daß auch hierin gedachte Stadt Sevenar, bey ihren Rechten und habender possession, ohnerachtet der an vorgedachten Graffen über das Kirspel Wehl verliehenen Pfandtverschreibung, gelassen und alle turbationes abgeschaffet, weßwegen auch an den Graffen ferner befehlendt geschrieben werden soll.

Nicht weniger auch daß in mehrgemelter Stadt Sevenar gelegenes und auff den Ritter-Zettul nicht erfindtliches Schwöffken zustendiges Hauß, bey der Bürgerlichen Last gelassen, daferne an Seyten gedachten Schwöffkens die Freyheit und exemption, der Gebühr Rechtens, nicht bescheiniget werden könte.

Die Geerbte in der Duiffelt haben Wir hiebevor gegen einander hören, und Verordnung ergehen lassen, dabey es billich sein verbleiben hat.

Und demnach die Geerbte im Ampte Xanten und Schermbeck sich beschweret, daß sie mit ungewilligten Umblagen gegen Ordnung und des Landes Privilegien graviret werden; So soll darunter die Gebühr

verfüget werden, Immaſſen bereit dem Richter zu Xanten die Urſache deren, und die darüber gemachte Heedzettul zur Cantzley einzuſchicken befohlen worden.

Demnach und hingegen ſo haben die Stände, zu bezeugung ihrer unterthänigſten affection und Treue, zu aſſiſtentz in abtilgung der alten Cammerſchulden, die ſumma von ſechsmahl hundert tauſendt Reichsthaler in acht Jahren, nach proportion von ſechzig und vierzig in hundert reſpective auß Cleve und Marck, wovon der Anfang nach ablauff zweyer Jahre, à dato dieſes anzurechnen gemachet werden ſoll, zu bezahlen gewilliget.

1. Jedoch alſo, daß vors erſte, ihnen ein gewöhnlicher Revers herauß gegeben werden möchte, daß gemelte ihre unterthänigſte Bewilligung an ihren Privilegien, Freyheiten, Rechten und herkommen unabbrüchig ſeyn ſoll.

2. Daß die Unterpfände, ſo eingelöſet würden, in Handen und adminiſtration beyder ſeyts Deputirten, wehrenden gedachten acht Jahren gelaſſen, und deren Abkompſt zu Einlöſung anderer Stücke und deſto forderlicher Abtragung berührter alten Schulden angewendet.

3. Die Domainen ſo viel thunlich und möglich, durch Verpfachtung und ſonſten beneficiret, die nutzbarſte Pfandſchafften am erſten eingelöſet, die capitalien, daran der meiſte Vortheil, am erſten abgeleget, und mit den Creditorn, der verlauffenen penſionen halber zum meiſten Nutzen gehandelt, auch diejenige, welche am meiſten nachlaſſen, am erſten bezahlet werden möchten.

4. Daß vor allen dingen den alten Creditoribus die lauffende penſiones Jährlich bezahlet, die Städte Emmerich, Calcar und Xanten, Reeß und Hamm der gefährlichen Burgſchafften mit verſchreibung enthaben, und die Kirchen, Schulen, Armen, Weyſenhäuſer und Hoſpitalen, wegen der bezahlung ſonderlich beobachtet würde, welches dann in ſo ferne müglich ſeyn wirdt, geſchehen ſolle.

5. Der Stände auß Ritterſchafft und Städten Landes beſchwerungen, wie auch die additionalia, und nova gravamina zu ihrer ſatisfaction aller billichkeit nach, zuvor erlediget würden.

6. Und weil vors ſechſte die Stände obangeregte Steur Uns und Unſeren Erben und Nachkommen von Unſerem Chur- und Marckgräfflichem Hauſe Brandenburg in linea deſcendente et Collaterali, als jederzeit Regierenden Hertzogen zu Cleve, und Graven zu der Marck einzig und allein, mit nichten aber einigen andern prætendirenden theilen, zum beſten Vortheil, aus ſonderbahrer unterthänigſten affection gewilliget, So nehmen Wir ſolches in gnädigſten dank an.

7. Wir halten auch vors ſiebende billich zu ſeyn, daß die Obligationes und Verſchreibungen der alten Creditorn, auff die Unterpfände, biß zur gäntzlichen Ablöſe, unverrückt verbleiben, und deßfals die Stände und Unterthanen nicht obligiret werden.

Wann auch inskünfftige einige Obligationes werden eingelöset sein, dieselbe alsdann Uns oder Unserer Amptskammer, damit sie Uns zu Gefahr und Nachtheil nicht liegen bleiben, gegen einen Schein eingeliefert werden.

8. Zum achten wollen Wir verordnen, daß zu Administration dieser Geltmittel, einige auß mittel Unserer Räthe, wie auch Ritterschafft und Städten Unsers Fürstenthumbs Cleve und Grafschafft Marck, bestellet, und durch dieselben, einen Pfennigsmeister, sambt einem Scribenten und Botten, wie auch andere Unter-Bediente, als Emoniores oder Exequutores angestellet, und nach befinden, wieder abgestellet werden.

9. Und weil sie zum neundten, das erwehnten Deputirten durch Unsere Regierungs-Räthe und Ampts-Cammer Bediente nötige nachweisung, die Pfandtschafften, deren Einlösung und sonsten betreffende, jedesmahl außgereichet, und darunter die Handt gebohten und Hülffe geleistet würde, unterthänigst gesuchet; So wollen Wir dieselbe hiemit dazu befehliget haben, wie dan auch gemelte Deputirte ihrer Bedienung halber, vertretten, und indemniſiret werden sollen.

10. So sollen auch vors zehende der Stände begehren gemeeß, solche mittel zu keinem andern Zweck, dann wozu dieselbe gewilliget, verwendet, die Deputirte und der Receptor darauff verpflichtet, von demselben gnugsame Caution bestellet, alle Jahr behörige Rechnung abgeleget, und auff erfordern den Deputatis jedesmahls ein Bestendiger Status des Empfangs und Ausgabe zugestellet werden.

11. Da auch vors eilffte, in diesen Unsern beyden Landschafften über alle zuversicht, Kriegsverderb, Extraordinari Reichs- und Türcken-steuren einfielen, So wollen wir geschehen lassen, daß alsdann, nach Proportion solcher Reichs- oder Türcken-steuren obgemelte Bezahlung so ferne in suspenso verbleiben, das contingent nach Befindung der onerum vertingert, und die Jahre prolongiret werden.

12. Und obwohl auch vors zwölffte, die Stände anfänglich die Summam von zwölfftausendt, nachgehents aber viertausendt Reichsthaler zu Abtilgung der alten Schulden, auß Unseren Domainen Jährlich beytragen zulassen begehret, So haben sie doch Uns zu unterthänigsten Ehren und Erwegung, daß Wir mit neuen Schulden albereit belästiget, solches postulati sich begeben.

Und nachdemmahl auch die Stände, beneben hirbey gemelten einhundert tausendt Reichsthl. respectivè zu Einlösung Unsers Ampts Schermbeck und zu Reysegeldern, zu fernerer ihrer unterthänigsten Liebe und Treue, und freywillig eingewilliget, So haben Wir ihre unterthänigste Einwilligung ebenfalls in gnädigstem Danck angenommen, und sollen solche Gelde durch die hierzu verordnete Receptores eingenommen werden.

Demnechst auch und den Punct der Stadt und des Ampts Neustadt

contingent in bewilligten Landtsteuren betreffendt, Erklären Wir Uns hiemit gnädigst, daß so wohl dem Graven von Schwartzenberg, als den Ständen competentis Juris remedia vorbehalten bleiben sollen.

Alles nun, was in diesem Recessu von Uns, Unseren getrenen Ständen gnädigst versprochen und zugesaget, Wollen Wir und Unsere Nachkommen unverbrüchlich und väst zu jederzeit in Gnaden observiren und halten, Gestalt dan bemelte Stände auch ihres Ohrts allem dem Jenigen, was Uns von ihnen freywillig, auß unterthänigster Liebe und Affection obgesetzter massen, unterthänigst eingewilliget worden, gleichergestalt ohne einige contravention und in unverbrüchlichem unterthänigsten gehorsamb nachzukommen, und darwieder nicht zu handelen, västiglich in unterthänigkeit versprochen, Jedoch dabey gehorsambst erinnert haben, daß die Repartitiones, so offt auch die anitzo eingewilligte Gelder in anschlag zu thun, mit zuziehung und Erinnerung von Ritterschafft und Städten Deputirten gemachet, Und wan auff Restanten Executiones vorgenommen werden müssen, selbige keine andere, als welche seumig treffen, die aber ihr contingent außgegeben, damit nicht beschweret werden, sondern gänzlich versichert bleiben.

„Imgleichen da sie die Stände, wider eins oder an„dere von deme, so in diesem Recessu gnädigst erörtert „ist, inskünfftige graviret würden, und von der Regie„rung nicht remedirung geschehe, Sollen die Stände „Uns solches unterthänigst hinterbringen, da dan Wir „und Unsere Nachkommen also fort nach eingenom„menem Bericht die schleunige Versehung thun wollen, „daß alle geschehene Contraventiones abgestellet, und „alles nach diesem Haupt-Recess eingerichtet werde *).

Und Wir Friederich Wilhelm, Churfürst zu Brandenburg ꝛc. Versprechen schließlich vor Uns und Unsere Successores, daß Wir Unseren getreuen Landtständen von Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck alles dieses, „was obstehet „und hierin recessiret, västiglich und unverbrüchlich „halten, und hiebey, alß ihren Privilegien und Reversalen mächtiglich und Churfürstlich schützen, auch nimmer gestatten wollen, daß von Unsern Statthalter, „Regierung, Beamptenund anderen Dieneren hiekegen „gehandelt werde, Wollen ihnen auch hierüber der Römischen „Käyserl. Mayest. allergnädigste Confirmation über diesen Haupt„Recess impetriren."

*) Der Receß ist durch Zahlen in Paragraphen getheilt worden. In der Urschrift ist dieses nicht. Es ist deswegen geschehen, damit er sich leichter liest, und damit man im Register leichter die Stelle angeben könnte, wo ein Gegenstand steht.

Zu deſſen allen mehrer Bekräfftigung, haben Wir gegenwertigen Recels mit Unſerm aufgedrücktem Churfürſtlichen Inſiegel und eigener ſubſcription beſtätiget, So geſchehen und geben Cölln an der Spree den 14. Auguſti des ein tauſent ſechs hundert ſechzigſten Jahres.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Sechste Urkunde.

Landtags-Abſcheid.

Welchen der Durchlauchtigſter Fürſt und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt, zu Magdeburg, in Preuſſen, zu Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch in Schleſien zu Croſſen und Jägerndorff Hertzog, Burggrave zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden und Camain, Grave zu der Marck und Ravenſpberg, Herr zu Ravenſtein, und der Lande Lauenburg und Bütau, ꝛc.

Dero getrenen Land-Ständen auß Ritterſchafft und Städten des Hertzogthumbs Cleve und Graffſchafft Marck auff einem außgeſchriebenen Landtage ertheilet, 19. Martii 1661.

Wir Friederich Wilhelm ꝛc. und Churfürſt,

Bekennen und thun kundt vor Uns, Unſere Erben und Nachkommende Herrſchafft, auch allermänniglich; Nachdem wir zeit Unſerer durch des Allerhöchſten Gnade und Beyſtandt nunmehr in das Ein und zwantzigſte Jahr geführten Regierung, Uns keine Sache mit mehrerm Ernſt und Eyffer angelegen ſeyn laſſen, dann, daß die von dem Allgewaltigen Gott Uns anvertrauete Lande und Leuthe in guter Ruhe, Friede und Sicherheit ſeyn und bleiben, dieſelbe mit Recht und Gerechtigkeit adminiſtriret, eine rechte harmonie, und in allen Stücken gute Ordnung beybehalten, abſonderlich aber auch, die zwiſchen Uns, und Unſerengetrenen Ständen und Unterthanen reſpectivée Landesvätterliche, gnädigſte, und unterthänigſte Liebe und devotion ungefärbt, und unbetrübt in ihrer vollkommenen Blüte beſtehen, und mehr und mehr wurtzelen möchte; Alſo haben Wir auch ſolche Unſere treue, Vätterliche Sorgfalt abſonderlich gegen Unſere gehorſame, und getreue Stände Unſers Hertzogthumbs Cleve und Graffſchafft Marck,

allemahl in der That erwiesen, und verspüren lassen.

Und als durch des grossen Gottes eigene Güte die Sachen vor weniger zeit dahin gediehen, daß die blutige Waffen, durch auffgerichteten Frieden gestillet und hingeleget, Unsere höheste Person und Staat in denen allergefährlichsten Leufften und occasionen gnädiglich behüttet; Unsere Lande vor gäntzlicher desolation und Zerrüttung errettet, und denenselben die verlangte und von Gott erbetene Sicherheit so weit wieder geschencket worden, Darumb so seynd negst hertzlicher schuldiger Dancksagung gegen Gott, Unsere sorgfältige Gedancken so baldt dahin gerichtet gewesen, damit auch in gedachtem Unserm Herzogthumb Cleve, und Grafschafft Marck, der wieder erlangte Friede in seiner krafft beständig bestehen, die gehorsame Stände und Unterthanen für aller geschwinder unvermuthender Gefahr gesichert seyn, auch die bey vor gewesenen unruhigen Zeiten, und wehrender Unserer abwesenheit etwa verursachte dissonantz, Gebrechen, Mängel und Beschwerden abgestellet, und denenselben würcklich remediret werden könne, Zu welchem ende Wir Uns dann auch nicht ohne merckliche Ungelegenheit und Beschwer in eigener Person in diese Lande erhoben.

Und demnach Wir nun Unsere getreue Stände von Ritterschafft und Städten anhero gnädigst verschrieben, dieselbe gehorsambst erschienen, Unsere den 24 Januarii geschehene propositiion angehöret, und schrifftlich empfangen, dieselbe erhetschender Nöttursfft, und des Landes Besten nach, zu Unserm sonderbahrem gnädigstem Gefallen ohne unnötige Verzögerung wohl berathschlaget und überleget, Wir Uns auch auff die von ihnen gehorsambst eingerichte unterthänigste Erinnerungen und desideria gantz gnädigst und gütig erkläret.

So ist darauff durch Gottes des Herren Hülffe und Beystandt in respective gnädigstem und unterthänigstem hertzlichem Vertrauen, in denen vorgewesenen Puncten eine vollkommene Richtigkeit getroffen, und folgender Recess darüber auffgerichtet worden.

Und weilen nun anfangs Unsere getreue Stände von Ritterschafft und Städten albereit im Jahr 1649. unterthänigst und fältiglich versprochen, innerhalb acht Jahren Uns und Unserm Chur- und Marckgrafflichen Hause Brandenburg zu einlösung der alten Cammerschulden sechs hundert tausendt Reichsthl. auffzubringen; Und dann dazumahl, so bald die auff Unserm Ampte Schermbeck stehende summa abzuführen, und Uns dasselbe frey und unbeschuldet hinwiederumb zu übergeben, daran aber biß dato erwunden und solches in stecken gerathen; So haben Wir zu Anfangs denen Ständen, die in Unserm Cammerstaat, daher je mehr und mehr zunehmende Unrichtigkeit, und ihnen selbst bekandte Schwachheit, und dabenebenst, das solche Schulden albereit vor diesem, und ehe Wir einmahl Unsere Regierung angetreten, gemachet, und vorhanden gewesen, umständtlich vorstellen, und gnädigst begehren

lassen, nicht allein so fort zu wieder Einlösung des Ampts Schermbecks würcklich zu schreiten, und so dann darauff auch mit denen von ihnen unterthänigst versprochenen sechs hundert tausendt Reichsthal. zu Tilgung der alten Cammerschulden den Anfang zu machen, sondern auch damit in denen bey vorigen auffgerichteten Recessen verglichenen terminen biß zu Ende unverrückt zu continuiren, zumahl Wir ihnen gegen solche ihre unterthänigste angebottene und verschriebene Bezeugung unterschiedene sonderbahre gnädigste Einwilligung gethan und wiederfahren lassen, auch da länger damit angestanden, und die Einlösung nochmahls verweilet werden sollte, das Werck nur Uns und ihnen schwer fallen, und die redreßirung des Cammerwesens fast ungewiß, und gefährlich seyn würde. Ob nun woll Unsere getrene Stände, solches alles wol begriffen, und die inconvenientia erkandt, ihres im Jahr 1649 gethanen unterthänigsten versprechens, sich von sich selbst gehorsambst erinnert, darbey nochmahls beständig und fest verharret, und dasselbige anhero hiemit und Krafft dieses von wort zu wort wiederholet, darbenebenst aber deweglich conteſtiret, daß ob sie gleich nichts mehr biß anhero verlanget, als der von ihnen vor albereit vielen Jahren geschehenen Zusage gemeeß, schüldigster massen nachzukommen, die versprochene Summa der 600000. Reichsthl. abzuführen, und das Ampt Schermbeck frey und unbelastet Unsern Domainen wieder zuzubringen; So wäre es ihnen doch wegen eingefallener unruhigen Zeiten und daß sie Uns bey wehrendem Kriege sonsten unterthänigst unter die Armen greiffen müssen unmöglich gewesen, beydes zugleich zu tragen und außzustehen; Sie wollten sich aber nochmahls dahin verpflichten, daß, wenn sich die Zeiten, und lenffte besseren, und die onera merklich gemiltert würden, das Ampt Scheermbeck im künfftigen 1662. Jahre ohnfehlbar zu Unserm besten einzulösen, und hernach so fort vermöge ihrer Verpflichtung und recessus mit denen 600000. Reichsthaler auff die gesetzte Terminen den anfang zu machen, dergestalt zu Tilgung der alten Cammerschulden in der that und würcklich zu schreiten, und damit unverrückt biß zu volligem Abtrag der jetztgemelten Summe zuverfahren, und zu continuiren, mit unterthänigster gehorsambster Bitte, Wir möchten diese ihre wahrhaffte Entschüldigung gnädigst beherzigen, in den Uns bekandten Zustandt mit sehen, und für dieses mahl in sie weiter nicht dringen, vielmehr mit dem wiederholetem unterthänigstem Versprechen und Anerbieten Landtsvätterlich content und zufrieden seyn.

Wan Uns dann die von Unsern getreuen Ständen angeführte Ursachen zum theil selbst bekandt, sie auch biß anhero ihre unterthänigste devotion und Liebe gegen Uns, als ihren Landesherrn zur Gnüge und löblich erwiesen, dieselbe auch nochmals fort für fort schüldigster massen zu bezeugen in keinem ermangeln werden, und übee daß dieß 1662. Jahr bald herbey kommet, Hierumb so haben wir ihr unterthänigst Anerbirten, wiewohl nicht ohne merckliche Beschwer Unsers Cammer-

staats gnädigst acceptiret; Acceptiren auch dasselbe hiemit nochmahls versehen Uns aber auch dabey, es werden Unsere gehorsame Stände von Ritterschafft und Städten diesen ihrem wiederholetem Verspreche obgesetztes Jahr in der That selbsten nachkommen, und keine fernere Verzögerung darunter vorgehen lassen.

Alsdan negst diesem dahero daß die Matricul weder in Unserm Hertzogthumb Cleve noch Grafschafft Marck ergäntzet, und wie sie wol seyn sollen, in Richtigkeit gebracht gewesen, verschiedene Beschwerden und Unordnungen entstanden, deßhalb auch bey Uns vielfältige Klagen einkommen; So ist diesem Gebrechen abzuhelfen, so viel Unsere Hertzogthumb Cleve belanget, im vorgangenem Jahre eine Commission auß Unseren Räthen und Deputirten der Landschafft angeordnet worden, Und haben Wir vor jetzo die gnädigste Verfügung gethan, damit von demjenigen, was die Committirte und Deputirte verrichtet, unsern Landtständen fordersichst Copie zugestellet und außgeantwortet werde, Wir versehen Uns aber auch dabey, es werden sie dan die Stände Unseres Hertzogthumbs Cleve an ihrem Orte nicht ermanden lassen, sondern dieses höchstnötige Werck, so viel an ihnen ist, ohne einige fernere Säumnüß zur Richtigkeit und Stande, und daß der Matricul bißhero entzogene wieder beybringen helffen, Wir nit weniger die Stände Unserer Grafschafft Marck sich absonderlich, und vor sich ohne Verzug daran machen, und die unvorgreifflichen projecte zu Unserer revision, und gnädigsten ratification unterthänigst einliefern

Wir haben auch auff unterthänigstes Ansuchen Unserer Stände gnädigst bewilliget, auch albereit befohlen, damit ihnen die Rechnungen der Steuren, welche vom Jahre 1655. biß auff den 1. Januarium des gegenwertigen Jahrs, außgeschlagen, zugestellt, auch die künfftigen vor dem schluß communiciret, und ihre unterthänigste Erinnerungen dabey vernommen werden. Gleichwie aber dieses alles von denen vorigen allhier außgedrückten Jahren, und inskünftige einzig und allein, von denen Steuren welche zu Tilgung der Cammer-Schulden oder sonsten außgeschlagen, zuverstehen. Also ist es auf die gewisse Summen, welche Uns Unsere getreue Stände, auß unterthänigster devotion zu des Landes besten freywillig vor jetzo gewilliget, oder inskünfftige willigen werden, als welche zu Unser eigenen freyen disposition gestellet, nicht zu deuten, oder zu extendiren, und seynd dieselbe niemand anders als Uns, oder wehme Wir solches committiren, und gnädigst anstteagen möchten, zu berechnen.

Nachdehme es auch zumahl unrecht und unbillig seyn wollte, wenn bey algemeiner Landes Last und Bürde, einer vor dem anderen absonderliche exemptiones und Befreyungen von seinen schatzbahren Güteren erhalten, und dergestalt seyn Obligen seinem Nachbahren und Neben-Christen auffbürden sollte, Wir auch dahero nicht gemeinet,

dergleichen exemptiones-Brieffe vor Uns zu ertheilen, oder aber Unsern Statthalter und Regierung zuvergestatten, oder dieselbe gelten zu lassen.

Also hat es auch dabey allemahl seyn beständiges Verbleiben, und wollen Wir alle und jede exemptiones, welche voe diesem, einer oder der ander erlanget haben möchte, gleichwie Wir auch in allen Unsern andern Landen gethan, hiemit und krafft dieses cassiret, und aufgehoben haben.

Wann sich aber auch gleichwol dergleichen casus, wie die Erfahrung bezeuget, begeben können, da das Recht und Billigkeit entweder eine gänzliche Uebertragung, oder doch einige moderation erfordert, und solches von Uns und denen Ständen dafür erkant werden würde, Auff solchen fall, behalten Wir Uns mit Zuziehung der Stände, und deren bewilligung, dem befinden nach, zu verordnen, allemal bevor; Gestalt dann vor jetzo dem also genanten Neuen-Closter aus rechtschaffenen Ursachen, so viel das Closter Gebeue betrifft, auf 2. Jahr die befreyung gewilliget und zugelassen, auch das Closter Schledehorst ebenfalls auff 1. Jahr befreyet, doch daß solches alles hinfüro nicht mehr geschehe, und in keine consequentz gezogen werde.

So viel ferner die also genante Unraths-gelder anreichet, da würden Wir sonderlich ungern vernehmen, wann dabey in Unserm abwesen ein und der ander mißbrauch eingeschlichen, und die Stände wider Unsern willen dergestalt beschweret seyn solten; Damit sie aber gleichwohl deßhalb inskünfftige genugsahm gesichert seyn mögen, So wollen Wir solche angegebene excessen, und exorbitantien ernstlich verbieten, und im übrigen wegen des Unraths bey diesen ohne daß beschwerlichen Zeiten, und da Uns die Stände mit aller geteeuer devotion begegnen, eine zulängliche unfehlbaee, und die Stände vergnügende Verordnung und Anstalt machen, Und soll ihnen im übrigen, wie sonst in allen andern, also auch absonderlich in diesem passu, wen sie wieder Unser versprechen, und gestalte Verordnung jemandt zu betrüben, oder zu beschweren sich unternehmen würde, darüber bey Uns klage zu führen, und remedirung zu suchen, allemal frey und offen stehen, und in ihrem billigmässigen desiderio unerhört nicht gelassen werden, Gestalt dan auch inskünfftige alle und jede Unraths Gelder anderer gestalt nicht angesetzet, aufgeschrieben, und auffgebracht werden sollen, man habe sich dann zuvorher mit Unseren gehorsahmen Ständen, oder deren Deputirten darüber vernohmen und verglichen.

Wir wollen auch über das Unsere Statthalter und Regierung gnädigsten Befelch ertheilen, in allen und jeden also genanten Steuer Befelchen die rechte Summe des ganzen Außschlages deutlich zu setzen und außzudrücken, und darwieder nichts zuvergestatten oder zuverhängen.

Und soll Unser Landt Rentmeister dagegen, daß ihme zu seinem jährlichen Gehalt annoch 200. Reichsthl. zugeleget, die Steuren einnehmen.

„In denen Kempteen aber die Geerbten, wegen der „Receptur-Gelder sich ihrem Belieben nach, mit einer „tüchtigen Pressohn, so geringe sie können, vergleichen, „welche alsdann und wenn sie darzu angenommen ohne „Einholung weiteren Bescheidts bemächtiget, und hier„mit authorisiret seyn sollen, die Steuren durch den „Frohnen, oder Geeichtsbotten durch Zwangs- und „executions-Mittel beyzutreyben.

„Darbey Wir dan hiemit ausdrücklich die Vertheilung „der contingente verbotten, und zugleich befohlen haben „wollen, daß die Steuren in der Landtläufftigen Müntze „so wohl in Cleve als Grafschafft Marck angenommen und „denen Contribuenten die Steuerbefelche zum wenigsten drey oder „vier Wochen vor den Zahlungs Termin außgestellet werden."

Wann Uns dann hiernegst Von Unsern getreuen Ständen unterthänigst zuerkennen gegeben, wasgestalt das Landt mit schlechten Stüberen, neuen halben Blanmensern und Deuten, Darumb daß die so kleine Sorten von denen Benachbahrten nicht genommen würden, überhäuffet, und dahero, und da es in solchem Stande verbleiben, und noch immermehr darzu gemünzet werden sollte, grossere Ungelegenheit und Schaden zu befürchten, dabey ferner gehorsambst berichtet, daß ob gleich in Unsern Landen die Münsterische kleine Müntz genommen würde, die in Unseren Lande gepregete dennoch dagegen im Münsteerischen verworffen, und daselbst nicht zu begehren wäre.

Und Wir nun dergleichen zu Unserm und Unserer Unterthanen höchsten Schaden eingerissenen Unwesen keines weges nachsehen können noch wollen, Demnach so haben Wir so fort solche zu anfangs gedachte kleine Müntze hinführo zu schlagen gäntzlich verbotten, die darzu gehörige Stempel von dem Müntzmeister abzufordern, auch die öffentliche Edicta, krafft welcher die kleine Münsteerische Müntzsorten auß der von denen Ständen angeführten Ursache jure retorsionis abgeschaffet, zuverfertigen gnädigst anbefohlen.

Und wann wie wegen der Stadt Dortmundt in diesem Puncte genugsahme Erkündigung einziehen lassen, So wollen Wir auch ihrentwegen auff zu länglliche Mittel und practicirliche expedientia bedacht seyn, auch nicht weniger mit den ehisten die silberne Ducatons, Camper und Schrollische Thaler, nach dem werth, wie sie in denen Niederländischen Provinzen gänge und gäbe seyn, oder nach Hollandischen valuation herunter setzen.

Als auch die Stände auff diejenige hundert tausendt Reichsth. welche sie Uns zu Unserer Reyse, und wieder einlösung des Ampts Schermbeck im Jahr 1649. unterthänigst bewilliget und versprochen, in vorigen Jahren etwas gezahlet, und daß solches an jetztgedachter Summe abgehen, und decourtiret werden mögte, gehorsambst gebeten;

So haben Wir auch in diesem stücke ihrem unterthänigsten suchen raum und statt gegeben; Und wollen, daß dasjenige, was auff erwehnte hundert tausendt Reichsthl. abgetragen, inskünfftige nicht gefordert, sondern abgezogen werde.

So haben Wir Uns auch auff unterthänigstes gehorsambstes anhalten Unserer gehorsahmen, Stände von Ritterschafft und Städten, dahin gnädigst erkläret; Erklären Uns auch hiemit nochmahls daß ob gleich mit der Stadt Wesel auß einer und der andern Ursache ihres contingents halber etwas separirtes auff ein interim abgehandelt, solches von denen andern Ständen nicht præjudiciren, noch denenselben dieser Stadt contingent zuwachsen solle; Vielmehr wollen Wir verbieten und mit allem Ernst verhüten, damit inskünfftige dergleichen separirte Tractaten nicht in Vorschlag kommen, zum stande gebracht und effectuiret werden.

Ebenmässig seynd die Stände Unseres Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck bey Uns unterthänigst einkommen, und berichtet, daß sie zwar mit denen ihnen jährlichs beyderseits zugelassenen und vergönneten zwölff tausent Reichsthl. gantz wol und gehorsambst zufrieden.

Dieweil aber sie, die Clevische im Jahre 1649. zu Unserm besten ein Capital von sieben und zwantzig tausendt Reichsthl. aufgenohmen, darauff viele und wohl vierzehn tausendt Reichsthl. Zinsen aufgeschwollen, und über daß noch andere andringende Creditores mehr zu befriedigen hätten, und eben dergleichen Unsere Märckische Stände unterthänigst gebetten, nur daß sie darbey gehorsambst angezeiget, daß ihnen jetzo so fort ihre Summe zu specificiren wegen Abwesenheit ihres Syndici, unmöglich fiele, beyde so wohl die Clevische als Märckische ferner angeführet, daß ihnen bey so gestalten sachen nicht möglich seyn wolte, von denen jährlichen zwölff tausendt Reichsthl. diese Gläubigere alle zu stillen und abzufinden; So wolten sie Uns gantz gehorsambst gebetten haben, Wir möchten gnädigst geruhen, daß auch diese von ihnen angebebene Schulden auß Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck gemeinen Mitteln bezahlet, und successive mit in Anschlag gebracht würden.

Als Uns nun über vorgemelte angegebene Schulden Unsere Clevische Stände eine richtige Specification unterthänigst eingegeben, und Unsere Märckische Stände dergleichen forderlichst auch unterthänigst einreichen werden, Und Wir befunden, daß die in der Clevischen Specification enthaltenen Summe von 87780 Reichsthl. zu Unserem und des Landes Nutzen und besten verwendet worden; Demnach so haben Wir auch hiermit gnädigst gewilliget, daß die Stände Unsers Hertzogthumbs Cleve diese Summe, imgleichen die Märckische Stände die ihrige, wann sie Uns zuvorhero gleich die Clevische gethan, eine richtige ratification unterthänigst zugestellet, und Unsere gnädigste

resolution darauff erfolget, diese Summen algemählich, und nach u
nach mit in ansatz bringen, und jede Landtschafft jährlich zu solch
behueff fünfftausendt Reichsthl. auß denen außgeschlagenen gemein
Mitteln erheben, und empfangen mögen; Es sollen ihnen auch
dann die nötige Befelche darzu mitgetheilt, und so wenig hierinn
als in denen vorhin ihnen beyderseits verwilligten zwölff tausen
Reichsthl. einiger Eindracht geschehen.

Gleichwie Wir Uns aber auch zu ihnen denen sämbtlichen Stänn
gnädigst versehen, daß sie die Gelder zu keinem andern Ende, als z
Tilgung der specificirten Summen gebrauchen werden, oder zu g
brauchen gedencken; Also ist auch diese Unser gnädigste Zulassu
weiter nicht, denn auff gemeite Summe zu denken und zu ziehen;
Und wann dahero dieselbe nach und nach mit außgeschlagen, S
haben auch also dann Unsere Stände ein mehrers nicht, als d
ihnen jährlich verwilligte zwölff tausendt Reichsthl. zu prætendiren.

Es bleibet aber so wol ihrer der Clevischen, als Märckischen
halber, so viel die Zehrungskosten betrifft, welche auf denen von Un
außgeschriebenen Landtagen verwendet werden müssen, bey dem alt
Herkommen.

Und lassen wir endlich hierbey gnädigst geschehen, daß die Cl
vische und Märckische Stände ihre jährliche zwölff tausendt Reichsthl.
auff einmahl in gewisse Terminen außtheilen, und durch ihre dazu
bestelte Receptores empfangen.

Indem nun die Stände Unsere sonderbahre gegen sie allerseits
tragende gnädigste affection auß denen vorhergehenden und folgende
Puncten, auch sonsten in der That und würcklich verspüret, und d
benebenst die Zeiten und gegenwertigen Zustandt erwogen; So habe
sie dahero auch auff Unser geschehenes gnädigstes Begehren und Ge
sinnen, auß sonderbahrer unterthänigsten devotion, und zu noch mehr
rer Bezeugung ihrer standthafften Treu zu Unterhaltung der Guarni
sonen und anderen Nothwendigkeiten Uns die Summa von hundert
und zehen tausendt Reichsthl. innerhalb eines Jahrs frist von ver
gangenem ersten Januarii dieses Jahrs biß auff den letzten Decembris
zu rechnen, in vier terminen, als nemblich jetzo so balden den erstern
den andern mit Außgang des Maji, den dritten mit Außgang des
Augusti, und den vierdten mit Außgang des Octobris, auffzubringen
gehorsambst gewilliget, welche jetzo bewilligte und künfftige Steuer
allemal von denen Drosten, Richteren und jetzo von denen Recep-
toribus, wie vorgedacht, zu empfangen.

Und Gleichwie Wir diese ihre gegen Uns in der That erwiesene
getreue bezeugung mit sonderbahrem gnädigsten Danck acceptiren und
erkennen; Also haben Wir ihnen auch den deßhalb gewöhnlichen Re-
vers zugleich mit gegenwertigen Recels unter Unser Handt und
Siegel außantworten lassen, mit dem gnädigstem västen Versprechen,

daß sie dieses Jahr über, von Uns mit keinen mehrern Steuren oder Auflagen beschweret und beleget werden sollen, in der gewissen gnädigsten Zuversicht, es werden auch Unsere getreue Stände ihrer verpflichtung nach die Einlösung des Ampts Schermbeck nicht länger zurück setzen, sondern werckstellig machen.

Dieweil Wir auch Unserer getreuen Ständen von Ritterschafft und Städten ungefärbter treue und unaußsetzlichen gehorsambs vorher überflüssig versichert, und solches alles bey gegenwertiger Versamblung noch mehr und in der That zu Unser gnädigsten Vergnügung, und ihrem eigenem nachruhm verspüret und erfahren, darbeneben ferner sie vor sich und dero nachkommende Stände Uns unterthänigst und fest versichert, und hiemit nochmals versichern, daß, dafern Wir ihnen die Zusahmenkünffte gnädigst verstatten, und zulassen würden, sie auffdenselben von nichts anders reden, handlen oder schliessen wolten, als was getreuen Unterthanen wol anstünde, zu Unserer ehre, respect, authorität, und Landesfürstlicher hochheit, und des Landes besten gereichte, und das sie, so sich einer oder der ander über kurtz oder lang wider besser zuversicht und verhoffen finden sollte, welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorzunehmen gedächte, und sich unterstünde, denselben so bald von ihrer Zusamenkunfft außschliessen, und Uns nahmhafft machen wolten. Diesem nach und in Ansehung der jetzangeführten condition „vergönnen und verstatten „Wir Unsern getreuen Ständen von Ritterschafft und „Städten Unsers Hertzogthums Cleve und Graffschafft „Marck hiemit, und in krafft dieses, daß wen es dieser „Lande Nottnrft erfordern möchte, sie von sich selbst „an einem orte und stelle, welche ihnen in Lande gefäl„lig, zusammen kommen, zu Unsern und Unserer Lande„besten sich unterreden und ungehindert beveinander „bleiben mögen, doch daß sie nebst observirung voriger „bedingungen auch allemahl in Unserm Churfürstlichen „Hofflager, wo dasselbe alsdann seyn möchte, ihre Zu„sahmenkünffte, nach dem sie beveinander, unterthä„nigst und zeitlich notificiren, die capita und stücke „ihrer unterredung zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen und einziehen, damit dem Lande dadurch nicht alzu eine grosse Last auffgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre beschwer gehalten, und desto ehender geendiget werden.

Ob Wir auch wol vor diesem allbereit, und noch in dem letzten Landtages-Abscheide gnugsam und deutliche Versehung gethan, wie, und welcher gestalt die Justitz administriret, derselben ihr ungehinderter starcker Lauff gelassen, und in diesem stück die Regierung und Hoffgericht unterschieden seyn und bleiben solte; Und dahero in denen

ungezweiffelten Gedancken gestanden, es würde solchem allen schuldigster massen nachgelebet, und darwieder nicht gehandelt worden seyn; Nachdem aber je dannach Unsere gehorsahme Stände über eine und die andere contravention, welche in Unserer Abwesenheit vorgenommen, und absonderlich daß der Justitz verschiedene Hinderung und eintrag gemachet seyn solle, sich unterthänigst und zum höchsten beschweret eine zu längliche remedirung, und daß es bey dem Landtages-Abscheide allerdings sein Verbleiben haben möchte, gehorsambst und instendigst gesuchet, Wir nun aber auch ohne dergleichen geschehene unterthänigste Erinnerung und Bitte, auff die heilsame Justitz, und daß derselben durchgehend und redlich vorgestanden werden möge, Unsere endsige Sorgfalt von Uns selbst geschlagen, Solchem nach ordnen, constituiren und setzen Wir hiemit und krafft dieses daß gleichwie Unsere Regierung auff Land und Estats, das Hoffgerichte aber auff Justitz und dahero auff alle Streit- und Rechtssachen gegründet, es auch bey diesem Unterscheidt der Collegiorum und denen separirten functionen sein bewenden habe, auch damit es inskünfftige desto weniger Zweiffel, welche Sachen eigentlich vor die Regierung gehören, und dergestalt besorgende contradiction und Irrungen verhütet bleiben.

So soll gedachte Regierung vornemblich auff nachfolgende Sachen schuldige acht haben, und dieselbe nach Anweisung derer von Uns derselben zugestellten gnädigsten instruction an sich nehmen, und darin verfahren, als 1. Alle Kirchen und beneficial-Sachen, zum 2. alle Unsere jurisdictionalia und Regalia und absonderlich dabey das Müntz- und Polizey-Wesen, wie imgleichen die Streitigkeiten und Irrungen, welche etwa zwischen Uns und denen benachbahrten Herrschafften wegen der hochheit, Regalien, Jagten, Gleidt, Gräntzen und Deich-Sachen albereit entstanden, oder künfftig entstehen möchten, vor das 3. das Steuer-werck, Zum 4. die Lehne, die Criminalia, doch daß Wir es bey demjenigen lassen, was Wir albereit in diesem stück, wegen der Ritterbürtigen in dem Landtages-Abscheide 1660. den 14. Augusti geordnet, Brüchten und Matrimonialia, Dann 5. die Legitimationes unehlicher Kinder, manumissiones, das Juden-Gleidt und den salvum conductum vor abwesende, und darumb ansuchende Delinquenten, und Uebelthäter, Für das 6. die Verpflichtung Unserer Räthe, Beampten, und Dienere, Zum 7. die Anordnung und Bestättigung der Magistraten an denen Oertheren, an welchen Wir dieselbe anzuordnen und zu bestättigen haben.

Wann aber oberzehlte Sachen dergestalt streitig würden, daß dieselbe zum Processe gedeyen und durch eine rechtliche Sententz müsten entscheiden werden: So soll Unser Statthalter und Regierung dieselbe entweder von sich selbst, und ex officio, oder auch da ein: oder beyde Partheyen ante litis contestationem, das ist, wann nicht auff eine vom Fisco post vel citra inquisitionem, seu informationem, oder

ab Accuſatore vel Actore übergebenes Klagliebell omiſſa provocatione ad ordinarium pure und ſchrifftlich vor der Regierung geantwortet iſt, zum Hoffgerichte abberuffen würden, auff ſolches Abberuffen an jetzgedachtes Hoffgerichte unweigerlich verweiſen, ſich aller ferneren cognition und verfahrens darin enthalten, und denen Rechten ſeinen freyen, richtigen und unbeſchränckten Lauff laſſen.

Daſern aber eine oder beyde Partheyen ante litem conteſtatam ſich nicht, wie kurtz zuvor angeführet, an das Hoffgericht beruff n, noch auch die Regierung von ſich ſelbſt die Sache dahin verweiſen würde, So ſoll Unſere Regierung die Acta auff ein oder beyder Partheyen Unkoſten auff eine unpartheyſche Juriſten Fahultät oder an zweene oder drey bewehrte Rechtsgelehrte im Heil. Römiſchen Reich ſumptibus vel impetrantis, aut impetrantium ohne einige Weigerung dieſer geſtalt verſchicken, daß zweene auß dem Collegio, gleich wie von denen Juſtitz-Räthen diſponiret iſt, ad acta inrotulata incijs partibus tranſmittenda abſonderlich verädret werden, auch ſo wohl reviſionem in cauſis reviſibilibus, als auch appellationem in cauſis appellabilibus von ſolchen ihren Erkäntnüß verſtatten, und nicht verweigeren.

So viel aber Unſer Hoffgericht oder Juſtitz Rath betrifft, So ſollen zu dieſelben cognition und deciſion nicht nur alle andere Sachen geſtellet bleiben, ſondern auch aller der jenigen erzehleten Sachen Puncte, welche obgedachter maſſen an die Regierung gehören, Wann ſolche von der Regierung an das Hoffgericht verwieſen, oder ſonſten ante litem conteſtatam wie albereit gedacht, ad inſtantiam partium an das ordentliche Recht erwachſen, ſich annehmen, darinnen nach Ordnung der Rechten, und Inhalts Unſrer Hoffgerichts-Ordnung ſchleunig verfahren, und unpartheyſch Recht adminiſtriren.

Jngleichen ſollen die cauſae nullitatum, reſtitutionis integrum und was davon dependiret, dem Hoffgerichte verbleiben, und daſſelbe darinnen zuerkennen Macht, Unſere Regierung aber derſelben gänzlich zuenthalten haben.

Darbenebenſt die vor der Regierung befangene, und noch hangende ſachen, in welchen ſich eine oder andere Parthey ante litem conteſtatam vor dieſem abberuffen haben, oder ſich noch ante litem conteſtatam abberuffen werden, an das Hoffgericht zu weiſen ſchüldig ſeyn, auch die alſo bißhero genante audientiae Regiminis bey der Regierung hiemit abgeſtellet bleiben;

Das Collegium der Ampts-Cammer ſoll ſich in keine Juſtitz-Sachen welche vor das Hoffgerichte hören, einmiſchen, oder aber dergleichen Judicialia zu inhibiren ſuchen, doch gleichwol, daß auch in denen Sachen, welche Unſere Domainen betreffen und umb derent willen Unſer Fiſcus vor das Hoffgericht belanget werden will, von der Cammer allezeit vorhero vollkommene information eingenohmen, und

im übrigen diese moderation, und Bescheidenheit dabey gebraucht werden, damit wider gedachten Unsern fiscum vor Aufbringung deren zu Einlösung der alten Cammerschulden verwilligten 600000. Reichsthal. executive, und mit immissionen in Unsere Domainen nicht verfahren, dieselbe zu Unserm und der Stände selbst eigenem Nachtheil und Schaden nicht übereylet, sondern das Werck jedesmals dahin gerichtet werde, daß es in der Güte möge hin- und beygeleget, und vor allen Dingen den alten Creditoribus die laufende pensiones nach Anweisung des Hayl. Röm. Reichs Constitutionen jährlich bezahlet werden.

Und auff dieser moderirten Weise, und was sonsten in dem letzten Landtages-Abscheidt verordnet, soll es auch mit denen Städten gehalten werden, welche sich vor Unsere Vorfahren in Burgschafft eingelassen, dafür annoch hafften, und deßhalb vor Unserm Hoffgerichte in rechtlichen Anspruch genommen worden oder genommen werden möchten.

Dafern auch jemand auß seinen liquidon, und ohne bedürffende assignation habende Hebungen oder unterpfände de facto wider Recht und absque causæ cognitione albereit verdrungen worden, oder nochmahls solte verdrungen werden, auff solchen fall soll Unser Justitz- oder Hoffgerichts-Raht dem beschwerten Theyl unpartheyisch Recht wiederfahren, und die Erkändtnüß ohne Hinderung exequiren lassen.

Ferner statuiren und wollen Wir, daß kein Collegium hinfüro die Partheyen wider ihren Willen zu Annehmung der Commissionen anhalte, keine sache von denen Unter-Gerichten avocire, dieselbe durch Anordnung gewisser Commissionen von ihren Instantien nicht abziehe, sondern dieselbe vor ihren ordentlichen Richter erster instantz allerdings lasse, Es wäre dan Sache, daß die Partheyen beyderseits eine Commission selbst suchen, oder dieselbe von dem Richter, dahin die Sache in erster instantz gehörete, bloß und allein die Streitigkeit in der Güte zuvergleichen und beyzulegen verordnet würde: Auff welchen fall die Commissiones zwar unverbotten seyn, die bey dergleichen Commissionibus gehaltene Acta und Protocolla aber, wann die Güte nicht verfienge, und die Commission sich unverrichteter Sachen zerschlüge, sollen von keiner Würden gehalten, und hernachmals wann die Sache mit ordentlichem Recht vorgenohmen, von dem Richter, wenn sie gleich ellegiret und angezogen, nicht attendiret werden.

Imgleichen wollen Wir hiemit und krafft dieses den unordentlichen und wiederrechtlichen modum apellandi, da die apellationes mit vorbeygehung des Judicis intermedii an die höhere Collegia und instantien per saltum geschehen, gantz und gar verbotten und abgeschaffet, auch ferner dabey verordnet haben, daß so offte von einem Bey-Urtheil oder interlocutorio, oder auch von dem possessorio an

Unſer Hoffgericht appelliret werden möchte, daſſelbe ſich weiter nicht, als ſo ferne appelliret, immiſcire, und die Hauptſache oder das petitorium an den Richter a quo remittire und verweiſe.

Endlich, wann an Unſerm Hoffgerichte in ordinariis oder extraordinariis ein Urtheil außgeſprochen wird, davon an des Heil. Römiſchen Reichs Cammergericht nicht kan appeliret werden, So ſoll die Reviſio entweder incontinenti ſtante pede et viva voce, oder coram Notario et teſtibus intra decendium reſpective a di latæ ſententiæ et notitiæ interponiret, dieſelbe innerhalb vier Wochen von den Cleviſchen, von denen Märckiſchen aber innerhalb acht wochen mit Beyleg- und Uebergebung der Gravaminum, bey Unſerm Statthalter, oder denen bey den älteſten Regierungs Räthen von Adelicher und gelehrter Seiten ſub pœna deſertionis geſuchet, dieſelbe darauff in allen und jedweden Sachen wann ſie nicht ſuâ naturâ irreviſilibia, und alhier folgends außgenommen ſeynd, unweigerlich erkandt, die übergebene Gravamina dem Gegentheil, ſeine habende Nohtdurfft darauff ſchrifftlich zu handelen, durch Unſern Statthalter oder gedachte beide Räthe cummuniciret, und zu Einbringung derſelben eine Monats friſt ſub pœna præcluſionis vergönnet, und nicht mehr als dieſe beyde Handlungen, nemblich die Gravamina von ſeithen des Imperanten, und die Beantwortung oder Gegenhandlung von ſeithen des Beklagten verſtattet werden, ſondern wenn ſolche beyde Handlungen einkommen, ſollen zu dieſer Reviſion zween auß Unſeren Regierungs-Räthen, nemblich ein Adelicher und ein Gelehrter, und dann gleichergeſtalt ein Adelicher und Gelehrter auß Unſerm Hoffgerichte, welche jedwedes Collegium zu benennen und zu deputiren, und auff dieſen Actum abſonderlich nach abgefaſſeter und vergliechener Form zu verähyden genommen und gebrauchet werden. Doch dergeſtalt, daß derjenige, welcher im Hoffgericht in der Sache referiret, allerdt außgeſchloſſen ſey, und einer von denen, welche pro ſententia vel decreto à quo votiret, und einer, welcher entweder diſſentiret oder abweſend geweſen, oder auch da niemandt abweſend geweſen oder diſſentiret, alsdann zwey andere auß dem Hoffgerichte darzu deputiret werden.

Wann nun die Gravamina und des Gegentheils Ablehnung inner geſatzten friſt einkommen, So ſollen dieſe vier zu der Reviſion verordnete, und darauff abſonderlich verähydete Räthe die Acta von dem Juſtitz- oder Hoffgerichts-Raht abforderen, die Partheyen zur inrotulation der acten gebührlich citiren, und dieſelbe facta inrotulatione an eine unverdächtige, im Heil. Römiſchen Reich gelegene Juriſten Facultät, oder an zwey oder drey bewehrte unverdächtige Rechtsgelehrte auff einer oder beyder Partheyen begehren und deren Unkoſten verſchicken, ausgenommen die Waſſer- und Deichſachen, welche

albier im Lande, laut der Waſſer- und Deichrechte, und von keinem außwertigen Richter abzuthun, wehre es aber Sache daß die tranſmiſsion der actorum von einer oder beyder Partheyen nicht geſuchet oder begehret würde So ſollen dieſe vier Deputirte Reviſores, wann zuvor einer auß denen dazu verordneten Regierungs- und einer auß den dazu verordneten Hoffgerichts- und Juſtitz Räthen re- und correferiret, auch da ſie es nötig erachten, den vorigen Referenten (welcher doch kein votum) darüber zu ihrer beſſern information vernommen, ſich einer Meinung vergliechen, und nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, auch ohne einig anderes Abſehen und reſpect, vermög ihres abſonderlich geleiſteten Reviſions-Eydts, was recht iſt, erkennen und außſprechen; Solten ſie ſich aber über der Sententz nicht vergleichen und einig werden können; Solchenfalß mögen ſie den fünfften doch daß derſelbe weder ein Regierungs oder Hoffgerichts-Rath, auch doch der Rechten erfahren ſey, nach ihrem Belieben oder per ſortem zu ſich nehmen, denſelben verädyden laſſen, und ſo dann darauff pro majora ſprechen, oder die acta ex officio, wie vorgedacht, verſchicken dergeſtalt, daß wann exipiret, es wehre die cauſa nicht reviſibilis dieſer Punct zu vorhero von denen Reviſoribus, oder durch außwertige impartiales abgethan werde, Geſtalt dann auch die Handlung in der Hauptſache, welche von den excipirenden ſub pœnâ præcluſionis allmahl zu annectiren, dieſer exception cauſam minimum non eſſe reviſibilem unnachtheilig ſeyn und bleiben ſoll.

Ehe und zuvor auch die zu denen reviſionibus Deputirte Räth entweder ſelbſt ſprechen oder die Sachen zum Spruch Rechtens an Außwertige verſchicken, Sollen ſie allezeit zwiſchen denen Partheyen Sache und Streitigkeit in der Güte und ohne Weitterung zu vergliechen und hinzuziegen, ihnen mit allem fleiß und ernſt angelegen ſeyn laſſen, und ſonſten in dieſem judicio reviſorio keinen neuen Beweißthumb verſtatten, Es wehre dann, daß entweder ſie, oder auch peregrinus Judex befinden möchten, daß er mit ſolcher neuen Beweiſung dennoch zu hören, Alßdann die Reviſores weiter in der Sachen nicht verfahren, ſondern dieſelbe zu fernerer Außführung auch da ein End- oder Bey Urtheil von denen Reviſoribus oder Impartialibus confirmiret oder reſolviret, die Sachen alſofort an das Hoffgericht zu execution remittiren, und darbeneben die Acta wieder in die ordentliche Regiſtratur ſchicken ſollen.

Und wollen Wir krafft dieſes, daß alle an die Regierung gezogene und annoch unerörterte hangende Reviſions-ſachen nach vorhergehender Unſerer Ordnung, und keines weges anders abgethan oder entſchieden werden.

In denen Sachen, von welchen kan appelliret werden, Ingleichen, wann in ſummariiſsimo poſſeſſorio gehandelt und erkandt, wie auch wann die Sache nicht 100. Goldgulden anbetreffe, die ſententz

merè interlocutoria wäre, und da das gravamen per appellationem von der definitiv wieder zu repariren, die causa nullitatis bey dem Hoffgericht angebracht, wann drey conformes ergangen, oder sich jemandt der revision außtrücklich begeben, und derselben renunciiret, Soll die revision nicht statt haben, auch in Sachen summariissimi possessorij unter dem Schein und prætext einiger nullität nicht verstattet werden, und im übrigen die causa nullitatis und restitutionis integrum, vermög der Rechte, und wie oben albereit gedacht, dem Hoffgerichte ohne eintrag gelassen werden.

Wann nun dergestalt die Revision gebeten und erkandt, So soll wehrend der Revision die Execution zwar suspendiret, hingegen aber auch die Revision-instantz, so viel die Clevische Sachen betrift, auf das längste innerhalb 4. Monathe, Was aber die Märckische Sachen anbelanget, innerzeit von 6. Monathen entscheiden, und von demjenigen, welcher die Revision suchet der fünff und zwantzigste theil litis, doch daß derselbe nicht über 25 Reichsthl. außtrage, deponiret werden, deren der impetrant im fall der succumbentz oder da er die Revision nicht prosequiret, verlüstig seyn, und daraus die revisionalia jura bezahlet, im fall secutæ reformationis aber ihme wieder restituiret werden sollen.

In sachen, da à possessorio ordinario reservato petitorio die revision gesuchet, da soll der Impetrant schuldig seyn, wann die Sache sechs hundert Goltgülden übertreffe, fünff und zwantzig Reichsthaler zu hinterlegen und zu deponiren.

Ueber dieses so haben Wir auff unterthänigstes Ansuchen Unserer gehorsahmen Stände, wie es ohne das recht und billig, die Verordnung ergehen lassen, daß inskünfftige die Fiscalia und Criminalia durch den dazu bestellten Advocatum Fisci alleine respiciret, und die dazu gehörige Sachen von ihme unterschrieben werden.

Zwar hätte es Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen sollen, wann die Stände bey ihren desiderijs zugleich diejenige Diener specificirt hätten, welche sie pro supernumeratijs und unnötig halten. Dieweil sie aber dabey Bedencken getragen, und Wir ohne das im Wercke begriffen, auch die Cammersachen, so viel sich thun lassen will, zu redressiren So haben wie von Unserer Ampts-Cammer eine richtige specification aller und jeder Bedienten, welche so wol in Unserm Hertzogthum Cleve, als Grafschafft Marck in Diensten stehen und besoldet werden, verfertigen und Uns erreichen lassen, Und wollen nun darauff und dem Befinden nach beides in Civil- und Militar Bedienung die Sache dergestalt einrichten und reduciren, wie Wir es zu eigenem Besten ermessen werden, die veränderte Zeiten es von sich selbsten mitbringen, und es Unsere getreue Stände unterthänigst desideriren und verlangen, Immassen sie dann auß ihrem zu Uns ha-

benden unterthänigsten Vertrauen, und daß Wir niemandt ungehört ohne verschulden und de facto etwas widriges zumuhten werden, aller und jeder Rähte und Bedienten Bestell- und Annehmung, wie auch derselben cassir- und Entsetzung nun und hinfüro zu Unseree freyen unbeschrenkten dispositiion und Willen lediglich stellen und gestellet seyn lassen, „Dabey wir doch allezeit auff Unserer getreuen Stände habendes Privilegium indigenatus unsere reflexion nehmen, und dawider nichts verhengen, auch Unserer geteenen Stände unterthänigste Erinnerungen, wan sie derer wider eine odee andere Personen, welche von Uns zu Rahts- oder anderen Diensten angenommen werden solten, haben möchten, allezeit gnädigst hören wollen."

Als Wir dann auch schon längst für höchstnötig gehalten, daß in Unserm Herthogthumb Cleve und Graffschafft Marck gewisse Policey- und andere Ordnungen verfertiget und publiciret würden, zu solchem Ende auch Unsern gehorsamen Ständen zu Beybringung ihrer unterthänigsten Erinnerung albereit vor diesem die projecte communiciret, biß dato aber Uns weder einige Erinnerungen eingegeben, noch sonst etwas bey der sache weiter gethan worden, Wir aber gleichwol noch bey Unserer jetzigen Anwesendeit dieses gute Werck zu des Landes bestem zur Richtigkeit und Stande gerne befordert sehen, Also werden die Stände nunmehro diese Verfassungen nicht länger retardiren, sondern dieselbe Uns ehist zu Unserer revidirung gehorsambst wieder einantwordten, damit dieselbe so dann gebührlich publiciret, und zu ihrem nötigen effect sofort mögen gebracht werden.

Die Wahrzölle belangent, da haben Wir albereit bey Unserer Ampts-Cammee die gnädigste Verfügung gethan, damit diejenigen Wahren, welche nicht auff den Reihn kommen, sondern im Lande bleiben, und von einem Ampt in das andere, oder von einer Stadt in die andere geführet werden, hinführo frey und ohne Verzollung passiret, und mit keiner Auflage beschweret werden, auch daß im übrigen Unsere getreue Unterthanen in diesem Stück wider Recht oder das alte Herkommen nicht beleget werden sollen.

Jngleichen wollen Wir in dem letzten Landtags-Abscheide das Wort (Märckischen) denen zu behueff der Märckischen Landtstände gleichfalls bewilligten 6000. Reichsthl. hinzusetzen, und an gehörigen orth die Jahrzeit der Recessen vom Jahr 1587. und 1610. so viel dieselbe auff die allemal vorhandene zeiten zu deuten und zu appliciren seyn, einrücken, auch im übrigen den Neben-Recels vom Jahr 1653 mit Zuziehung der Stände vornehmen, examiniren und denselben einrichten lassen.

Es haben auch zwar Unsere gehorsame und getreue Stände wegen des Calcarischen Festungs-Baues eine und die andere unterthänigste

Erinnerung so wol mündlich vorgebracht, als auch schrifftlich und gehorsamst eingegeben, und dabey umb Einstellung dieses Wercks inständigst gebetten.

Dieweil aber mit dem Bau albereit so weit avanciret, und dergleich in wichtige und importante remonstrationes dagegen ins Mittel kommen, welche vor unerheblichen und irrelevant vor dießmahl nicht haben mögen erkandt werden, So haben sie zwar endlich gehorsambst acquiesciret, doch dabey unterthänigst gebetten, Wir möchten die gnädigste und zureichende Anstalt machen, damit wegen solchen Baues nicht allzuviel Häuser in der Stadt Calcar niedergerissen, und dergestalt eine confusion in der Steur-Matricul und Contingenten verursachet werde, welches Wir dann Unsern getrenen Ständen, und dabey gnädigst versprochen solche Ordres zu stellen, damit die Stände deßhalb zu klagen oder Beschwer zu führen keine Ursach behalten sollen.

Gleichergestalt seind die Stände anfangs der Meinung gewesen, es würde vor die Sicherheit des Landes und der Stadt bestes seyn, wann der Hamm ohne alle Guarnison gelassen und unbesetzet bliebe, als Wir ihnen aber dagegen gehörige Anzeige thun lassen, und endlich dahin gnädigst erkläret, daß Wir ihrer gehorsambsten Bitte gnädigst Platz und Raum geben, und die jetziger zeit darin befindtliche geringe Guarnison zwar abführen lassen wolten, Es müssen aber auf solchen fall der Stadt Hamm fortification an Thürnen, Mauren, Wällen, und Thoren demoliret, und geschleiffet, und die darinnen liegende Guarnison doch an andere örther im Lande verleget und unterhalten werden; Und sie solchem allen reiflicher nachgedacht, Da haben sie zuletzt dieses Unserer gnädigsten disposition anheim gegeben, in der unterthänigsten Hoffnung, Wir würden Uns darinnen so Landes-Vätterlich und gnädigst bezeigen, daß weder sie noch die Stadt sich darüber zu betrüben und klage zu führen Ursach haben könte, Welchem von Unsern getrenen und gehorsahmen Stände gegen Uns tragenden unterthänigsten und festen Vertrauen nach Wir Uns auch in diesem Stück ganz gnädigst und ihrem habenden Verlangen gemeeß, bezeigen wollen.

Wir hätten auch wol nicht liebers sehen und wünschen mögen, dan daß Wir Unsern gehorsamen Ständen in der Neuenstädtischen Sachen gnädigst willfahren, und dasselbe Ampt wieder herbey zubringen sich so fort Gelegenheit eräugnen wollen, Nachdem es aber auß denen, denen Ständen selbst bekanten Ursachen noch zur zeit nicht geschehen können, So wollen Wir doch dieselbe hiemit versicheren, daß Wir es nicht allein in diesem Punct bey demjenigen, was in den letzten Landtages Abscheide enthalten allerdings bewenden lassen, sondern Uns auch angelegen seyn lassen wollen, damit gedachtes Ampt Neustadt wieder zu Unsern Händen und disposition kommen möge.

Und dieweil die Stadt Soest biß anhero allezeit absonderlich collectiret, und in diesem passu als ein membrum Unserer Grafschafft Marck, ob sie gleich zu denen Landtagen verschrieben und erscheinen, nicht considiriret worden, So lassen Wir es auch billich dabey.

Auch wollen Wir Unserer getreuen Stände unterthänigsten Bitte in diesem Statt und Raum geben, die Käyserliche confirmation über den im vergangenem 1660. Jahre eingerichteten Landtags Abscheidt suchen und erhalten lassen.

Imgleichen auff denselben und den jetzigen Unsern Statthalter Regierungs- und Hoffgerichtsräthe instruiren, und daß sie bey Bestellung und Annehmung anderer Bedienten dieselbe darauff, so weit es zu ihrer Bedienung gehöret, gleichfalß anweisen, gnädigst und unfehlbar befehlen.

Gleich wie Wir nun alles und jedes, was in diesem Recels enthalten, auß sonderbahrer Landes-Vätterlicher Liebe und Treue, Unsern gehorsahmen und getreuen Ständen, von Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck gnädigst gewilliget, und sie dessen mit Unserm Versprechen versichert, allemahl Churfürstlich und auffrichtig halten, und Unsere Stände dabey wieder männiglich beständig und kräfftiglich manutiniren und schützen wollen; Also sollen auch Unsere vorgedachte getreue Stände allem demjenigen, so sie Uns in dem letzten, und im Jahre 1660. eingerichteten Landtags Abscheide wie auch in gegenwertigem auß unterthänigster devotion gewilliget, schuldigster massen nachkommen, und dawieder keines weges handlen oder handlen lassen.

Zu mehrer Befestigung auch fester steiffer Haltung, haben Wir gegenwertigen Recels mit Unserm Churfürstlichen Insiegel besiegeln lassen, und Uns eigenhändig unterschrieben; So geschehen Cleve den 19. Martij. des Eintausent sechshundert ein und sechßigsten Jahrs.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Siebente Urkunde.

Näherer Landtags-Abscheid.

Welchen der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggrave zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Grave zu der Marck und Ravenßberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau, ꝛc.

Dero getreuen Land-Ständen auß Ritterschafft und Städten des Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck auff einem außgeschriebenen Landtage ertheilet, Cleve den 27. Febr. 1664.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc., Thun kundt und bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft: Als Uns Unsere Getreue Stände aus Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck, einige Desideria und Puncten, auf dem in Unser Stadt Wesel am 3 Decembr. des abgewichenen 1662. Jahrs und auf dem am 12. dieses Monaths außgeschriebenen Landtage unterthänigst vorgebracht und deren Erörterung gehorsambst gebethen; So haben Wir Uns darauf folgender maßen in Gnaden erkläret:

1) Erstlich daß es wegen der Schulden bey dem Landtags-Recess vom Jahr 1661. §. das Collegium der Ämts-Cammer ꝛc. wie auch bey denen darauff erfolgten Edicten und Declarationen sein Bewenden haben und wollen, daß Niemand aus seiner Possession verdrungen werde.

2) Diejenige Erbpächte, welche vor dem Jahr 1609. und welche folgends cum Consensu Statuum absque Læsione enormissima (worüber nach Einhalt der Landtags-Recessen solle förmlich erkandt werden) außgethan sind, sollen in Integro verbleiben, und was dagegen geschehen, aufgehoben werden.

Wir wollen die Gefälle der Schlättereyen Udem und Calcar, nechst Entrichtung der jährlich Verschriebenen pensionen, an die darauß verschriebene Creditores zu Bezahlung der Cantzeley und Bedienten, anwenden laßen, und dafern dieselbe nicht zureichen, der Regierung und der Land-Stände Vorschläge darüber vernehmen;

Die Hoffgerichts-Ordnung solle von Uns forderlichst ad publicandum eingesandt und dieselbe den Landständen ante publicationem zugestellet werden.

und dieweil die Stadt Soest biß anhero allezeit absonderlich collectiret, und in diesem passu als ein membrum Unserer Grafschafft Marck, ob sie gleich zu denen Landtagen verschrieben und erscheinen, nicht considerirt worden, So lassen Wir es auch billich dabey.

Auch wollen Wir Unserer getreuen Stände unterthänigsten Bitte in diesem Statt und Raum geben, die Käyserliche confirmation über den im vergangenem 1660. Jahre eingerichteten Landtags Abscheidt suchen und erhalten lassen.

Imgleichen auff denselben und den jetzigen Unsern Statthalter Regierungs- und Hoffgerichtsräthe instruiren, und daß sie bey Bestell- und Annehmung anderer Bedienten dieselbe darauff, so weit es zu ihrer Bedienung gehöret, gleichfalß anweisen, gnädigst und unfehlbar befehlen.

Gleich wie Wir nun alles und jedes, was in diesem Recels enthalten, auß sonderbahrer Landes-Vätterlicher Liebe und Treue, Unsern gehorsahmen und getreuen Ständen, von Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck gnädigst gewilliget, und sie dessen mit Unserm Versprechen versichert, allemahl Churfürstlich und auffrichtig halten, und Unsere Stände dabey wieder männiglich beständig und kräfftiglich manuteniren und schützen wollen; Also sollen auch Unsere vorgedachte getreue Stände allem demjenigen, so sie Uns in dem letzten, und im Jahre 1660. eingerichteten Landtags Abscheide wie auch in gegenwertigem auß unterthänigster devotion gewilliget, schuldigster massen nachkommen, und dawieder keines weges handlen oder handlen lassen.

Zu mehrer Befestigung auch fester steiffer Haltung, haben Wir gegenwertigen Recels mit Unserm Churfürstlichen Insiegel besiegeln lassen, und Uns eigenhändig unterschrieben; So geschehen Cleve den 19. Martij. des Eintausent sechshundert ein und sechßigsten Jahrs.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Siebente Urkunde.

Näherer Landtags-Abscheid.

Welchen der Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Friederich Wilhelm, Marggrave zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, in Preussen, zu Cleve, Gülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggrave zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Grave zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau, ꝛc.

Dero getrenen Land-Ständen auß Ritterschafft und Städten des Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck auff einem außgeschriebenen Landtage ertheilet, Cleve den 27. Febr. 1664.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst ꝛc., Thun kundt und bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschafft: Als Uns Unsere Getreue Stände aus Ritterschafft und Städten Unsers Hertzogthumbs Cleve und Grafschafft Marck, einige Delideria und Puncten, auf dem in Unser Stadt Wesel am 3 Decembr. des abgewichenen 1662. Jahrs und auf dem am 12. dieses Monaths außgeschriebenen Landtage unterthänigst vorgebracht und deren Erörterung gehorsambst gebethen; So haben Wir Uns darauf folgender maßen in Gnaden erkläret:

1) Erstlich daß es wegen der Schulden bey dem Landtags-Recess vom Jahr 1661. §. das Collegium der Aemts-Cammer ꝛc. wie auch bey denen darauff erfolgten Edicten und Declarationen sein Bewenden haben und wollen, daß Niemand aus seiner Possession verdrungen werde.

2) Diejenige Erbpächte, welche vor dem Jahr 1609. und welche folgends cum Consensu Statuum absque Læsione enormissima (worüber nach Einhalt der Landtags-Recessen solle förmlich erkandt werden) außgethan sind, sollen in Integro verbleiben, und was dagegen geschehen, aufgehoben werden.

Wir wollen die Gefälle der Schätterenen Udem und Calcar, nechst Entrichtung der jährlich Verschriebenen pensionen, an die darauß verschriebene Creditores zu Bezahlung der Cantzeley und Bedienten, anwenden laßen, und dafern dieselbe nicht zureichen, der Regierung und der Land-Stände Vorschläge darüber vernehmen;

Die Hoffgerichts-Ordnung solle von Uns forderlichst ad publicandum eingesandt und dieselbe den Landständen ante publicationem zugestellet werden.

Niemandt solle an der wohl hergebrachten Jagdt, Hunde, Holtzungen, Weyde oder Plag-Meyen behindert, auch bey den jährlichen recognitionen dem Herkommen gemäß gelaßen und darüber Niemand beschweret und wegen der entstandenen Irrungen von den abgegrabenen Gründen in einer oder andern Heyden des Hertzogthumbs Cleve und der Grafschafft Marck, das deßfalls im Jahr. 1654. außgelaßenes Edictum litterlichen Inhalts renoviret, angeschlagen und nach deßen Einhalt darunter verfahren werden.

Es sollen auch die Stände aus Ritterschafft und Städten der beyden Landschafften, und zwar ein jedtweder absonderlich dem alten Herkommen gemäß zum Landtag verschrieben und von Uns verpfleget werden.

Es sollen auch keine Domainen als Schlößer, Intraden und Aufkompsten in keinerley Weise noch Wege, nach Einhalt der Landtags-Recessen, veräußert, verehret noch verpfändet, sondern revociret und respect eingelöset, und die belegte Officia und Amts-Bedienungen zufolge der Landtags Recessen befreyet werden.

Es solle der Landt Rentmeister vor seinem Empfang genungsahme Bürgschafft leisten, alle viertel Jahr seinen Staat einliefern und jährlich für Unsern Statthaltern, Regierungs- und Amts Cammer-Räthen seine Rechnung gebührend ablegen.

Es solle auch eine Servis Ordnung der Statischen der vereinigten Niederlanden gemäß aufgerichtet und dieselbe instünfftig observiret werden; die von der Stadt Cleve unterthänigste Verehrung aller biß ad Annum 1653. bey Unser Anwesenheit zu prætendiren gehabter Servis Gelder nehmen Wir in gnädigstem Danck an, und wollen Wir der gemeldten Stadt einen Revers außantworten laßen, daß derselben solches nicht nachtheilig seyn, sondern instünfftig dem alten Herkommen gemäß gelebet werden.

Wegen Befreyung der Hüysch und mit Anschlagung der Hülßhorst verbleibet es bey dem Landtags Recess, und solle wegen Befreyung und Exemption von Steuren und Amts-Lasten des einen oder anderen Guths, außgenommen die freye Adeliche Güther das im Jahr 1654. außgelaßenes Edict litterlichen Einhalts renoviret, und nach Einhalt deßelben verfahren werden.

Wegen Moderation der Reichs und Crayß-Matricul der Clevisch- und Märckischen Lande gegen Gülich und Berge, ist Unseren Abgesandten auf dem Reichstag aufgegeben, die Nothdurfft darunter zu beobachten, und wollen Wir der Stände habende Erinnerung pro Moderatione gewärtigen.

Den Ständen ist eine Liste und Taxe der Landt Zölle, Weggelder, Grütten und Accisen, welche vor dem Jahr 1609. im schwange gewesen, communiciret, und sollen dieselbe und keine andere, auch von Wein und Eyß keine Grütte, da es nicht herkommen, so wohl in den Städten, als auf dem platten Lande gefordert, und deßfalls Unseren

Verordnung vom 4. Januarii 1664 gemäß ein Edictum publiciret und den Ständen ante Publicationem, communiciret werden.

„Es sollen auch die Richtere und Receptores der „Steuren in den Aemtern von den ausgeschlagenen „Steuren in dem Hertzogthum Cleve und der Graff„schafft Marck von allem ihren Empfang, Einnahme und „Ausgabe ihre Rechnungen jedesmahls schrifftlich auf„setzen, den Interessirten Vornehmsten Geerben, und „wie solches an einem jeden Orth bräuchlich und her„kommens ist, ad Examinandum zustellen und demnach auf „deren Erforderen dieselbe Justificiren und ablegen, auch inskünftig von „den Beamten und Richteren keine Steuren noch Schatzungen in den „Aemtern ausgesetzet noch umgeleget werden; Es seye dann; daß zu„förderst die vornehmste Geerbten und Interessirten, wie „auch Unsere Rentmeistere und Schlätere; und wie sonsten solches an „einem jeden Orth bräuchlich und herkommens ist, dazu bey Zeiten „durch einen Kirchen-Ruff eingeladen und zugezogen, auch der Rent„meister und Schlätter billigmäßige Erinnerungen ange„nommen werden."

Damit aber auch keine Onusreale aus den Steuren auf den Gütheren erwachse, sollen hinführo die Ober- und Unter-Receptores verbindlich gemacht werden, innerhalb zwey Jahren von Zeiten des zahls-Termins anzurechnen, die ihnen zu empfangen aufgegebene Summen, völlig beyzubringen, und desfals Executabel zu seyn, auf die Zahlung eines jeden Termins auf einen Zettel, wann ihnen die von den Contribuenten præsentiret werden, zu verzeichnen, und solle desfalls ein Edictum zu jedermänniglichen Nachricht publiciret werden.

Die Geistlichen sollen auch im Hertzogthum Cleve nach der mit ihnen verglichener Matricul, in der Grafschafft Marck aber, nach der alten Matricul mit angeschlagen, und dieselbe gleich anderen, im Fall der Mißzahlung, zwänglich angehalten werden.

Wir hätten auch nichts liebers sehen noch wünschen mögen, dann, das Wir Unseren gehorsahmen Ständen in der Neuer Stättischen Sachen gnädigst willfahren und dasselbe Amt wieder herbey zu bringen sich sofort Gelegenheit ereignen wollen.

Nachdeme es aber aus denen den Ständen selbst bekandten Ursachen noch zur Zeit nicht geschehen können; So wollen Wir doch dieselbe hiemit versicheren, daß wir es nicht allein in diesem punct bey denjenigen, was in den letzten Landtags-Abscheid enthalten, allerdings bewenden lassen, sondern Uns auch angelegen seyn lassen wollen, damit gedachtes Amt Neuer Stadt wieder zu Unseren Händen und Disposition kommen möge; Immittelst wollen Wir Unserer Stände suchen, daß es damit nach Einhalt des an seithen der Stände aus dem Recessu im Jahr 1653. gemachten Extracts und der darinnen enthaltener Con-

textus von Worte zu Worte hieselbst inseriret werden mögte, in Unserm Hofflager näher erwägen und hernechst darunter eine solche Erklährung ertheilen, daß Sie dadurch geziemende Satisfaction nehmen mögen.

Den Neu angestellten Zoll zu Limburg betreffend, hätten die Märkische Beamten des Orths solches vor diesen außgelaßener Ordnung zufolge nicht zuzulaßen, auch bey Uns oder Unser hinterlaßener Regierung derhalben nur zu berichten, und da, es nötig um Handbietung unterthänigst anzusuchen; Immaßen darunter schon befohlen worden, wie dan wir nicht gemeinet, eine solche Neuerung zu gestatten.

Wir laßen Uns auch aus sonderbahren Gnaden gefallen, daß die von Emmerich und Calcar die freye Ab- und Anfahrt zwischen Emmerich und Calcar unbeeinträchtiget gebrauchen, wie dan auch der von Oßenbruch, so weit Er von alters berechtiget, nicht solle beeinträchtiget, und was dagegen gethan, abgestellet werden.

Es solle die Stadt Calcar auß eingeführten und übergebenen Motiven, in ihrer wohlhergebrachten freyen Wahl wieder ihre habende Privilegia, hinführo nicht turbiret, noch Beeinträchtiget, sondern bey dem alten Herkommen allerdings und ungehindert gelaßen, und was deßwegen vorgangen, hiemit aufgehoben seyn, auch keiner desfalß und sonderlich wegen des Gast-Hauses mit einiger Brüchten beleget, noch zu einiger Zeit dafür besprochen werden.

Dieweilen die Auß Heimischen besage des Käyserlichen Privilegii de Annis 1566. und 1580. mit den Eingesessenen in den Landsteuren und Beschwerden gleiche Lasten tragen müßen. So sollen dieselbe nicht höher als Einheimische beleget werden, es sey dann mit einhelliger Bewilligung der Land Stänben.

Wir wollen auch nicht verstatten, daß der Stadt Hamm in der von alters her daselbst gewöhnlichen Rahts-Wahl möge einige Eingriffe beschehen, sondern es bey dem alten Herkommen allerdings gelaßen werden solle.

Auch wollen Wir, daß in Unser Stadt Hamm Unsere Richter und Rentmeister, wie auch andere Unsere daselbst gesessene Bediente von ihren Güthern und Auskomsten gewöhnliche Schatzung geben sollen.

Dieweilen der von Benting die Jurisdiction und Erbpfandschafft zu Weel titulo oneroso besitzet, dieser Gestalt, daß Er keine drey von Hundert genießen kann.

So wird nicht gezweiffelt, wann einige Baare Mittelen von Uns angeschaffet werden könten, ob derselbe wird sich darunter erhandelen laßen, gleich dann man auch bedacht seyn wird, die Jurisdiction und Pfandschafft Ufleit aufzukündigen, sobald nur Geldmittele beygebracht werden können.

Diejenige Burg Mannete, welche noch nicht bezahlet, sollen zu Abzahlung des außgeschriebenen Contingents der Capitations-Schatzung des Jahrs 1660. zwänglich angehalten werden.

Wegen der Geklagten Militair Executionen, solle, es nach der Landtags Recessen gehalten, und die Steuren, wann sie 3. Wochen zuvor angekündiget sind, nicht durch die Executanten, sondern durch die Beamte und Receptores in den Aemtern Unsers Herzogthumbs Cleve beygetrieben, und daferne dieselbe sich darin säumhafft bezeigen, die Executanten denselben auf ihre, nicht aber des Amts und der Unterthanen Kosten zugesandt.

In Unser Grafschafft Marck aber entweder gegen die säumhaffte Receptores, und wann Sie ihren Fleiß beschreinigen, gegen die säumhaffte Contribuenten gesetzter maßen verfahren, und auch im übrigen keine Executiones durch die Miliz hiezu Lande verrichtet werden.

Die abgebrochene Häuser und vergrabene Gründen in- und um die Stadt Calcar, sollen völlig bezahlet und keine Häuser noch Gründe mehr abgebrochen noch vergraben werden.

Die Streit- und Parthey-Sachen wollen Wir Einhalts Recessus de Anno 1660 und 1661 nicht protahiren, inhibiren, Suspendiren noch avociren laßen, noch auch, daß einige Sachen so in prima vel Secunda Instantia an das Clev und Märckische Hoff Gericht nicht gehörig, dahin gezogen werden, verhängen noch verstatten, mit der Gnädigste Erklärung, daferne eine oder andere Parthey Uns zu außlaßung einiges Rescripti dagegen bewegen, oder dazu bewogen haben möchte, daß Uns von der Sachen Bewandtnüß unterthänigst berichtet, und immittelst Unsere Clev Märckische Hoff Gerichts und Justitz Räthe unpartheyisch Recht vermög Landtags-Recessus andienen, und berührte an sich Ziehung der gedachten Räthe mit vorbeygehung der ersten oder Zweyten Instantz vor Null und Nichtig gehalten, auch keine appellation Processen vom Hoff Gerichte, als in Sachen, welche Gradatim und immediate dahin gehören, erkannt, und in Criminalibus, worinnen Leib-Straffe Platz hat, keine appellationes bey Uns und Unserm Hoff-Gerichte angenommen werden.

Die Revisions Sachen anlangend, gleich wie bereits ein Anfang damit gemachet ist, also solle auch mit den übrigen und künfftigen Sachen, nach Buchstäblichen Inhalt Landtags Recessu de Anno 1661. unaufhältlich continuiret auch eben auf die Weise, wie solcher Recess mit bringet, in denen Revisionibus, welche von den Erkäntnüßen oder außsprüchen der Regierung in Causis Revisilibus gebeten werden, verfahren, solche Revisiones von Unsern Stadthaltern oder von den beyden ältesten Regierungs-Räthen von Adelichen und Gelehrten seiten decerniret, wan die Revisio gebeten mit der Execution eingehalten, und weil die Revisores oder Impartiales über die Exception Causa non revisilibis die Erkäntnüß haben, keine Revisio, wan die außgenommene Casus irrevisilibis in §. in denen Sachen von welchen kann appelliret werden ꝛc. des Landtags Recessus vom 19. Martii des 1661. Jahres nicht notorii, sondern dubii sind, von Unserm Stadt-

haltere oder von gedachten beyden Räthen abgeschlagen, sondern die Revisiones allesamt, wan Partheyen dieselbe in gebührender Zeit suchen, periculo partium erkannt werden.

Unsere Amts Cammer Præsident und Räthe werden die Verfügung thun, daß die von den Land Ständen zu Unserm Behuf im Jahr 1661. aufgenommenen Zehentausend Reichsthlr. ermangelende Interesse anderwärtlich gut gemachet werden mögen.

Man ist im Werck begriffen, die Neue Rechnungen von dem also genanten Unrath völlig abzunehmen, und sollen demnächst dieselbe den Ständen rectificirter maßen Communiciret werden.

Das Edictum vom 18. Julii 1661. verstehet sich quo ad Antichreses, allein von den Antichresibus Unser Domainen.

So viel aber die Verbeßerte Dispositionem Legis Anastasianæ und die Usuras quincunces betrifft, daß gehet vermög des Edicti mit auf die privatos, welche darunter mit begriffen sind, und solle so oben, alß unter Gerichten Observiret werden, Wir erklähren Uns gnädigst, daß Niemand der hypothecarien, so in den Domainen absonderlich verschrieben sind, von den Richteren und Renthmeistern in Unserm Hertzogthum Cleve und der Grafschafft Marck einiger Gestalt in sua quasi Possessionen und perceptione biß zu Fünff von Hundert turbiret oder beeinträchtiget, an statt der Haber kein Geld gefordert, und an statt der Dienste, wann jemand die schuldig, und selbige in Natura zu geben oder zu verrichten willig, kein Geld, gefordert noch solches Geld sodann die schwere Schillinge und Schwade Gelder gegen das alte Herkommen verhöhet und also denen Unterthanen dieserhalb kein Beschwer zugefüget werden solle.

Uns solle wegen geklagten Holtz verhauens auf denen Behandungs-Güthern anderwertlich unterthänigster Bericht hinterbracht und demnechst von Uns darunter gewierig erklähret werden.

Wir lassen auch Gnädigst geschehen, und wollen, daß in Deichs-Sachen vor allen Dingen das Possessorium nach der bißhero bräuchlichen Deich-Ordnung durch beyde benachbahrte Ober- und Niedrige Schauen allerforderlichst und de plano abgethan, auch im übrigen gedachten Deich-Ordnungen nachgelebet, „und gleichfals in Waßer-Sachen, die Waßer Ordnungen jedes Orths, biß „ein anders nach eingenommenen unterthänigsten Erinnerungen der Land-Stände verordnet wird, immittelst observiret werden“

Wir sind auch gnädigst zufrieden, daß denen Städten so Burgschafft vor Unsere Herren Vorfahren hieselbsten geleistet, ein altes und neues Jahr zu Befriedigung der Creditoren, gezahlet werde, welches Unsere Clevische Amts Cammer beobachten, und über die schon darunter ertheilte Verordnungen steiff halten lassen wird.

Es ist auch dieserwegen nachdrücklich an Chur-Cölln geschrieben, damit die Bürger berührter Städte nicht mehr arrestiret noch inhafti-

ist werden; und wollen wir gnädigst verordnen, nach dem wegen der verbürgten Stadt Hamm, der Richter und Rentmeister daselbster mit dem von Groin in verwichenem Jahre sich in krafft gnädigster Commission verglichen und dabey etliche tausendt Reichsthlr. Pension gegen Erlegung vier Tausend fünff Hundert Rthlr. Zeit von fünf Jahren darunter die lauffende Pension mit begriffen, remittirer bekommen, daß die zu Unserm Nutzen gereichende verglichene Pensiones in gedachten fünff Jahren vergleichener massen abgestattet werden.

Und wollen auch wir darüber gehalten wissen, daß es in den Steuer Wercken besage Recessus observiret, und da die Sache zum Processt gedeyen würde, daß dieselbe facta Provocatione Ante Litis Contestationem ad ordinarium judicium aulicum von Unser Regierung dorthin gänzlich verwiesen, auch alda den Rechten sein ungehemter Lauff gelassen, falß aber die Steuer Streitigkeiten bereits in Litis Contestatione stünden, alß dann von der Regierung auf einer oder der ander Parthey gebührendes Ansuchen, und auf des Begehrenden Unkosten an einer Unpartheyschen Juristen Facultæt, oder zweene oder drey Bewehrte Rechts Gelehrten im Römischen Reich verschickt sein theil gravirt, vorters zur Confusion des ordentlichen Justitzwesens vorgehende Commissiones eingestellet, der Ordinarius modus procedendi et appellandi ohne Unterbruch der Mittel Instantien richtig beobachtet, die Protocolla in extra Judicialibus von den beeydeten Gerichts schreibern selbst gehalten, und die abgesprochene Urtheile also bald den Procuratoribus unweigerlich in Copiis communiciret werden.

Solle auch nach Einhalt der Landtagsabschieden in puncto Exemptionum gehalten, und solches dem Edicto wovon in obgedachtem §. wegen Befreyung der Hüpsch ꝛc. gemeldet, auch was der Landtags-Recess vom Jahr 1661. §. Nachdem es auch zumahlen ꝛc. und §. Wan sich aber auch gleich wohl ꝛc. inseriret werden.

Betreffend die Anordnung der Receptoren und der Receptur Gelder bleibt es bey denen darunter gegebenen Recessen und sollen die dagegen vorgenommenen Contraventiones abgeschaffet werden.

Wegen der schädtlichen Scheidt-Müntz in der Grafschafft Marck wird ein Edict außgelassen, und sollen hinführo die silberne Ducatons zu 76. Stüber und die Deventer Camper und Schwoller-Thaler zu 34. Stüber Clevischer wehrung außgegeben, und darnach in Judicando verfahren werden.

Wegen Verkauf des tobacks auf dem platten Lande in der Grafschafft Marck solle das gebettene Edictum außgelassen werden.

Wir resolviren auch gnädigst an die Chur Cölnische Regierung zu Arnßberg, um Abschaffung des neuerlich von der Langenscheider und Freudenbergischen Brücken angelegten Zolls, nochmahlen ernstlicher zu schreiben, und dessen Einstellung auff best zureichende Mittele zu befordern, zugleich auch dem Rentmeistern zu Hörde beständige Reparation bemerkten Brücken zu Langenscheide nochmahlen gnädigstrustlich zu befehlen.

Der Herr Graff von Wehlen solle wegen des Zolls und Visitation der Schiffe auf der Lippe zu Abstellung dieses Beschwers anderweitlich ernstlich angehalten, auch den Licent Einhebern aufgegeben werden, Niemanden bevorab die Zoll befreyten mit den Licent zu übernehmen.

Die specificirte Unsere Außländische Räthe, Beamte und Bediente sollen zu der gebührenden Qualification angewiesen, und solche den Ständen communiciret werden.

Unsere Amts-Cammer, Præsident und Räthe, haben des von Molschede übergebene Beweiß-Stücke examiniret, und dieselbe so befunden, daß wegen dieses Kohl-Zehendts nach Inhalt des Landtags-Abscheidts und Unser Verordnung muß verfahren werden.

Unsere Amts-Cammer, Præsident und Räthe wissen sich auch nicht zu erinnern daß einige Dienstschuldige von den Dienst-Leuthen eximiret, sondern nur dieses mit einem oder andern der weit abgesessen ist, gehandelt worden, daß an Statt der Anfuhr zum Bau des Schlosses Sie einiges Geld geben, woraus einige Pferde zu solchem Ende unterhalten; und gebrauchet, und solle sonsten Niemand eximiret, noch wieder die Gebühr beschweret, und die erforderte Dienste in beyden Landschafften von den Dienst-Leuthen, die von alters darzu verpflichtet sind, geleistet, auch die Warbeydische und Huisberdische Eingesessene zu Leistung der gemeiner Landts- und Hoff-Diensten angewiesen, und immittels wegen Einlösung dieser Dörffer Handlung gepflogen, und sonsten im übrigen über die deßfalls außgelassene Edicten gehalten werden.

In Sachen des Capituls zu Rees und anderen Contributions- und dergleichen Sachen, solle nach Einhalt der Landtags Recessen verfahren werden.

Die in einer oder andern Stadt von Uns begleitete Juden, sollen die Gemeine Bürgerlichen Lasten tragen, auch sich den Unter Gerichteren nicht entziehen, und was dagegen gethan, prævia Specificatione aufgehoben werden.

So viel aber die Stadt Hamm angehet, weilen wir darinnen unterm Dato vom 11. Januarii lauffenden Jahres absonderlich verordnet, wollen Wir der Stadt übergebenen gegen Bericht in Unserm Hofflager näher erwägen, und gewierige Erklährung darunter ertheilen.

Immittelst wird man dahin bedacht seyn, wie der Juden übermäßiger Wucher nach Innhalt der Reichs Abschieden beschnitten, die Versetzung der gestohlenen Güther verbotten, und die Verkauffung der versetzten Stücken, vorhin den Eigenern frühzeitig notificiret, sonsten den Juden den Ueberschuß nicht gelassen, auch die Vortheilhaffte Umwechselung des guten gangbahren Geldes und dessen schädliche Verbringung in andern Fremden Ländern, eingestellet werden möge, und solle über diesem allen ein Edictum verfertiget und solches ante Publicationem, den Ständen communiciret werden.

In sachen der Eingesessenen des Kirchspiels Bislich, gegen Winandt de Bruin, weilen Recht streitig ist, wird darinn nach Innhalt des Landtags Recessus verfahren werden.

Das Suchen von Belehnung Henrichs Bertram von Palandt mit dem Erb-Marschalls-Amt des Herzogthumbs Cleve, solle in Unserm Hofflager erwogen und darunter gewärtig erkläret werden.

Dieweilen wegen der Accisen im Amte Goch und Alperden, Rechtsstreit erwachsen; solle darinn nach Innhalt der Landtags Recessen verfahren werden, sonsten weis man sich nicht zu erinneren, daß einige Accisen dem Herkommen zuwieder verhöhet, oder von jemanden gefordert, und nur allein die von Alters gewöhnliche Grütte eingehoben werde.

Der Waldt-Schreiber Schmael solle vernommen, Ob und wie weit Er Unsere Gnädigste Bewilligung habe, am Derrischen Baum im Amt Lühnen ein steinern Hauß auf zubauen, und sonsten befohlen werden, daß Er sich in keine Gemeine Huede zum Nachtheil der darzu berechtigten, ohne Bewilligung und Befriedigung Derselben eindringen, auch biß zu anderwerter Verordnung mit dem novo Opere einhalten solle.

Dieweilen Unsere Amts Cammer von der Asche, daß dafür, was gegen das alte Herkommen gegeben werden solle, nichts verordnet; als wird der Zoll Bedienter Philip Massart darüber in seiner Verantwortung vernommen, das gegen das Herkommen außgelassenes Promulgatum aufgehoben, und desfalls nöthige Verordnung außgelassen werden.

Dieweilen Wir in der Streitigen Sache zwischen Unser Stadt Hamm eins, und der Leinweber Gilde daselbst andern theils, unterm Dato vom 12. des abgewichnen Monaths Januarii absonderlich in Unserem Hofflager gnädigst befohlen; Alß soll der Stadt Hamm übergebener Bericht Uns zur näherer Gnädigsten Verordnung gehorsambst hinterbracht werden.

„So viel endlich die Beklagte Decimirung der Wur„zeln, Rüben, Sporrie und Clever betrifft, so wollen „Wir keinen wieder die habende Privilegia oder das „Herkommen beschweren lassen, gestalt wir auch sonsten „nicht gemeinet sind, von solchen Ländereyen, welche „wegen der Korn-Früchten einmahl im Jahr Zehendt „gegeben haben, oder die da an Statt der Sommer fuhr „auf ein Jahr mit Clever, Sporrie, Rüben und Wur„zeln des folgenden Jahres aber wiederum mit an„deren Korn-Früchten besamet werden, Zehendt for„deren zu lassen.

„Daneben verstatten Wir, daß nach Einhalt Unser „Amts-Cammer-Verordnung bey einem Guth von 8.

„oder mehr Morgen, den Hauß Leuthen ein vierten „Theil eines Morgens, zu Futterung des Viehes mit Clevern „besamet, auch Clevern, Flachß und Wurtzeln in den ordinair- „Baum- Kohl- und Mueß-Garten, nach eines jeden belieben ohne „Erstattung des Zehendts gesäet werden möge."

In Uhrkund Unsers hievor gedruckten Churfürstlichen Insiegels; Gegeben Cleve am 27. Februarii des Eintausend Sechshundert vier und Sechszigsten Jahres.

Moritz, Fürst zu Nassau.

(L. S.)

Johan von Diest. Vice-Canzler.

Adolpf Wuesthauß.

Alphabetisches Register

über alle die Gegenstände, so in den drey Clevisch-Märkischen Recessen enthalten.

	Seite
Ab und Anfahrt zwischen Emmerich und Calcar soll frey seyn	90
Abwesende Eingedohrne verlieren das jus indignatus nicht	54
Accise Rechtsstreit deswegen im Amte Godh und Asperden	95
Adeliche Güter die nicht rittermäßige Besitzer derselben, haben keine Jagdgerechtigkeit	62
Adelichen wie gegen denselben in criminalibus zu verfahren	51
Aemter deren etliche werden combinieret	59
Amts Cammer soll bleiben	47
— — soll in einigen Sachen der Verordnung des Statthalters und der Regierung nachleben	48
Amts Cammer soll für Gutmachung gewisser Interessen sorgen	92
— — wie besetzt werden soll	47
Amts-Räthe sollen gewisser Sachen wegen mit dem Statthalter und geheimen-Räthen communiciren	47
Anastasianæ legis Verbesserte Disposition gehet mit auf die privatos	92
Anbau am Dernschen Baum soll vorerst eingestellt werden	95
Antichreses der Domainen betrift nur das edictum vom Jahr 1661	92
Appellationes per Saltum werden abgeschaft	79
Arrest wie auf die Güther eines Ausländers erkannt werden können	51
Asche dafür soll nichts gegen das alte Herkommen genommen werden	95
Ausheimische sollen ohne Stände Einwilligung nicht höher als Einheimische belegt werden	90
Amts Kammer welche Sachen dahin gehören	47
Ausländische Bediente sollen sich qualificiren	94
Ausländer wie auf dessen Güter arrest erkannt werden kann	51
Bediente ausländische sollen sich qualificiren	94
— deren Bestellung und Entsetzung bleibt zur Disposition des Landes-Herrn gestellet	84
— die zu Hamm sollen gewöhnliche Schatzung geben	90
— gegen anzunehmende sollen die Erinnerungen der Stände gehört werden	84
— sollen nicht anders als prævia Causæ cognitione verabschiedet werden	48
— was zu deren Bezahlung verwendet werden soll	87

Seite

Befreyung von Lasten, ob und wie gegeben werden könne . 73
— — — wird für dieses mahl dem neuen Kloster und dem Kloster Schledenhorst zugestanden . 73
Behandigungs-Güther, wegen des Holzverhauens auf denselben soll Erklärung erfolgen 92
Belegte officia sollen befreyet werden 88
Berechnete Diener sollen Caution leisten 57
Berg gegen den Grafen soll die Stadt Sevenaer in ihrem privilegio geschützet werden 65
Bestellung und Entsetzung der Bedienten bleibt zur Disposition des Landes Herrn 84
Bierzapfen, Richter Rentmeister und Schlüter sollen sich desselben nicht anmaßen 63
Bislidh Kirchspiel in dessen Sache gegen de Bruin soll nach dem Landtags-Recess verfahren werden 95
Brüchten geschlichtete wie zu remittiren und zu verwenden . 49
Bürger und Hausleute sollen sich keine Jagd-Gerechtigkeit anmassen 62
Burgmänner sollen zur Bezahlung der Capitasions-Schatzung angehalten werden 90
Burgmans-Güther müssen ihre Steuer Freiheit beweisen . 62
Bürgschaft des Land-Rentmeisters wie es damit zu halten . 88
— Städte so sie geleistet: für dieselbe ist an Chur Cölln geschrieben worden 93
— gegen dieselbe soll mit der Execution nicht verfahren werden 79
— ihnen sollen zwey Jahr Zinsen bezahlt werden . 92
— sollen davon entledigt werden 64
Calcar abgebrochene Häuser daselbst sollen bezahlt werden . 91
— Ab und Anfahrt zwischen Emmerich soll frey seyn . 90
— soll von der Burgschaft entlediget werden . . . 64
— Festungs-Bau hieselbst soll fortgesetzt werden . . 85
— Mühle daselbst: mit Verpachtung derselben soll die Stadt nicht beschweret werden 64
— Richter daselbst soll gewählet werden . . . 64
— Wohlhergebrachte Wahl daselbst soll bleiben . . 90
Cammer-Schulden: Rechnungen von denen zu Tilgung derselben verwilligten Summen sollen Ständen vorgelegt werden 71
— Zu Tilgung derselben werden $\frac{600}{m}$ Rthlr. unter Bedingungen verwilliget 71

Seite

Cammer-Schulden: wegen derselben soll es bey dem Landtags Recess de 1661 bleiben 87
Canzeley, was zu dessen Bezahlung verwendet werden soll . 87
Caution, sollen die berechnete Diener leisten 57
Clevische Eingebohrne sollen in der Grafschaft-Marck zu Land-Diensten angenommen werden 56
Collegia, sollen visitiret werden 49
— Uneinigkeiten derselben sollen durch Commissarien entschieden werden 49
Commissionen: zu Annehmung derselben sollen Partheyen wieder Willen nicht gezwungen werden 79
Confirmation die Kayserl., über diesen Haupt Recess soll nachgesucht werden 68
Contingente deren Vertheilung wird verbothen 74
Contributions-restanten de 1622 sollen nicht beigetrieben werden 60
Contribution in diesen und andern Sachen soll nach dem Landtags-Recess verfahren werden 94
Criminaliter wie gegen einen von Adel zu verfahren . . . 51
Deich-Sachen wie es in denenselben zu halten 91
Deputation Märkische Landes soll angestellt werden . . 59
Deutsche Baum: Anbau 95
Diener berechnete sollen Caution leisten 57
— Verpflichtete sollen zu Scheffen und Raths-Freunde nur da, wo es Herkommens ist, angesetzt werden . . 64
Dienste an deren statt soll kein Geld gefordert werden . . 94
Dienst-Ordnung soll revidiret und verbessert werden . . 60
— schuldige sollen nicht eximiniret werden 94
Dispositions-Gelder werden verhöhet 60
— wozu verwendet werden können 60
Dispositions-Summen, welche dem Landesherrn dazu bewilliget werden, sollen Niemand als demselben berechnet werden 72
Domainen Clevische: unter denselben ist niemahlen der Zehende ex novalibus in dem Duisburger Walde gewesen 45
— dieselbige betrift allein das edictum de 1661 . 92
— hypothecarii, so darin verschrieben sollen in quasi possessione nicht turbieret werden 92
— sollen in casu extremæ necessitatis von den Räthen für ein Stück Geldes verschrieben werden können . 46
— wie alienieret oder beschweret werden können . 45
Dortmundsche Scheidemünze wegen derselben soll Erkundigung eingezogen werden 74

Seite

Droſten Aemter ſollen nur durch Subſtituirte aus der Ritterſchaft bedient werden können 57
Duiſſelt wegen der Geerbten hieſelbſt bleibt es bei der Verordnung 65
Duisburger Wald: der Zehende ex novalibus hieſelbſt iſt nie unter den Cleviſchen Domainen geweſen 45
Edictum das vom Jahr 1661 betrift nur die Antichreſes derer Domainen 92
Eingebohrne abweſende verlieren das jus indigenatus nicht . 56
— Cleviſche ſollen in der Grafſchaft Marck und die Märckiſche in dem Hertzogthum Cleve zu Land-Dienſte angenommen werden 56
— mit qualificirten ſoll das Hoffgericht u. die Regierung beſetzt werden . . . . . 46—47
Emmerich ab, und Anfahrt zwiſchen Calcar ſoll frei ſeyn . 90
— Raths-Verwandte und Scheffen hieſelbſt ſollen extra causum mortis vel delicti nicht abgeſetzt werden 63
— ſoll der Burgſchaft entlediget werden . . . 64
Empfänger General ſoll dem Herrn und Ständen mit Pflichten verwandt ſeyn 50
Entſetzung der Bedienten bleibt zur Diſpoſition des Landes-Herrn geſtellet 84
Erbmarſchall Amt: Das Suchen des von Paland von Beliehnung mit demſelben ſoll erwogen werden 95
Erinnerung der Stände gegen anzunehmende Bediente ſollen gehöret werden 84
Erbpächte welche in integro verbleiben ſollen 87
Execution Tra Fiscum wan Platz haben ſolle 79
— wann gegen die Städte ſo ſich in Bürgſchaft eingelaſſen 79
Exorbitantien und Frevel der Officiers und Soldaten ſollen ſcharf beſtraft werden 53
Extranei Juris Consulti: zu dieſelben können Acta geſchickt werden 57
Fiscus wan gegen denſelben die execution Platz haben ſoll . 79
— wie belanget werden könne 58
Frevel der Officiers und Soldaten ſollen ſcharf beſtraft werden . 53
Freudenbergiſchen Brücken-Zoll: deſſen Einſtellung ſoll befördert werden 93
Geheime-Räthe ſollen in casu extremae necessitatis die Domainen für ein Stück Geldes verſchreiben können . 46
Geiſtliche wie angeſchlagen werden ſollen 81

	Seite
Geld soll nicht an statt Dienste und Haber gefordert werden	94
Geld schweres soll nicht verhöhet werden	94
General-Empfänger soll dem Herrn und Ständen mit Pflichten verwandt seyn	50
Genuep die Waffen-Licenten daselbst sollen in der Kammer eingenommen werden	60
Gerechtsame woran Niemand behindert werden soll	88
Gerichte deren etliche sollen cembinieret werden	59
Haber an dessen statt soll kein Geld gefordert werden	49
Hamm soll der Bürgschaft entlediget werden	64
— soll die freye Wahl behalten	90
— soll Einquartierung behalten	85
— Streit desselben mit der Leinewebers Zunft	95
— was wegen den Juden daselbst verordnet	94
Hofgerichts-Ordnung soll publiciret und Ständen ante publicationem zugestellt werden	88
Hofgericht soll angeordnet und mit Eingebohrnen besetzt werden.	46—57
— welche Sachen für dasselbe gehören	76
Holz verhauen auf den Behandigungs-Gütern darunter soll gewirrig erkläret werden	92
Huisberdsche Eingesessene sind Dienst schuldig	94
Huisberde soll eingelöset werden	94
Hülshorst soll steuerbar seyn	61—88
Hüns soll steuerbar seyn	61—88
Hypothecary der Domainen sind in quasi possessione zu schützen	92
Jagdgerechtigkeit Bürger und Hausleuten gebühret dem Landes-Herrn	62
— sollen Rentmeister und Schlüter und Richter nicht exerciren	63
— sollen steuerbare Burgmanns Güter nicht brauchen	62
— soll unadlichen Besitzern adlicher Güter nicht erlaubt seyn	62
Imposten keine andere sollen gefordert werden als die im Jahr 1609 im Schwange gewesen	88
indegenae zu welchen Officia diese allein zugelassen werden sollen	53
Indigenatus jus verliehren abwesende Eingebohrne nicht	53
— voraus zu beurtheilen	53
Johansen Herzogen privilegium wird erläutert	44

Seite.

Instruction der Geheimräthe soll den Ständen in claus. concernetat. komunizieret werden 46
Juden, besondere Verordnungen wegen derselben in der Stadt Hamm 94
— deren Wucher soll beschnitten werden. . . 94
— sollen bürgerliche Lasten tragen 94
Justiz, soll ihren Lauf haben 58
Kaiserliche Konfirmation über diesen Hauptreceß soll nachgesucht werden 68
Köln an den Churfürsten soll wegen den Städten geschrieben werden so sich verbürget haben . . . 93
Kohlenzehnte; wie es damit gehalten werden solle, wan sie aus ablichen Gründen gefördert werden . . 65
— wegen dem v. Melschede soll nach dem Landtagsabschiede verfahren werden 94
Landesherr: Bestellung und Entsetzung der Bedienten bleibt zu dessen Disposition 84
— demselben werden 110000 Rthlr. bewilliget . 75
— demselben werden zur Einlösung des Amts Schermbecks $\frac{100}{m}$ Rthlr. bewilliget . . 67
— wie, die Jagdgerechtigkeit gebrauchen könne . 62
— wie die Steuerfreiheit ertheilen könne . . 61—87
— zu dessen Disposition verwilligte Summen sollen niemand als demselben berechnet werden . . 72
Landläufige Münze; in denselben sollen die Steuern angenommen werden 74
Landtag, Stände sollen dazu verschrieben werden . . 87
Landtagsreceß; darnach soll in Kontributions- und andere Sachen verfahren werden 95
— de 1660 soll vom Kaiser konfirmiret werden . 86
Landtagszehrungen; deswegen bleibt es bei dem alten Herkommen 75
Landrentmeister soll auch die Steuern einnehmen . . 73
— wie es mit dessen Bürgschaft und Rechnung zu halten 88
— wie zu bestellen 49
Langscheider-Brücken-Reparation soll der Rentmeister zu Hörde thun 93
— das Beschwer wegen der Mühlendienste daselbst soll abgestellt werden 64
— die Abschaffung des Zolls daselbst soll befördert werden 93

	Seite.
Lasten: Befreiung davon ob und wie ertheilet werden können	73
Licent, Niemand soll damit übernommen werden . .	94
— welche cessiren sollen	61
Limburg, der neue Zoll daselbst soll nicht gestattet werden .	90
Lippe, soll schiffbar gemacht werden	61
Lobith, Wasser-Licent daselbst soll in der Kammer eingenommen werden	60
Märkische Eingedorne sollen in dem Herzogthum Kleve zu Landdiensten angenommen werden . . .	56
— Landes-Deputation sollen angestellt werden .	59
— Stände haben ebenfalls 6000 Rthlr. . .	84
Mark, die zu diesem Hause gehörige verpfändete Ländereien sollen eingelöset werden	44
Matrikul, der beiden Provinzen sollen ergänzet werden .	72
— darin trägt Kleve drei und Marck zwei fünftel Theile	66
— Reichs und Kreis dessen Moderation soll nachgesucht werden	88
Minderjährige können nicht ad officia gelangen . .	56
Moderation in der Reichs- und Kreis-Matrikul soll nachgesucht werden	88
Mühlendienste, das Beschwer wegen derselben zu Langscheide soll abgestellet werden.	64
Mühle zu Kalcar, mit derselben soll es im vorigen Stand gestellet werden	64
Münsterische Scheidemünze soll verrufen werden . .	74
Münze in Landläufiger sollen die Stenern angenommen werden	74
Münz Ordnung soll nach der Köllnischen reduziret werden.	61
Münzsorten deren einige sollen nach der holländische Valvation herunter gesetzt werden	74
Neustadt-Amt soll wieder herbei zu bringen gesucht werden	85—89
— wollen Stände via juris selbst revociren . .	45
Nunkloster erhält eine zweijährige Befreiung von Schatzung	73
Officia belegte sollen befreiet werden	48—88
— dazu können Minderjährige nicht gelangen .	56
— sollen ohne Einwilligung der Stände nicht belegt werden	48
— zu welche nur indigenae zugelassen werden sollen .	54
Offiziers deren Frevel und Exorbitantien sollen scharf bestraft werden	53
Offenbruck, der von, soll nicht beeintrachtiget werden. .	90

Seite.

Paland, von, dessen Ansuchen um Belehnung mit dem Erbmarschall-Amt soll erwogen werden . . 95
Pfand-Einhaber, eines Rittersitzes ob zu Landtagen verschrieben werden sollen 56
Polizei-Ordnung dessen Projekt ist denen Ständen ad monendum communizirt worden 84
Privilegia ꝛc. werden bestätiget 45
Privilegium de 1510 wird bestätiget 60
— Herzogen Johansen wird erläutert . . . 44
Quincunces ururae das dieselbe betreffende Edikt geht mit über auf die privatos 92
Raths-Freunde und Scheffen dazu sollen verpflichtete Bediente nur da wo es Herkommens ist angesetzt werden 64
— Verwandte zu Emmerich und Rees sollen extra casum mortis vel delicti nicht abgesetzt werden . 63
Räthe, Amts sollen etlichen Sachen wegen mit dem Statthalter und Geheimeräthen communiciren . . 47
— Geheim, sollen in causa extremae necessitatis die Domainen für ein Stück Geldes verschreiben können 46
Receptoren des Amts bestellen die Geerbten . . . 74
— und Receptorgelder deshalben bleibt es bei den Recessen. 93
— wie es mit ihren Rechnungen zu halten . . 91
Receß Landtags-Konfirmation desselben soll vom Kaiser nachgesucht werden 86
— soll von Räthen und Bedienten respicieret werden 43
— soll in Kontributions- und anderen Sachen beobachtet werden 94
Receß Scheffen- und Rathverwandte daselbst sollen extra casum delicti nicht abgesetzt werden . . . 63
Rees soll der der Bürgschaft entlediget werden . . 64
Regierung soll mit qualificirten Eingebornen besetzt werden . 46
— welche Sachen für dieselbe gehören sollen . 77
Reisegelder werden dem Landesherrn Verwilliget . . 67
Rentmeister Schlüter- und Richterdienste sollen nicht combiniret werden 59
— sollen die Jagdgerechtigkeit wie auch Wein und Bierzapfen nicht gebrauchen 63
Restanten, Kontributions, vom Jahr 1622 sollen nicht beigetrieben werden 60

Seite.

Revision, wie es damit gehalten werden solle . . . 81—91
Richter, Rentmeister und Schlüterdienste sollen nicht combinirt werden 59
Ritterſitze, deren Pfand Inhabern ob zu Landtage verschrieben werden sollen 56
Ruhrort: Wasser-Licenten daselbst sollen in der Kammer eingenommen werden 61
Ruhr soll Schiffbar gemacht werden 61
Saltum appellationis per werden abgeschaft . . . 79
Schatzbare Güter wie denenselben die Befreiung von Lasten ertheilet werden könne 72
Scheda, Probstei soll mit adlichen Personen besetzet werden. 61
Scheffen, dazu sollen verpflichtete Diener nur da, wo es Herkommen ist, angesetzt werden . . . 63
— zu Emmerich und Rees sollen extra casum delicti nicht abgesetzt werden 63
Scheidemünze, Dortmundsche: wegen derselben soll Erkundigung eingezogen werden 74
— Münsterische soll verrufen werden . . . 74
— Schädliche: wegen derselben soll in der Grafschaft Mark ein Edikt erlassen werden . . 93
— zu viel geprägte 74
Schermbeck, denen Klagen der Geerbten daselbst wegen ungewilligten Umlagen soll abgeholfen werden . 65
— Gelder werden zur Einlösung dieses Amts verwilliget 66
— soll eingelöset werden 44
— was hierauf bezahlet soll abgehen . . . 74
Schledenhorst. Kloster erhält eines Jahres Befreiung von Schatzung 73
Schlüter-, Richter- und Rentmeisterdienste sollen nicht combinirt werden 59
— sollen sich der Jagdgerechtigkeit und des Wein- und Bierzapfens nicht bedienen . . . 63
Schwöstens Haus zu Sevenaer ob frei von bürgerlichen Lasten 65
Sevenaer soll gegen den Grafen von Berg in ihrem Privilegio geschützet werden 65
Service Gelder, damit macht die Stadt Kleve dem Churfürsten ein Geschenk 87
— Ordnung soll neu aufgerichtet werden . . 87
Servitien-Gelder, übermäßige sollen ohne Einwilligung der Stände nicht gefördert werden 52

	Seite.
Soest soll absonderlich kollectiret werden	86
Soldaten deren Frevel und Exorbitantien sollen scharf bestraft werden	53
Ständen bleibt frei sich wegen Gravirung bei dem Landesherrn zu beschweren	68—74
Stände Einwilligung ist erforderlich zu, Befreiung der schatzbaren Güter von Lasten	73
zu Servitien	52
zu Steuern	52
zu Unrathsgelder	74
zu höherer Belehnung der Ausheimischen .	90
— Erinnerungen gegen anzunehmende Bediente sollen gehöret werden	84
— Gelder werden mit 2000 Rthlr. erhöhet . .	60
— wozu verwendet werden können . . .	60
— zu Abtragung der Zinsen deren darauf haftende Schulden auf den Steuer-Etat gesetzt . .	75
— Hofgerichts Ordnung soll denenselben ante publicationem zugestellt werden	87
— Instruktion	46
— Märkische haben wie die Klevische 6000 Rthlr.	84
— Polizei Ordnungsprojekt ist denenselben ad monendum communiziret werden	84
— Rechnungen von denen Kammerschulden sollen denenselben vorgelegt werden	71
— sollen zum Landtage verschrieben werden .	87
— Zusammenkünfte derselbe wie sie erlaubt . .	76
Steuern, Befreiungen von denenselben wie es desfalls zu halten	92
— Freiheit davon, wie der Landesherr derselbe ertheilen könne	61—87
— Separierte Traktaten wegen Kontingents in denselben sollen nicht Platz haben	74
— sollen in landläufiger Münze angenommen werden	74
— sollen ohne Einwilligung der Stände nicht ausgeschrieben werden	52
— Streitigkeiten deswegen wie es damit zu halten	93
— wie beizutreiben	89—90
— wie den Aemtern umzulegen	81
Straf der adlichen Töchtern, so ohne Eltern und Freunde Rath heirathen	50

Seite.

Töchter, Strafe, der adlichen so ohne Eltern und Freunde Rath heirathen 59
Tabacksverkauf, was deswegen verordnet 93
Verpfändete Stücke sollen wieder eingelöset werden . . 45
Verpflichtete Diener sollen zu Scheffen und Rathsfreunde nur da wo es Herkommens ist, angesetzt werden 64
Uffelt soll eingelöset werden 90
Umlagen ungewilligte, denen Klagen der Geerbten im Amte Xanten und Schermbeck dieserhalben soll abgeholfen werden 65
Unrathsgelder sollen ohne Einwilligung der Stände nicht ausgeschrieben werden 74
— deren Rechnungen sollen abgenommen und communiciret werden 90
Wahlfreiheit behalten die Städte Hamm und Kalcar . 64 — 90
Warbeide, Eingesessene daselbst sind Dienstpflichtig . . 94
— soll eingelöset werden 94
Wasser Licenten zu Ruhrort, Lobith und Gennep sollen in der Kammer eingenommen werden . . . 61
Weg-Gelder, wie es mit Abschaffung derselben gehalten werden solle 61
Weel soll eingelöset werden 90
Weinzapfen, dessen sollen Richter, Schläter und Rentmeister nicht gebrauchen 63
Wetter soll eingelöset werden 45
Wucher der Juden soll beschnitten werden 94
Xanten, Klagen der Geerbten daselbst wegen ungewilligte Umlagen soll abgeholfen werden . . . 65
Zehende ex novalibus in dem Duisberger Walde ist nie unter den Klevischen Domainen gewesen . . 45
Zehende (Kohlen-) deswegen soll nach dem Landtages Abschiede verfahren werden 94
— wie es damit zu halten wan sie aus adlichen Gründen gefordert werden 65
— wie genommen werden sollen 96
— wie viel Land davon frei sein solle . . 96
Zinsen von versetzten Domainen sollen moderieret werden . 45
Zinsenzahlung für die Städte, so Bürgschaft geleistet, wird reguliret 92
Zoll, die Abstellung desselben zu Langscheide soll befördert werden 91
— welche Waaren davon frei 84
— zu Abstellung desselben soll der Graf von Wehlen angehalten werden 94
— zu Limburg soll nicht gestattet werden . . 90
Zusammenkünfte der Stände wie sie erlaubt . . . 76

Achte Urkunde.

Verzeichniß der Jülicher Rittersitze welche zum Regierungsbezirk Achen gehören.

	Namen der Rittersitze.	Ehemaliges Amt.	Jetziger Kreis.	Besitzer.	Wohnt im Kreise?	Ist vom ritterb. Adel?
1	Alffens	Miller	Heinsberg			
2	Alsdorf	Wilhelmstein	Aachen	von Blankart	ja	ja
3	Altenburg	Millen	Heinsberg	v. Blankart zu Broebern		ja
4	Buch	Bonderath	Geilenkirchen			
5	Bek	Wassenberg	Heinsberg			
6	Berg	Niedeagen	Gemünd			
7	Bettendorf	Unterherrschaft	Jülich	Freih. v. Pfeil	nein	ja
8	Bettgenhausen	Jülich	Jülich	Frau. v. Wymar	ja	ja
9	Beisen	Millen	Heinsberg	v. St. Remy	nein	nein
10	Binsfeld	Unterherrschaft	Düren	v. Rollshausen	ja	ja
11	Birgelen	Düren	Düren			
12	Biraeln	Wassenberg	Heinsberg			
13	Blankenheim	Münstereiffel	Gemünd			
14	Blenz	Nideagen	Gemünd			
15	Blumenthal	Heinsberg	Heinsberg			
16	Bobbenheim	Nerveuich	Heinsberg			
17	Baisdorf	Düren	Düren			
18	Borgart	Wilheimstein	Aachen			
19	Bourheim	Jülich	Jülich	v. Fürstenberg	nein	ja
20	Bouslar	Erster	Erkelenz			
21	Bovenberg	Wilhelmstein	Düren			
22	Brachelen	Heinsberg	Geilenkirchen			
23	Brachein Mabach	Heinsberg	Geilenkirchen			
24	Breidenbend	Boslar	Jülich	Graf v. Westerfeld	nein	ja
25	Bösweiler	Aldenhoven	Geilenkirchen	= v. Nesselrode	nein	ja
26	Breil	Geilenkirchen	Geilenkirchen	Graf v. Goldstein	ja	ja
27	Broich	Wilhelmstein	Aachen			
28	Broich	Jülich	Jülich	Frau v. Halberg	ja	ja
29	Binlich	Niedeggen	Gemünd			
30	Burgau	Unterherrschaft	Düren			

	Namen der Rittersitze.	Ehemaliges Amt.	Jetziger Kreis.	Besitzer.	Wohnt im Kreise?	Ist vom ritterb. Adel?
31	Busch	Niedeggen	Gemünd			
32	Calmuth	Münstereiffel	Gemünd			
33	Creutzau	Nideggen	Düren			
34	Dahlenbroich	Wassenberg	Heinsberg			
35	Dissernich Schenfom	Noervenich	Düren			
36	Dissernich	Noervenich	Düren			
37	Dollendorf	Münstereiffel	Blankenheim			
38	Dreyborn	Unterherrschaft	Gemünd	v. Horst	ja	ja
39	Drove	Unterherrschaft	Düren			
40	Durboslar	Aldenhoven	Jülich	v. Gymnich	nein	ja
41	Dumstedten	Heinsberg	Heinsberg			
42	Durfendahl	Nideggen	Düren			
43	Durwisch	Wilhelmstein	Jülich	v. Schirp	—	ja
44	Effelt	Wassenberg	Heinsberg	v. Wefelinghoven		nein
45	Eggerath	Caster	Heinsberg			
46	Eichs	Unterherrschaft	Gemünd	v. Syberg	ja	ja
47	Elsig	Münstereiffel	Gemünd			
48	Elsum	Wassenberg	Heinsberg	v. Reikam		
49	Enzen	Nideggen	Düren			
50	Eschweiler	Eschweiler	Aachen			
51	Eyl	Dingstuhl Hambach	Düren			
52	Frankenberg	Schönforst	Aachen			
53	Frenz	Unterherrschaft	Düren	v. Werode	nein	ja
54	Froitzheim	Niedeggen	Düren			
55	Gangelt	Millem	Geilenkirchen	Graf v. Shasberg	ja	ja
56	Geilenkirchen	Geilenkirchen	Geilenkirchen			
57	Geyen	Düren	Düren			
58	Gilroth	Geilenkirchen	Geilenkirchen			
59	Gladbach	Unterherrschaft	Düren	v. Eudenhoven	nein	ja
60	Glimbach	Bodiar	Erkelenz			
61	Gaxheim	Noervenich	Düren			
62	Gritteren	Wassenberg	Heinsberg			
63	Gritteren	Bodiar	Erkelenz			
64	Gudersheim	Niedeggen	Düren			
65	Gunsterdorff	Düren	Düren			

	Namen der Rittersitze.	Ehemaliges Amt.	Jetziger Kreis.	Besitzer.	Wohnt im Kreise?	Ist vom ritterb. Adel.?
66	Glerzenich	Unterherrschaft.	Düren			
67	Güsten	Jülich	Jülich	Graf v. Schellert	nein	ja
68	Hall	Wassenberg	Heinsberg			
69	Hausen	Nideggen	Gemünd	v. Frenz	nein	ja
70	Hausen	Aldenhoven	Jülich			
71	Hegem	Millen	Heinsberg	v. Fürstenberg	nein	ja
72	Hezingen	Montjoie	Montjoie			
73	Heyeten	Unterherschaft	Aachen			
74	Holtmuhlheim	Brüggen	Erkelenz	v. Bongardt	nein	ja
75	Holzhelm	Wilhelmstein	Düren			
76	Horrich	Geilenkirchen	Geilenkirchen			
77	Huckelhoven	Wassenberg	Erkelenz			
78	Hülhoven	Heinsberg	Heinsberg			
79	Hunsdorf	Randerath	Geilenkirchen	v. Hannet	ja	ja
80	Immendorf	Geilenkirchen	Geilenkirchen	v. Mirbach	nein	ja
81	Iruich	Nideggen	Düren			
82	Isenbroich	Millen	Heinsberg			
83	Junkersdorf	Nideggen	Düren			
84	Koersheim	Münstereiffel	Düren			
85	Keldenich	Münstereiffel	Gemünd			
86	Kessenich	Euskirchen				
87	Kettenheim	Unterherrschaft	Düren	v. Benting	nein	ja
88	Keyenberg	Caster	Erkelenz			
89	Kinsweiler	Unterherschaft	Aachen	Graf v, Hatzfeld.	nein	ja
90	Kupfermühlen	Düren	Düren			
91	Langendorf	Niedeggen	Jülich			
92	Laurensberg	Unterherschaft	Jülich	v. Wapel	nein	ja
93	Lausschiedt	Monjoie	Montjoie	v. Rolshausen	nein	ja
94	Leerodt	Randerath	Geilenkirchen	v. Leerodt	ja	ja
95	Lindenberg	Jülich	Jülich	v. Weeze	nein	ja
96	Lindweiler	Münstereiffel	Blankenheim			
97	Linzenich	Jülich	Jülich	v. Weimar	ja	ja
98	Lövenich	Nideggen.				
99	Lorken	Loensberg	Jülich			
100	Lorsbeck	Jülich				

	Namen der Rittersitze.	Ehemaliges Amt.	Jetziger Kreis.	Besitzer.	Wohnt im Kreise?	Ist vom ritterb. Adel?
101	Luppenar	Nideggen	Düren			
102	Lurich		"			
103	Lusheim		"			
104	Maubach	Wehrmeisteren	"	von Spies	nein	ja
105	Maubach	Unterherschaft	"			
106	Merode	Unterherschaft	"			
107	Motzenborn	Düren	"	Graf v. Werode Westerloe	nein	ja
108	Müllenarck	Pyre = Merken	"			
109	Müllendorf	Geilenkirchen	Geilenkirchen	v. Rhodt	ja	
110	Münz	Bostar	Jülich			
111	Minshagen	Geilenkirchen	Geilenkirchen			
112	Neuerburg	Wassenberg	Heinsberg	v. Mirbach		
113	Nideggen	Düren	Düren			
114	Niederluk	Heinsberg	Heinsberg			
115	Nieder,ier	Dingstuhl Hambach	Düren			
116	Nierhoven	Caster	Erkelenz			
117	Nierstein	Costar	Jülich			
118	Nörvenich oder Gymnichsburg.	Düren	Düren			
119	Nörvenich	Düren	Düren			
120	Nothberg	Wilhelmstein	Düren			
121	Obbendorf	Dingstuhl Hambach	Düren	v. Haiburg	nein	ja
122	Opheim	Randerath	Geilenkirchen			
123	Overluk	Heinsberg	Heinsberg			
124	Paland	Weisweiler	Düren			
125	Pattern	Eschweiler	Aachen,			
126	Patern von Abr	Jülich	Jülich			
127	Pattern v. Bek.	Jülich	Jülich	v. Kessiar	ja	nein
128	Peeh	Nideggen	Gemünd			
129	Pesch	Pyre = Merken	" "	v. Wymar	nein	ja
130	Pesch	Caster	Erkelenz			
131	Puffendorfer Burg	Aldenhoven	Geilenkirchen			
132	Rath	Düren	Düren			
133	Rischmühlen	Linnich	Jülich			
134	Roth	Nideggen				

	Namen der Rittersitze.	Ehemaliges Amt	Jetziger Kreis.	Besitzer.	Wohnt im Kreise?	Ist vom ritterb. Adel?
135	Rötgen	Eschweiler	Aachen			
136	Ruhrkempen	Heinsberg	Heinsberg			
137	Ruhrrich	Boslar	Erkelenz	v. Hompesch	ja	ja
138	Schlosberg	Düren	Düren			
139	Schmidtheim	Münstereiffel	Blankenheim			
140	Setterich	Unterherschaft	Jülich	v. Stockem	nein	ja
141	Servenich	Nideggen				
142	Stollberg	Unterherschaft	Aachen	Graf von Kesselstadt	nein	ja
143	Tetz	Unterherschaft	Jülich	v. Brakel	nein	ja
144	Turn	Montjoie	Montjoie			
145	Tichein	Geilenkirchen	Geilenkirchen			
146	Trips	Geilenkirchen		v. Eynaten	ja	ja
147	Verken	Pyre-Merken	Düren			
148	Vettweis	Nideggen	Düren			
149	Veynar	Nideggen	Düren			
150	Vernenich	Nideggen	Düren			
151	Vernich	Nideggen	Düren			
152	Vlatten oberste Burg	Nideggen	Gemünd			
153	Vlatten unterste Burg	Nideggen	Gemünd			
154	Wammen	Millen	Heinsberg			
155	Weisweiler	Unterherschaft	Düren	Fürst v. Bretzenheim	nein	nein
156	Wildenburg	Unterherschaft	Blankenheim			
157	Wildenrath	Caster	Heinsberg			
158	Wildenrath	Caster	Heinsberg	v. Dorst		
159	Zweybruggen	Geilenkirchen	Geilenkirchen	v. Negri	ja	ja

Von 159 Rittersitzen sind noch 48 In adeligen Händen, und in etwa 30 bis 40 adelichen Familien.

Die Gesammtzahl der Jülicher Rittersitze betrug 283. Die anderen liegen in den Regierungsbezirken von Cölln Düsseldorf und Cleve.

Neunte Urkunde.

Ritterzettel der Grafschaft Mark vom Jahr 1609.

Amt Bochum.

Gisbert v. Bodelschwingh, zu Mergede und Bodelschwingh
Heinrich v. Elverfeld, zu Herbede und Blumenau,
Wennemor v. d. Reck, zu Oppel und Lemnode,
Evert v. d. Schüren, zu Horst und der Ruhr,
Lübbert v Bremt, zu Witten,
} eigen Gerichts-Herren.

Joh. v. Stauheim, zum Crengeldanz und Witten.
Diederich Ovelaker, zu Grimberg.
Conradt v. d. Strünkede, zu Strünkede.
Bernhardt v. Eichel, zu Crange.
Heinrich v. Eichel, zu Fuerdt
v. Eichel, zu Horst.
Mathias v. Eichel, zu Weidtmar.
Wessel v. Haienkamp, zu Weidtmar.
Johann v. Giesenberg, zu Giesenberg.
Johann v. Abeck, zu Gaar.
v. Loe, zu Overdick.
v. Loe, zum Holte.
Diederich v. Loe, zu Dornenburg.
Diederich v. Loe, zu Sodingen.
Diederich v. Dornenburg, genannt Aescheberg, zu Nosthusen.
v. Düngelen, zu Dahlhausen und Havelscheid.
Johann v. Hugenport, zu Groswinkel.
v. Syberg, zu Wesseling.
v. d. Leyten, zu Marten.
v. d. Leyten, zu Laer.
Diederich Wittinghof, genannt Nortkirchen, zu Westhusen.
Johann Dunker Nielink, in der Beek.
Bremt, zu Hardenstein.
Raesfeldt, zu Schadenburg.
v. Piermundt, zu Bladenhorst.
v. Dellwig, zu Dellwig.
v. Nesselrode, zur Leithen.
v. Asseubruch, zu Lakenbruch.
Bernd Dobbe, zu Lyderen (jetzt Lyren).

v. Elverfeldt, zu Heren.
Godert v. Welschede, zu Brenschede.
v. d. Borch, zu Langenbreer.
Freiherr v. Wbynenburg, zur Wische.
Steinkuhlen, zur Steinkuhlen.
Wenge, zu Sevinghausen.
— — zu Rechen.
— — zu Berendorf.
— — zu Goltschending.

Amt Hörde.

Dücker, zur Heide.
v. Hauß, zu Nierhofen.
v. Romberg, zu Brüninghausen.
v. Nehem, zu Rübinghausen.
Holtey, zu Benninghausen.
— — Broich.
— — Heidthoff.
— — Lengelinghofen, oder Evelinghofen.

Amt Lünen.

Jaspar von Schwansboll, zu Schwansboll.
Franz de Wende, zu Dellwich.
Hover, zu Nierhofen.
Frydag, zu Buddenborg.

Amt Unna.

v. Bodelschwing, zu Heren.
Schenkebier, zu Werne.
Schinkut, zu Werne.
Broils, genannt Platas, zu Westhemmerde.
v. d. Hege, zu Dollberg.
Aldenbochum, zu Heyden.
Pentellink, zu Westhemmerde.
Adam Grüter, zu Altendorf.
Friesendorf, zu Dudenrodt.
— — zu Opferdicke,
Berndt v. Romberg, zu Massen.
v. Hövel, zu Soelde.
v. Eichel, zu Bergbofen.
Diederich Voß, zu Aplerbeck, und (v. Bönninghausen), zu Bönninghausen.
v. d. Reck, zu Curll.
Boenen, zu Overfelde.
Ovelaker, zu Grevel.
Lapp, zu Ruhr.
v. Wenge, zu Wenge.

Amt Camen.

Schwansboll, zu Aden.
v. Oerhausen, zu Weimede.
v. Werne, zum Rassenberg.
v. Galen, zu Lödinghausen.

Amt Hamm.

Göddert Kork, zu Hoven und Wundloch.
Göddert Hermann, zu Hörne.
Bernhardt v. Gahlen, zu Hohenover.
Wallrove, zu Grünenberg.
v. Thielen, zu Brügge.
v. Houte, zu Böggo.
Tork, zu Nerthringen.
Tork, zu Edinghausen.
Juny, (1767) — Heidhoff.
v. Neheim, zu Wergyß.
v. d. Reck, zu Uentrop.
v. Lonßberg, zur Morck.
Akenschoft, zum Binghoff.
Reck, zu Caldenhofen.
Pentelig, zu Hilbeck.
Cloid, zur Norbelen.
— — Heidemühlen.
— — Dunkern.
Knipping, zum Sengerhofe.
Erich Knie, zu Watena.
Plettenberg, zu Meiderich.
Plettenberg, zu Riell.

Amt Altena.

Heinrich v. Holzfeld, zu Odenthal.
Edelkirchen, zu Hirsfeld.

Edelkirchen, zu Wolfeld.
Kettler, zum Herkendahl.
Corthusen, zu Badinghagen.
v. Brabek, zu Letmathe.
v. Salbach, zu Oele.
Plettenberg, zu Engstfeld.
Hatzfeld, zu Rode auf Volme.
Cloidt, zu Hennen.
— — Lysterhoven.

Amt Iserlohn.

Overlaker, zu Hemern.
Brede, zu Brocnsbert.
Werninghaus, zu Elsenstein.
Böninghausen, zu Aprick.
— — Landhusen.

Amt Neuenrade.

v. d. Ley, zu Pungelscheid.
v. Rusyhe, zu Brüninghausen.
v. Ley, zu Wintersoln.

Amt Schwarzenberg.

— — —

Amt Niewstall.

v. Ley, zu Gevershagen.
v. Ley, zu Broickhausen.
Niewhove, zu Koverstein.
v. d. Leyen, zu Leyen.
v. Müllenbeck, zu Müllenbeck.
Grafen v. Schwarzenberg, zu Simborn.

Amt Schwerte.

v. Nebem, zu Rohr.
Dellwig, zum Rutenborn,
Nagel, zum Steinhaus.
Laye, zu Husen.

Amt Wetter.

Diederich Overlaker, zu Niedernhoff.
Adrian v. Syberg, zu Busch.
v. Hustein, zu Steinhaus.
v. d Capellen zu Werdringen.
v. Voerst, zu Callenberg.
v. d. Schüren, zum Dümmhoff.
Wendhoff, zum Raubendahle.
v. Lair, zu Herbeck.
v. Mallinkrodt, zu Mallinkrodt.
Deidink, zu Altenhagen.
Kalle, zu Diel.
— — Hove.
— — Mattfeld.
— zum Schlebusch.

Amt Blankenstein.

v. Heiden, zu Brosch.
v. Lützelrodt, zu Cliff.
— — Allendorff.

Amt Werden.

Stael, zu Hessingen.
v. d. Reck, zu Scheppen.
v. Eil, in der Baldewey.
v. Schüren, zu Schüren.
Boenen, zur Hegge.

Städte: Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lünen, Soest, Lippstadt.

In allen 8 Landtagsfähige Städte und 135 Ritterbürtige Familien.

Zehnte Urkunde.

Verzeichniß der ritterbürtigen Familien in der Grafschaft Märck, mit Landtagsfähigen Rittersitzen, aufgestellt im Jahr 1818.

1. von Romberg, zu Brüninghausen.
2. — Hove, zu Niederhofen.
3. — Dungelen, zu Dahlhausen.
4. — Bodelschwingh-Plettenberg, zu Bodelschwingh.
5. — Hoevell, Herbeck.
6. — Sieberg, zu Wischelingen.
7. — der Reck, zu Overdick.
8. — Rumy, zu Grange.
9. — Sieberg, zu Busch.
10. — Sieberg, zu Maten.
11. — Sieberg, zu Kemnade.
12. — Elverfeld, zu Steinhausen.
13. — Hoevell, zu Ruhr.
14. — Bodelschwingh, zu Velmede.
15. — Elberfeld, zu Villigst.
16. — der Reck, zu Uentrop.
17. — Plettenberg, zu Heeren.
18. — Plettenberg, zu Schwarzenberg.
19. — Senft-Pilsach, zu Reck.
20. — der Reck, zu Overvelde.
21. — Sydow, zu Westhusen.
22. — Bottlenberg, genannt Kessel.
23. — Vinke, zu Ikern.
24. — Kalnach.

Im Jahr 1766 übernahmen die adlichen Güter in der Grafschaft Mark von den Landesschulden, 20000 Rthlr. An diese trugen 108 adelige Güter. Die damals in etwa 70 adeligen Familien waren.

Folgendes zeigt die Abnahme der adeligen Familien, in der Grafschaft Marck, seit 200 Jahren.

1609 waren noch . . . . . 133.
1766 waren nur noch . . . . 70.
1818 waren nur noch . . . . 24.

Eilfte Urkunde.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden.

De Dato Königsberg den 26. Dezember 1808.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: die bisherige Polizei- und Finanzverwaltung in den Provinzen, hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere neben einander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch Einheit und Uebereinstimmung behindert, und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Krieges- und Domainenkammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Justiz- zum Theil vor Unterbehörden gehörten; es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben Wir beschlossen, in den Krieges- und Domainenkammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Districte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei- Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten zu bilden, sie auch nach §. 53 von jetzt ab den Namen: Regierungen führen, und unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen: denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beobachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige, zuweilen öfters statt gefundene Verwaltungsinteresse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselben wirken könne, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in der Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausfüh-

rung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staates, Unsers königlichen Hauses, und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit und einer besondern Geschäfts-Instruktion versehen, verordnen für sämmtliche Provinzen Unsers Königreichs folgendes:

§. 1.

I. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als:

A) Landeshoheitsbehörden.

Als Landeshoheitsbehörde verwalten die Regierungen in ihrem Departemente sämmtliche vorbehaltenen Rechte des Staats, welche sich auf die inneren Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landes- Grenz- Huldigungs- Auswanderungs- Abfahrts- und Abschoßsachen, die Führung der Vasallentabellen, die Ertheilung der Päße zu Reisen ausserhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum besseren Fortkommen, die Zensur aller Bücher, Schriften und öffentlicher Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, insofern solche nicht aus dem Justizdepartement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

§. 2. Ausnahme und Modifikationen.

Hiervon werden ausgenommen, und bleiben in ihrem bisherigen Ressort: a) die Rechtspflege und Lehnssachen; b) das Vormundschafts- und Hypothekenwesen; c) die Militairverfassung; d) die Münzfabrikation; e) die Bank- und Seehandlungsangelegenheiten. Auch werden f) die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistende Homagialeide von derjenigen Behörde abgenommen, die das Hypothekenbuch führt.

§. 3. B) Landespolizeibehörde.

Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer getreuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtigt als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöhet werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe, seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl, als physischer Hinsicht auszubilden, und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

§. 4. C) Finanzbehörde.

Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämmtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifikationsangelegenheiten, die Verpflegungs- Einquartierungs- Maesch- Mobilmachungs- u. Kantons-Sachen des Militairs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Kameralverwaltung gewesen.

§. 5. 1) Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenen Geschäften.

Die Behörden, welche die Landeshoheitssachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, insofern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die Geistlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denselben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereiniget.

§. 6. Insonderheit bei dem Medizinal- und Sanitätswesen; Handlungs- und Schifffahrtswesen.

Hierher gehören die Provinzial- Medizinal- und Sanitätskollegien, die Provinzial- Admiralitäts- Kommerzial- Wett- und Schifffartsbehörden, imgleichen das Chausseedepartement von der Kurmark und Pommern. Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Spezialbehörden gehen zu den Regierungen, die ortspolizeilichen zu den Ortspolizeiobrigkeiten, und die Rechtspflege, insofern sie damit beauftragt gewesen, zu den kompetenten Gerichten über. — Landarmenwesen. Ein Gleiches findet mit dem Landarmenwesen und den damit beauftragt gewesenen Provinzialbehörden statt.

§. 7. Post- und Intelligenzwesen.

Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Post- Intelligenz- und Adreskomtoirwesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben; und insoweit werden ihnen auch sämmtliche Postoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebühret daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Posteinrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums, noch der Postbedienten Kontraventionen unternommen werden. Die Aufsichten üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und

es gelangen an sie bloß die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Postwesens nicht beauftragt, sondern dieses verwalten die Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungsdepartement anzusetzenden Postdirektors.

Gestütwesen. Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gestütwesen zugetheilt.

Lotteriewesen. Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8. Bergwerks- und Hüttensachen.

Das technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibet zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publikandums vom 16. dieses Monats), doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung und in Ansehung der Bergwerks- und Hüttenoffizianten ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, insofern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9. Ständische und Gemeindeverfassung.

Als Landespolizeibehörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeindeverfassung.

§. 10. Geistliche und Schulangelgenheiten.

Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen, gehören in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied, folglich auch der Römischkatholischen und Evangelisch- (deutsch- und französisch) Reformirten, vor die Regierungen.

Modifikation in Absicht der katholischen Geistlichen.

In Ansehung des Subordinationsverhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern, behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Distrikten residirenden geistlichen Obern bisher bestandenen Diözesan- und Ordensverhältnissen für die Zukunft gänzlich auf.

Der Universitäten. In Rücksicht der Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht. Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, imgleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer, besorgt das Kuratorium, und Wir behalten Uns vor, den jedesmaligen Kurator besonders zu ernennen.

Der Kunstschulen. Eben so behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provinzial- Kunst- und Baugewerksschulen sein Verbleiben.

Akzise- und Zollsachen. Getrennt gewesene Domainenverwaltung.

§. 11. Die Provinzial- Akzise- und Zolldirektionen, in Rücksicht welcher solches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch die zu Brandenburg und Neisse, imgleichen die Domainenkammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereint.

§. 12. Magazinangelegenheiten.

Die Verwaltung der Kriegsmagazinangelegenheiten gehet ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angesetzt gewesenen Provinzialbehörden werden mit denselben vereinigt, namentlich das Ost- und Westpreußische Magazin-Direktorium mit der Regierung hieselbst.

§. 13. 2) Es scheiden aus den bisherigen Ressort: A) die Kommunal- Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten in administrativer Hinsicht.

Die Verwaltung des gesammten Kommunal- Sozietäts- und Korporationsvermögens, mithin auch die der Krämmerei- u. allgemeinen kaufmännischen Schiffahrts- und Handlungskassen, imgleichen die Verwaltung der innern Kommunal- Sozietäts- und Korporations-Angelegenheiten, überlassen Wir, insofern beides bis jetzt zum Kammeralressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Sozietäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angehet, und behalten den Regierungen darüber blos die polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14. B) Die bei Finanz- und Polizeiangelegenheiten statt gefundene Spezialjurisdiktion.

Die den Landes- Polizei- und Finanzbehörden zeither übertragen gewesene Rechtspflege, gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über. Die Kammerjustizdeputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Akzise- und Zolldirektionen, der Post- Gestüts- Lotterie- Bergwerks- und Hüttenbehörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amts, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kameral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Zivilausspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt sein, oder nicht. Welches Gericht für kompetent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15. C) Die Mitwirkung wegen Besetzung und Dienstführung der Untergerichte.

Auch hört die bisher statt gefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainenjustizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und

sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landesjustizkollegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

§. 16. II. Geschäftsbezirk.

Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auch künftighin den Geschäftsbezirk derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in so fern solcher bei den Spezialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Akzise- Zoll- und damit in Verbindung stehenden Salzsachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der Regierung in Gumbinnen, die vom Oberlande bei der hierselbst, und die von der Stadt Tolkemit bei der westpreußischen Regierung verwaltet werden. Auch sind die Gerichtsbezirke der Landesjustizkollegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit statt findet nach den Regierungsdepartements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landesjustizkollegien zu Brieg und zu Cöslin keinen Einfluß hat.

§. 17. III. Organisation. 1) Personal u. insonderheit a) Theilnahme landständischer Repräsentanten.

Außer dem Präsidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungsdirektoren bestehet, und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil.

§. 18. Bestimmung derselben.

Ihre Bestimmung ist, die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach- Orts- und Personenkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung näher zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19. Zahl und Wahl der ständischen Repräsentanten.

Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf neun bestimmt, kann jedoch auf den Antrag derselben in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalversammlung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal der Aeltesten im Dienst. Wer das erste und zweite Jahr austreten soll, entscheidet im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos; im zweiten Jahre gilt solches blos von denen, welche die Stelle schon zwei

Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20. Ihr Verhältniß im Kollegium.

Die Landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammleten Kollegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten; hintereinander nach der Anzienmität im Dienst, und wenn diese gleich ist, nach dem Loos, in so fern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein spezielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regierungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu seyn wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32. gedachte Instruktion.

§. 21. Verantwortlichkeit derselben.

Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in so fern verantwortlich, als ihnen böser Wille, oder grobe Fahrläßigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. Ihre Verpflichtung.

Bei ihrem Eintritt in das Kollegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eidesstatt, welches aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher ins Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf dem offiziellen Wege geschiehet, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23. b) Wissenschaftliche und technische Räthe für besondere Fächer.

Da es bei mehrern Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil:

a) die Geistlichen- Konsistorial- und Schulenräthe. Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher, als Konsistorialrath angesetzt werden:

b) die Oberforstmeister; c) die Landstallmeister; d) ein Medizinalrath; e) die §. 7. gedachten Postdirektoren; f) die Bauräthe, und Wasserbaudirektoren; g) die technischen und nur praktisch gebildeten Oberakzise- und Zollräthe;

b) ein mit dem bergmännischen Torfstich bekannter Torf-Inspektor.

Das nähere Verhältniß derselben in dem Kollegium ist in der §. 32. erwähnten Instruktion bestimmt.

§. 24. c) Wissenschaftliche u. technische Kommissionen in Absicht des Medizinal- u. Sanitätswesens, des Handlungs- u. Schiffahrtswesens.

Unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement

a) eine besondere Kommission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen und Apothekern gebildet, welche in wissenschaftlicher und technischer Rücksicht, über Medizinal- und Sanitätsangelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt; in so weit solche zeither den Provinzial-Medizinal- und Sanitätskollegien zugestanden. Für das Ostpreußische und Litthauische Regierungdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Kommission in Königsberg niedergesetzt.

b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des Neumärkschen, Rücksichts der Handlungs- und Schiffahrtsangelegenheiten, eine technische Handlungskommission errichtet, bestehend aus dem Wasserbaudirektor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zu Ajustirung der Maaße und Gewichte, und in den Seestädten auch wenigstens einem praktischen Seemann und einem Rheder. Diese Kommission prüft die von der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorschläge zur Verbesserung und Abstellung von Misbräuchen in derselben, und hat die Aufsicht über die zur Ajustirung der Maaße und Gewichte einzurichtenden Comptoirs. Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorschlag bringet von denen die Regierung eins auswählt und bestätigt. Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus. Für Westpreußen wird die Kommission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogausche Regierungsdepartement in Hirschberg errichtet.

§. 25. Verhältniß der Kommissionen gegen die Regierungen.

Diese Kommissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen, durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt, sie machen inzwischen keinen integrirenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem Fach Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche

Berathung anräthlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den Landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheit eine volle Stimme.

§. 26. 2) Eintheilung der Regierungen in Deputationen.

Die gesammten Geschäften der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen separirt, und in besondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen Wir deren ein I. für das Polizeiwesen; II. für den Kultus und öffentlichen Unterricht; III. für das Finanz- und Kassenwesen; und IV. für das Militairwesen. Auch wird noch das Akzise- Zoll- und Salzwesen in einer besondern Deputation bearbeitet, welche jedoch einen Theil der III. ausmacht.

§. 27. Aeußere Verfassung derselben.

Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsitze eines Regierungsdirektors ihre besondere Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nöthigen Verfügungen, z. B. Polizeideputation der Ostpreußischen Regierung; Geistliche und Schuldeputation der Westpreußischen Regierung; Finanzdeputation der Litthauischen Regierung, Akzise u. Zolldeputation ꝛc. ꝛc., Militairdeputation der ꝛc. ꝛc., welche gleich den Verfügungen des ganzen Kollegiums befolgt werden müssen.

§. 28. Verbindung derselben untereinander. Plenum.

Sämmtliche Deputationen stehen indessen untereinander in der genauesten Verbindung, und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der Regierungspräsident den Vorsitz führt, der jedoch so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein Gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29. Ressort des Plenums.

Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffend.

§. 30. Versammlungen.

Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange bei der jeder Regierung vorkommenden Geschäfte müssen hierzu bestimmte Sessionstage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31. 3) Art des Geschäftsganges.

Der Geschäftsgang sowohl im Plenum, als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach kollegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern genau abgegränzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten für dessen prompten,

zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32. Durch die schon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruktion, ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

§. 33. 4) Unzulässigkeit des Rekurses von den Deputationen an das Plenum.

Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht statt, sondern wer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerden bei den kompetenten, den Regierungen vorgesetzten höhern Behörden in der vorschriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen ermessen der Regierungspräsidien wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrag bringen zu lassen. Auch wollen Wir Niemanden Weg der Beschwerden an Uns selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, u. keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

§. 34. IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung. 1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Fiskus entsagt in Absicht der Zivilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehet. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt

überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzten Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35. 2) Wegen Zulässigkeiten von Zivilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Besonders aber A) Rücksichts des Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4. bis 10. Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78. statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61.; allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37. Modifikationen.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemanden versagt werden.

§. 38. B) Wegen der Polizeisachen.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, stehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entste-

henden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit u. Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39. Modifikationen.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§ 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so stehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805 ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonstrn, jedoch unter vorgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höheren Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

§. 41. C) In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§ 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, insofern der Fall nicht zu den §. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein Gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso stehet es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatin-

teresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7 und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. Modifikationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stokkung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiemit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1. alle landes- sowohl als grundherrliche Revenuen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der desbalb allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 14 §. 80 u. 83 festgesetzten Modifikationen;
2. insofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der Kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischen Vernehmung des Weigerden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, u. dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;
3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;
4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.
5. Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegeslieferungen u. wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine

Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zuläßig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen, oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43. 3) Konkurrenz der Regierungen bei den Zivilprozessen.

In allen fiskalischen Zivilprozessen steht es den Regierungen frei,

1. nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3 §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß.
2. Vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, insofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohnt.

§. 44. 4) Desgleichen bei Privatprozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsulativen Votum gebührend zu achten.

§. 45. 5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt,

nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziant jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen in so fern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist; in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46. 6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten. Disziplinairsachen.

Die Dienstdisziplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Dienstsuspension. Dienstentlassungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98. bis 101. sein Verbleiben.

§. 47. 7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geld-

forderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag, der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden; der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, u. befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines abgeordneten der Regierung abgesondert, und den Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48. 8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebene Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung, auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung zu bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht grade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr. oder 4 wöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Zivilexekution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 49. V. Verhältniß der Regierungen gegen die obere Staatsbehörden.

Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige, nach dem Publikandum vom 16. d. M. anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Kompetenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen angebracht werden. Das gedachte Publikandum setzt ebenfalls das Verhältniß der Regierungen gegen die Oberpräsidenten fest.

§. 50. VI. Verhältniß derselben gegen Unterbehörden.

In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden bei Ausfertigung ihres Amts, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierungen haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden. Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts, auch den Justizunterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landesjustizkollegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierungen zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Kollegium für das Fortkommen, und berichtigt die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

§. 51. VII. Verhältnisse gegen die Landesjustizkollegien in formeller Rücksicht. Jurisdiktionsstreitigkeiten.

Die Regierungen und die Landesjustizkollegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden, zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonderes Schreiben abgegeben werden. Beide Landeskollegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenzen ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52. Rang.

Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landesjustizkollegien. In Verordnungen, Reskripten ꝛc. des Justizdepartements, wird das Landesjustizkollegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt. Bei gemeinschaftlichen Berichten unterschreibt sich jedes Kollegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Reskript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden adressirt ist, oder zu wessen Erhrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehört. Die einzelnen Präsidenten, Direktoren und Räthe von beidrn Landeskollegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in als außer dem Dienst.

§. 53. Benennung.

Die Landesjustizkollegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel: Oberlandesgerichte an, mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin Regierungen genannt werden, und darnach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren, und Subalternen, von beiden Landesjustizkollegien.

§. 54. VIII. Ueber den Anfang.

Da wegen Aufhebung derjenigen Spezialbehörden, welche nach der jetzigen Verordnung mit den Regierungen vereinigt werden, oder eingehen, wegen der neuen Organisation ihrer bisherigen Geschäftsverwaltung in den Regierungen, u. wegen Unterbringung oder Pensionirung der dabei angestellt gewesenen Offizianten, besondere Pläne gefertigt werdrn müssen, so wird in jedem Regierungsdepartement von drm Minister des Innern durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht

werden, von welchem Zeitpunkt ab, die neue Einrichtung ihren Anfang haben soll. (und die Ausführung der neuen Einrichtung). Die §. 53. bestimmten Namen nehmen aber, zur Vermeidung alles Mißverständnisses, die Landeskollegien und dabei angestellten Offizianten; sogleich von Publikation der jetzigen Verordnung an.

* * *

Dies ist Unser gnädiger und ernstlicher Wille, wonach sich ein Jeder, insonderheit aber die öffentlichen Beamten, gebührend zu achten haben.

Urkundlich mit Beifügung Unsers Königlichen Insiegels, von Uns Allerhöchst Selbst eigenhändig vollzogen.

Gegeben Königsberg den 26sten Dezember 1808.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Altenstein. Dohna. Schrötter.

Zwölfte Urkunde.

Verordnung über die Organisation der freiwilligen Jäger.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanz-Verhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstatten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König welche die Bewohner der Preußischen Monarchie von jeher beseelt und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reihen der ältern Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Se Maj. der König die Formirung von Jägerdetachements bei den Infanterie-Bataillonen und Kavallerie Regimentern der Armee zu befehlen geruhet, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner welche nach den bisherigen Kantonsgesezzen vom Dienste befreit, und wohlhabend genug sind, um sich selber bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militärdienste aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser allerhöchsten Absichten haben des Königs Maj. folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruhet:

Ein jedes Infanterie-Bataillon und jedes Kavallerie-Regiment, wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt, und zwar in nachfolgenden Verhältnissen:

1) Die Jägerdetachements bestehen blos aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detachementsweise.

2) Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie, sind die Montirungsstücke denen der Regimenter und nur durch die grüne Farbe des Rocks verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist der, der Regimenter gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind, und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, den des Regiments vorziehen, oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.

3) Die Jäger haben die Besoldungen der Truppengattung, mit der sie dienen, stehen aber übrigens in dem Verhältniß des Feldjägerkorps zu Fuß.

4) Kein junger Mann, welcher jezt 17 Jahre erreicht, und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem aktiven königl. Dienst stehet, kann, wenn der Krieg fortgesezt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung, (eines Ordens), ꝛc. kommen, wenn er nicht ein Jahr bei den aktiven Truppen, oder in diesen Jäger-Detachements gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum aktiven Militairdienst unbrauchbar machen, oder die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittwe, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.

5) Aus diesen Jägerdetachements werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und sich die Gelegenheit darbietet.

6) Die Jägerdetachements werden bei ihren Regimentern u. Bataillonen zum Detaschiren, zum Dienst der leichten Truppen, ꝛc. gebraucht. Ihre vorzüglichste Uebung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu können. Zum innern Dienst in Garnisonen, zu Schildwachen — außer zur Sicherheit des Regiments, Bataillons ꝛc. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeits-, kommandos. Ordonnazen, Transports u. Bagagekommandos.

7) Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen gleich den Jägerkorps unterworfen.

8) Ein jedes Individuum, kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regiments oder Bataillons zur Annahme melden, wenn aber das Detaschement so stark ist, daß es bei dem Kavallerieregiment eine Eskadron, und bei dem Infanteriebataillon eine Kompagnie formirt und dagegen, bei den andern Bataillonen und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist, so werden die bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesen geschickt.

9) Die Jäger werden von kommandirten Offizieren und Unteroffizieren exerzirt, bis sie 2 oder 3 Monat gedient haben, alsdann gehen jene nach und nach in das Regiment oder Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualifiziren, nach ihrer eignen Wahl ersetzt. Die Erstern werden nach dieser bei Sr. Maj. und die Letztern bei den Regiments- und Bataillonskommandeuren in Vorschlag gebracht.

10) Diejenigen, welche sich bei diesen Detachements sich durch Tapferkeit, Diensteifer, und Patriotismus auszeichnen, sollen auch dereinst in ihrer dereinstigen Zivildienst-Laufbahn vorzugsweise berücksichtiget werden, so weit es ihre Qualifikation erlaubt.

Vorstehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauungsvollen Erwartung, daß der bekannte Gemeinsinn der in obengedachter Klasse befindlichen Staatsbewohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen zu entsprechen.

Breslau, den 3. Februar 1813.

(gez.) Hardenberg.

Dreizehnte Urkunde.

Fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jägerdetaschements.

Se. Maj. finden Sich bewogen, über die Verhältnisse der Jägerdetaschements noch folgendes festzusetzen:

1) Allerhöchstdieselben erwarten von den Zivil- und Militairbehörden, daß sie allen jungen Männern, welche dem hohen Berufe sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen, folgen wollen, ihren Eintritt in diese Detaschements, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln erleichtern werden.

2) Bestimmen Se. Maj., daß alle Militairbefehlshaber anzeigen sollen, ob sie wenn sich junge Männer zu diesem Dienste bei ihnen gemeldet haben, Einen oder den Andern aus irgend einem Grunde, und zwar aus welchem, zurückgewiesen haben.

3) Bestimmen Allerhöchstdieselben, daß, wenn schon eingestellte junge Leute den Abschied verlangen, dieses mit den Beweggründen der Originaleingabe des Individuums Allerhöchstdenenselben gemeldet werden solle.

4) Daß alle Zivilbehörden anzeigen sollen, ob von ihren Untergebenen, welche in die Kathegorie der aufgebotenen Freiwilligen Jäger gehören, nicht einige zurückgeblieben sind, die sich nicht zum Eintritt in die Detaschements derselben, gemeldet haben.

5) Die Befehlshaber der Infanterie- und Kavallerieregimenter sollen zu den, bei den Jägerdetaschements zu kommandirenden Offizieren und Unteroffizieren, solche wählen, welche sich zu der Bildung der jungen Männer, aus welchen diese Detaschements bestehen, schicken. — Es soll dahin gesehen werden, daß ihnen der Dienst auf keine Art verleidet werde, und daß, wenn ungesetzmäßige Handlungen oder Widerspenstigkeiten Statt finden, diese zwar nach aller Strenge, wie bei den übrigen Kompagnien und Eskadronen, bestraft werden, jedoch ohne in der äußern Behandlung die billige Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Klasse von Kriegern, zu verletzen.

6) Alle Individuen der Jägerdetaschements sollen, ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft zu nehmen, auf eine gleiche Art behandelt werde.

7) Es ist die Absicht Sr. Maj., daß die Jägerdetaschements so viel

wie möglich, die Schule der Offiziere und Unteroffiziere werden, und daher auf ihre Bildung und Uebung ein großer Fleiß gewendet werde.

8) Sollten sich jetzt noch kantonpflichtige Männer zu den Jägerdetaschements melden, so sollen sie nicht bei denen zu Fuße angenommen werden; nur bei der Kavallerie wollen Se. Maj. sie noch aufzunehmen erlauben, wobei es sich von selbst versteht, daß sie sich kleiden und beritten machen.

Breslau, den 19ten Februar 1815.

Der Staatskanzler,
Hardenberg.

Vierzehnte Urkunde.

Verordnung über die Organisation der Landwehr.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. —

Preußen! würdig des Namens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, von fremdem Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde ich die Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr sich zum Kriegsdienst erbieten, und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlandes diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zweck ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr aufs Schleunigste errichtet und ein Landsturm

eingeleitet werde. Ich befehle hiermit die Erstere und werde den Letztern anordnen lassen. Die Zeit erlaubt nicht, mit Meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in den letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den unsere Vorfahren uns mit ihrem Blute erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache, ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an ihrer Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl der Militair- und Zivilgouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehrabtheilung, ohne Verbindung mit andern Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen, es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiermit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formirung der Landwehr, bestimmt jeder Kreis einen Ausschuß, welcher aus zwei Deputirten von den adlichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauernstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitigen Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen und dem Ausschuß nicht entschieden werden können, wird in jeder Provinz ein Generalkommissarius von den Ständen und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreise, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöset, die Landwehr versieht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehrmänner nachgelassen die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahr einschließlich welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehrmänner, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Die erste Beilage ergiebt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschuß steht frei, jedem, dessen ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosackenart, der 1ste bis 8te Mann ist Reuter. Die Formirung ergiebt die zweite Beilage.

§. 8. Die Offiziere werden von dem Ausschuß der Kreise, bis einschließlich den Kompagnie- und Schwadronchef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganze Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillonschefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gensdarmerie-Offiziere mit ihren Unteroffizieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehrmänner, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trifft die Offiziere die Wahl zu Offizierstellen nach ihren Graden, die Unteroffiziere und Gemeinen aber zu Feldwebel und Unteroffiziere, so verbleiben sie in der Landwehr, außerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältniß zurück, und schließen sich demnächst dem Landsturm an.

§. 10. Sollten Besitzer adlicher Güter oder Königliche Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unteroffiziere, nach der geschehenen Wahl der Offiziere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht,

daß die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unteroffiziere werden von den Offizieren gewählt, und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unteroffizieren wird der Abgang der Offiziere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehrmänner kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommunen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beilage ergiebt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeughause auf Kosten des Staats. Das Nähere ergiebt die 4te Beilage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Besoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehrmänner nach Umständen entschädigen wollen. Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Uebung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Die Landwehr ist der Disciplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den Kriegsartikeln derselben gerichtet.

§. 18. Die Uebung der Landwehr geschieht nach Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirten Offiziere und verabschiedeten Soldaten, wenn solche nicht schon als Offiziere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gensdarmen in der Landwehr eine Zeit lang die jungen Männer üben, wenn ihre Körperkräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatzmannschaften gestellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehrpflichtigen sogleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendigt ist.

Gegeben Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Fünfzehnte Urkunde.

Verordnung über den Landsturm.

Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist, wie Ich mit dankbarer Anerkennung solches Eifers und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es soll daher überall sofort zur Einrichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, seyn mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches eins mit seinem Könige ist.

Diese Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendée, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert; so hat der Bewohner der bebauten Ebene, seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffspunktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfsquellen geben, auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich den andringenden Feinde, mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden.

§. 2. Um diese Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, sollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande sich naht, zu einem Landsturme aufgeboten werden.

§. 3. Irrig ist deshalb die Meinung, die Wirksamkeit des Landsturms trete erst ein, wenn das stehende Heer und die Landwehr vergeblich versucht haben, den Feind zu besiegen. Selbst, wenn diese noch unangetastet vom Feinde sein sollten, u. die Korps- und Landwehr-

Kommandanten finden es für nöthig, so ist der Landsturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rückhalt und die Mauer, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich lehnen; so wie, wenn sie im Lande augenblicklich zurückweichen müssen, die Macht, die in des Feindes Rücken, ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden ist.

§. 4. Der Landsturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind versucht, in unser Land einzudringen. Er kann Bezirks- Kreis- oder Provinzenweise aufgeboten werden.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind steht, ist verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen, wenn das Aufgebot eintritt

Steht die Landwehr also noch nicht gegen den Feind, so gehört sie mit zum Landsturm.

§. 6. Nur die weiter unten zu bestimmenden Personen haben das Recht den Landsturm aufzubieten.

Ein Zusammenlaufen ohne Aufgebot wird als Meuterey bestraft.

§. 7. Ist der Fall des Aufgebots eingetreten; so ist der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die schneidendsten sind die vorzüglichsten, denn sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.

§. 8. Es ist daher die Bestimmung des Landsturms, dem Feinde den Eindruch, wie den Rückzug zu versperren, ihn beständig außer Athem zu halten; seine Munition, Lebensmittel, Kourriere und Rekruten aufzufangen; seine Hospitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen, kurz, ihn zu beunruhigen, zu peinigen, schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit, so bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, kleine Detaschements zum Fourragiren und Rekognosciren auszusenden, ohne die Gewißheit daß sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse und auf gebahnten Wegen vordringen kann, wie das Beispiel von Spanien u. Rußland lehrt.

§. 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entscheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verschanzungen und Wällen, kann der Landsturm von regulairen Militair zur Hülfe verlangt und aufgeboten werden.

§. 10. Ferner ist es seine Pflicht, alle Cökorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu besorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewiesenen Aufenthaltsörtern, zu bewachen und zu begleiten.

§. 11. Ficht der Landsturm mit dem stehenden Heere, so soll er so lange mit demselben gleich verpflegt und bequartirt werden.

§. 12. Wer das Recht hat, den Landsturm aufzubieten.

Alle Armee- und Korps-Kommandanten haben das Recht, denjenigen Landsturmsbezirke in Thätigkeit zu setzen und so viele Mannschaft derselben zu sich zu rufen, als sie ersprießlich achten. Eben so alle Militairgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorsteher des Landsturms, letztere beide jedoch nur von dem Bezirk und dem Kreise, worüber sie gesetzt sind. Bei Todesstrafe darf sich Niemand, außer den gedachten Personen, des Rechts anmaßen, den Landsturm aufzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zusammentreten zu verführen.

§. 13. Landsturmbezirke; Schutzdeputationen und deren Beschäftigung.

Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landsturm einzeln, theilweise, und im Ganzen auftreten zu lassen, soll das ganze Land in Landsturmbezirke getheilt werden. Die landräthlichen Kreise werden als solche Bezirke betrachtet.

§. 14. Diese Kreise zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen festsetzen.

§. 15. Ein Unterbezirk soll ungefähr 5 — 600 Landsturmfähige Männer einschließen. Nach belieben kann man, wenn es dienlich scheint, die Mannschaft mehrerer Unterbezirke zusammenstoßen lassen; doch sind große Haufen zu ungeschmeidig und zu schwer zu behandeln.

§. 16. Die Militairgouverneurs sind die natürlichen Häupter des Landsturms in ihren respektiven Provinzen.

§. 17. Sie ernennen gemeinschaftlich mit den Zivilgouverneurs den Anführer der Landsturmsbezirke und Unterbezirke.

§. 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung sind die Gemeinden der verschiedenen Dorfschaften und Flecken in den Kreisen zu versammeln. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, (welcher Art, ist gleichgültig) wählen einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke besteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§. 19. Diese Ausschüsse erhalten den Namen Schutzdeputation, halten sich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen vorsitzen, oder sind wenigstens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erscheinen verbunden.

§. 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene, von den Bürgermeistern geleitete Schutzdeputationen.

§. 21. Die Schutzdeputationen berathschlagen und überlegen mit Sachverständigen, wie ihre Bezirke sich am längsten und besten vertheidigen lassen? — und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu sollte auch ein feindlicher Angriff noch so entfernt scheinen.

§. 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beispielsweise bemerkt: daß außer den Wäldern, wo sich der Durchmarsch auf mancherlei Weise, durch Verhaue, Gräben, Schleppschanzen, Hinterhalte,

erschweren läßt; auch die vielen Seen, Teiche und Gewässer, bei kluger Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. — Hierzu hat der Landsturm beständig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 23 Die Schutz-Deputationen verfertigen genaue Listen aller zum Landsturm tauglichen Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gebrechlichkeit, Kinder- und Greisen-Alter schließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Districten.

§. 24 Strafen des Landsturms

Die Schutz-Deputationen entscheiden ferner über die Strafen, womit diejenigen zu belegen, die ihres Berufs uneingedenk, sich grobe Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

Sie legen folgende Kriegsartikel den Gemeinden vor, und lassen sie von ihnen beschwören:

§. 25 Jeden Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum oder Besitz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale und Militair-Gouverneurs, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohn-Dienste und schuldigen Gehorsam gegen Orts-Obrigkeiten, durch Landsturm-Bewaffnung- oder Zusammenberufung, veranlaßt, oder begünstigt, werden unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. — Eben so Anstiften von Meutereien.

§. 26 Desertion nach der Heymath, Weigerung dem Aufgebothe zu folgen, und Widersetzlichkeit gegen die Offiziere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als: ein abgesonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verlust der Besitzfähigkeit im Districte, Verlust des Tragens der Nazionalkokarde ꝛc. Die Schutz-Deputationen können darüber noch mehrere und härtere Strafen nach Umständen bestimmen.

§. 27 Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sclavensinn zeigt, ist als Sclave zu behandeln.

§. 28. Ich bege zu der Geistlichkeit des Landes, das noch nie getäuschte Vertrauen, daß sie dem Volke den Geist und Zwek aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß sie die, ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

§. 29. Sorge für den Landsturm.

Wer vom Landsturm gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospitale auf Kosten des Staats zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein, zum Landsturm aufgerufener Mann, in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln als andere Gefangene aus dem stehenden Heere; so sollen, wie Ich hier mit feierlich erkläre, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll in's Französische übersetzt, überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet

§. 30. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen, oder Invaliden-Pensionen ꝛc. Witwen und Waisen derer, die auf dem Bette der Ehre gestorben, sollen wie die Witwen und Waisen der Soldaten aus dem stehenden Heere behandelt werden.

§. 31. Aufmunterungen und Belohnungen.

Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervortun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§. 32. Organisation des Landsturms.

Der Landsturm besteht aus Fußvolk und Reiterei

§. 33 Je 80 — 100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40 — 50 Mann einen Lieutenant, wenn sie zu Fuße dienen.

§. 34. 40 — 50 Mann Reiter formiren eine Compagnie unter einem Rittmeister; 20 — 25 Mann stehen unter einem Lieutenant.

§. 35 Kleinere Detaschements sind von einem Gefreiten oder Unteroffiziere zu kommandiren, Auf 8 — 10 Mann wird ein Unteroffizier gerechnet.

§. 36. Die Hauptleute werden in den ersten drei Monaten von den Distrikts-Kommandanten ernannt, nachher bei eintretenden Vakanzen von der Mannschaft.

Die übrigen Oberofficiere und die Unterofficiere werden von der Mannschaft gewählt.

Alle diese Wahlen können aber zuerst nur auf Grundbesitzer und Eigenthümer, Staats- und Communal-Beamte, Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förster, Schullehrer, gerichtet werden.

§. 37. Die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§. 38 Die Subordination unter den Officieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienste gegen den Feind gesammelt ist; dann hingegen ist sie strenge, und die Officiere lassen über Ungehorsame, nachdem beschworenen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§. 39 Eigen, für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht verstattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preiß geben können.

§. 40 Fahnen werden zwar während dieses Krieges für den Landsturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die sich am wackersten und thätigsten gezeigt, empfangen sie als Belohnung nach demselben. Es sollen solche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahrt, und bei feierlichen Aufzügen und Prozessionen der Gemeinde vorgetragen werden.

§. 41 Waffendepots und Bewaffnung.

Jeder Unterbezirk hat ein Waffendepot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, die sich selbst dergleichen nicht anschaffen können, und aus der Gemeinde oder von den Städten dergleichen bekommen.

§. 42. Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. — Vorgeschriebene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Picke, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Heugabel zu versehen. Einen Tornister oder Brodsack und eine Feldflasche, und für die Reiter einen Futtersack, darf Niemand vergessen.

§. 43 Die Waffen sind: alle Arten von Flinten mit und ohne Bajonett Spieße, Piecken, Heugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sensen, Eisen ꝛc. Zur Munition für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benutzt werden, daher die Besitzer von Feuergewehren beständig Pulver und Blei hinreichend vorräthig haben müssen.

§. 44 Die Waffendepots sind nie an der Heerstraße, sondern in Wäldern und wenig zugänglichen Oertern anzulegen. Sie können allenfalls leicht verschanzt werden, und dienen an Sonn- und Feiertagen zu Exerzierplätzen. Sie sind die Sammel-Plätze der Landsturm-Haufen. Wachen, nicht zu selten abgelöst, sind dort beständig aufgestellt, und haften dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§. 45 Wer dem Feinde ein Waffendepot verräth, wird erschossen.

§. 46 Exerzitien und Signale

Das Exerzieren des Landsturms soll an Sonn- und Festtagen, so wie in den Abendstunden geschehen, und darin bestehen: die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammen zu stehen, und sich zu bewegen geräuschlos und schweigend zu marschiren, mit Piecken und Heugabeln umzugehen, damit die feindliche Cavallerie zurückzuweisen, diejenigen, die Feuergewehre haben, im Schießen zu üben, mit einem Trupp sich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuschleichen, sich einzeln auf Kundschaft zu legen und zu patrouilliren; hinter Döfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupps zu verstecken, dann plötzlich und unvermuthet hervorzubrechen, schwärmend und geschlossen anzugreifen, sich in Gräben, hinter Hecken, Zäunen Häusern zu postiren, sich getheilt oder in Masse zurückzuziehen ꝛc. Eine besondere Anweisung durch Beispiele erläutert, wird den Militair-Gouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§ 47. Ausgediente Soldaten unter den Landstürmern müssen sich dem Geschäfte, ihre Cameraden zu unterweisen, unweigerlich unterziehen.

§. 48. Die Signale, den Landsturm zu berufen, ob durch Glocken-

gelänte, Raketen, Feuerstangen ꝛc., sind dem Lokale gemäß, zu verabreden. Sie müssen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man sich in Masse vor ihm zurückzuziehen habe.

Auf das erste Sturmzeichen eilt alles zu den Waffendepots.

§. 49. Dieses Zeichen kann, um nicht unnütz zu allarmiren, nur von den Unterbezirks-Commandanten befohlen werden. Sie wachen darüber, daß auf den Signalpunkten nur zuverlässige und nicht schreckhafte Männer hingestellt werden.

Sie haften und sind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weise gegeben werden.

§. 50. Jeder Landstürmer trägt, wo möglich, eine hellgellende Pfeife bei sich, um sich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verständigen.

§. 51 Mobile Colonnen.

Der Landsturm ist von den Bezirkskommandanten in mobile Colonnen zu formiren, (nach seiner Willkühr, mehr oder minder zahlreich.) Die Unterbezirkskommandanten führen sie an.

§. 52. Nach dem Muster spanischer Guerillas werden jeder Colonne geübte Landwehrmänner, auch wohl regulaires Militair oder Reserven beigegeben.

§ 53. Selbst, ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Colonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6 bis 7 Meilen.

§. 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landsturmmann beständig Zehrung auf drei Tagen im Hause haben. Die Herren sorgen auch für Zehrung, ihrer zum Landsturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenlosen setzen die Bezirkskommandanten Lebensmittel in Requisition.

§. 55. Es sind mit dieser Mannschaft schon jetzt Uebungsstreifzüge vorzunehmen, die nicht über zwei Tage in der Regel zu verlängern sind; sie vervollkommnen die Disziplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch sie die Patrouillen der Gensdarmerie verstärkt und ersetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§. 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten, so suche man Kundschaft von ihnen zu bekommen, und gebrauche alle mögliche Vorsicht, um durch sie nicht verrathen zu werden.

§. 57. Ein Gefangener, der Gewaltsam entweichen will, wird niedergestoßen; Marodeurs, die man beim Plündern ertappt, werden eben so behandelt.

§. 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§ 59. System der Ordonnanzen u. s. w.

Das System der Ordonnanzen, Bothen, Späher, um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist aufs schnellste u. sicherste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§. 60. Wie bei einer Fußpost sind täglich von Meile zu Meile Bothen abzuschicken. Auch Weiber und Kinder von 12 — 15 Jahren sind hiezu brauchbar.

§. 61. Bei nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne (auf welcher die Abgangsstunde stets zu notiren ist).

§. 62. Muthwillige und nachläßige Verspätungen, sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 63. Die Ortsobrigkeiten, Gutsbesitzer, Pfarrer, Postoffizianten, Schullehrer, Aktuarien u. s. w. sind die Direktoren dieses Ordonnanzensystems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landesgensdarmerie soll gehalten seyn, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hiedurch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§. 64. Diese Späherei, weit entfernt, verächtlich zu seyn, ist Pflicht gegen den Feind, und vom höchsten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

§. 65. Von Räumung und Verwüstung der Bezirke.

Es dürften sich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Meiner Provinzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andere Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Festung, (bei zu befürchtendem Einbruche oder Ausfall,) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in solchen Zustand versetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes dann unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt: dann bedenke ein jeder, daß es kein zerstörtes Dorf giebt, das im Verhältnisse seiner Größe nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquartierung und Brandschatzung demselben kosten würden.

§. 66. Die Landsturmmasse um eine Festung, oder in einem bedrohten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greisen und der besten Habe, sich beständig zum Auswandern bereit halten. Die Pfade und Straßen, auf denen man zu flüchten beschlossen, müssen mit Hinsicht der verschiedenen Richtungen, von welchen der Feind andringen könnte, lange vorher bestimmt werden.

§. 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Ver-

antwortlichkeit besonders ans Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§. 68 Rückwärts liegende, erhebliche Städte, Inseln, in großen Wäldern liegende, einzelne Orte, von Seen und Sümpfen rings umschlossene Gegenden sind hauptsächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§. 69. Die Kommandanten eines in Gefahr stehenden Bezirks, bleiben in fortgesetzter Korrespondenz mit den Kommandanten des nächsten befreundeten Corps, oder der Festungsbelagerung, die so früh als möglich warnen und unterrichten müssen, wenn der Landsturm aufzubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

§. 70. Unter den Vorräthen ist das Mehl zuerst fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Branntwein, lasse man auslaufen.

§. 71. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. Nach der Vertreibung des Feindes sind Brunnen und Mühlen auf Kosten des Staats wieder herzustellen.

§. 72. Es soll auch der Plan einer Assekuranz- oder Entschädigungsverpflichtung des ganzen Staats für die absichtlich verwüsteten Distrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterstützung derselben pro rata beisteuert.

§. 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, werden niemals ersetzt. Sie sind für den Eigenthümer auch dann verwürkt, wenn ein Zufall sie ihm zurückgiebt. Jeder, der sie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat sich einen solchen Verlust selbst beizumessen.

§. 74. Obstbäume sind nicht umzuhauen. Die zeitigen Früchte werden abgeschlagen. Korn, und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Erndte kann der Feind wieder verjagt seyn.

§ 75. Postoffizianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle administrirende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader ꝛc. haben sich mit ihren Arzneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen, wenn der Distriktskommandant, wegen vieler zurückbleibenden Kranken nicht ein Andres verordnet.

§ 76. Alle Fischer, Fährleute, Brückenaufseher ꝛc. sind bei Annäherung des Feindes sogleich zu ermahnen, sich zu bereiten, Kähne, Fähren und Brücken auf das erste (schriftliche) Geheiß des Militairgouverneurs der Provinz, zu verbrennen.

§ 77. Es werden deshalb Landsturmdetaschements unter sichern Offizieren bei den Brücken und Fähren aufgestellt, um über die Ausführung dieses Geschäfts zu wachen.

§. 79. Wer Feinde eine Wasserfurth freiwillig verräth, Mann

oder Weib, oder ihm als Wegweiser dient, wird erschossen. — Wer es gezwungen gethan ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und überall hinten an zu setzen. Auch steht einem solchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§. 79. Wenn eine Stadt, oder ein Bezirk so plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können; so sind alle Behörden, ohne weiteres als aufgelöset zu erachten, und Niemand ist mehr schuldig ihnen zu gehorchen.

Bei Todesstrafe darf Niemand dem Feinde freiwillig einen Eid leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein gezwungener Eid. Erpreßt der Feind Nachrichten, so ist jeder verpflichtet zu verschweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, ist sie zu benutzen gehalten.

§. 80. Von den Städten.

In jeder befestigten, oder der Vertheidigung irgend fähigen Stadt, sind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militair-Kommandanten gestellt, und diese Städte durch die Militairgouvernements unverzüglich mit solchen Kommandanten zu versehen.

Die Städte rüsten regelmäßigere und mit Feuergewehr bewaffnete Landsturmkompagnien aus, als die Dorfschaften und das flache Land. Alle Fleischer und Brauer sind verbunden dabei aufzustehen.

§. 81. Zerstört oder verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen dafür desto kräftiger der Armee, Landwehr, und dem Landsturme Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte die sich darin besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden.

§. 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wieviel Pferde ꝛc. sie zu den Waffendepots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83. Das Fortschaffen der Pferde, Magazine ꝛc. wird von den Städten eben so genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§. 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes, ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese scheinbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde zu oft schon Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügellosen Gesindels statt finden, als daß der Feind, frei im Schlachtfeld über alle seine Truppen gebiete.

§. 85 In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei tiefster Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball, oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen. Kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen.

Alles, was Ich um mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats- der Geistlichkeit, so wie den Commandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen und zu wachen, daß sich diese Maßregeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren, oder einzeln sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichtleistungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit auf,

Den biedern Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, sie werden beides nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maaßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, das daher bloß die feste Ueberzeugung: nur auf diesem Wege sey es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbstständigkeit zu erringen, Mich vermögen konnte, sie, wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen segnet Gott!

Gegeben Breslau den 21. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

Sechszehnte Urkunde.

An mein Volk!

So wenig für Mein treues Volk, als für Deutsche, bedarf es einer Rechenschaft über die Ursachen des Krieges, welcher jetzt beginnt. Klar liegen sie dem unverblendeten Europa vor Augen.

Wir erlagen unter der Uebermacht Frankreichs. Der Frieden, der die Hälfte meiner Unterthanen mir entriß, gab uns seine Segs-

nungen nicht; denn er schlug uns tiefere Wunden, als selbst der Krieg. Das Mark des Landes ward ausgesogen. Die Hauptfestungen blieben vom Feinde besetzt, der Ackerbau ward gelähmt, so wie der sonst so hoch gebrachte Kunstfleiß unserer Städte. Die Freiheit des Handels ward gehemmt, und dadurch die Quelle des Erwerbes und des Wohlstandes verstopft. Das Land war ein Raub der Verarmung.

Durch die strengste Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten hoffte ich, meinem Volke Erleichterungen zu bereiten, und den französischen Kaiser endlich zu überzeugen, daß es sein eigener Vortheil sey, Preußen seine Unabhängigkeit zu lassen. Aber meine reinsten Absichten wurden durch Uebermuth und Treulosigkeit vereitelt, und nur zu deutlich sahen wir, daß des Kaisers Verträge mehr noch, wie seine Kriege uns langsam verderben mußten; jetzt ist der Augenblick gekommen, wo alle Täuschung über unsern Zustand aufhört.

Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern, Litthauer! Ihr wißt, was ihr seit 7 Jahren erduldet habt, ihr wißt, was euer trauriges Loos ist, wenn wir den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll enden, erinnert euch an die Vorzeit, an den großen Kurfürsten, den großen Friedrich. Bleibet eingedenk der Güter, die unter ihnen unsere Vorfahren dutzig erkämpften, Gewissensfreiheit, Ehre, Unabhängigkeit, Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft. Gedenkt des großen Beispiels unserer mächtigen Verbündeten, der Russen, gedenkt der Spanier und Portugiesen, selbst kleine Völker sind für gleiche Güter gegen mächtigere Feinde in den Kampf gezogen und haben den Sieg errungen, erinnert euch an die heldenmüthigen Schweizer und Niederländer.

Große Opfer werden von allen Ständen gefordert werden, denn unser Beginnen ist groß, und nicht gering die Zahl und die Mittel unserer Feinde. Ihr werdet jene lieber bringen für das Vaterland, für euren angestammten König, als für einen fremden Herrscher, der, wie so viele Beispiele lehren, eure Söhne und eure letzten Kräfte, Zwecken widmen würde, die euch ganz fremd sind. Vertrauen auf Gott, Ausdauer, Muth und der mächtige Beistand unserer Bundesgenossen, werden unsern redlichen Anstrengungen siegreichen Lohn gewähren!

Aber welche Opfer auch von einzelnen gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen Preußen und Deutsche zu seyn.

Es ist der letzte entscheidende Kampf den wir bestehen, für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit, unsern Wohlstand. Keinen andern Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden, oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesen würdet ihr getrost entgegen gehen, um der Ehre Willen, weil ehrlos der Preuße und der Deut-

ste nicht zu leben vermag. Allein wir dürfen mit Zuversicht vertrauen, Gott und unser fester Wille werden unserer gerechten Sache den Sieg verleihen, mit ihm einen sicheren glorreichen Frieden, und die Wiederkehr einer glücklicheren Zeit.

Breslau, den 17ten März 1813.

Friederich Wilhelm.

Siebenzehnte Urkunde.

An mein Heer.

Vielfältig habt ihr das Verlangen geäußert, die Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes zu erkämpfen. — Der Augenblick dazu ist gekommen! — Es ist kein Glied des Volkes, von dem es nicht gefühlt wurde. Freiwillig eilen von allen Seiten Jünglinge und Männer zu den Waffen. Was bei diesen freier Wille, das ist Beruf für Euch, die Ihr zum stehenden Heere gehört. Von Euch — geweihet das Vaterland zu vertheidigen — ist es berechtigt zu fordern, wozu Jene sich erbieten.

Seht! wie so viele Alles verlassen, was ihnen das Theuerste ist, um ihr Leben mit Euch für des Vaterlandes Sache zu weihen. — Fühlt also doppelt Eure heilige Pflicht! Seid Alle ihrer eingedenk, am Tage der Schlacht, wie bei Entbehrung, Mühseligkeit und innerer Zucht! — Des Einzelnen Ehrgeiz — er sei der Höchste oder der Geringste im Heer — verschwinde in dem Ganzen. Wer für das Vaterland fühlt, denke nicht an sich. Dem Selbstsüchtigen treffe Verachtung, wo nur dem allgemeinen Wohl es gilt. Diesem weiche jetzt Alles. Der Sieg geht aus von Gott! Zeigt Euch seines hohen Schutzes würdig durch Gehorsam und Pflichterfüllung. Muth, Ausdauer, Treue und strenge Ordnung sei Euer Ruhm. Folgt dem Beispiel Eurer Vorfahren; seyd ihrer würdig und Eurer Nachkommen eingedenk!

Gewisser Lohn wird treffen den, der sich auszeichnet; tiefe Schande und strenge Strafe den, der seine Pflicht vergißt!

Euer König bleibt stets mit Euch; mit ihm der Kronprinz und die Prinzen seines Hauses. Sie werden mit Euch kämpfen — Sie und das ganze Volk werden kämpfen mit

Euch; und an unsrer Seite ein zu unsrer und zu Deutschlands Hülfe gekommenes, tapferes Volk, das durch hohe Thaten seine Unabhängigkeit errang. Es vertraute seinem Herrscher, seinen Führern, seiner Sache, seiner Kraft — und Gott war mit ihm! So auch Ihr! — denn auch wir kämpfen den großen Kampf um des Vaterlandes Unabhängigkeit.

Vertrauen auf Gott, Muth und Ausdauer sei unsre Loosung!

Achtzehnte Urkunde.

Das eiserne Kreuz betreffend

I. Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes.

Vom 10ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit, an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder ausserdem im Felde oder daheim; jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf, um Freiheit und Selbstständigkeit erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir, wie folget:

1. Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen, um das Vaterland ist:

das eiserne Kreuz,

von zwei Klassen und einem Gross-Kreuz.

2. Beide Klassen haben ein ganz gleiches, in Silber gefaßtes, schwarzes Kreuz von Gußeisen; die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unser Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813 und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen, die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust, und das Groß-Kreuz, noch einmal so groß als der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weisser Einfassung um den Hals getragen.

3. Die Militair Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben, auch wird die Ertheilung des rothen Adler-Ordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen.

Der Orden pour le mérite, wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden, die erste Klasse kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6. Das Groß-Kreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt vorhandenen sieben Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuze zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitze des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten, jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwürkten Verlusts dieser Aus-

zeichnung hat es bei den in Ansehung unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Breslau, den 10. März 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

II. Verordnung

über die Stiftung eines bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben.

Vom 15ten May 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze, bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst, in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit.

Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10ten März d. J. zu verordnen, wie folget:

§. 1. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden, den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des Staats in der Regimentskirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2. Es soll zu dem Ende in jeder Regimentskirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maaßstaabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift erhalten:

Die Gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland

Es starben den Heldentodt aus dem . . . . Regiment, und unter derselben die Namen der Gebliebenen mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Muthes waren.

§. 3. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinde errichtet werden, mit der Aufschrift:

Aus diesen Kirchspiel starben für König und Vaterland.

Unter dirser Aufschrift werden die Namen aller, zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Oben an die, welche das eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen der Gebliebenen von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nacheiferung mitgetheilt.

§. 5. Nach dem Gottesdienste dieser Todtenfeier legen die Prediger und die Gemeinde Vorsteher öffentlich Rechenschaft ab, von dem was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§ 6. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt, oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen, und die Genehmigung der höheren Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generäle müßen die erforderlichen Nachrichten den Regierungspräsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen, und die etwa noch nöthigen besonderen Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden den 5ten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

III. Königliche Kabinetsordres wegen Vererbung des eisernen Kreuzes.

A. Vom 12ten März 1814.

Unter den im jetzigen Kriege wegen Tapferkeit und Wohlverhalten Mir Namhaft empfohlenen Soldaten meines Heeres sind viele die durch Ertheilung des eisernen Kreuzes nicht haben ausgezeichnet

werden können. Um auch ihren Anspruch auf das bleibende Andenken an ihr erworbenes Verdienst nicht ganz verloren gehen zu lassen, setze Ich hierdurch fest, daß die eisernen Kreuze aller Soldaten welche im Laufe des Krieges vor dem Feinde bleiben oder mit Tode abgehen, in den Regimentern verbleiben sollen, wenn es darin noch Soldaten gibt welche ihres ausgezeichneten Benehmens wegen Mir namhaft empfohlen worden sind, ohne das Kreuz erhalten zu haben. Die Wahl der würdigsten unter ihnen, auf welche diese erledigten Kreuze übergehen, geschieht vom Regiment oder Bataillon, und in der Art, daß die Kreuze der Offiziere wieder an Offiziere, die der übrigen Soldaten aber, an Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen ohne Unterschied des Ranges vergeben werden.

Nur in dem Fall, daß die Regimenter keine, Mir für Auszeichnung empfohlne Soldaten, mehr haben, welche das Kreuz nicht erhalten hätten, werden die durch Todesfälle während des Krieges erledigten Kreuze an die General-Ordenskommission zurück gesandt.

Die Regimenter müssen von dieser Vererbung der Kreuze genaue Listen führen, und bei jedesmaliger Veränderung, der General-Ordenskommission mit dem Bemerken: bei welcher Gelegenheit die neuen Empfänger sich ausgezeichnet haben, und Mir anempfohlen worden sind, Anzeige machen. In Beziehung auf die Offiziere erwarte ich diese Anzeige Selbst auf dem vorschriftmäßigen Wege. Der General-Ordenskommission trage Ich auf, diese Verfügung zur Kenntniß der Militairbehörde zu bringen.

Hauptquartier Chaumont, den 12ten März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordenskommission zu Berlin.

B. Vom 20sten April 1814.

Da schon Anfragen geschehen sind, welchem Regimente ein eisernes Kreuz zu Theil werden muß, wenn ein Ritter des Kreuzes von dem Regimente, bei welchem er sich dasselbe erworben hat, zu einem andern Regimente versetzt wird, und hier mit Tode abgeht, und dergleichen Fälle künftig noch öfter vorkommen können; so setze Ich hiermit fest: daß das eiserne Kreuz jedesmal dem Regimente zur Disposition überlassen seyn soll, bei welchem der Ritter mit Tode abgegangen ist. Ich trage, mit Bezug auf meine Ordre vom 12ten v. M. in Betreff der Vererbung des eisernen Kreuzes der General-Ordens-

Kommission auf, diese Bestimmung noch nachträglich der Armee bekannt zu machen.

Hauptquartier Paris, den 20sten April 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordenskommission zu Berlin.

C. Vom 31sten May.

Auf mehrere deshalb geschehene Anfragen bestimme Ich hierdurch, daß die Verordnung vom 12ten März, wegen Vererbung der eisernen Kreuze, nicht nur auf die, nach diesem Tage eingetretenen Fälle, sondern für die Dauer des Krieges überhaupt in Anwendung kommen soll. Die General-Ordens-Kommission hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und nach derselben zu verfahren.

Hauptquartier Paris, den 31sten May 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordenskommission zu Berlin.

D. Vom 16ten November 1814.

Der General der Infanterie, Graf Bülow von Dennewitz hat darum angefragt, wie es mit der Vererbung eiserner Kreuze, bei solchen Leuten gehalten werden soll, welche aus der Gendarmerie im Laufe des Krieges bei der Landwehr angestellt waren und nun in die Gendarmerie zurückversetzt sind. Da der von Mir genehmigte Grundsatz, daß die eisernen Kreuze bei dem Truppentheil vererbt werden sollen, wo der Ritter mit Tode abgegangen ist, sich nur bei Truppenabtheilungen anwenden läßt, die in dem beendigten Kriege vor den Feind gekommen sind, so kann bei der Gendarmerie keine Vererbung der Kreuze statt finden; um aber das Andenken an den beendigten Krieg so viel als möglich zu erhalten, und da es überdieß meine Absicht ist, die Vererbung der eisernen Kreuze noch weiter auszudehnen, so bestimme Ich für jetzt in dieser Hinsicht ferner:

1) daß in allen Fällen, wo ein Inhaber des eisernen Kreuzes in ein Verhältniß versetzt wird, in welchem aus dem angeführten Grun-

de keine Vererbung eintreten kann, die Ansprüche darauf, dem Regimente verbleiben sollen, bei welchem das Kreuz erworben ist.

2) Daß die Vererbung der eisernen Kreuze 2ter Klasse, welche nach den bisherigen Verordnungen, nur bei den vor dem Frieden eintretenden Todesfällen zulässig war, auch nach diesem Zeitpunkte und ferner in allen Fällen statt finden soll, wo ein eisernes Kreuz 2ter Klasse durch den Tod seines Besitzers erledigt wird.

Um nun die Regimenter in den Stand zu setzen, ihre Ansprüche auf die hiernach an sie zurückfallenden eisernen Kreuze geltend zu machen, hat die General-Ordens-Kommission die Einleitung zu treffen, daß alle eisernen Kreuze 2ter Klasse, deren Besitzer in einem Verhältnisse verstorben, wo die Vererbung nicht statt findet, durch die betreffenden Militair- und Civil-Behörden, mit der Bemerkung eingesandt werden, bei welchem Regimente der Verstorbene das Kreuz erworben hat, um sodann diesem Regimente davon Kenntniß zu geben.

Dabei wiederhole Ich jedoch als unerläßliche Bedingung, daß die erledigten Kreuze nur auf Leute in den Regimentern übergehen können, welche im Laufe des beendigten Krieges schon einmal dazu in Vorschlag gebracht worden sind. Die General-Ordens-Kommission hat daher auf die Erfüllung dieser Bedingungen genau zu wachen, und in Vererbungsfällen von den Regimentern immer den Nachweis zu fordern, bei welcher Gelegenheit die, zum Besitz des Kreuzes empfohlene Militairperson im Kriege zu dieser Auszeichnung in Vorschlag gebracht ist.

Wenn in der Folge der Fall eintritt, daß in den Regimentern keine Subjekte mehr vorhanden sind, die im Kriege zum Kreuze vorgeschlagen wurden; so erwarte Ich zur fernern Entschließung darüber Bericht.

Die General-Ordens-Komission hat diese Bestimmungen der Armee und den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Wien, den 16ten November 1814.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordens-Kommission zu Berlin.

E. Vom 1sten Januar 1815.

Auszug.

Das dritte Ostpreußische Infanterie-Regiment hat zwar auch den Secende-Lieutenant Imhoff den II zur Vererbung eines erledigten eisernen Kreuzes erster Klasse vorgeschlagen; dieser Antrag kann aber

nicht bestätigt werden, weil die Vererbung der ersten Klasse des eisernen Kreuzes überhaupt nicht statt findet.

Wien, den 1sten Januar 1815.

Friedrich Wilhelm.

F. Vom 15ten Januar 1817.

Nebst Cirkulare an die kommandirenden Generale der Armee.

Die General Ordens-Kommission erhält in der Anlage Meinen Beschluß, wie es künftig bei Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, in dem stehenden Heere gehalten werden soll. Ich habe die Truppenbefehlshaber angewiesen, darnach zu verfahren, eröffne aber der General-Ordens Kommission in Beziehung darauf, und die Mir vorgelegten Anfragen derselben zu ihrer Achtung, folgendes:

Da Ich den Truppentheilen einmal das Recht der Wahl, in Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes ertheilt habe, so muß es ferner dabei verbleiben.

Ich finde es aber angemessen, daß die General-Ordens-Kommission die Aufsicht darüber führe, ob diese Wahlen den Vorschriften gemäß geschehen, und will daher, daß auch in Fällen, die Meiner Bestätigung bedürfen, die Wahlprotokolle ebenfalls vorher durch dieselbe geprüft, und Mir dann erst zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich verweise die General Ordens-Kommission in dieser Hinsicht, auf die schon gegebenen Vorschriften und auf den Inhalt der beiliegenden Verfügung.

Dabei beauftrage Ich dieselbe, die Einleitungen zu treffen, daß den Truppentheilen ihre Ansprüche auf diejenigen Auszeichnungen erhalten werden, welche nach dem von Mir festgesetzten Grundsatz, an sie zurückfallen, und die Civilbehörden zu veranlassen, daß in Todesfällen der Besitzer eiserner Kreuze, jedesmal dem Truppentheil davon Nachricht gegeben werde, wo dieselben das eiserne Kreuz erworben haben.

Bei der Artillerie findet zuförderst die Wahl nach den bestehenden Grundsätzen in der Batterie, und wenn kein Wahlfähiger mehr darin vorhanden ist in der Brigade statt.

Bei den nicht regimentirten Offizieren, also auch Adjudanten und Generalstaabsoffizieren, kann unter sich, wie die General-Ordens Kommission vorschlägt, keine Vererbung statt finden; sie nehmen dagegen wie die andern, aus den Regimentern geschiedenen Offiziere an der Vererbung Theil, und es ist die Sache der General Ordens-Kommission darauf zu sehen, daß gegen sie keine Zurücksetzungen statt finden.

Sollten in den letzten Kriegen, Vorschläge von Generalen für ihre Adjudanten unberücksichtigt geblieben seyn; so ist die General-Ordens-Kommission durch Meine frühere Verfügungen, schon autorisirt,

besonders verdiente und nicht berücksichtigte Personen, Mir noch zur nachträglichen Belohnung zu empfehlen, wodurch hierbei jedes Mißverhältniß ausgeglichen wird.

Uebrigens kann der Aufenthalt im Auslande, von dem Rechte zur Erbschaft eines Kreuzes nicht ausschließen; die Kreuze der Generalität und die am weißen Bande vererben aber nicht.

Berlin den 15ten Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An die
General-Ordens-Kommission.

Cirkuläre.

An die kommandirenden Generale der Armee.

Da die bisherigen Grundsätze über die Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse, am schwarzen Bande der veränderten Organisation des stehenden Heeres nicht mehr entsprechen; so finde Ich Mich veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Die Vererbung des eisernen Kreuzes, findet nicht weiter bei dem Truppentheile statt, wo der Besitzer mit Tode abgegangen ist, vielmehr soll jedes erledigte eiserne Kreuz zweiter Klasse, im Vererbungsfall dem Truppentheil wieder zufallen, und darin vererbt werden, wo es erworben ist.

2) Diejenigen eisernen Kreuze, welche bisher gegen diesen Grundsatz vererbt worden sind, verbleiben ihren Besitzern; sie fallen aber bei künftiger Erledigung der obigen Bestimmung gemäß, dem Truppentheil wieder zu, bei welchem sie erworben wurden.

3) In Ansehung der Wahl des neuen Besitzers, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Ich mache aber die Truppenbefehlshaber dafür verantwortlich, daß nur solche Individuen dazu gelassen werden, welche im Kriege von 1813, 1814 und 1815, zur Belohnung mit dem eisernen Kreuze, durch ihre damalige Vorgesetzten, schon vorgeschlagen worden sind, und sich dieser Auszeichnung späterhin nicht unwerth gezeigt haben; so wie Ich erwarte, daß die Wahl selbst, nur durch das größere Verdienst, ohne Rücksicht darauf bestimmt werde, ob der zu wählende, noch im Regimente wirklich im Dienst, oder demselben nur verpflichtet, oder ob er aus demselben schon ausgeschieden, und entweder zur Landwehr übergetreten, oder ganz verabschiedet ist.

Die Wahlprotokolle sollen aber künftig allemal, auch da, wo die

Wahl einen Offizier betrifft, der General-Ordens-Kommission eingesandt werden, welche in den Fällen, die nach den bisherigen Vorschriften Meiner Bestätigung bedürfen, solche bei Mir einholt.

Die General-Ordens-Kommission ist dieserhalb, von Mir mit Instruktion versehen worden, und wird darauf wachen, daß den Truppentheilen ihre Ansprüche auf die Kreuze erhalten werden, welche durch die Vererbung aus ihrer Mitte entfernt worden sind.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Truppen in Ihrem Generalkommando bekannt zu machen.

Berlin, den 15ten Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

Neunzehnte Urkunde.

Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Patent

wegen Besitznahme der Herzogthümer Cleve, Berg, Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden. Vom 5. April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den, am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris, vom 30sten Mai 1814. Art. III. Verzicht geleistet hat.

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Von dem ehemaligen Departement Niedermaas, den Kanton Crüchten oder Nieder-Crüchten, und denjenigen kleinen Theil des Kantons Roermonde, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem

einspringenden Winkel bei Melich, gegen die nordwestliche Ecke des Kantons Crüchten gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Roer, die Kantone Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuß, Neersen, Viersen, Bracht, Kempen, Crevelt, Uerdingen, Moers, Rheinbergen, Xanten, Calcar, Kleve ganz und die Kantone Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder Eintausend Rheinländische Ruthen, von dem Strome hette der Maas entfernt liegen.

3. Auf dem rechten Rheinufer die Kantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg, mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Aemter Broich und Styrum; ferner die Kantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorff, Lennep, Wipperfürth, Wermelskirchen und Sohlingen.

Wir vereinigen diese Länder mit Unsern Staaten, unter Herstellung der alten Benennungen, der Herzogthümer Cleve, Berg und Geldern, des Fürstenthums Moers und der Grafschaften Essen und Werden, und führen die genannten Titel derselben Unsern Königlichen Titeln zu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder, jedes Standes und Ranges, Uns forthin, als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unsers wirksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landespolizei und Finanzbehörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange, bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet. Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen; so haben Wir Unsern General-Lieutenannt, Grafen von

Gneisenau, und Unsern Geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Zwanzigste Urkunde.

Patent

wegen Besitznahme des Großherzogthums Nieder-Rhein.
Vom 5ten April 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun gegen Jedermann hiermit kund:

Vermöge der Uebereinkunft, welche Wir mit den am Kongresse zu Wien Theil nehmenden Mächten abgeschlossen haben, sind Uns zur Traktatenmäßigen Entschädigung und zur Vereinigung mit Unserer Monarchie, das vormalige Großherzogthum Berg, und ein Theil der Provinzen am linken Rheinufer überwiesen worden, auf welche Frankreich durch den Friedenstraktat von Paris vom 30sten Mai 1814 Artikel III. Verzicht geleistet hat.

Dem zufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent, in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit, und mit ihren gesammten Zubehörden nachstehende Länder und Ortschaften:

1. Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Kantonen Bonn, Rheinbach, Ahrweiler, Remagen, Wehr, Aldenau, Ulmen, Virneburg, Mayen, Andernach, Rubenach, Coblenz, Pullig, Münster, Kaiserseich, Cochem, Luzerat, Zell, Treis, Bopard, St. Goar, Castellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Creuznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Trarbach bestehend.

2. Von dem vormaligen Departement Saar, die nachfolgenden Kantone: Reiferscheid, Blankenheim, Lyssendorff, Schönberg, Prüm, Kyllburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittlich, Schweich, Pfälzel, Trier, Conz, Hermeiskeil, Budelich, Berncastel, Rhaunem, Herstein, Meisenheim, und derjenigen Theile der Kantone Grumbach, Baumholder und Birkenfeld, welche nordwärts einer Linie ligen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Feckenbach, Ellenbach, Brennchenborn, Ausweiler, Kronweiler, Niederbrambach, Burbach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg an die Grenzen des Kantons Hermeskeil gezogen wird. Die eben genannten Ortschaften mit ihren Feldmarken und Zubehör sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen, und sind zu Unsern Staaten gehörige Grenzörter.

3. Von dem vormaligen Departement der Wälder (des forêts) denjenigen Theil, der auf dem linken Ufer der Our oder Ouren bis zu ihrem Einflusse in die Sure oder Saure, dann von da auf dem linken Ufer der Sure bis zu ihrem Einflusse in die Mosel, und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt; folglich die Kantone Dudeldorf, Bitburg, Neuerburg und Arzfeld ganz, und von den Kantonen Grevenmachern, Echternach, Vianden und Clerveaux diejenigen Theile, welche die gedachten Flüsse in der eben erwähnten Art abschneiden.

4. Von dem ehemaligen Departement Ourthe die Kantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen, und den kleinen Theil des Kantons Aubel, welchen die große Landstraße zwischen Herzenrael und Aachen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Straße selbst zwischen den genannten Orten.

5. Von dem ehemaligen Departement Nieder-Maas denjenigen Theil des Kantons Roldue oder Herzogenrath, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt.

6. Von dem ehemaligen Departement Roer die Kantone Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froizheim, Gemünd, Zülpich, Lechenich, Brühl, Cölln, Weyden, Kerpen, Jülich, Linnich, Geilenkirchen, denjenigen Theil des Kantons Sittard, der westlich von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Millen, Havert auf Waldfenchi, sämmtliche vorgenannte Orte mit ihren Feldmarken zu Preußen einschließend, liegt, dann die Kantone Heinsberg, Erkelens und Bergheim.

7. Von dem ehemaligen Großherzogthume Berg, die Kantone Mühlheim, Wensberg, Lindlar, Siegburg, Honnef, Königswinter, Eytorf, Waldroel, Wildenburg, Homburg und Gummersbach.

Wir vereinigen diese Länder unter der Benennung des Großherzogthums Nieder-Rhein, und fügen den Titel eines Großherzogs vom Niedex-Rhein Unsern Königlichen Titeln hinzu.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die preußischen Adler aufrichten, an die Stelle früher angehefteter

Wappen Unser Königliches Wappen anschlagen, und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler versehen.

Wir geboten allen Einwohnern dieser von Uns in Besitz genommenen Länder jedes Standes und Ranges Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten, und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Wir versichern sie dagegen Unseres würksamsten Schutzes ihrer Personen, ihres Eigenthums, und ihres Glaubens, sowohl gegen äußern feindlichen Angriff, als im Innern durch eine schnelle und gerechte Justizpflege, und durch eine regelmäßige Verwaltung der Landes-, Polizei- und Finanz-Behörden. Wir werden sie gleich allen Unsern übrigen Unterthanen regieren, die Bildung einer Repräsentation anordnen, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet seyn lassen.'

Die angestellten Beamten bleiben bei vorausgesetzter treuer Verwaltung auf ihre Posten und im Genusse ihrer Einkünfte; auch wird jede öffentliche Stelle so lange bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, in der bisherigen Art verwaltet.

Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen: so haben Wir Unsern General-Lieutenant Grafen v. Gneisenau und Unsern Geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt, und sie bevollmächtigt, in Unserm Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Des zu Urkund haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen, und mit Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels bestärken lassen.

Gegeben Wien, den 5ten April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. v. Hardenberg.

Einundzwanzigste Urkunde.

Königliche Kabinets-Ordre wegen Einsetzung der Justizkommission.

Die Berichte des Staatsministers von Ingersleben und besonders des Grafen von Solms-Laubach über den Zustand des Justizwesens in den Rheinprovinzen, und das gegenwärtige Verhältniß der neuen Verwaltungsbehörden zu den Justizstellen, weshalb Sie

sich veranlaßt gesehen, Mir besonderen Vortrag zu thun, haben meine ganze Aufmerksamkeit erregt. Die neue Einrichtung der Justizverfassung in den gedachten Provinzen, welche früherhin größtentheils nicht zum dem Umfange Meiner Staaten gehörte und deren Gesetze und Ordnungen nicht getheilt hatten, fordert die sorgfältigste Rücksicht, sowohl auf den frühern Rechtszustand, als auf die Veränderungen, welche eine vieljährige Herrschaft der französischen Gesetze und Einrichtungen dort hervorgebracht hat. Ehe daher über sie ein näherer Beschluß gefaßt werden kann, muß ihr eine gründliche Untersuchung und Prüfung der frühern und dermaligen Verhältnisse und eine mehrseitige Berathung vorausgehen, was davon als nothwendig und nützlich beizubehalten, und in welcher Art der Uebergang in die neue Rechtsverfassung, wodurch jene Provinzen ein lebendiges Ganzes, mit Meinen übrigen Staaten bilden, geschichtlich und rechtlich begründeter Ordnung gemäß vorzunehmen sey. So sehr dies Geschäft der Vorbereitung auf alle Weise der Gründlichkeit unbeschadet, beschleunigt werden muß, so läßt sich doch voraussehen, daß darüber noch einige Zeit hingehen mochte, während welcher der jetzigen Zustand dem Wesen nach fortbestehen muß; bis zu einer definitiven innern Organisation des Rechtszustandes, ist aber nöthig, da die Verwaltungsbehörden schon in der Art, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichtet sind, daß für alle Fälle der Berührung zwischen diesen und den Justizbehörden, welche noch auf alten Fuße bestehen, so schleunig als möglich eine vorläufige Anordnung getroffen werde wodurch beiderlei Behörden in eine angemessene Zusammenwirkung sich fügen, und alle Gegenstände die eine Thätigkeit, entweder einer administrativen oder einer gerichtlichen Autorität in Anspruch nehmen, ihre bestimmte Behörde oder Stelle vorläufig finden können. Ferner, ist es nöthig, daß für alle diejenigen Funktionen welche nach der noch bestehenden französischen Verfassung zu den Attributen des Justizministers gehören, namentlich für die provisorische Besetzung der erledigten Justizstellen, die Beschwerde über die Gerichtshöfe, die amtliche Korrespondenz mit den Generalprokuratoren und Staatsanwälden ꝛc. nachdem das Generalgouvernement, welches sie früherhin ausgeübt hat, aufgelöset worden, bis zur definitiven Justizeinrichtung eine Behörde bestellt werde. Für diese verschiedenen Zwecke halte Ich angemessen eine besondere Kommission unter der Benennung:

Immediat-Justizkommission,

für die Rheinprovinzen niederzusetzen, welche ihren Aufenthalt vorläufig in Köln nehmen soll. Diese Kommission soll theils aus solchen Mitgliedern bestehen, welche eine vollständige Kenntniß der Justizverfassung Meiner ältern Staaten besitzen, theils aus Beamten der Rheinprovinzen, mit vorzüglicher Rücksicht auf deren Bestand-

theile vor ihrer Vereinigung mit Frankreich, bei welchen man eine gründliche Einsicht in die frühere und in die französische Verfassung voraussehen kann. Zum Präsidenten derselben bestimme Ich den Oberlandesgerichtspräsidenten Sethe, zum Mitglied den Appellationsrath zu Düsseldorf, bisherigen Gouvernementskommissair zu Aachen, Bölling, so wie zum Beisitzer den Justizkommissarius bei dem Kammergerichte Simon. Die Wahl der übrigen Mitglieder, welche aus den dortigen Provinzen zuzuziehen sind, überlasse Ich ihnen allenfalls nach den Vorschlägen der von Mir ernannten Kommissarien. In der jenigen Funktion, wobei die Kommission nach der französischen Verfassung die Stelle des Justizministerii vertritt, berichtet sie bei den ihr wichtig und bedenklich scheinenden Fällen an den Justizminister von Kircheisen, durch welchen auch alle zu Meiner Bestätigung eingereichten Kriminal-Urtheile an Mich gelangen. Wegen der Anordnungen, welche vorläufig dafür zu treffen sind, daß der zwischen den nach der Form, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichteten Verwaltungsbehörden, und den nach französischer Art noch bestehenden Justizstellen, Statt findende Konflikte aufhöre, und die ganze Regierung in den Rheinprovinzen in einen lebendigen erschöpfenden und wirksamen Zusammenhang trete, muß die Kommission mit den Oberpräsidien in Köln und Koblenz schleunig sich berathen, und die Vorschläge, worüber sie sich mit diesen geeiniget hat, oder die als zweckmäßig in Anregung gebracht sind, zum Beschluß eines intermistischen Regulativs bei Ihnen einreichen.

Was aber die definitive Einführung der Justizverfassung, Gesetze und Einrichtungen anlangt, so ordne Ich die Kommission in der Art Ihnen unter, daß sie unter Mitwirkung des Großkanzlers von Beyme und Meines Justizministers von Kircheisen, die Berichte und Vorschläge von ihr empfangen, dieselbe mit näheren Anweisungen versehen und die Arbeiten der Kommission zu Meiner Entschließung zu seiner Zeit vorlegen.

Für den ganzen Geschäftskreis, welcher der Kommission hierdurch von Mir übertragen wird, überlasse Ich ihnen, dieselbe mit einer nähern Instruction zu versehen.

Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werde, daß daher die Kommission überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke gehen und mit allen dortigen Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem Justizamte stehen oder nicht, wo sie nützliche und erfahrungsreiche Mittheilung zu vermuthen glaubt, sich in Verbindung setze. Auch Institute und Einrichtungen in der Justizverwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deshalb, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in

eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt. Ich trage Ihnen auf, diesen Meinen Willen hiernach in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 20sten Juni 1816.

Friederich Wilhelm.

an den
Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Bekanntmachung der Immediat-Justizkommission.

In der Bekanntmachung vom 13ten September d. J. wodurch die allerhöchsten Bestimmungen wegen Ernennung einer Immediat-Justizkommission für die Rheinprovinzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist bereits angedeutet, daß die Kommission bei ihren auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Bezug habenden Arbeiten, außer den Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden, auch die Ansichten und Erfahrungen anderer sachkundigen Männer und ausgezeichneter Rechtsgelehrten gern benutzen werde.

Die Kommission ist mit ihren vorläufigen und vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß sie sich nunmehr auch diesem wichtigern Theil ihres Auftrages wird widmen können.

Sie darf hoffen, in Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe um so glücklicher zu sein, jemehr sie sich dabei des Beistandes jener Sachkundigen, dem Vaterlande und der guten Sache ergebenen Männer zu erfreuen haben wird, und sie glaubt, mit inniger Zuversicht darauf rechnen zu können.

Wenn in dem jetzigen wichtigen Zeitpunkte, wovon allen Seiten laute Stimmen eine allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes zu erkennen geben, unser huldreiche Monarch sich über jenen wichtigen Gegenstand so hochherzig ausspricht, wie es hier geschehen ist; wenn er die ausgezeichnetesten und kenntnißreichsten Männer seines Volkes, wenn er alle, die sich dazu berufen fühlen, auffordern läßt, sich ohne Zwang und äußere Form zu einem freien schönen Bunde zu vereinigen, und durch die Summe ihrer verschiedenartigen Kenntnisse und Erfahrungen, die möglichst beste Gesetzgebung für das Land, dem sie angehören, vorzubereiten und und zu begründen; da kann eine solche Aufforderung wohl nicht an-

ders, als mit dem lebendigsten Wunsche und mit dem regsten und wärmsten Eifer, ihr würdig zu entsprechen, aufgenommen werden.

Das Gute und Rechte, wo es sich findet, soll benutzt und anerkannt werden, so lautet das Königliche Wort! — Das Gute und Rechte in allen Verhältnissen, und so oft sich dazu eine Gelegenheit findet, weiter zu fördern und fester zu gründen, müsse daher auch der Wahlspruch eines jeden Mannes sein, der die Kraft dazu in sich fühlt, der es mit seinem Könige und Vaterlande der es mit seinen Zeitgenossen und mit der Wahrheit treu und redlich meint.

Die unterzeichnete Kommission glaubt in dieser Beziehung nicht allein von den Herren Beamten des gerichtlichen Standes, sondern auch von allen andern sachkundigen und kenntnißreichen Männern dieser Rheinprovinzen, ja selbst von den entfernter und auswärts wohnenden, die für eine Sache von allgemeiner Wichtigkeit ein näheres Interesse fühlen, das Beste erwarten und hoffen zu dürfen, und indem sie bittet, das Gegenwärtige als eine ausdrückliche Aufforderung und Einladung zu allen solchen Mittheilungen von Ideen, Ansichten, und weiteren Ausarbeitungen zu betrachten, welche in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, und insbesondere die in den Rheinprovinzen neu einzuführende Rechts- und Gerichtsverfassung betreffend, weil dieselbe hier über Zweck, Gegenstand, und Form dieser gewünschten Mittheilung nur folgendes noch kurz bemerken und andeuten:

1) Alle Untersuchungen, Vorschläge und Mittheilungen müssen zunächst von dem in der Königlichen Kabinets-Ordre selbst bezeichneten Standpunkte des Gesetzgebers ausgehen, welcher die Absicht hat, die bisher in den altpreußischen Staaten bestandene Gesetzgebung auch auf die, diesem Staate jetzt neu einverleibten Provinzen übergehen zu lassen, jedoch so, daß dasjenige, was die bisherige Rechts- und Gerichtsverfassung in diesen neuen Provinzen Besseres und vorzüglicheres aufzuweisen haben könnte, nicht untergehen, sondern in das preußische Rechtssystem aufgenommen, und demselben konsequent angeeignet werden möge.

In dieser Voraussetzung kann:

2) in die Sphäre der anzustellenden Untersuchungen und Vergleichungen alles das gezogen werden, worüber die einzuführenden Preußischen Gesetze, namentlich das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Kriminal-Ordnung, und die besonderen Hypotheken- Depositat- und Sportelordnungen, Bestimmungen enthalten; mithin außer dem gesammten Personen- und Sachen- Recht- und dem Recht der Förderungen, auch das Kirchenrecht, und derjenige Theil des öffentlichen Rechts, welcher im zweiten Theil des Allgemeinen Landrechts behandelt ist, endlich auch das ganze System der gerichtlichen Hierarchie und die

Form des Verfahrens vor Gericht, sowohl in bürgerlichen als Strafsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3) Der ad 1. aufgestellte Gesichtspunkt läßt ferner wünschen, daß bei allen vorzunehmenden Untersuchungen die preußische Gesetzgebung als Basis, und die bisherige Rechtsverfassung in den Rheinprovinzen, oder auch solche ältere Gesetze, Gewohnheiten und Verfassungen, welche entweder der neuern Gesetzgebung ungeachtet, sich lebendig im Volke erhalten haben, oder mit Rücksicht auf die Sitte und als eigenthumliche Bedürfniß der Provinz, eine allgemeine Gültigkeit wieder zu erhalten verdienen möchten, als eben so viele zu Vergleichung dienende Gegensätze aufgestellt werden mögen, und sodann gründlich untersucht werde, in wiefern diesen bisherigen oder älteren Landesgesetzen ein wesentlicher Vorzug vor den preußischen Einrichtungen und Instituten ähnlicher Art zugestanden werden müsse.

Sodann in diesem letztern Falle werden

4) weiter untersucht und erörtert, wie und mit welchen Modifikationen das zur Beibehaltung empfohlene Institut oder Gesetz der preußischen Rechts- und Gerichtsverfassung anzupassen, oder ebenfalls damit zu einem neuen in einander greifenden Ganzen dergestalt zu verschmelzen sein möchte, daß daraus kein schädlicher Widerspruch mit anderen beibehaltenen Theilen der Gesetzgebung, und mit deren allgemeinen Grundsätze entstehe.

Es soll indes diese in Vorstehenden Artikeln blos angedeutete Art der Behandlung keineswegs eine unbedingt beschränkende Form seyn, sondern, es bleibt einem Jeden völlig freigestellt, seinen gewählten Gegenstand auf eine andere und solche Art zu behandeln, welche ihm jedesmal zur Erreichung des bezeichneten Zweckes die geeigneteste zu sein scheint. Nur mögen diejenigen welche die Kommission mit Arbeiten über mehrere verschiedenartige Gegenstände unterstützen wollen, es sich gefallen lassen, dieselben in gehörig getrennten Absonderungen mitzutheilen.

5) Die Wahl des zu bearbeitenden Gegenstandes bleibt ebenfalls der freien Selbstbestimmung überlassen. Indessen wird die Kommission im Fortgange ihrer Arbeiten Gelegenheit nehmen, diejenigen schwierigen Gegenstände durch öffentliche Bekanntmachungen näher zu bezeichnen, in Ansehung derer sie vorzugsweise eine allgemeine Diskussion zu veranlassen wünschen möchte.

Unter diesem Vorbehalt sollen schon jetzt einige solcher Gegenstände vorläufig hier bezeichnet werden, welche theils wegen ihres durchgreifenden Zusammenhanges mit der ganzen Gesetzgebung, theils wegen besonderer Staatsrücksichten, zuerst und vorzugsweise zu behandeln sein möchten.

Es gehören dahin:

A. Aus dem System des gerichtlichen Verfahrens und der damit in Verbindung stehenden gerichtlichen Hierarchie:

a) Das öffentliche Verfahren im Zivil- und Kriminalprozesse.

b) Das Geschwornengericht im Kriminalprozesse.

c) Das in beiden Prozeßformen verwebte öffentliche Ministerium, und die demselben zu verleihenden Attribute.

d) Die Vereinigung oder Trennung der gerichtlichen und der verwaltenden Polizei;

e) Der Konkursprozeß;

f) Das Exekutionsverfahren überhaupt, und das Verfahren beim Subhastationsprozesse insbesondere;

g) Das Institut der Gerichtsvollzieher (*huissiers*) besonders in ihrer bisherigen Unabhängigkeit von aller richterlichen Einwirkung und Leitung;

h) Das Institut der Advokate und Anwalde (*avoués*) in ihrer bisherigen Trennung und allenfalsigen künftigen Vereinigung;

i) Das Vormundschaftswesen und die Konkurrenz des Staates, als obervormundschaftliche Behörde;

k) Die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen, oder die Beibehaltung des Notariats in seinem bisherigen Umfange;

l) Die Trennung aller Administration von der eigentlichen Justizpflege;

m) Die bisher in dem größten Theil der Rheinprovinzen bestandene Eintheilung und Form der Gerichtsbehörden: als Friedensrichter, Distriktsgerichte, Appellationshöfe und Kassationshof.

Endlich:

n) insbesondre über die Vortheile und Nachtheile der Handlungsgerichte, überhaupt, und in ihrer gegenwärtigen Verfassung insbesondre:

Sodann:

B. aus dem System der bürgerlichen Gesetzgebung, für jetzt —

a) die Gesetzgebung in Betreff des Personenstands (*état civil*) und die darüber durch die Zivil- oder geistlichen Behörden zu führenden Personenstandsregister;

b) Der Ehevertrag als bürgerlicher Kontrakt, in seiner Trennung oder Vereinigung von und mit den Dogmen der verschiedenen im Staate rezipirten Kirchen;

c) Die Eheverbothe;

d) Die Rechte der Eheleute, besonders in Hinsicht auf das Vermögen, und in Vergleichung des in der preußischen Gesetzgebung als Regel geltenden Dotalsystems mit der in der französischen Gesetzgebung aufgestellten und auch in den Rheinprovinzen durchgehends von jeher üblich gewesenen Gütergemeinschaft.

e) Die Rechte unehelicher Kinder und geschwächter Frauenspersonen;

f) Das Bergwerksregal, und die darauf Bezug habenden verschiedenen Gesetze sowohl in Privatrechtlicher, als auch in technischer und industrieller Hinsicht.

Ueber diese und andere verwandte Gegenstände wünscht die Kommission die Ansichten und Urtheile des sachkundigen Publikums in möglichst gründlichen und vollständigen Ausarbeitungen zu erhalten. Aber auch der kleinere weniger umfassende Beitrag, selbst die Erörterung eines einzelnen untergeordneten Gesetzes wird ihr willkommen sein. Nur glaubt sie im Allgemeinen noch die Bitte hinzufügen zu müssen, daß diejenigen, welche die vorstehend ausgesprochenen Hoffnungen der Kommission, und selbst des ganzen Vaterlandes zu erfüllen, Kraft und Beruf in sich fühlen, damit nicht zu lange zögern, und sich dadurch nicht selbst des schönen Gefühls berauben mögen, zur Begründung einer wahrhaft freien und nationalen Gesetzgebung, etwas Wesentliches beigetragen zu haben.

Schließlich werden auch die Beiträge ungenannter Verfasser gern angenommen und benutzt werden, indessen kann die Kommission dem Wunsch nicht unterdrücken, daß bei einer so allgemeinen wichtigen und nützlichen Sache, von dieser Anonymität, ohne triftige Gründe kein Gebrauch gemacht werde, damit auch die Regierung bei dieser Gelegenheit diejenigen Männer möge kennen lernen, die aus reiner Vaterlandsliebe ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Staate in einer so wichtigen Angelegenheit haben widmen wollen.

Dagegen verbleiben alle eingesandte Beiträge und Ausarbeitungen durchaus das Eigenthum des Einsenders, die Kommission wünscht nur den zu ihrem unmittelbar vorliegenden Zweck erforderlichen Gebrauch davon machen zu dürfen, und überläßt alle fernere Verfügung darüber gern dem weitern Gutfinden der Verfasser.

Düsseldorf, den 4ten September 1816.

Die Immediat-Justizkommission für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen,

Sethe.

Zweiundzwanzigste Urkunde.

Organisation des Staatsministeriums.

An den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vacanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwas verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte, die erwähnte Organisation vorbereiten, und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich habe diesemnach, die nur für die Dauer des Krieges bestellten Militair-Gouvernements, zwischen der Russischen Grenze und der Weichsel, zwischen der Weichsel und der Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit der Ministerien, den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der obern Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter ihrem Vorsitze bestehen:

1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
2) der Justiz,
3) der Finanzen und des Handels,
4) des Krieges,
5) der Polizei,
6) des Innern,

sich wöchentlich einmal, oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln, und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben im Ganzen dieselbigen, wie sie in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen

ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalten, und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vor, und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern, oder den bei Meinem Militair- und Civil-Cabinet angestellten, vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen von Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Section desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert, unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Consulat-, Post-, Polizey-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektions-Chef und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Correspondenz und Communikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizministerium verbleibt dem Justizminister v. Kircheisen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 27sten Oktober 1810; das der Finanzen dem Minister v. Bülow nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerio des Innern gerechnete Gegenstände mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikationen und alle den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange, betreffende Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besondern Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat.

Das Berg und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegsministerium übertrage Ich dem Generalmajor von Boyen, den Ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militairpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Zivilbehörden in

Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeiministerium wird dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheitspolizei auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleiben; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst bleibt dem Generalpostmeister nach den Vorschriften der Verordnung von 27sten Oktober 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem geheimen Staatsrath v. Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des königlichen Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thron-Lehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhern Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das statistische Büreau, wie auch diejenigen die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommission und die Ober-Examinationskommission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, so weit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf die städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen; das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche

Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letztern Gegenstände zu dem Militairmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers die Militairsachen, in sofern die Zivilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme, und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetzkommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal- so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizey-Behörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigene von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung den beschlossenen Maßregeln möglich werde, ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris, den 3ten Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

Dreiundzwanzigste Urkunde.

Verordnung wegen Einführung des Staatsraths.

Berlin, den 20sten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Haben in Unserer Verordnung vom 27sten Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, die Bestimmung gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unseres Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl vom 3ten Juni 1814, unter dem Vorsitze des Staatskanzlers ein Staatsministerium ausgeordnet und dabei seiner Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte, und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vorzulegen, und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen. Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir, und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars, eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche. Wir wollen aber nunmehr auch den, schon in der obenerwähnten Verordnung vom 27sten Oktober 1810, und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3ten Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben, und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

1) Der Staatsrath wird den 30sten März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzung in Unserm Königl. Schlosse, in der Residenz-Stadt Berlin halten.

2) Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung; zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwal-

tungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aushebung, Abänderung und Authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtung durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung, wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22sten Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden. b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende, gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten. §. 101. Lit. X. P. 11. L. R.) d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach, besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden, über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen. Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen. 3) Den Vorsitz im Staatsrathe werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, selbst führen, außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung vom 27sten Oktober 1810, unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird demnach die Berathungen leiten.

4) Der Staatsrath soll bestehen: I) aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. II) Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich: der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths, Unsere Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden, wirklichen Staatsminister, der Minister Staatssekretär, welcher die Feder im Staatsrathe führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der General-Postmeister, der Chef des Ober-Tribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, Unser geheimer Kabinets-Rath, der, den Vortrag in Militair-Sachen bei Uns habende Offizier, die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden; die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden. III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A aufgeführten Personen.

5. Diese bilden sämtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend

und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen. Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens fünfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6) Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel. Rang-Verhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder außer den Prinzen Unseres Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz, ihm zur Rechten bleibt einen für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staats-Sekretär. Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staats-Raths finden nicht statt. Dem Minister Staats-Secretär wird das nöthige Hülfs-Personal überwiesen werden.

7) Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andre als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen getheilt: 1) Für die auswärtigen Angelegenheiten: 2) Für das Kriegswesen; 3) Für die Justiz; 4) Für die Finanzen; 5) Für den Handel und die Gewerbe; 6) Für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; 7) Für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen, und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur für einzelne Gegenstände gehört.

9) Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahrs zu verändern oder zu bestätigen.

10) Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungs-Zweige vorkommen gegenwärtig sein, und müssen einen Rath aus ihren Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11) Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den

Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung cirkuliren.

12) Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über diesen Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung nur eine Stimme.

13) In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll, und faßt die Gutachten und andere schriftlichen Aufsätze.

14) Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen, müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigern Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15) Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung dem Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt seyn.

16) Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staats-Sekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz-Abtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17) Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder anderen Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18) Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19) Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie Sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20) Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen: die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die in dem §. 2. unter b. und c. hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vorschlag gebracht, und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21) Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen, zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staats-Sekretair unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departements-Minister und den Referenten.

22) Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein

Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23) Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staats-Raths zusammen kommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24) Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und vom Minister-Staats-Sekretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen: die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staats-Raths unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung, soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben.

4) Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staats-Sekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinander zu sezen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staats-Rathe abgefaßt.

26) Der Minister-Staats-Sekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkung dem Staatsrathe zur anderweitigen Berathung zurückgeben. Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Minister-Staats-Sekretair beglaubigt.

29) Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30) Die Beurlaubung der Mitglieder des Staats-Raths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder vor Uns Selbst oder durch den Präsidenten.

31) In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staats-Raths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32) Wir beauftragen Unsern Staats-Kanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten März 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

A Mitglieder des Staats-Raths.

I) Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staats-Raths berufen sind: der Staats-Kanzler, Fürst von Hardenberg — Präsident; d. Feldmarschall, Graf von Kalkreuth; der Feldmarschall Fürst Blücher v. Wahlstatt; der Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen; der Staats- und Finanz-Minister Graf v. Bülow; der Staats- und Minister des Innern v. Schuckmann; der Ober-Kammerherr, Staats- und Polizei-Minister Fürst von Wittgenstein; der Staats- und Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen; der Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; der General-Postmeister v. Seegebarth; der Chef des Ober-Tribunals v. Greelmann; der Chef-Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer v. Schlabrendorff; der Geheime Cabinets-Rath Albrecht; der Oberst v. Witzleben; vortragender Offizier im Militair-Cabinet.

II) Die sieben kommandirenden Generäle in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur, wenn sie besonders berufen werden.

III) Staatsdiener, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme, als Mitglieder im Staatsrathe erhalten: der Herzog Karl von Mecklenburg; der Fürst Radzewill, Statthalter des Großherzogthums Posen; der Fürst Putbus, General-Gouverneur in Neu-Vorpommern; der Staats- und Cabinets-Minister, auch Ober-Marschall Graf von der Golz; der General der Infanterie Graf von Gneisenau; der Staats-Minister v. Brockhausen; der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein; der Staats-Minister v. Beyme; der Staats-

Minister Freiherr v. Humboldt; der General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; der Staats Minister und General-Lieutenant Graf v. Lottum; d. Bischof Eack; d. Dom-Dechant Graf v. Spiegel; d. Geheime Staats-Rath v. Stagemann; d. General-Major v. Grollmann; d. wirkliche geh. Legations-Rath v. Jordan; d. wirkl. geh. Legations Rath Ancillon; d. General-Major v. Schöler IIte; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath; v. Kamptz; d. General-Intendant Ribbentrop; d. wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Nikolovius; d. wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Friese; d. wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; d. wirkl. geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der wirkl geh. Ober-Finanz Rath Rother; d. wirkl. geh Ober-Finanz-Rath Maaßen; d. geh Legations-Rath Hoffmann; d. Staatsrath Rehdiger; d. Staats-Rath Scharnweber; d. geh. Ober-Finanz-Rath v. Begnelin; junior; d. geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz; d. geh. Ober-Finanz-Rath Ferber; d. geh. Legations-Rath Eichhorn; d. geh Justiz-Rath und Professor v. Savigny.

Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

B. Abtheilungen des Staatsraths.

I) Auswärtige Angelegenheiten: der General der Infanterie, Graf v. Gneisenau; der Staats-Minister v. Brockhausen; der General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; der wirkl. geh. Legations-Rath v. Jordan; der wirkl. geh. Legations-Rath Ancillon.

II) Militair-Angelegenheiten: der General der Infanterie, Graf v. Gneisenau; der General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; der General-Major v. Grollmann; der General-Major von Schöler IIte; der General Intendant Ribbentrop.

III) Justiz Angelegenheiten: der Staats-Minister v. Beyme, der wirkl. geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der geh. Legations-Rath Eichhorn; der geh. Justiz-Rath und Professor v. Savigny; ein noch zu ernennendes Mitglied aus den Rheinprovinzen.

IV) Finanz Angelegenheiten: der Staats-Minister, General-Lieutenant, Graf v. Lottum; der geh. Staats-Rath v. Stägemann, der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Rother; der geh. Ober-Finanz-Rath Ferber.

V) Handels Angelegenheiten: der Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; der wirkl. geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; der wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Maaßen; der geh. Legations-Rath Hoffmann; der geh. Ober-Finanz-Rath v. Begnelin junior.

VI) Innere Angelegenheiten: der Staats-Minister, Freiherr v. Altenstein; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz; der

wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Friese; der Staats-Rath Schaumweber; der geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz.

VII) Cultus und Erziehung: der Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; der Bischof Sack; der Dom-Dechant, Graf v. Spiegel; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz; der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Nicolovius.

Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Rede des Fürsten v. Hardenberg vor Sr. Königl. Majestät bei Einsetzung des Staats-Raths.

Durchlauchtigste Prinzen!

Hochgeehrteste Herren!

Seine Majestät, der König hat durch die so eben bekannt gemachte Errichtung eines Staats-Raths, Seinen getreuen Unterthanen ein neues Pfand Seines Landesväterlichen Wohlwollens und Seiner Königlichen Gesinnungen gegeben, wofür Allerhöchst demselben der Dank der Ehrfurcht und Treue der ganzen, unter dem preußischen Zepter, glücklich vereinigten Nation; insonderheit aber der hier versammelten Königl. Beamten gebührt, die der Monarch gewürdigt, in seinen Staats-Rath zu berufen, und dadurch mit dem ehrenvollsten Vertrauen beehrt hat.

Wie könnten wir es besser erkennen und zu verdienen streben als durch die Erneuerung des feierlichen Gelübdes; auch in diesem uns anvertrauten Beruf, die Pflichten gegen Ihn und das Vaterland, treu und unverbrüchlich zu erfüllen?

Sie, meine Herren, welche dieses Vertrauen ihres Königs vor ihren Mitbürgern auszeichnet, sie haben aus dem Munde Sr. Majestät, Sie haben aus der Errichtungs-Urkunde des Staats-Raths gehört, zu welcher hohen Bestimmung sie von ihrem Monarchen ernannt und geehrt durch die theilnehmende Gegenwart der Prinzen Seines Königlichen Hauses, berufen sind. Die Augen des Volks, die Hoffnungen des Vaterlandes, sind nunmehr auf uns gerichtet. Wir sind entschlossen, sie nicht zu täuschen; wir sind entschlossen, auf der einfachen Bahn des Rechten, unser Werk zu fördern. Die Erfolge der menschlichen Thätigkeit stehen in der Hand Gottes; aber der edlere Mensch muß den ganzen Ernst seines Lebens darauf richten, es

was Unvergängliches zu pflanzen, damit sein öffentliches Wirken, auch wenn sein Name längst in dem Andenken der Geschichte erloschen ist, in seinem Volke noch fruchtbringend fortdauere. Lassen sie uns dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, und wir werden die Absichten unsers königlichen Herrn gewissenhaft befördern; wir werden die gerechten Erwartungen des Vaterlandes redlich erfüllen; wir werden den Nachkommen ein segenreiches Vermächtniß hinterlassen.

Sie sind von Sr. Majestät hauptsächlich zu dem wichtigen Geschäfte berufen, die gesetzlichen Anordnungen, welche das Bedürfniß und die Verwaltung des Staats, als Normen der Wirksamkeit fördern, in Berathung zu nehmen, die Entwürfe, welche die verwaltenden Behörden darüber, vorlegen werden, und die Gegenstände, welche Ihnen des Königs Majestät besonders übertragen wird, nach ihrem Gewissen und ihren Einsichten zu prüfen, an das bestehende verbessernde Hand zu legen, Neues zu schaffen, wo es nöthig ist.

Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt sind, nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir unsere Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten. Vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht, das Bestandene geradehin zu verwerfen, bloß weil die künstlichen Berechnungen der Theorie etwas Anderes wollen; nicht, als eine ehrliche Ueberlieferung des Alterthums, es in unveränderter Gestalt zu bewahren, sondern es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staats, in die Bildung unsers Volks, und in die Forderungen der Zeit, verständig einzufügen.

Vollkommenheit ist nicht ein irrdisches Loos, aber die Gesetzgeber sind das Räthzeug, welches die Weltregierung zur Erziehung des Menschengeschlechts auserwählt. Dieser Gedanke muß uns beherrschen, er muß die Seele unserer Rathschläge und der Geist unserer Beschlüsse seyn. Denn nur also, nur für das höchste begeistert, können wir die dauernde Wohlfahrt dieses Reichs und die Selbstständigkeit dieses Volks begründen helfen. Auch ist ein solches Bestreben allein das Beispiel, mit welchem Preußen würdig vorangehen muß. Es hat den Frieden rühmlich erkämpft; diesen im Innern und von außen zu erhalten und zu befestigen; im Innern durch die bürgerlichen Tugenden des Gehorsams gegen den König und die Gesetze der Treue, des Rechts, der Sitten-Einfalt; von außen, durch die Kraft einer Nation, welche, durchdrungen von ihrem innern Leben, die Ehre des Thrones und des Landes, und ihre Unabhängigkeit von den Fremden, höher achtet, als alle Güter der Welt, welche daher, gestärkt durch ihren heiligen Glauben, durch die Liebe für ihren Monarchen, durch das Andenken an die ruhmwürdigen Thaten der Voreltern, wieder jeden ungerechten Angriff eben so herzhaft gerüstet, als im Gefühl ihrer nur durch

Gerechtigkeit zu behauptenden Würde abgeneigt ist, den Frieden ungerecht zu verletzen.

In dem Vertrauen des Volks hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welche die Verhältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegende Hülfsquelle. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschichte des preußischen Staats ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen sie erhalten, beleben und kräftigen.

Die großen Weltbegebenheiten der letzten Jahre, an denen Preußen einen eben so ruhmvollen, als glücklichen Antheil genommen, haben fremde Provinzen unter den Zepter Sr. Majestät vereinigt. Ihre geographische Lage, ihre frühere Verfassung ihre Gesetzgebung, ihre Beziehung auf Nachbarstaaten, führt erweiterte Bedürfnisse des Reichs, neue Interessen, mannigfaltige Forderungen an die Verwaltung herbei. Aber auch hier werden wir jedem Hinderniß siegreich entgegen treten, wenn uns nie der Gedanke verläßt, daß wir nicht für den flüchtigen Augenblick, daß wir für ein dauerndes Leben des Staats wirksam sind. Auch hier werden wir Segen schaffen, und unter den neuen Unterthanen Sr. Majestät, einen Wetteifer des Vertrauens und der Vaterlandsliebe verbreiten. Wir wollen niemals vergessen, daß der Thron, auf den unser geliebter Monarch von der Vorsehung erhoben wurde, auf der unwandelbaren Liebe, auf dem unerschütterlichen Zutrauen Seines Volks gegründet ist.

Der preußische Staat muß der Welt beweisen, daß wahre Freiheit und gesetzliche Ordnung, daß Gleichheit vor dem Gesetze und persönliche Sicherheit, daß Wohlstand des Einzelnen, so wie des Ganzen, daß Wissenschaft und Kunst, daß endlich, wenn's unvermeidlich ist, Tapferkeit und Ausdauer im Kampf fürs Vaterland, am sichersten und besten gedeihen, unter einem gerechten Monarchen.

Und so lassen sie uns mit vereintem, redlichen Willen Hand anlegen an das Werk, das uns der König übertragen hat, und nicht müde werden, damit wir, würdig der Gnade desselben und seines Vertrauens, in seiner Zufriedenheit unsere Belohnung, in den Segnungen seines Volks unsere Bürgerkronen empfangen, damit wir, hinweggerufen von dieser Bühne unserer irdischen Thätigkeit, ein freudiges Bewußtseyn der treu erfüllten Pflicht und eines dankbaren Gedächtnisses der Nachwelt mit uns nehmen.

Gott segne den König,
Sein Haus und sein Volk!

Cabinets-Ordre an den Staats-Rath.

Berlin den 30sten März 1817, wegen Ausführung der, nach der Verordnung vom 22sten Mai 1815 zu bildenden Repräsentation des Volks.

Ich habe in der Verordnung vom 22. May 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Kommission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestände, um sich mit der Organisation der Provinzialstände, der Landes-Repräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen, unter ihrem, des Staatskanzlers, Vorsitze, zu beschäftigen. Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes, und die Organisation der Verwaltung, haben die Ausführung jener Verordnung bisher gehindert. Da jetzt der Staatsrath errichtet ist, so will ich die, zu der gedachten Kommission zu bestimmenden Staatsbeamten aus seiner Mitte nehmen, und dem Staatsrath die Erfüllung meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Kommission:

Sie, dem Staatskanzler, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den General der Infanterie, Grafen v. Gneisenau, den Staats-Minister v. Brockhausen; den Staats-Minister Freihern v. Altenstein; den Staats-Minister v. Beyme; den Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen; den Staats-Minister, Freiherr v. Humboldt; den Staats- und Finanz-Minister, Grafen v. Bülow; den Staats-Minister des Innern v. Schuckmann; den Staats- und Polizei-Minister, Fürsten zu Wittgenstein; den Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; der General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; den Domdechant, Grafen v. Spiegel; den geh. Staats-Rath v. Stägemann; den General-Major v. Grollmann; den wirkl. geh. Legations-Rath Ancillon; den Staats-Rath v. Rehdiger; den geh. Justiz-Rath, Prof. v. Savigny; den geh. Legations-Rath Eichhorn; das Mitglied aus den Rheinprovinzen, welches noch in den Staats-Rath eintreten wird.

Diese Kommission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staats-Rath vorgetragen, und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will.

Berlin, den 30sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Rath.

Kabinets-Ordre an den Staats-Rath.

Berlin den 30sten März 1817, wegen des neuen Steuersystems.

Einer der ersten Gegenstände, die Ich dem Staats-Rath übertrage, ist die sorgfältigste Prüfung des Anliegenden, vom Finanz-Minister eingereichten Entwurfs zum Gesetz über die Steuerverfassung des Königreichs. Ich ernenne zur besondern Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes: den Staats-Minister, Freiherrn v. Humboldt, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den Fürsten Puckler; den wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Friese, als Referenten; den wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; den wirkl. geh. Ober-Justiz-Rath, v. Diedrichs; den wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Rother; den wirkl. geh. Ober-Finanz-Rath Maaßen; den geh. Legations-Rath, Hofmann; den Staats-Rath v. Rehdiger den Staats-Rath Scharnweber; den geh. Ober-Finanz-Rath v. Beguelin; den geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz; den geh. Ober-Finanz-Rath Ferber; die zehn Ober-Präsidenten der Provinzen.

Nachdem diese die Sache werden vorbereitet haben, ist sie im Staatsrath vorzutragen, dessen Gutachten Ich zu Meiner weiteren Entschließung erwarte.

Berlin, den 30sten März 1817.

An den Staats-Rath.

Friedrich Wilhelm.

Vierundzwanzigste Urkunde.

Dankschrift des Stadtrathes zu Kölln, welche Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, am 11. Sept. 1817 in dieser Stadt überreicht worden.

Es ist ein großer Augenblick, indem die Vorsteher der Stadt Kölln, im Namen dieser, um Deutschland verdienten Gemeinde die Gefühle der Ehrfurcht und Liebe, wovon alle ihre Mitbürger belebt sind, vor dem Throne Eurer königlichen Majestät aussprechen dürfen.

Was Eure königliche Majestät in einem kurzen Zeitraume für uns, Ihre neuen Kinder, mit großen Aufopferungen gethan haben,

hat unsre in jugendlicher Innigkeit aufstrebende Liebe tief und fest begründet, so fest als es die Zuversicht ist, womit wir vertrauend auf Allerhöchstdero angestammte und zu allen Zeiten erprobte Gesinnungen einer glücklichen Zukunft für uns und unsre Nachkommen entgegensehen.

Das Geschehene und Alles das, was wir von der väterlichen Fürsorge Eurer königlichen Majestät getrost erwarten, erregt unsere unbegrenzte Verehrung, unsern tiefgefühlten Dank.

Dank, tiefen Dank für die huldreichen, beruhigenden Zusagen, die Eure Königliche Majestät in Allerhöchst Dero Besitznahme-Patent den Einwohnern der hiesigen Stadt, so wie den andern Bewohnern der rheinischen Provinzen zu machen geruht haben. Dank für die königl. Fürsorge, womit Eure Majestät dies durch harten Miswachs bedrängte Jahr in den Herzen aller hiesigen Einwohner unvergeßlich gemacht haben. Dank Eurer Majestät für die Ernennung der Immediat-Justiz-Kommission und die dieser Stelle gegebene Weisung: zu rasche Abänderungen zu vermeiden und dasjenige zu achten, was sich in unserer bisherigen Verfassung Gutes finden möchte.

Gewiß wird diese Stelle dieses Gute überall erkennen, und Euer Majestät unpartheiisch bezeichnen. Ohne derselben vorzugreifen, wagen wir in Uebereinstimmung mit den von unsern Brüdern an der Mosel geäußerten Wünschen, die Entfernung des Feudal-Systems, die Gleichheit in Vertheilung aller Abgaben, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, die Unabhängigkeit des Richteramtes, die Trennung der Gewalten, das Urtheil durch das Geschworenen-Gericht in Kriminal-Sachen und unter einigen zur Beförderung der Gewerbe nöthigen Modifikationen, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, als solche Grundsätze zu bezeichnen, die auf das Landeswohl vortheilhaft gewirkt haben, und deren zukünftige Handhabung in jeder Hinsicht zu wünschen ist.

Fest steht die öffentliche Meinung für diese Institute, und wir achten uns einstweilen berufen, sie auszusprechen, da es ihr noch an einem konstitutionellen Organe gebricht.

Bis zu dessen Einführung durch eine zur festen Begründung des Ansehens der königlichen Regierung so nöthige Provinzial-Repräsentation bitten wir die General-Departements-Räthe als Provinzial-Repräsentanten zu versammeln und mit dieser Stelle, die zum Wohl des Landes einzuführende künftige Verfassung und die dem Geiste der Einwohner zusprechende Modifikationen einzuführender oder bereits eingeführter Institute in reife Berathung nehmen zu lassen, und die Stimme dieser Behörde auch über die zur Beförderung des

Landeswohls dienlichen Anstalten und Verbindungsmittel mit benachbarten Provinzen zu vernehmen.

Mit Bezug auf das Wohl unserer Stadt erlauben wir uns demnach Eurer königlichen Majestät folgende nähere Bitten vorzutragen:

1) Daß es Allerhöchst denselben gefallen möge, die Polizeigewalt wieder mit dem Bürgermeisteramte zu vereinigen. Das hier neu eingeführte Polizei-Präsidium kostet jährlich 10,000 Rthlr. mehr, als die bisherige Polizei-Verwaltung, wovon 7000 Rthlr. von Eurer königlichen Majestät und 3000 Rthlr. von der Stadt getragen werden. Es lähmt den Geschäftsgang durch unvermeidliche Collisionen, es verbreitet Mißvergnügen unter der Bürgerschaft, die ihren Vorstehern ungern ein alt begründetes zum kräftigen Wirken für das allgemeine Bürgerrecht höchst nöthiges Ansehen entzogen sieht.

2) Unsern Handel und unsere Gewerbe empfehlen wir dem kräftigen Schutze Eurer Königlichen Majestät.

Seine Lage mißbrauchend legt der durch deutsches Blut begründete Niederländische Staat unserer Industrie ungerechte und unerträgliche Fesseln an. Die Zufuhr auf dem Rheine ist mit Zöllen belegt; die Ausfuhr unserer Erzeugnisse durch Land- und Wasserzölle erschwert, während niederländische Fabrikate ungehindert bei uns eingehen, und hier oft um geringern Preis feil geboten werden, als das rohe Material selbst, das unsere Fabrikanten durch Holland beziehen müssen.

3) Bei Einführung des neuen Zoll-Systems, das unserer Industrie einigen Schutz zu gewähren bestimmt ist, bitten wir den Transit-Handel von allen Beschränkungen befreien, und die im hiesigen Hafen deponirten Transit-Waaren von allen Eingangs-Zöllen ausnehmen zu wollen.

4) Für unsere Lehr- und andre öffentlichen Anstalten bitten wir um rechtliche Handhabung bei ihrem durch unsere Vorfahren ihnen zugewendeten Eigenthum, und um Entschädigung für die ihnen durch den jüngsten Reichs-Deputations-Receß zum Wohl des Ganzen auferlegten Opfer ihrer Güter und Rechte auf dem jenseitigen Rheinufer.

5) Erfolgt diese Bestimmung, dann wäre ein wichtiges Element mehr da, zur Begründung künftigen hohen Flors unsrer Studien, ein Grund mehr zum Gedeihen der Rheinischen Universität, deren Verlegung in diesem uralten Sitz der Wissenschaften aus so manchen die Ansprüche anderer Städte überwiegenden Gründen zur künftigen Bildung der Rheinischen Jugend Euer Königlichen Majestät wesentlich erscheinen wird.

6) Zur direkten Erleichterung der durch den Krieg hart gedrückten Bürgerschaft, bitten wir das Kasernirungs-System in seiner vollen Ausdehnung mit Schnelligkeit und Nachdruck ausführen zu lassen, damit jeder so viel möglich zum unbeschränkten Genuß häuslicher Ruhe gelange.

7) In der nämlichen Beziehung bitten wir, das angefangene Steuerkataster vollenden zu lassen, damit die hiesige Stadt wieder von der Last enthoben werde, die sie von einigen Gemeinden einstweilen bis zur ferneren Ausgleichung mit andern Gemeinden, hat übernehmen müssen.

Diese Gegenstände Eurer Königlichen Majestät Allergnädigsten Fürsorge unterthänigst zu empfehlen, dazu haben wir uns in dem gegenwärtigen Momente durch unsere Fürsten- und Vaterlandsliebe gedrungen gefühlt. Als treue Unterthanen und Bürger durften wir uns erlauben, Eurer Königlichen Majestät scharfblickendem Auge dasjenige allerunterthänigst unmittelbar vorzutragen, was uns von unserm Standpunkte aus, als Wesentlich erschien, um in den Herzen aller unserer Mitbürger die Anhänglichkeit und Liebe an das Königlich-Preußische Haus zu befestigen, die fortan unser Stolz, so wie der festeste Grundpfeiler unseres Glückes seyn werden.

Ew. Königl. Majestät ꝛc. ꝛc.

Der Ober-Bürgermeister, die Beigeordneten und Stadträthe der Stadt Köln.

Fünf und zwanzigste Urkunde.

Die Uebergabe der Adresse der Stadt Coblenz und der Landschaft an Sr. Majestät den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler, am 12. Januar 1818. Als Bericht für die Theilnehmer.

„Redet Wahrheit miteinander, richtet recht, und schafft Friede in eueren Thoren!"

Der Prophet Zacharias 8, 16.

Der achtzehnte Oktober, sonst wohl am Rheine wie in Teutschland überall, als ein froher Jul und Jubeltag des Volkes begrüßt, war im verflossenen Jahre kahl und freudenlos vorbeigegangen. Auch

in einer Gesellschaft, die sich in Coblenz zu seiner Feier vereinigt hatte, mogte die freudige Erinnerung der siegreichen Zeit, die viel Böses gut gemacht, der Unzufriedenheit mit der Gegenwart nicht Meister werden; und die Zukunft, die schon so oft nicht Wort gehalten, konnte schwer schwaches Vertrauen abgewinnen. Doch gab die Versammlung zuletzt einer Adresse an Sr. Majestät den König, die vorgetragen wurde, ihren Beifall, und sie wurde von allen Anwesenden ohne Ausnahme unterzeichnet. Sie sollte verbunden mit Anderm, was früher in gleichem Sinne geschehen, ein Antrieb werden, und ein Ruf in dumpfe Stille, ein bewegter Athem in die träge Luft, eine Strömung im stehenden Wasser, damit die keimende Saat frischer Hoffnung auf teutscher Erde dieses Landes nicht gar versumpfe. Daß ein drückendes Bedürfniß des Augenblicks hier gesättigt war, daß die beklemmte Zeit nach einer solchen Anregung sich gesehnt, erwies sich bald aus dem Erfolge, indem der Hauch des Mundes, der jene Worte ausgesprochen, schnell zu einem Wehen wurde, das vom Rheine hinauf erweckend durch die Gebürge bis zu den fernen Gränzen des Landes ging, und weil es nur dem eigenen Gedanken Aller begegnete, auch Alle schnell in derselben Gesinnung vereinigte. Die Schrift verbreitete sich bald durch den ganzen Regierungsbezirk, keine demagogischen Künste wurden angewendet; wie der Umlauf der Gedanken schnell das Aeußerste mit dem Innersten verbindet, so war auch hier das Band durch sich selbst gefunden; und weil der rechte Brennpunkt des Gesammtwillens getroffen war, sammelten sich auch in ihm leicht alle zerstreute Strahlen. Kein Zwang war weder hindernd noch befördernd eingetreten. Einerseits war das hiesige Oberpräsidium und die Regierung allzu billig, einsichtig und kundig dessen, was der Zeit und des Geistes ist, als daß sie hemmend in diese ruhige Abstimmung hätten eingreifen wollen, wo Jeder gefragt wurde, ob er der Meinung sey, daß solche bescheidene Worte, als hier geschrieben standen, zum König geredet werden sollten; diese Regierung hatte vielmehr den inquisitorischen Versuch eines Landraths, das Unternehmen zu hintertreiben, wie er verdiente, zurückgewiesen. Andererseits hatten die Gemeinden, meist von ihren Schöffen durch die Gemeindeglocken zusammenberufen, die freie Wahl, ohne daß eine Ueberredung eingetreten, zu eigener Selbstbestimmung; und es wurde geachtet und erkannt als eine Aeußerung dieser Freiheit, als unter Allen nur zwei den Beitritt geweigert, die eine an der Mosel, indem sie sich mit der gegenwärtigen Verfassung zufrieden zu seyn erkläete; die andere auf dem Hundsruck, indem sie in einem Irrthum befangen, sich ausgesprochen, sie wolle die alte Verfassung nicht, weil sie sonst wieder den Zehnten geben müsse. So kam eine Adresse zu Stande, nicht wie jene französischen Gaukel-

spiele, wo häufig in den Audienzen leere Kasten mit der Etikette außen beklebt, vorgefahren wurden, sondern in der Weise der Englischen, beglaubigte Urkunden über die Meinung und die Gesinnung des Volkes aufgenommen. Vier, fünf, oder noch mehrere tausend Unterschriften der angesehensten Einwohner des Landes kamen in dieser Art zusammen, und es wäre leicht gewesen, das Doppelte, Fünffache, ja Zehnfache dieser Zahl zu erlangen, wenn man das Mehrere gefordert, oder zweckmäßig erachtet hätte. Leicht mag diese Summe hinreichend seyn, diejenigen zu widerlegen, die da vorgeben, das konstitutionelle Streben sey dem Volke fremd, und habe nur einige unruhige Köpfe ergriffen, die ihre Einbildungen in die gleichgültige Masse eingetragen. Diejenigen aber, die da meinen, solche Sammlung in einer kollektiven Einheit sey schon an sich selbst ein revolutionäres Bestreben, müssen auch die öffentliche Meinung als einen Aufruhr verdammen, indem auch sie die Spitze der geistigen Flamme ist, in die alles Gleichartige, das sich gesucht, aufgegangen, und ein reißend Wasser, das aus vielen Millionen Tropfen, die folgend der natürlichen Schwere, und durch Klüfte und Abhänge niederrinnend, in eine Quelle zusammengeflossen, plötzlich zu Tage tritt, ohne daß Jemand ihrem tiefern Ursprung nachgraben mag. Auch jener begeisternde Eifer, der so viel Tausende von allen Orten und Enden, als hätten sie sich das Wort gegeben, ungerufen in Schlacht und Tod getrieben, muß mit gleichem Rechte aufrührerisch gescholten werden, ein frevelhaftes Wort, das auch der Verstockteste auszusprechen nicht wagen wird. Das Volk aber unbekümmert um solche Mißdeutungen, und ihre Möglichkeit kaum ahndend, stimmte freudig zu, und legte gerne Hand an ein Werk, in dem es sich nach langer Vereinzelung wieder als ein Gemeinsames und Ganzes fühlte; und ein Hoffen und Erwarten war ihm doch zurückgegeben.

Während diese Bewegungen die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftigten, verbreitete sich die Nachricht am Rheine, wie der Fürst Staatskanzler, obgleich die Jahrszeit so weit vorgerückt, diese Länder demnach besuchen werde. Die Adresse hatte gleichsam im Vorgefühl dieses Besuches, die Vermittelung dieses erlauchten Staatsbeamten zwischen Sr. Majestät dem König und den Bittstellern angerufen; es mußte schicklich erscheinen, für die Uebergabe seine Ankunft abzuwarten, und außerdem über die Weise, in der diese Uebergabe füglich geschehen konnte, sich zu verständigen. Da bei dem ganzen Unternehmen die Form aufs Möglichste in Ehren zu halten beschlossen war, so mußte Bürgermeister und Stadtrath der Gemeinde, von der die Adresse zuerst ausgegangen, sich als die Behörde aufdrängen, der die Ueberreichung am ersten zugekommen. Es mußte scheinen, daß diese Behörde die Ehre, die das ganze Land ihrer Gemeinde bezeigt,

indem es ihrem gesprochenen Worte beigetreten, und sie als seine Stimmführerin vor dem Throne anerkannt, mit Dank erkennen, und der Aufforderung, es nun auch äußerlich zu vertreten, ehrend wie selbst geehrt, entgegen kommen würde. Da von dieser Behörde seither häufige Klagen über den gegenwärtigen Stand der Dinge ausgegangen, so mußte es nicht minder scheinen, daß eine solche äußere Legitimation ihr erwünscht seyn müsse, indem, was vorher nur als Privatmeinung einer örtlichen Korporation erschien, jetzt als die Gesammtmeinung einer halben Provinz auftreten konnte. Deswegen, und um jeden Verdacht eines Vordrängens persönlicher Anmaßung abzuwenden, wurde die Adresse dem Stadtrath übergeben, damit er sie in öffentlicher Audienz an die Behörde bringe. Inzwischen wie oft was wahr ist, nicht als wahrscheinlich befunden wird, so wollte hier das Wahrscheinliche sich nicht als wahr bewähren; der Stadtrath lehnte bescheiden die ihm zugedachte Ehre ab, den eignen schriftlichen Rekurs an den Fürsten sich vorbehaltend. Da in dieser Weise die Form gerettet war, hatte Alles sich in sein natürliches Verhältniß zurückgesetzt, indem außer jenem formalen Rechte kein anderer ausschließlicher Anspruch auf eine so ehrenvolle Vertretung zu ergründen war.

Wo in der bürgerlichen Gesellschaft die Verfassung versagt, tritt das rein Menschliche hervor, auf dem, als der untersten Grundveste, alle Form beruht, und das in allem Wechsel dieser Form immer unwandelbar dasselbe bleibt. Wie die ganze Mannigfaltigkeit der verschiedenen Naturkörper sich zuletzt in wenige Naturelemente auflösen läßt, so liegt allen Bildungen in der Gesellschaft gleicherweise eine Zahl von politischen Elementen zum Grunde, die, wo die Form durch Revolutionen gewaltsam, oder durch Veralten im natürlichen Lauf der Dinge zu Grunde geht, immer unverwüstlich dieselben übrig bleiben, und kaum ausgeschieden, sich sogleich wieder in neue Gestaltung zusammenfügen. Diese Elemente sind die verschiedenen Stände in der Gesellschaft, und die entgegengesetzten Interessen, die sie bedingen. Bei dem Entstehen aller Staatsverfassung tritt der Gegensatz von Lehr-, Wehr- und Nährstand als ein uranfänglicher hervor, und die stärkste Umwälzung, die alles bis zum Grunde zerstört, muß doch endlich diese Wurzeln als unzerlegbar anerkennen, und es wird ihr nicht gelingen, sie auszutilgen. Welche Gestalt die bürgerliche Gesellschaft im Laufe der Zeiten annehmen mag, es wird immer ein Stand übrig bleiben, der die geistigen Interessen des Menschen in sich bewahrt, und seine höhere Natur pflegt und bildet; während ein anderer des Irdischen wahrnimmt und in den verschiedenen Handthierungen für des Leibes Nahrung und den Wohlstand und die Behaglichkeit des Lebens sorgt, und ein dritter,

ter sie beide wieder in sich begreift, sich schirmend um sie her verbreitet, und mit muthiger Hand das Recht handhabt auf Erden und die Gerechtigkeit. Darum wenn eine Form erstarrt, und für die Bedürfnisse der Zeit unzulänglich sich erfindet, kann ihre Verjüngung nur von dort ausgehen; und soll die oberste Staatsgewalt im Gefühle eines dringenden Bedürfnisses zur Reformation der fehlerhaften Verfassung bewogen werden, so kann, da der kranken Form nicht zuzumuthen, daß sie sich selbst anklage, dies nur von jenem festen Boden her geschehen. Im Bewußtseyn dieses Rückhaltes und in der Kenntniß jener Quelle ewiger Jugend, die auf diesem Boden quillt, liegt der einzige Grund, warum diese Zeit von einer guten ständischen Verfassung so zuversichtlich ihr Heil erwartet.

Im vorliegenden Falle konnte die Adresse allein durch dieselben Elemente, von denen sie ausgegangen, vertreten werden. Alle Stände hatten an ihrer Unterzeichnung mit gleichem Interesse Theil genommen; eine Gesellschaft, in der die gleichen Elemente, die zu ihrem Entstehen zusammengewirkt, sich vereinigt fanden, mußte als die füglichste für ihre Uebergabe erscheinen, unter der Bedingung, daß ihre Glieder durch Unbescholtenheit das öffentliche Vertrauen zu postuliren berechtigt waren. Eine solche Deputation war am Tage vor der öffentlichen Audienz schnell gebildet. In dem Theil des Lehrstandes, der die Geistlichkeit begreift, fanden Herr Consistorialrath Schwarz und Herr Pfarrer Albrecht für den diesseitigen Clerus, Herr Generalvikarius Hommer für den jenseitigen sich bereitwillig, der Letztere wurde jedoch am folgenden Tage durch eine Unpäßlichkeit von der Theilnahme abgehalten. Die protestantische Geistlichkeit hatte bei der Kürze der Zeit, da längere Verschiebung unschicklich wurde, keinen besondern Vertreter gefunden, ihre Interessen wurden indessen in den allgemeinen ständischen gewahrt. Für den andern Theil des Lehrstandes, den Gelehrten, sollten der Arzt, Herr Dr. Setteguast und Herr Görres eintreten. Im Wehrstande mußte der Adel seine Stelle finden, hat er gleich, seitdem der alte Heerbann wieder aufgelebt, die Bedeutung verloren, die ihn im Feudalsystem zum Wehrstand im ausschließlichen Sinn erhoben, so sind ihm doch seine Erinnerungen und größtentheils sein Besitzstand geblieben, und seine Interessen werden auch in den hiesigen Landen, wie anderwärts, Anspruch auf Vertretung haben. Herr Baron von Boos-Waldeck und Herr von Eltz-Rübenach wollten diese gern für den vorliegenden besondern Fall auf sich nehmen. Herr von Roishausen, selbst in der Landwehr, sollte für diese einstehen, und hat, da er zufällig in der Audienz nicht zugegen war, wenigstens an den spätern Arbeiten der Deputation eifrig Theil genommen. Der Wehrstand des Friedens endlich, die Gerichtspartie, die da den

ruhigen Bürger durch die Macht des Gesetzes und das Schwert der Gerechtigkeit gegen Unbill und Gefährdung schützt, war durch die Herren Revisionsräthe Dahm und Nell und den Friedensrichter Herrn Burret vertreten. Der Nährstand endlich, an dessen Spitze Herr Landrath Burret, als administrativer Beamter und mithin als natürlicher Vorstand getreten war, wurde für die Bürgerschaft, den Handel und die Gewerke, die in ihr begriffen sind, durch die Herren Nebel, Schaafhausen, Arnold, Deinhard und Pfender repräsentirt, während für den Bauernstand die Schöffen Conrad und Wirz aus der nächsten Bürgermeisterei Rübenach berufen waren. Eine solche Deputation, selbst schon eine Ständeversammlung im Kleinen, wenn auch vom Volke nicht gewählt, doch sicher von Allen gut geheissen, konnte für ein schickliches Organ gehalten werden, die Wünsche des Landes bei dieser Gelegenheit auszusprechen, und da der Fürst Staatskanzler wiederholt alle unterrichteten, rechtlichen Einwohner aufgefordert, ihm ihre Klagen und Erwartungen vorzutragen, so war sie durch diese Aufforderung für den Fall, für den sie sich vereinigt hatte, auch von oben herab gewissermaßen konstituirt. Als sie daher Montags am 12. Jänner bei Sr. Durchlaucht um eine Audienz, zu dem ausgesprochenen Zwecke, angehalten, wurde diese ohne weitere Schwierigkeit bewilligt, und sie trat vor den Fürsten, nachdem sie vorher einig geworden, daß der zweite Vertreter des Gelehrten-Standes das Wort in ihrem Namen führen, und den Gang der Vorträge im Allgemeinen leiten solle.

Der Sprecher, nachdem er den Zweck der Erscheinung der Deputation im Allgemeinen angegeben, bat um die Erlaubniß, Sr. Durchlaucht mit ihrer innern Zusammensetzung bekannt zu machen, und stellte die Mitglieder derselben, je nach der Ordnung der Stände, für die sie auftreten sollten, dem Fürsten vor. Er fuhr alsdann ohngefähr in diesen Worten fort: Die Adresse an Sr. Maj. den König, welche diese Versammlung hier Ew. Durchl. zu übergeben sich die Freiheit nimmt, ist einstimmig von Stadt und Land votirt, und enthält den gemeinen Wunsch weit der Mehrzahl, ja man kann sagen, der Gesammtheit der Einwohner des Großherzogthums. Ihr Zweck war neben den lauten Wünschen, auch den stummen des Volkes ein gemeinschaftliches Organ zu geben, damit Sr. Majestät daran erkenne, ob blos einige Wenige sich mit solchen Gedanken von der Wiederbelebung alter, und Bildung neuer politischen Formen tragen, oder ob es eine herrschende Idee in allen Geistern sey. Darum ist die Adresse selbst schlicht und einfach und ohne alle überflüssige Redensarten, ruhig und in ganz allgemeiner Haltung abgefaßt; sie gehet aus von den Eingaben anderer benachbarter Städte; bezieht sich auf die Verheissungen, die Sr. Majestät bei der Besitznahme

gegeben, und deren Erfüllung sie vertrauensvoll erwartet; und bittet zuletzt, indem die Einwohner neben ihrem Charakter als Glieder der Monarchie sich auch noch, und zwar besonders als Teutsche fühlen, daß S. M. die Verbreitung der ständischen Verfassung über ganz Teutschland, dem Art. 13 gemäß, beim Bundestag veranlassen möge. In diesen wenigen aber inhaltschweren Worten ist angedeutet, was Alle hoffen und erwarten, und darum drängten sich auch sogleich Alle zur Theilnahme hinzu. Sobald erst einmal der Anfang zur Unterschreibung geschehen, wurde die Schrift von Hand zu Hand gereicht, und wie sich der Ruf merkwürdiger Begebenheiten oft unbegreiflich schnell von Mund zu Mund über weite Gegenden hin verbreitet, so ging auch hier das geflügelte Wort schnell durch die ganze Landschaft, und kam von Allen gutgeheißen und gewährt zurück. Die Gemeinden hatten sich an den meisten Orten darum versammelt und ruhig den Inhalt berathen, alle Stände unterschrieben willig; die Pfarrer auf dem Lande und die sonstige Geistlichkeit nebst den Schullehrern, Landräthe, Bürgermeister und die übrigen Beamten, die Glieder des Adels, die noch zerstreut auf dem Lande und in den Städten wohnen, die größern und die kleinern Gutsbesitzer, Ackersleute und in den kleinern Städten die Gewerke, kurz alle Notabeln des Landes, und die nicht mit der Unterschrift beigetreten, gaben ihre stillschweigende Einwilligung dazu. So entstand die Adresse als die einstimmige Willensmeinung von zwei bis dreimal hunderttausend Menschen, die den Bezirk bewohnen, den sie umfaßt; und die übrigen Rheinländer dürfen nur von ihrem Daseyn unterrichtet seyn, um gleichfalls beizutreten. Seine Maj. werden nach Ihrer wohlmeinenden freisinnigen Denkungsart einen so einstimmigen Wunsch so vieler Staatsbürger, die in treuer Ergebenheit unter ihrem Zepter vereinigt sind, sicher ehren und wohlwollend anerkennen, und die Deputation hält es nicht für unziemlich, Ew. Durchlaucht anzugehen, sie als ihr Organ vor dem Throne zu vertreten.

Der Fürst nahm hierauf das Wort und äußerte sich aufs Verbindlichste gegen die Versammlung in dieser Weise: Er werde nach genommener Einsicht die Adresse Sr. Majestät vorlegen, und er zweifle zum Voraus nicht, daß bei dem lebhaften Interesse, womit der König seine Rheinprovinzen betrachte, eine solche freimüthige Aeußerung ihrer Wünsche wohlgefällige Aufnahme, und alle die Beachtung finden werde, die bestehende Verhältnisse und Grundsätze irgend zulassen wollten. Was die nachgesuchte ständische Vertretung beträfe, so sey eine allgemeine Staatsverfassung für Preußen keine leichte Sache, und ein Werk das schnell vollendet werden könne. Bei so vielfach streitenden Interessen, bei so mannigfaltigen Formen und Ansprüchen, die als Ueberrest so verschiedener Zeiten und Bil-

dungsstufen zurückgeblieben; bei einer so weiten geographischen Verbreitung und so großer Kulturverschiedenheit, wo, was z. B. im äußersten Lithauen gut und nützlich sey, hier am Rheine als völlig unpassend, unschicklich und städtlich sich bewähre, und wieder was hier ersprießlich sich bewiesen, dort verderblich werde, sey keine Zeit verloren, die zum Ausgleichen und Abwägen streitender Richtungen verwendet wurde, und jede nothwendige Zögerung zugleich gerechtfertigt und erklärt. Darum habe Se. Majestät für gut befunden, zuerst Provinzialstände zu versammeln, die überall den örtlichen Verhältnissen nachgebildet, das Wohl ihrer Provinz wahrnehmen könnten, ohne das der übrigen zu gefährden. Darum auch werde es die erste Beschäftigung des Staatsraths seyn, der sich eben jetzt, oder eigentlich am 14ten wieder versammle, nach den vorliegenden Berichten die verheißene Verfassung auf diesem Grunde in Ausführung zu bringen, während zu gleicher Zeit auch der Bundestag diese Angelegenheit zum Gegenstand seiner Berathung genommen. Seyen diese provinziellen Vertretungen erst in Gang gesetzt, so würden sie sich alsdann später leicht in einen Reichsrath vereinigen lassen, dessen Berathung und Behandlung alles das anheim falle, was allen Provinzen gemein, und allen passend sey.

Der Sprecher bemerkte, die von Sr. Durchlaucht gemachten Aeußerungen würden allen Rheinländern sicher höchst erfreulich seyn, und es werde allgemeine Billigung finden, daß Provinzialstände als die Vorschule künftiger Reichsstände betrachtet würden, indem die Stände, wie so viel Anderes in Teutschland erzogen werden müßten, obgleich am Rheine leicht die größte Gelehrigkeit in dieser Hinsicht sich finden möge. Eine solche Provinzialvertretung werde sich füglich auf die frühere, seit Jahrhunderten hier zu Lande schon eingeführte, begründen lassen, die keineswegs wie so manche andere im übrigen Teutschland überlebt und faul gewesen, vielmehr noch in den letzten Zeiten eher dem Hofe Gelegenheit zu nicht ungegründeten Klagen über allzu große Beschränkung gegeben habe, ohne daß jedoch dadurch die Ruhe und der Friede des Landes je gestört worden. Diese Vertretung habe im Churfürstenthum Trier, als sie ihre volle Entwickelung erlangt, auf der Gemeinschaft der drei Stände beruht, und ein gemeiner Landtag bestanden aus dem Domkapitel, den Aebten von achtzehn Abteien, den Comthuren der Ordensballeien, den Prioren der Chartausen, dem Rektor des Hospitals von Cus, den Abgesandten von zwölf weiblichen Klöstern, den Dekanen von achtzehn Stiftern, siebenzehn Landdechanten, vierzehn Grafen, 71 Edeln und Rittern, 28 Städten, Flecken und Pflegen, und 26 Amtleuten. Dieser also zusammengesetzten Versammlung, die der Kurfürst einberufen, der Kanzler eröffnet habe, sey die Berathung über Alles,

was des Reiches Nothdurft und des Landes Wohl erfordert, zugekommen, dann die Aufsicht über die Vollziehung der Gesetze und Herkömmlichkeiten, die Verabschiedung dessen, was auf die bewaffnete Macht Beziehung hatte, endlich die Bewilligung, Umlegung und Erhebung der Steuern von je drei zu drei Jahren, und zwar so, daß auf den Vortrag des Kanzlers jedesmal freie und ungehinderte Berathung statt gefunden, dann aber nach Ständen gestimmt und die Mehrheit von zweien für den dritten verbindlich worden, dem Kurfürst aber nur die Einsicht und Schlichtung allenfallsiger Streitigkeiten zugekommen.

Auf die Erinnerung Sr. Durchlaucht, daß diese Verfassung nicht mehr auf die gegenwärtigen Verhältnisse passend sey, weil die Abteien und Stifter verschwunden, der Adel größtentheils ausgestorben, und der Bauernstand hier unvertreten sey, erwiederte der zuvor gesprochen, daß allerdings von jener geistlichen Vertretung nur allein die Landdechanten gewissermaßen noch übrig seyen, und daß der Adel so sehr erloschen, daß während schon im sechszehnten Jahrhundert beinahe 1100 adeliche Häuser, trierische Vasallen, ausgestorben, von den 91 damals noch Landtagsfähigen Geschlechtern gegenwärtig nicht zehen mehr vorhanden. Dafür aber hätten im Verlauf der Zeiten und in der Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse neue Interessen sich gebildet und neue Gliederungen der alten Stände, die gegenwärtig ihre Vertretung forderten. So habe von der Geistlichkeit sich der eigentlich gelehrte Stand geschieden, der als Bewahrer der Erzeugnisse und Schätze der höhern geistigen Industrie, als Stimmführer der öffentlichen Meinung alle Beachtung fordere. Neben dem Adel habe ein anderer unabhängiger ansässiger Wehrstand sich erhoben, der gleichfalls neue Verhältnisse in die Gesellschaft bringe. Im dritten Stande habe das Geldinteresse den alten Grundbesitz beinahe überwachsen, und wieder in beiden für die großen und die kleinen Eigenthümer ein verschiedenes sich entwickelt, während aus den alten beschränkten Gewerken sich die großen Fabrikanstalten erhoben, und mit beiden der Kaufmannsstand sich oft in Eintracht, oft in Gegensatz gestellt befinde. Darum eben habe der Bildung der Deputation neben dem allgemeinen Zwecke, die Adresse zu überreichen, noch ein besonderer zu Grunde gelegen, nämlich durch die Art ihrer Zusammensetzung, die so viel thunlich, die verschiedenen Elemente des gesellschaftlichen Verbandes in sich habe vereinigen sollen, alle diese mannichfaltigen Interessen in die Nähe S. D. zu bringen, um vor Ihnen ihre verschiedenen Wünsche und Bedürfnisse auszusprechen, und jede Auskunft zu geben, die von ihnen gefordert würde, wobei die Adresse ihnen gewissermaßen als Creditiv dienen möge.

Als S. D. sich hierauf geneigt erklärten, die verschiedenen Vorträge anzuhören, die an Sie gerichtet würden, und dabei Ihre Zufriedenheit bezeugten, auf diese Weise sich schnell in vielseitige Berührung mit den umlaufenden Meinungen und Gedanken über öffentliche Gegenstände versetzt zu sehen, leitete der Sprecher die nähere Erörterung etwa in dieser Weise ein. Die Geistlichkeit, katholische wie protestantische, von je vermöge ihrer Würde das Recht des Vortritts vor den andern Ständen in Anspruch nehmend, glaubt auch jetzt ihre alten lange geübten Ansprüche auf ständische Verfassung nicht verwürkt zu haben, da die Gründe, die man in der belgischen und weimarischen Verfassung auf den zerstörten Besitz gegründet, unstatthaft sind, weil, wie der Staat in der Kirche, so auch die Kirche im Staate zu vertreten ist. Die Geistlichkeit, statt jenen mangelnden Besitz als Ausschließungsgrund anzuerkennen, sieht sich vielmehr dadurch veranlaßt, wieder einen festen Besitz, soweit es die Umstände möglich machen, vom Staate zu reklamiren. Ein Stand der nicht auf dem festen Grunde des Besitzes ruht, vagabundirt allerdings ganz eigentlich, er ist für seinen Bestand abhängig nicht blos von dem Willen der Regierung, sondern bis zu einem gewissen Grade von ihren untersten Beamten; er ist allen Zufälligkeiten der Zeit und der Ereignisse preiß gegeben, indem z. B. der Feind der das Land besetzt, immer wenig geneigt seyn möchte, die Verbindlichkeiten der ausgeschlossenen Regierung zu erfüllen. Darum hofft die Geistlichkeit, daß ihr aus den noch übrigen unverkauften Domainen, eine den Umständen angemessene Dotation werde ausgeschieden werden, und daß in Hinsicht auf die Pfarrer, wo es nicht möglich sey, ein festes Wittenthum zu begründen, wenigstens für so viele der Aermeren, durch eine billige Vermehrung ihrer Pension gesorgt werden möge. Die Geistlichkeit glaubt ferner für diejenigen, die sich ihrem Amte weihen, die Befreiung vom Kriegsdienst nicht ohne Grund nachsuchen zu können. Besonders beim katholischen Clerus ist die Unverträglichkeit des Waffendienstes mit dem geistlichen Amte in die Augen fallend, und schon öfters zwischen den Kaisern und Päbsten erörtert worden; der Charakter von Ruhe und Abgezogenheit, der diesem Stande eigenthümlich ist, widerspricht dem regen, lebendigen und rührigen Wesen, das vom Kriegsmann gefordert wird; weswegen dem Staate auch an den wenigen stillen, oft kränklichen Menschen, die sich also dem Felddienst entziehen, kein sonderlicher Abbruch geschieht, jedem Mißbrauch aber durch das Gesetz leicht vorgebeugt werden kann.

Herr K. R. Schwarz fiel hier ein, indem er alles Gesagte bestätigte, der Clerus habe seit dem vierzehnten Jahrhundert den Landtagen beigewohnt, und damals ein Fünftheil, früher gar die

Hälfte aller Auflagen getragen, was freilich jetzt, da er aus dem Besitzstande vertrieben, weggefallen. Eine Geistlichkeit auf Pension gesetzt, sey ohne Bestand und Sicherheit, wechselnden Launen und wandelbaren Maximen preisgegeben, und aller Selbstständigkeit entbehrend.

Se. Durchlaucht äusserten in Bezug auf diesen Gegenstand: Es sey allgemein anerkannt und vielfältig bedauert, welche Einbußen der geistliche Stand gemacht, und wie viel er durch die Ereignisse der neuern Zeit, besonders in den hiesigen Landen, verloren. Seine Majestät der König hätten schon vielfältig darauf Bedacht genommen, der Geistlichkeit eine der Würde ihres Standes angemessene Begründung, und eine unabhängige Existenz zu verschaffen, und es würden nächstens Maßregeln deswegen, so wie für das bessere Auskommen der noch benachtheiligten Pfarrer genommen werden. Was die nachgesuchte Befreiung von der Militärpflichtigkeit betrifft, so erbath er sich die nähere Ausführung dieses Gesuchs durch eine eigene Denkschrift von Seiten der geistlichen Glieder der Deputation.

Der Sprecher ging nun zum Gelehrten-Stande über, in dessen Namen er zuvörderst die Preßfreiheit reklamirte. Er bemerkte, es bedürfe bei der vielfältigen Erörterung, die diesem Gegenstande in der letztern Zeit zu Theil geworden, keiner weitern Auseinandersetzung der Gründe und der Gerechtigkeit dieses Gesuchs. Was neuerdings in der französischen Deputirtenkammer dagegen vorgebracht worden, sey im Allgemeinen durchaus schwach und unzulänglich, und für Teutschland vollends ganz unpassend. Wohl möge in Frankreich, wo eine schwach befestigte Regierung in Mitte des seit einem Menschenalter leidenschaftlich bewegten, in Parthelen zerrissenen und ihr zum Theil feindlich gesinnten Volkes, die Zügel scharf anzuziehen sich genöthigt gesehen, der Zwang der Presse zu entschuldigen seyn; schwer aber sey abzusehen, wozu in Teutschland, das überall mehr des Sporns als des Zügels bedürfe, wo ein ruhiges, verständiges Volk zwar wohl unzufrieden, aber seinen Regierungen nirgend gehässig sey, jenes eifersüchtige Bewachen der Gedankenäußerung dienen solle. Alles was man dort gegen die Lizenz eingewendet, müsse hier gegen den Zwang umgekehrt werden; und jene ganz allgemeine, überall völlig gleiche Stimmung, die gegen jede Dienstbarkeit der geistigen Macht und jenen Lehnsverband, in dem die Staatsklugheit die freie Gedankenwelt sich zu unterwerfen vielfältig den Versuch gemacht, sich empört, könne über die Unthunlichkeit dieses Vorhabens, und die Unhaltbarkeit jedes Prohibitivsystems die beste Ueberzeugung geben.

Der Fürst bemerkte über diesen Punkt: die liberalen Grundsätze der Preußischen Regierung in dieser Angelegenheit seyen längst an-

erkannt; inzwischen könne sie, wie gegenwärtig die Verhältnisse ständen, und in einer Sache, die für ganz Teutschland gleicher Hand geordnet werden müsse, nicht für sich allein etwas Durchgreifendes und Bleibendes verfügen. Darum denn solle dieser Gegenstand am Bundestage berathen werden, um über gemeinsame Verfügungen sich zu vereinigen, und der K. preußische Gesandte sey seinerseits für diese Verhandlungen instruirt, die Preßfreiheit auf jede mögliche Weise zu begünstigen. Seine eigene besondere Ansicht und Meinung über diesen Punkt sey, daß eine allgemeine und vollkommene Preßfreiheit zu gestatten wäre, innerhalb den Schranken eines abzufassenden Gesetzes, das die Ausweichungen genau bestimme, und gegen dessen Uebertretung von den ordentlichen Gerichten zu erkennen wäre.

Der Wortführer nahm sich die Freiheit, hierauf zu erwiedern: es möge nicht leicht ein allgemeines Gesetz ausgeklugt werden können, das einer so freien und beweglichen Thätigkeit, wie die geistige, die Marken setze, jenseits deren die billige und würdige Freiheit ungehemmten Spielraum habe, während diesseits blos sträfliche Lizenz und verwerflicher Mißbrauch liege. Darum sey, wie man schon längst bemerkt, und wie es in England eingeführt worden, die Entscheidung der Geschwornen nach Pflicht und Gewissen für jeden besondern Fall die einzige wahre Auskunft, die die Regierung sichere, ohne die Privatfreiheit zu gefährden, indem sie den Schriftsteller vor ein Genossengericht stellt, das die Sentenz, die früher die öffentliche Meinung über ihn gesprochen, in letzter Instanz mit genauer Einsicht der Umstände revidirt. Diese einfache Ansicht der Sache bleibe unwiderlegt, auch nach Allem was der französische Polizeiminister kürzlich in bloßen Redensarten und Sophismen dagegen eingewendet. Was übrigens die Berathung des Bundestages betreffe, so lasse sich in so ferne das beste Resultat davon erwarten, als derselbe, der noch wenige Gelegenheit gehabt, im Sinne der öffentlichen Meinung zu handeln, diese erste, wo die Augen von ganz Teutschland auf seine Entscheidung gerichtet seyen, nicht gegen dieselbe wenden, und sich also das einzige volksmäßige Element seiner Thätigkeit selbst entziehen werde. Schon habe er früher die Freizügigkeit der Körper aus einem teutschen Lande ins andere anerkannt, er werde der Freizügigkeit des Geistes und der Gedanken keine Schwierigkeit in den Weg legen wollen.

Der Sprecher fuhr alsdann weiter fort: Was die übrigen Wünsche des Gelehrten-Standes betrifft, da die Errichtung einer rheinischen Universität beschlossen, und der Plan dazu der Ausführung nahe ist; da für die mittleren Schulen von Seiten der Regierung schon viel Dankenswerthes geschehen, und was für sie zu thun übrig

bleibt, von ihrer in dieser Hinsicht über alles Lob erhabenen liberalen Gesinnung mit Sicherheit zu erwarten ist, so bleiben nur zu Gunsten der untersten Classe dieses Standes einige Wünsche vorzutragen. Obgleich zur Verbesserung des traurigen Zustandes der Landschulen bisher vieles geschehen, und noch mehreres vorbereitet worden, so wird dieser Gegenstand noch lange die angestrengteste Aufmerksamkeit einer wohlmeinenden Regierung fordern. Während im bessern Theil des Landes der vermehrte Wohlstand manche Gemeinde geneigt macht, für die bessere Ausbildung ihrer Kinder Anstalten zu treffen, und willig die dafür nöthigen Ausgaben zu übernehmen, weigern sich andere unter leeren Vorwänden hartnäckig, zu diesem Zwecke beizutragen; viele andere im Gebirge aber sind durch die harte Zeit so sehr entkräftet, daß sie beim besten Willen sich außer Stand befinden, das Mindeste auf diesen Gegenstand zu verwenden. Daher würde es wohl wünschenswerth seyn, wofern es nicht möglich wäre, diesen letztern von anderswo her eine Unterstützung zufließen zu lassen, wenigstens für jene als allgemeine Maßregel anzunehmen und durchzuführen, daß alle Gemeinden, denen nicht die nöthigen Mittel fehlen, gehalten sind, sich mit den Inspektoren auf solche Bedingungen zu vereinigen, daß diese, indem sie die ökonomischen Verhältnisse und den Lebensunterhalt der Schullehrer hinlänglich gesichert sehen, fortan mit Fug darauf bestehen können, daß sie ihre Pflicht erfüllen, und die zu ihrem Berufe nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erwerben müssen.

Se. Durchlaucht erklärten sich hierüber gegen die Deputation im Wesentlichen in dieser Weise: Das dem Lande gemachte Versprechen über die Errichtung einer rheinischen Universität, werde allerdings nächstens in Erfüllung kommen, indem die zu diesem Zwecke gemachten Vorarbeiten ihrer Beendigung nahe seyen. Die Mittelschulen der Provinz würden fortdauernd der besten Pflege der Regierung sich zu erfreuen haben, und jede für ihren Bestand nöthig befundene Unterstützung genießen. Was das Landschulwesen betreffe, so werde nicht blos rücksichtlich auf die Personen, sondern auch in Betracht der Sache, welche dem Staate so wichtig und bedeutend sey, fortdauernd Bedacht genommen werden, um das Auskommen der Schullehrer gleichzeitig mit den angelegten Normalschulen immer mehr zu verbessern, und S. E. der Herr Minister von Altenstein, in dessen Händen sich dieser Zweig der Staatshaushaltung befinde, werde ihm sicher seine angestrengteste Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Sprecher ging nun zum zweiten Stande über, indem er zunächst die Verhältnisse des Adels in der Kürze auseinandersetzend, also begann: Der Adel dieses Landes, der gleich den andern Ständen

an der Unterzeichnung der Adresse Theil genommen, hat schon dadurch sein einträchtiges Verhältniß zu denselben ausgesprochen. Er ist zu einsichtig und zu kundig der bestehenden Verhältnisse, als daß er im Widerspruche mit dem Zeitgeist, Privilegien und Vorzüge reklamiren wollte, die einmal vernichtet, sich nicht ohne Verletzung bestehender Rechtsverhältnisse wiederherstellen lassen. Er lebt ruhig in Mitte des Volkes, mit ihm seine politische Stellung in einer bessern Anordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse erwartend; keinen Vorzug verlangend, der das gegründete Recht der andern Stände beeinträchtigen könnte, schließt er sich hier am Mittelrhein seinen Genossen am Unterrheine an, die freiwillig erklärt, daß sie Gewicht und Bedeutung allein dadurch zu gewinnen Willens seyen, daß sie die andern Stände an Opfern und Entsagungen überböthen. Darum ist auch die Meinung hier zu Lande keineswegs, wie manche glauben machen wollen, gegen den alten Adel eingenommen, sie gönnt ihm vielmehr gar wohl sein Ansehen, seinen Besitz und alle Rechte, die mit dem Wohl des Ganzen und den Gerechtsamen der übrigen Staatsbürger verträglich sind, und darunter besonders das Recht ständischer Vertretung, soweit seine jetzige Lage sie gestattet. Allein der Adel sieht selber ein, daß die frühere Trennung von den übrigen Ständen, indem er seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts als reichsunmittelbar, den Landtagen beizuwohnen sich geweigert, zu seinem eigenen Nachtheil ausgeschlagen, weswegen er selbst eine Trennung in Kammern, wenn sie auch sonst ausführbar wäre, keineswegs wünschenswerth halten würde.

Hier fiel Herr von Elz-Rübenach, einer der Deputirten für den Adel ein, indem er dem Fürsten die vielfältigen Einbußen und Verluste, die dieser Stand erlitten, auseinandersetzte; im Kriege in alle Weise in Anspruch genommen und durch Leistungen erschöpft unter dem Vorwande der Emigration in vielen Gliedern seines Besitzes beraubt, im Frieden durch willkührliche Anordnungen und gewaltsame Maßregeln auf den Grund der Feudalität den größten Theil seiner Einkünfte einbüßend, und durch die allgemeine Gleichsetzung jeder Auszeichnung entbehrend, seyen viele Familien völlig zu Grunde gegangen, andere so heruntergebracht, daß sie sich kaum nothdürftig zu behaupten vermögten. Darum sey es dem Adel nicht übel zu deuten, wenn er den Verlust so vieler Privilegien schmerzlich empfunden und nun hoffe, daß bei der neuen Ordnung der Dinge billige Rücksicht auf diese Beeinträchtigungen genommen, und ihm wenigstens möglicher Weise die Vorrechte zurückgegeben würden, auf denen er als Stand beruhe.

Der Fürst sprach sich über diesen Vortrag wesentlich in folgenden Worten aus. Er habe mit Vergnügen bei mehreren Gelegen-

heiten die Stimmung des Adels in den hiesigen Provinzen vernommen, der mit weiser Resignation das Unabwendbare hinnehmend, in Eintracht mit den übrigen Ständen sich erhalte. Nach fünfundzwanzigjährigen Stürmen, nach einer Revolution, die alle Verhältnisse umgekehrt, hätten sich neue Beziehungen gebildet, die allerdings in ihrem Entstehen ältere Rechte gekränkt, aber gegenwärtig verjährt, sich so befestigt hätten, daß Se. Majestät der König sie nicht antasten könnten, ohne den Rechtsbestand zu verletzen, und größere Nachtheile herbeizuführen. Darum werde der Adel nicht wollen, daß solche Privilegien hergestellt würden, die die Rechte der andern Stände beeinträchtigen würden, und die einmal aufgegeben, keine menschliche Macht wieder herzustellen vermöge; wohl aber werde er, wie der Sprecher gesagt, auf alle Auszeichnung, die mit dem Wohl des Ganzen verträglich sey, Anspruch machen können, und alle die Rechte und das persönliche Ansehen würden ihm zu Theile werden, die ohne Beeinträchtigung Anderer zu gestatten wären.

Herr von Elz-Rüdenach erklärte hierauf, daß er sein Gesuch in keinem andern Sinne ausgesprochen hätte, und empfahl den rheinischen Adel der billigen Rücksicht und dem Schutze der Regierung.

Die Rede ging hierauf zum eigentlichen Wehrstand über, und hob in diesen Worten an: Die Deputation erlaubt sich E. D. einige Bemerkungen über das neue Aushebungsgesetz vorzutragen, die sie dem guten Geiste, der aus ihm unverkennbar spricht, schuldig zu seyn glaubt. Dieser Geist ist, wie jeder der ihm näher tritt, erkennt, mild, schonend, menschlich, alle Verhältnisse so viel wie thunlich ehrend, deswegen denn auch, wo seine Anordnungen hart erscheinen, dies nicht durch starre Willkühr, sondern durch ein überall durchblickendes Rechtsgefühl geschehen, das um jeden Mißbrauch und jede Bevorrechtung abzuwenden, die Ausnahmen von der Dienstpflicht so sehr wie möglich beschränken will. Darum ist es im Sinne des Gesetzgebers gehandelt, da wo in der Ausübung ein allzugroßer Mißstand sich ergeben, eine wohlmeinende Regierung darauf aufmerksam zu machen. Das ist z. B. der Fall mit der Verfügung, die schon früher Verheirathete der Dienstpflichtigkeit unterwirft. Allgemein wird die Weisheit des Gesetzes anerkannt, die für die Zukunft, um allzufrühe Ehen zu verhindern, angeordnet, daß die Verheirathung fortan vom Dienste nicht befreie; aber eine Rückwirkung des Gesetzes auf schon bestehende Ehen, die im Vertrauen auf die früher von der befugten Behörde zugesagte Befreiung geschlossen worden, hat allerwärts die öffentliche Meinung gegen sich herausgefordert. Diese Meinung urtheilt, eine solche Ehe müsse in allen Verhältnissen dem Staate heilig seyn; bei aller Schutzanstalt müsse neben dem

Schützenden nothwendig auch ein Geschütztes bestehen, und es bleibe nichts Schützbares übrig, wenn selbst die ansässigen Familienväter unter die Schützenden treten sollten, während dafür Andere, die frei und entbehrlich und allen Beruf zu den Waffen haben, blos darum, weil sie später geboren sind, auf alle Lebenszeit frei vom Dienste, ja von der Landwehr würden. Man findet überhaupt die gegenwärtige Einrichtung nicht zweckmäßig, die, während eigentlich die ganze bewegliche Jugend dem Vaterlande pflichtig seyn sollte, eine eigene privilegirte Classe aus jenen Nachgebornen bildet, die sogar vom Landwehrdienste befreit erscheint; während die andere Hälfte, die früher Gebornen, und darunter selbst die Verheiratheten, zum Ruin ihrer Haushaltungen, und zwar mitten im Frieden, wo keine Gefahr auf dem Verzuge steht, ihren Heerd zu verlassen und später in der Landwehr bis zum vierzigsten Jahre zu dienen gehalten sind, ohne daß die Departemental- und Bezirks Commissionen irgend einige andere Hülfe gewähren können, als daß sie die härtesten Fälle auf ein Jahr zurücksetzen.

Herr Friedensrichter Burret nahm hier das Wort, indem er bemerkte, noch eine andere Seite dieses Gegenstandes verdiene die sorgfältigste Erwägung. Obschon nämlich der zur Landwehr verpflichtete Bürger nur bei den allgemeinen Versammlungen, in seiner Heimath aber nur bei Vergehungen gegen den Dienst, den ausserordentliche Umstände begleiteten, oder bei Entweichung aus demselben, den Landwehrgerichten unterworfen seye, so hätten doch die Kriegsgerichte, diese ihnen durch die Landwehrordnung bestimmte Competenz sehr überschritten, wodurch denn sehr unangenehme Berührungen herbeigeführt worden. Darum würde es sehr angemessen seyn, wenn die Regierung, durch nähere Bestimmungen, ähnliche Mißverständnisse für die Zukunft abhalten wolle, und der Bürger belehrt würde, welchem Richter er unterworfen sey.

Herr Landrath Burret trat diesem Vortrag bei, indem er äußerte, wie das von S. M. dem König in einem eigenen Handschreiben bewiesene allerhöchste Wohlgefallen mit den vorigjährigen großen Uebungen der Landwehr, Zeuge sey von dem Bestreben der Einwohner der Provinz in das neue Bewaffnungssystem einzugehen, von dem Geschicke derjenigen, die das Geschäft geleitet, und von dem guten Willen der Landwehr, die in so kurzem Zeitraume das geleistet, was man sonst nur von den aus der Linie ausgetretenen und der Landwehr zugewiesenen Soldaten erwarten könne. Aber eben weil der Geist dieses Institutes so vortrefflich sey, und seine Tendenz dem Staate eine bedeutende Wehrkraft gegen den Feind mit dem schwächsten Aufwand, und der möglichst-geringsten Beeinträchtigung der Gewerbe zu geben, so wohlverstanden; darum fordere

auch Alles dazu auf, dies nützliche Institut nun auch würklich ganz in diesem seinem Geiste zu behandeln. Wenn es dem Landwehrmanne aber schon drückend sey, durch zu häufige Uebungen, oft, wie es gegenwärtig auf dem Lande mancher Gegenden der Fall ist, in der Entfernung von sechs bis sieben Stunden von der Heimath, sich in seinem Gewerbe gehindert zu sehen, so müsse es ihm gar verderblich werden, wenn er seinen bürgerlichen Beschäftigungen durch Straferkenntnisse, die mit dem Vergehen in keinem Verhältniß stehen, entzogen werde. Dadurch müßten nothwendig Vorurtheile sich gegen ein Institut verbreiten, die man der sonstigen Wohlthätigkeit desselben wegen nicht aufkommen lassen dürfe. Schon die Vorsicht Sr. Majestät des Königs, die in der Landwehrordnung wegen den Uebungen so Vieles dem Ermessen der örtlichen Behörde habe überlassen wollen, rechtfertige und gebiethe die sorgsamste Rücksicht auf den Gewerbstand; und es sey wohl allein der Neuheit des Gegenstandes, und dem zur Zeit noch eintretenden Abgang einer hinlänglichen Masse von Erfahrungen zuzuschreiben, daß die Landwehrordnung in einigen Artikeln einer solchen Misdeutung Raum lasse, der durch einige Erläuterungen und Modifikationen leicht abgeholfen werden könne.

Se. Durchlaucht geruhten sich hierüber in folgenden Worten auszulassen: Es sey allerdings wahr, daß Se. Maj. der König über die Haltung und Fertigkeit der hiesigen Landwehr ganz besondere Zufriedenheit bezeige, und daß dies Alles in so kurzem Zeitraume möglich geworden, beweise eben so die Anstelligkeit der hiesigen Einwohner, als ihre Willigkeit, zeitgemäße Anstalten aufzunehmen. Statt der Konscription, die eigentlich in Preußen nicht bestehe, habe man die allgemeine und gleiche Dienstpflicht als Grundsatz angenommen, und während man das stehende Heer auf das möglichste vermindert, die übrige waffenfähige Mannschaft an die Landwehr hingewiesen. Er habe mit Vergnügen vernommen, daß man dem Geiste der Landwehrordnung in der Provinz Gerechtigkeit wiederfahren lasse; im Drange der letzten Zeiten habe man auf Beseeiung von keinerlei Art sich einlassen können, indem der dringendsten Gefahr am ersten hätte begegnet werden müssen, und darum sey in den früheren Verordnungen manche strenge Verfügung eingetreten, von der man in ruhigen Zeiten gar wohl nachlassen könne. Jede Verbesserung und Modifikation, die als nothwendig, heilsam, und mit dem Zwecke des ganzen Institutes verträglich sich ausweisen würde, solle deswegen dem Gesetze zu Theile werden, und der Staatsrath werde sich in seiner jetzigen Sitzung insbesondere auch mit diesem Gegenstande beschäftigen, die näheren Verhältnisse der Landwehr bestimmen, die allenfalls noch unterlaufenden Gebrechen der Landwehrordnung ver-

bessern, und die nöthigen Exemtionen festsetzen. Die Landwehr sey besonders für die diesigen Provinzen von der größten Wichtigkeit, die als Grenzländer, besonders für ein wohlgeordnetes, zusammenhängendes und kräftiges Vertheidigungssystem Sorge zu tragen genöthigt seyen; darum werde die Regierung dieser Angelegenheit eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuwenden, und das System in alle Weise im Geiste der Einwohner zu befestigen suchen. Seine werde sie auch deswegen jede gegründete Beschwerde zu jeder Zeit aufnehmen, und nach Möglichkeit Abhülfe thun. Was insbesondere diejenigen beträfe, die eben vorgetragen worden, so erbitte er sich darüber die nöthige Auseinandersetzung in einer eigenen Denkschrift von Seiten der Deputation.

Der Vortrag wendete sich nun zur Rechts- und Friedenswehr der Gerichtspartheie, und es wurde bemerkt: über diese Angelegenheit sey in der letzten Zeit so vielfältig verhandelt worden, das Rechte und Wahre habe sich in dieser Sache so klar herausgestellt, und es seyen schon so beruhigende Erklärungen erfolgt, daß man das öffentliche und mündliche Rechtsverfahren, und das Gericht durch Geschworne als dem Lande gerettet, betrachten könne. Die Meinung habe sich darüber ganz entschieden ausgesprochen, und bedürfe keiner weiteren Vertretung, und an der Erfahrung, die das Volk von dem Nutzen dieser Institution gemacht, seyen alle Sophistereien, die man dagegen vorgebracht, ohne Eindruck abgeglitten. Es sey auch keineswegs eine französische Einrichtung, die man damit erhalte, sondern sie sey, wie weitbekannt, auf teutschem Boden zuerst entstanden, und habe sich nach England hin verbreitet, von wo es dann die Franzosen, wie so viel Anderes, herübergenommen, und uns wieder als ihr Erzeugniß zugebracht. Die alten teutschen Gerichte, wo gewählte Schöffen dem Richter das Recht weisen, nachdem der Vorspreche dafür gesprochen, und dann das Gericht nach den Weisthümern entscheidet, was Rechtens ist, enthalte alle Elemente der gegenwärtigen Gerichtsverfassung. Darum wolle die Deputation Se. Durchl. auch ganz besonders auf eine Anstalt aufmerksam machen, die jenen alten Einrichtungen am nächsten verwandt, auch in der Erfahrung überaus wohlthätig sich erwiesen, die Friedensgerichte nämlich. Es habe sich nämlich seit lange unter den bessern Friedensrichtern, worunter insbesondere der hier anwesende gehöre, ein Wetteifer erhoben, nicht die Prozesse geschickt zu betreiben, sondern vielmehr sie zu schlichten und beizulegen. In beständiger Berührung mit dem Volke, genau bekannt mit seinen Zuständen und Verhältnissen, aufs beste unterrichtet von den verschiedenen Interessen, die es zu entzweien pflegen, dabei seines Vertrauens oft unbedingt genießend, seyen sie bemüht, ihren Einfluß zu benutzen, um die strei-

tenden Partheien über ihren Vortheil aufzuklären, die Leidenschaften zu besänftigen, ihnen ihr Recht und Unrecht auszudeuten, und so die meisten Streitigkeiten abzuthun und auszugleichen, ehe sie anhängig gemacht worden. In dieser Weise sey es manchem gelungen, es dahin zu bringen, daß in ganzen großen Zeiträumen gar keine Prozesse aus ihrem Kreise an die höhere Instanz gekommen, indem Alles vor ihnen niedergeschlagen worden. Eine solche Anstalt, die in dieser Weise so wohlthätig sich bewährt, verdiene von Seiten der Regierung Anerkenntniß und sorgsame Pflege, und ihre Abschaffung würde die Meinung nicht wenig verkehren.

Der Fürst schien beifällig diese Darstellung zu vernehmen, und bemerkte, es sey allerdings so, wie ausgesprochen worden, daß in dieser Verfassung ein eigentlich teutsches Institut geehrt werden müsse, und die Regierung sey über diesen Punkt vollkommen aufgeklärt. Der Wirkungskreis und die Geschäfte der Immediat-Justizcommission seyen zu sehr ausgedehnt gewesen, und darum hätte sie mit ihren Arbeiten nicht so schnell vorrücken können, wie man hätte wünschen dürfen. Aber der Herr Staatsminister von Beyme werde in Kurzem hier eintreffen, mit ihm und der Kommission selbst, werde er sich berathen, und feste Bestimmungen in der Gesetzgebung und in der gerichtlichen Verfassung nehmen, und er hoffe deswegen, noch ehe er die besitzen Provinzen verlasse, die allgemeine Grundsätze darüber festgesetzt zu sehen. Alsdann würde man nicht säumen, die preußische Gesetzgebung hier einzuführen, und es würde der Provinz sicher erwünscht seyn, statt länger unter fremden, bald unter einheimischen Gesetzen zu stehen. Als ein Mitglied des Revisionsraths bemerkte, doch werde auch hier die Regierung nur den Theil der preußischen Gesetzgebung einführen wollen, der auf die geänderten Verhältnisse passend sey, bestätigte dies der Fürst, indem er hinzusetzte, man werde aus der französischen Gesetzgebung das durch die Verhältnisse nothwendig gewordene, und überhaupt das durch die Prüfung der Erfahrung Gutbefundene beibehalten, und dies mit dem Guten im vaterländischen Rechte, würde die Grundlage der neuen Ordnung geben.

Beim dritten Stande war nun die Ordnung der Rede angekommen, und der Vortragende begann. Außer dem allgemeinen Wunsch nach einer guten unverkümmerten Städteordnung, auf freier Wahl der städtischen Beamten beruhend, und als solche Grund und Schule für alles Ständische, sind es zunächst die traurigen Verhältnisse des Handels und der Industrie, die besonders an den Gränzen der Provinz, an deren Steinkohlengruben von Saarbrücken bis zur Sieg sich, nicht erst seit heute und gestern, sondern seit Jahrhunderten schon ein blühendes Fabrikwesen angesiedelt, die gegründetesten

Klagen, ja ein eigentliches Nothgeschrei hervorgebracht. Während des franz. Continentalsystems hinter der Mauthlinie gesichert, hat es sich zu einem hohen Grade des Flors erhoben, und nach und nach, während es durch die natürliche unter einander sich bedingende Wechselwirkung von Fabrik und Ackerbau, die Feldkultur der Provinz ungemein gesteigert, hat es in einem Flächenraum von 50, 60 oder vielleicht mehr Quadratmeilen, eine Bevölkerung von 8000 Seelen auf jeder angehäuft, die mit unglaublichen Anstrengungen seit zwei Jahren, wie die Arbeitsbienen im Winter, erhalten worden, aber wenn keine Hülfe erfolgt, da sie ihre Beschäfftigung zum Ackerbaue untüchtig gemacht, fortan verkümmern oder auswandern müssen. Wenn diese Industrie sich auch gern bescheidet, was sie jenem gewaltthätigen französischen System verdankt, der Freiheit und dem Wohl des Ganzen aufzuopfern, so darf sie doch wenigstens für das was sie früher schon besessen, von der neuen stärkeren Regierung den Schutz in Anspruch nehmen, den ihr die seitherigen schwächeren im Reichsverband geleistet haben. Sie begreift aber auch nicht, warum sie, was der französische Despotism für so viel andere Opfer als einen Nebengewinn gegönnt, an den Despotism Englands verlieren soll, der wie er früher die ganze Seemacht des Continents vernichtet, so jetzt sich zur Vernichtung seines ganzen Fabriksystems gerüstet hat, und seine Waaren mit vorübergehender, unter das Ganze vertheilter Einbuße, verschleudert, um wenn er seinen Zweck erreicht, künftig durch ganz Europa nach eigener Willkühr die Preise zu setzen, und den Markt zu machen. Der teutsche Fabrikant hülflos in ungleichem Kampfe, er selbst einzeln einem ganzen verbundenem Volke und einer planmäßig handelnden Regierung preißgegeben, muß überdem noch mit thörigten Theorien einer unbedingten Handelsfreiheit ohne wechselseitige Leistung streiten, und während über die Lehren der allgemeinen Staatsökonomie gründlich verhandelt wird, stürzt eine Anstalt nach der andern, und das Häuflein deren, die sich behaupten können, wird immer kleiner, und die Lebenskraft der Uebriggebliebenen immer schwächer. Unterdessen wissen die Nachbarn rund umher wohl, was ihrer Selbsterhaltung frommt, und indem Einer um den Andern sperrt, selbst Oesterreich der teutschen Industrie den Markt von Norditalien schließt, ist Teutschland allein der allgemeine Trödelmarkt für alle Völker, und indem diese höhnend den teutschen Handel von allen ihren Gränzen weisen, senden sie ihre Commissäre und Musterreiter in das Herz des Landes, die seine Fabrikanstalten und seinen Handel im Grund zerstören, sein Lebensblut aus den feinsten Adern saugen, und alle seine Lebensgeister lähmen. Belgien, das Preußen seine Existenz verdankt, wird dem Handel der benachbarten preußischen Provinzen mit jedem

Tage feindseliger; die bedungene Freiheit der Rheinschiffahrt wird unter leeren sophistischen Vorwänden nicht gewährt; die Einfuhr wird durch immer steigende Gebühren gehemmt, die Durchfuhr durch alle Arten von Avanien und Verationen gestört, selbst die Einfuhr solcher Produkte, die für die hiesige Industrie unentbehrlich sind, wird in alle Weise erschwert, und aufgehalten. Die Provinz Luxemburg zwischen das Großherzogthum und Frankreich, welches letztere die Metalle des ersteren nicht entbehren kann, geschoben, hat in der drückendsten Zeit, alle Eisenwerke der Eiffel beinahe zum Stillstehen gebracht, indem es für die Durchfuhr unerschwingliche Prozente fodert, die Umfuhr aber durch die Natur und den geringen Preiß des Stoffes verbothen wird. Frankreich selbst hat seine Mauthgesetze in der alten ganzen Strenge beibehalten, und während es selbst wie eine Vestung im Belagerungsstand allem Aeußern, das nicht selbst zu seinem Vertheidigungssystem gehört, eng geschlossen ist, steht Teutschland jedem Ausfall offen, den seine Industrie zu machen für gut befindet. Im fernen Auslande überall ist der teutsche Handel gedrückt und zurückgesetzt, weil nirgend ihm gegen die andringende Concurenz einiger Schutz zu Theile wird, und der Industrie die nicht einmal in der eignen Heimath Herr geblieben, keine Achtung auswärts bleiben kann. In solchen Nöthen, und bei solcher Gefahr, die auf jedem Verzuge steht, hat darum die Meinung dieser Provinz sich einstimmig dahin vereinigt, daß zwar die allgemeine Handelsfreiheit sehr wünschenswerth sey, daß sie aber in Teutschland gegen das Ausland nur in sofern gelten könne, als dieses sie gegen Teutschland gelten läßt. Jedes Land, das uns seine Märkte öffnet, dem mögen die unsrigen geöffnet seyn, wo sich alsdann zeigen wird, welche Industrie mit starker Pfahlwurzel tief in der Erde haftet, und welche nur leicht an der Oberfläche hingekrochen; welches Land unsere Erzeugnisse nicht zulassen will, dessen Produkte sollen gleichfalls abgewiesen werden. Aber weil gegen alle, die feindlich gegen unsere Industrie bewaffnet stehen, die allgemeine Noth- und Landwehr aufgeboten werden muß, darum mögte dies Aufgebot am füglichsten durch den teutschen Bund geschehen, und die Ausgaben als ein Theil der Reichsmatrikel betrachtet werden, damit die Maßregeln, die einzeln genommen unzulänglich, und dem Lande nachtheilig sich beweisen, daß sie zuerst vorgekehrt, allgemein an der ganzen Gränze hin eintreten, und nicht etwa gar noch eine wechselseitige Sperre der teutschen Staaten unter einander, wie jüngst noch bei dem Getreideverkehr, am Ende den letzten Rest teutscher Industrie verderbe. Wenn inzwischen doch an den preußischen Gränzen die Mauth vorläufig schon eintreten sollte, so wäre wohl zu wünschen, daß man so lange bis Handelstraktate, auf den Grund wechselseitiger

Freiheit mit den Nachbarn abgeschlossen, sie entbehrlich machen, das Beispiel Englands befolgen möge, das den Ertrag der Zölle größtentheils wieder zum Vortheil der Industrie verwendet; indem es alle Artikel, die im Nachtheil gegen die Nachbarn stehen, bei der Ausfuhr mit Prämien belegt, bis sie Concurrenz halten können, und also das Ausland in zwiefacher Weise seinem Gewerbsfleiß zinsbar macht.

Se. Durchlaucht bezeugten in ihrer Antwort, wie sehr die Handelsinteressen der Provinz Sr. Maj. dem König am Herzen lägen; welche große Hindernisse aber auch hier die besondere Lage der Monarchie der Annahme eines festen Systemes bisher in den Weg gelegt. Inzwischen sey die Regierung mit dem Prinzipe einverstanden, daß die allgemeine Handelsfreiheit nur auf dem Grunde gegenseitiger Reciprocität beruhen, und daß nur, wer Teutschland begünstige, von ihm begünstigt werden könne. Nach diesem Grundsatze seyen in Betreff der französischen und belgischen Zölle Einschreitungen geschehen, und vielfältige Verhandlungen auf diplomatischem Wege angeknüpft worden, die noch gegenwärtig fortdauerten. Wenn aber keine Rücksicht allgemeiner Billigkeit Eingang finde, und feierliche Uebereinkünfte und Verträge nichtsachtet würden, dann bleibe freilich nichts übrig, als nach dem Rechte der Wiedervergeitung durch Schwierigkeiten, die man dem Handel der Ausländer in den Weg lege, Repressalien an ihnen zu nehmen, und sie durch ihren eigenen Vortheil zu billigen Bedingungen zu zwingen. Auch dieser Gegenstand werde an den Bundestag, der selther durch allzu viele Beschäftigungen gehindert, ihm seine Aufmerksamkeit nicht habe zuwenden können, gebracht, und dort als Nationalangelegenheit behandelt werden. Preußen würde dabei den Grundsatz aufstellen, ganz freier Handel unter den Staaten Teutschlands, und vergeltungsrechtliche Maßregeln gegen die Nachbarstaaten. Mit der Annahme dieses Grundsatzes würden dann auch die Schwierigkeiten weggeräumt werden, die noch dem Verkehr zwischen den alten und neuen Provinzen im Wege stünden. Der Fürst ersuchte die anwesenden Kaufleute, ihm durch spezielle Data die Hauptbeschwerden des Handelsstandes und zugleich die Mittel anzugeben, wie dieselben am füglichsten beseitigt werden könnten; insbesondere machte er sie darauf aufmerksam, die Weise auszuführen, in der nöthigenfalls Repressalien angewendet werden könnten.

Der Vortragende legte nun noch, veranlaßt durch diese Aufforderung, einen andern Wunsch des Handelsstandes vor, nämlich von dem Zolltarif der anzulegenden Mauth vor seiner definitiven Einführung Einsicht zu erlangen, und zum Gutachten aufgefordert zu werden. In dieser Weise hätten die Franzosen verfahren, und jede

neue Einrichtung der Art häufig durch die Handelskammern durchgetrieben; weil aber bei dieser Regierung, was auch in der Theorie gut gewesen, durch den Leichtsinn beim Betreiben und die Willkühr bei der Ausführung meistens schlecht geworden, so habe auch trotz dieser Rücksicht das Resultat nirgend passen wollen. Das würde aber noch mehr der Fall seyn, wenn man unbekannt mit den feinern Verhältnissen des Landes, dem Handel einen Tarif überwerfen wolle, der blos nach finanzirellen Rücksichten und aus allgemeinen Gesichtspunkten berechnet sey; während bei der nachgesuchten Berathung der Vortheil des Staates mit dem Vortheil des Handels leicht zugleich befördert werden könnte.

Herr Arnold fügte diesem Gesuche noch ein anderes im Namen des hiesigen Handelsstandes bei, nämlich demselben eine freie Niederlage für die Waaren, die wieder auswärts gehen, zu gestatten, weil ohne dieses der Großhandel der Stadt, der hauptsächlich im Auswärtigen seinen Betrieb und Waarenabsatz suchen müsse, ihr völlig verloren ginge.

Der Fürst sicherte auch diesem Ansuchen Erwägung und jede thunliche Rücksicht zu, und verlangte schriftliches Einkommen über diese Gegenstände.

Nachdem der Sprecher den Wunsch der Gewerke nach einer festen Ordnung, die ohne leere Förmlichkeit und ohne Beeinträchtigung wohlverstandener Freiheit, die innere Disciplin und das Verhältniß der Meister zu den Gesellen festsetzt, und während sie der bisherigen Liederlichkeit und dem Leichtsinn steuert, den Consumenten ein Gewähr für die Güte der Arbeiten darbietet, berührt, lenkte er die Rede zuletzt zum Bauernstand hinüber, indem er sich über dessen Wünsche in der Art erklärte: Der Landbauer dieser Provinz hat sich von je einer unabhängigen Existenz, und eines bedeutenden Wohlstandes erfreut. Mitten in einem im Ganzen fruchtbaren Lande, das seinen Fleiß nicht kärglich belohnt, hat er, einige Striche auf dem Hundsruck ausgenommen, in den hiesigen geistlichen Besitzungen die Leibeigenschaft nie gekannt, und ist seit Jahrhunderten gewöhnt, der ihm gebührenden öffentlichen Achtung, als das nützlichste und unentbehrlichste Glied des Staates, zu genießen. Diese seine Unabhängigkeit hat während der französischen Besitznahme noch in einem hohen Grade zugenommen, indem die reichen Domänen ihm größtentheils als Eigenthum anheim gefallen. Er darf daher außer dem Rechte auf seiner gegenwärtigen Cultursstufe nun auch zur ständischen Vertretung zugelassen zu werden, nichts anderes verlangen, als daß man ihn ungestört in seinen bisherigen Verhältnissen und im Genuß dessen lasse, was ihm durch die Umstände zugefallen. Nur auf einen besondern Theil dieses Standes, der durch die Härte der jüngstver-

gangenen Zeit besonders mißhandelt worden, wünscht die Deputation besonders die Aufmerksamkeit E. D. hinzulenken. Die Eiffel, mitten im Gebirge von je durch die Kargheit ihres Bodens auf das Nothdürftigste angewiesen; dann durch fortdauernde Einquartirungen und häufige Durchmärsche ganzer Heere bis zur Erschöpfung mitgenommen, mußte im Jahr 1816 eine beinahe ganz mißrathene Erndte größtentheils auf dem Felde verderben sehen, und wurde dadurch an den Rand des Untergangs gebracht. Durch Anstrengung der letzten Kräfte hat sie sich nun zwar dieser Crise entrissen, allein sie liegt nun in beinahe gänzlicher Erschöpfung, und der ganze Haushalt ihrer Bewohner ist zerstört. Furchtbar hat der Wucher in Mitte des Elends um sich gegriffen; die Aermeren genöthigt, auf jede Bedingung sich die Mittel zur Fristung ihres Lebens zu verschaffen, haben sich oft von hartherzigen Menschen die härtesten gefallen lassen müssen, und sind im wucherischen Anhäufen von Zinsen und Zinseszinsen bald dahin gelangt, ihr Eigenthum durch Beschlagnehmung und öffentliche Versteigerung einzubüßen. Selbst für den Eingang der Steuern gingen im vorigen Sommer beinahe täglich Beschlagnehmungen und Versteigerungen von Feldgewächsen vor, und vom 7. bis 28. Juli wurden in dem Einregistrirungs-Büreau von Prüm 62 Erklärungen eingetragen, worunter nur einige Freiwillige waren. Die Deputation giebt es also der Weisheit E. D. anheim, in wiefern solchen wucherischen Umtrieben durch Gesetze ein Ziel gesetzt werden kann, entweder durch Suspension der Zahlungen solcher Nothschulden auf einige Jahre, oder in irgend anderer Weise, wobei eine Rücksprache mit den richterlichen Behörden am rathsamsten seyn mögte, um auszumitteln, in wiefern bei der bestehenden Ordnung solche Ausnahmsgesetze thunlich und ausführbar sind, und wie sie abzufassen, damit sie nicht wieder andererseits für diejenigen, die oft im guten Willen geholfen und vorgeschossen, drückend und verderblich werden. Der Eiffel würde ferner ein Nachlaß aller Steuern von 1816 an rückwärts, und die Abbezahlung von 60 bis 70000 Franken Verpflegungsgelder, die ihr die Regierung von 1815 her schuldet *), in ihren gegenwärtigen Umständen für eine große und hülfreiche Wohlthat anerkennen, und bittet um die Fortdauer und Beschleunigung der angeordneten Straßenbauten, die, wie sie dankbar anerkennt, in der Zeit der Noth ihr eine große Hülfe geworden sind. Die ärmeren Weingegenden, seit beinahe fünf Jahren ohne Herbst, sind ebenfalls im Falle, dieselbe Unterstützung nachzusuchen.

*) Soviel betrug ihre Forderung noch im September vorigen Jahres.

Se. Durchlaucht ließen sich hierüber in diesen Worten aus: Es sey bekannt, welche Achtung der Bauernstand durch ganz Preußen genieße. Auch darüber sey man einverstanden, diesem Stande das Recht einer eigenen Vertretung einzuräumen. Darum dürfe man sich hierüber in dieser Provinz, wo er in allen seinen Verhältnissen dem Bürgerstand gleich stehe, um so mehr beruhigen, daß er dabei auch für die Zukunft gehandhabt werde. Was die Gebirgsbewohner betrifft, so bezeigten S. D. bei dieser Gelegenheit Ihre Zufriedenheit mit dem, was durch die Hülfsvereine geschehen, und setzten dann hinzu, daß die Gesetze allerdings, wie die Erfahrung schon öfters bewiesen jenen wucherischen Umtrieben, wie die gerügten, ein Ziel zu setzen vermögten, wenn sie auf die Umstände gehörig berechnet, mit unnachsichtiger Strenge gehandhabt würden. Der Fürst erbat sich auch hierüber ein Gutachten von Seiten der anwesenden Glieder der Justizpartie.

Noch waren mancherlei Gegenstände zu erörtern übrig geblieben, die in den bisherigen Vorträgen ihre Stelle nicht gefunden. Zunächst beim Abgabensystem, die Unpopularität aller indirekten Auflagen in der Provinz; die Nachtheile die mit jeder Veränderung einer einmal festgesetzten Grundsteuer verbunden sind, indem diese, beim Wechsel des Besitzes, ein für allemal als Kapital im Werthe des Ganzen aufgegeben worden; endlich der Wunsch der Einwohner, daß es bei den bisherigen direkten Abgaben sein Bewenden habe, und wenn die Bedürfnisse ein Mehreres erfordern, daß es damit wie ehemals gehalten werde, und den Provinzialständen zu verabschieden, und nach eigenem Befinden als Vermögens- oder Consumtionssteuer oder in anderer Weise umzulegen, überlassen bleibe. Weiter die Klagen der Garnisonsstädte gegen den Service, der diese Städte gegen die übrigen und gegen das flache Land in Nachtheil setzt, indem selbst wenn man die Vortheile, die die Consumtion der Besatzungen den besetzten Orten bringt, in Anschlag nimmt, doch immer die Städte sich beeinträchtigt finden, weil dieser Vortheil sich zwischen ihnen und dem Lande, das den consumirten Stoff liefert, in sehr ungleichen Verhältnissen vertheilt. Weiter die vielfältigen Klagen über unnütze, verwickelte, weitläuftige Formen in der Verwaltung, unter denen die arbeitenden Beamten selbst seufzen und erliegen, und worin durch die neue Instruktion wenig gebessert worden; wie die collegialische Form als ächtteutsch allerdings dem Lande werth sey, aus demselben Grunde, warum es auf der gegenwärtigen Gerichtsverfassung bestehe; wie aber die jetzt herrschende Ordnung nur das Unbequeme des Collegialischen mit dem Schlimmen der Büreaukratie vereinige, ohne irgend einen ihrer Vortheile zu gewähren, indem da, wo jede Geringfügigkeit

mit gleicher formalen Wichtigkeit und Schwerfälligkeit behandelt wird, im Schwalle andringender Geschäfte nothwendig die ordnende Einheit und somit aller innere Zusammenhang verlohren geht, und die Entscheidung zuletzt dem Zufall oder höchstens der Willkühr des Referenten und Directors preißgegeben ist; wie eine ächte collegialische Verfassung, eben wie die zweckmäßige Prozeßform, im mündlichen Vortrag, auf den Grund der vorliegenden Papiere beruhe, wie das Vorgetragene alsdann der freien Discussion unterliegen, und das Resultat derselben unabänderlich in seinem fortlaufenden Protokoll befestigt, zugleich aber auch der untern Behörde gegen die höhere ein Spielraum reger Thätigkeit eröffnet seyn müsse, damit der Drang der Angelegenheiten von minderer Wichtigkeit nicht alle Thätigkeit der Letztern unnütz verzehre, sondern jedes Geschäft in seiner Sphäre, blos unter allgemeiner Aufsicht der höhern Instanz abgethan werde. Dies und vieles Andere konnte zu einer weitern Auseinandersetzung Stoff und Gelegenheit hergeben, allein die Audienz hatte weit über eine Stunde schon gedauert; S. D. hatten mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit ohne das geringste Zeichen von Ungeduld den verschiedenen Vorträgen sich hingegeben; die Deputation mußte sich scheuen von einer so verbindlichen Hingebung einigen Mißbrauch zu machen: mehrere andere Geschäfte warteten des Fürsten, und es war wohl glaublich, daß das noch Vorzutragende schon seine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, und bei andern Gelegenheiten seine Erörterung finden würde. Darum glaubte der Vortragende hier abbrechen zu müssen, indem er noch einmal alles Gesagte Sr. Durchlaucht ans Herz legte, und eine baldige Erfüllung der gemachten Zusagen, nach Maßgabe, wie es die Umstände erlauben wollten, bat. Der Fürst versicherte auf Alles den möglichsten Bedacht nehmen zu wollen, und entließ die Deputation, indem er in freundlichen, wohlwollenden Worten von ihr Abschied nahm.

Dies ist der Verlauf einer öffentlichen Handlung gewesen, die, indem sie von jener schriftlichen Uebereinkömmniß einer Mehrzahl von Einwohnern nur die Veranlassung genommen, den Fürsten Staatskanzler gleich bei seinem Eintritt in die Provinz mit dem Allgemeinen der Wünsche und Hoffnungen derselben, bekannt zu machen gesucht; das Besondere zugleich mit der Bewährung des Aufgestellten, wie billig, weiterer Untersuchung und spezieller Nachforschung überlassend. Es ist nicht möglich, über die verschiedenen Gegenstände, die vorgekommen, sich in liberalern und wohlwollendern Gesinnungen zu äußern, als hier durch den Fürsten geschehen; wenn zu dem aufrichtig gesprochenen Worte sich nun noch die frische That gesellt, dann wird die Provinz sich immer noch Glück wünschen dürfen zu dem Loose, das ihr bei dem allgemeinen

Wechsel der Herrschaft in Teutschland zu Theil gefallen. Zwar hat dieser Wechsel überall große Spannungen hervorgerufen, und am Rheine größere, als sie irgendwo eingetreten, theils weil die Rheinländer am meisten sich gefühlt, und theils weil eine Verkettung widriger Ursachen bei ihnen die Opposition am stärksten herausgefordert. Seit den frühesten Zeiten her mit Vorurtheilen und Abneigung gegen die wachsende preußische Macht erfüllt, die in den geistlichen Staaten als der gefährlichste innere Feind von Kaiser und Reich betrachtet wurde; später in den französischen Feldzügen nun auch den lange gefürchteten starren Soldatengeist, der ein erstorbenes innerliches aufgelößtes System beleben sollte, ganz in der Nähe sehend, hatte sich ein Mißtrauen in den Gemüthern festgesetzt, das eben, weil es so lange gehegt, zuletzt gewissermaßen bewußtlos worden. Doch war alles vergessen, und jede frohe Hoffnung und Erwartung hatte Platz gegriffen, als in letzter Zeit im läuternden Feuer des Unglücks jenes morsche alte Wesen aufgebrannt schien, und jener starre Geist ausgetrieben, und eine frische begeisterte Jugend gekommen war, und die gehaßten Fesseln französischer Herrschaft gebrochen hatte. Damal vermochte Preußen Alles, wie durch ganz Teutschland, so auch am Rheine; jeder alte Haß war dahin gegeben und ausgesöhnt, und die Huldigung wurde mit freudigen Hoffnungen geleistet. Als der neue Krieg siegreich beendigt war, und man mit Ungeduld dem Schlusse des provisorischen Zustandes entgegen sah, trat die critische Zeit ein, wo der Uebergang aus einem gehaßten alten Zustand in den erwünschten neuen geschehen sollte, und das Volk hatte, wie an der Jahres- und Wetterscheide, diese Tage als Merktage sich erlesen, worin es sich die Zukunft und was sie ihm im Bösen und Guten bringen würde, an den Aspekten deuten wollte. Unglücklicherweise fiel in diese Tage in Preußen eine Reaktion, die das ganze keimende und schon wohlbefestigte Einverständniß der Stämme auf lange hin getrübt und zerstört. Einige Menschen, die nicht länger mehr die Schande zu tragen wußten, die sie in der Zeit der französischen Herrschaft wie glühende Kohlen auf ihr Haupt gesammelt, ersannen die Lüge einer geheimen Gesellschaft, die den Staat bedrohe; einige verrückte Köpfe, die ihr Leben zubringen Phantasmen zu bebrüten und groß zu ziehen, nahmen sich auch dieses Gespenstes an; kniffige und zettelnde Schalksknechte fanden es ihrem Vortheile angemessen, die neuen Schrecken umzutragen, und viele wohlmeinende Menschen ließen sich zum Glauben daran berücken. Auch die helle, klare Ansicht der Regierung schien befangen und getrübt zu seyn, wenigstens drängte sich am Rheine, was sich begab, als Folge geänderter Grundsätze dem beobachtenden Blicke auf. Der freien Rede wurden

Fesseln angelegt, was um so tiefer schmerzte, je wohlthätiger die wiedergewonnene Freiheit sich gezeigt. Was die Zwischenregierungen im Geiste der Zeit und des Landes geordnet hatten, schien jetzt, als in proconsularischer Willkühr und verdächtigen Umtrieben entstanden, von Vielen betrachtet zu werden, und es schien Grundsatz geworden, von Allem das Gegentheil zu setzen. Es hatte sofort als nöthig und heilsam sich ergeben, mit Vorbeigehen der Eingebornen eine neue Beamtenwelt einzuführen, die in die früher statthabende Verhältnisse nicht verwickelt, die geänderten mit Unbefangenheit zu ordnen und zu leiten im Stande wären; dadurch aber kehrte zurück, was schon einmal in Polen so hart gebüßt worden, und dessen Wiederholung man für unmöglich gehalten hatte. Die neue Ordnung fing bald an, sich in Formen zu bewegen, wo die Reibung alle Kraft aufzehrte, und denen noch kein Scharnhorst erschienen, der ihnen die Einfalt und das leichte Spiel gegeben, das den Bewegungen des Heers mit der Gewandtheit zugleich den Sieg verschafft. Die Meinung begriff sogleich, daß hier Mißverständnisse obwalteten, gegen die sie sich mit aller Macht waffnen müße; sie übersah schnell das Verhältniß der neuen Formen zu dem, was sie unter der alten Regierung besessen, und verstand, daß sie früher besser gefahren; sie hielt was die Franzosen später eingeführt, an das was jetzt herübergekommen, und fand Sinn und Gesinnung, wie es in der Art der Teutschen liegt, unvergleichlich besser, aber die Form in einem starren Mechanism befangen, der den besten Willen unfruchtbar machte. Die Meinung, die früher allen französischen Institutionen feind gewesen, weil sie den schlechten Geist gehaßt, der sie getrieben, erfuhr scheinbar eine gänzliche Umkehr, indem sie sich für die bessere lebendige Form gegen die eindringende, schwerfällige, lähmende erklärte, und mußte dafür sich den erbitternden Vorwurf des Franzosenthums gefallen lassen. Zugleich war ein Selbstgefühl und ein Stolz in den Rheinländern erwacht, weil es ihnen schien, als habe man, da Alles ohne Zuziehung der Einheimischen geschehen, ihr Entgegenkommen wegwerfend abgewiesen. Es lebt eine dunkle Erinnerung im Geiste dieses Volks fort von dem, was der Rhein in der teutschen Geschichte bedeutet, wie in den Zeiten vor der Geschichte die Treviter aus der Mitte Belgiens bis an die Schweiz geherrscht, wie von Austrasien her, das alte Gallien bezwungen worden; wie Rheinfranken in den Karolingern der Welt ihre Herren und Teutschland ein großes Kaisergeschlecht gegeben; wie die rheinischen Kurfürsten Teutschland stark gemacht, indem sie durch kluge Wahl ihm Jahrhunderte lang eine Reihe der trefflichsten Kaiser ausgefunden; wie am Rheine alle Künste gediehen und das Haupt, die geistige

Höhe und Blüthe des Reichs sich entwickelt hatte, als in den Extremitäten Avaren und Hungaren noch Oesterreich überzogen, und Wenden und Slaven bis zur Elbe in Preußen herrschten; wie in allen Jahrhunderten große Fürsten und Kirchenprälaten, Staatsmänner und Feldherren, Schriftsteller, Dichter, Baumeister, Mahler und Künstler jeder Art von dort ausgegangen, und wenn in den letzten Zeiten ein Stillstand darin eingetreten, es darum geschehen, weil das Ganze und die Herrlichkeit des Reiches, worauf allein diese Bildung sich angewiesen gefunden, in sich erstorben und zerfallen war. Solche Erinnerungen, die halb bewußtlos im Volke gelegen, und an den vielen Denkmalen alter Zeit, die seinen Boden decken, Nahrung gefunden, erwachten in ihm zu gesteigerter Klarheit, als es seine Eigenthümlichkeit gegen äußere Beeinträchtigung schützen zu müssen glaubte, und dem gerechten Stolze mischte sich wohl auch mitunter, obgleich nicht allein auf einer Seite, eitler Hochmuth und leeres Pochen auf eingebildete Vorzüge mit zu, mancher Sauerteig von der Franzosenzeit her gährte in die Masse ein, gehässige Leidenschaften hoben sich von beiden Seiten, indem eine ganze Reihe von Mißgriffen, die aus dem ersten Großen nothwendig Schlag auf Schlag sich entwickeln mußten, immer wiederkehrenden Reiz hergaben: so entzündete sich der Streit, der seit zwei Jahren die Gemüther in diesen Gegenden bewegt.

Jede Opposition, die nicht über ihre natürlichen Schranken geht, ist heilsam, weil sie vom Leben ausgegangen, wieder Leben weckt, und Bewegung in die träge Masse bringt. Mögen Stämme miteinander hadern, wenn sie nicht vergessen, daß sie Einem Volke angehören, eines Leibes Glieder sind, die nicht von einander lassen dürfen, soll nicht das Ganze untergehen. Mögen sie mit Eifer ja mit Heftigkeit jedes gekränkte Recht wahren und vertreten; wenn nur der Streit den Gegenstand nicht verschlingt und überdauert, und die Gehässigkeit die Kränkung allein zum Vorwand nimmt. Die Rheinländer haben wacker für ihre Ueberzeugung gestritten; aber es ist billig, und mag nützlich seyn, auch die andere Seite zu betrachten. Wohl hat sich manches Gute hervorgethan, doch ist wenig Grund vorhanden, uns dieses Vorzugs zu überheben. Wir reden von ständischer Vertretung, fragen wir wo dann die muthigen, freisinnigen, uneigennützigen Volksvertreter sitzen, die ohne Rücksicht für Recht und Wahrheit stehen als Schirm und Schild; die kleinlaute Antwort ist: Das Volk wird sie zu finden wissen. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß es im Suchen glücklich sey; doch haben einige Versuche mit der Munizipalverfassung, freilich kümmerlich genug von oben herab angestellt, nicht sehr glänzenden Erfolg gezeigt. Es gehen viele nicht grundlose Klagen gegen die

Regierung um; sehen wir aber, was da geschieht, wo die eigenen Kräfte freien Spielraum haben; nicht viel tröstliches will sich ergeben: es mag freilich leichter seyn, hundert Klagen aufzustellen, als dreien abzuhelfen. Es fordert wenig Muth, im Winkel groß Geschrei zu machen, noch weniger in anonymen Aufsätzen fremder Blätter den Regierungen bittre Wahrheiten hinzusagen, am wenigsten das Gesagte tapfer vor aller Welt wegzulesen; wo es aber würklichen Muth gilt, und eine Entsagung im Streben nach dem, was wir immer im Munde führen; wo wir mit der Person die Schuld bezahlen sollen, die wir als Bürgschaft übernommen, tritt nur zu oft die kläglichste Feigheit ein, und die stärkste Indolenz, die sich aber leicht mit den stärksten Gründen zu rechtfertigen weiß. Wir müden uns nicht ab an leeren Theorien, die uns zu allem Praktischen lahm und unbehülflich machen; dafür ist uns die höhere wissenschaftliche Richtung, freilich nicht allein durch unsere Schuld, auch allzu fremd geworden; und manche Frivolität ist mit der Gewandtheit, die uns die übungsreiche Zeit gegeben, uns angeflossen. Die Denkmäler des Landes und unsere Vergangenheit, indem sie mit unserm Unvermögen im schneidenden Contraste stehen, sollten die Hoffart mehr niederschlagen als erregen, da auch dieser Ahnenstolz verwerflich ist, wenn er das Verdienst in der Gegenwart entbehrlich zu machen glaubt. Wir zürnen mit Recht, wenn man uns die Franzosen vorwirft; aber wir haben wohl um stärkere Rechte mit ihnen nicht so hart gehadert; wir hatten uns mit ihnen abgefunden und resignirt, die Befreiung des Vaterlandes war schwerlich von uns zu erwarten. Es mag anderwärts noch schlimmer stehen, und manches dort stärker drücken, was hier gebessert ist; es mag der Hochmuth Anderer bei siebenfacher Schuld fröhlich und guter Dinge an diesem Selbstvorwurf sich erlaben, uns ziemt es vorwärts auf das zu sehen, was noch geschehen soll, und nicht immer rückwärts blickend träge sich an dem zu weiden, was zum Theil ohne eigenes Zuthun sich begeben. Nicht sollen wir vom Streite um begründete Rechte lassen, aber indem wir Recht nehmen, sollen wir nicht vergessen, Recht zu geben, und Maaß halten in Allem, auf daß uns nicht die Nemesis ereile. Mögen die Gegner wie Betrunkene taumeln! wo die Wahrheit sey, muß sich an der festen sichern Haltung zeigen.'

Es ist nothwendig und heilsam, aus dem verwirrten und verwirrenden Treiben des Augenblicks, von Zeit zu Zeit zu den großen Naturgesetzen aufzusehen, denen Staaten wie einzelne Wesen gehorchen müssen, damit der Blick und das Urtheil sich unbefangen und frei erhalte. Wie Entstehen, Wachsen, Abnehmen, Auf- und Untergang der Staaten sich unbeschadet der menschlichen Freiheit mit

einer regelmäßigen Curve umschreiben läßt; so hat auch ihre Politik und die herrschende Regierungsmaxime ihre Norm, die das Werk und die Ergebniß der ganzen Summe seiner äußern und innern Verhältnisse ist, und von der sich wohl nach menschlicher Willkühr von Zeit zu Zeit ausweichen läßt, die aber immer wieder ihr Recht geltend macht, und die Ausnahme zur Regel zurückzuführen weiß. Mag Oesterreich, in dem vier Völkerelemente sich zu einem spröden Gemisch verbinden, sie noch geraume Zeit durch die Aristokratie beherrschen, und den Geist der Zeit von sich weisen; Preußen kann es schon darum nicht, weil es von Anfang herein auf Unkosten eben dieser Aristokratie und der Hierarchie, durch den sich emanzipirenden dritten Stand gegründet worden, und in ihm allein seine Gewähr und Befestigung finden kann. Preußen ist im Widerspruche gegen jene Macht, die, nachdem sie das Ganze zuerst beherrscht, sich nun auf sich selbst zurückgezogen, hervorgegangen; es ist erwachsen aus der Meinung, die die alte erstorbene Form für unzulänglich erachtet, und dem Kühnsten sie zu zerstören die Macht ertheilt; es kann sich fortan nicht lossagen von dieser Meinung, der es sein Daseyn verdanken muß, und hat die Verpflichtung auf sich genommen, nun das Zerstörungswerk vollbracht, sich auch dem neuen Schaffen nicht zu versagen, und in ihrem Sinne eine neue bessere Form herbeizuführen. Darum hat der letzte Frieden es zwischen zwei furchtbare Nachbarn so in die Mitte gestellt, daß der Trägheit, der jeder Ruhepunkt entzogen, nie die Spannung und Erregung fehlt, dem tiefsten Frieden nie die Sorge, und jeglicher Kraft nie die stärkste Aufforderung sich zu erheben und zu entwickeln; daß aber der weitgedehnte Staat immer zu seiner Erhaltung des Ganzen bedürftig ist, und der öffentlichen Meinung keinen Augenblick entbehren kann. So ist es mit ihm beschaffen, wie sein Feldherr gesagt: Preußen bedarf immer der besten Verfassung, des besten Heeres und der besten Talente, der Letztern zu allermeist, weil ohne sie die Erstern nicht zu erhalten sind. Mögen einige leere mit fixen Ideen behaftete Köpfe von der nothwendigen Einheit reden, die Preußen durch eine starke Verfassung verlohren gehe, und deswegen zu einem Surrogat von Scheinständen rathen, die das Volk erbittern würden, weil es sich betrogen hielte; in so trostloser Auflösung, in so tiefem Zerfall alles innern Haltes und Zusammenhangs, kann von keinem Verlust die Rede seyn; und der Gewinn ist allein auf die gelungene Versöhnung der Gemüther gesetzt, und das Band einer freien Vertretung, das den dritten Stand für die Verfassung interessirt, kann einzig das Zerfallende zusammen halten. Mögen Andere uns herrechnen, was der Adel zum Erfolge des spät errungenen Sieges beigetragen;

mag man uns von jener Seite her in verblümten Redensarten zu Gemüthe führen, wie seit Lange im Stillen genährte, und mit kluger Vorsicht gesponnene Plane den Erfolg allein herbeigeführt; das Volk hat gesehen, was seit zwanzig Jahren vorgegangen, es sieht, was noch täglich sich begiebt, es weiß wo die Hülfe hergekommen, und hat in seinem Glauben wenigstens die große Mehrheit auf seiner Seite. Mögen sie in ihrer weitklugen Ansicht der Dinge sich beredrn, die Zeit werde sobald nicht wiederkommen, wo man des Volks bedürfte; die Zeit ist würklich da, und die Regierungen können seiner nie, am wenigsten in diesen Conjunkturen entbehren. Wohl ist es sträfliche Thorheit, mit Revolutionen zu drohen, als sey es ein kurzweiliger Theaterschrecken, den man wohl einmal für den Effekt brauchen könnte; die Völker haben andre Mittel, als die plumpe Gewalt gelernt, ihre Rechte zu wahren; gegen ihren Haß mag sich z. B. wohl noch eine Regierung eine Zeitlang halten, gegen ihre Verachtung auf die Länge nimmermehr. Jene haben sich schon oft prophezeihend in der Zeit geirrt, es wird ihnen wohl öfter noch begegnen, und sie ahnden gleich schon in ihrer Weisheit nicht, daß sie selbst es sind, die durch ihre unbehutsame Opposition, die nichts gestatten will, indem sie den Brand der Geister noch mit dem Zornesfeuer der moralischen Entrüstung verstärken, es am Ende dazu bringen, daß Alles gestattet werden muß. Dieses Feuer, hat es einmal im geistigen Reich gezündet, es pflanzt sich von Haupt zu Haupte fort; jeder zündet sein Licht beim Andern an, und die Flamme nimmt stetig zu in wachsender geometrischer Progression; die löschen sollen, werden am Ende selbst mit angesteckt, und es ergeht zuletzt doch, was Rechtens ist, und was die Entwickelung der Geschichte gebiethet. Das versteht Preußen vor Allen noch am besten, und wird kurzsichtigem oder auch arglistigem Rathe sein Ohr verschließen; wenn auch der Entschluß, von jedem Wind der Meinung aufgetrieben, durch alle 32 Gegenden der Windrose schwankend, und zagend sich bewegt, zuletzt muß er sich doch befestigen, wo ihn der innere Zug und die Schwerkraft der Dinge faßt. Mögen Andere sich in Gemächlichkeit und seister Ruhe gütlich thun; sein ist die Unruhe und die stete Uebung. Wem es nicht darauf ankömmt in jedem Jahrhundert wenigstens einmal den Feind in der Hauptstadt, die Regierung geschändet, das Volk gründlich gepündert, und die Finanzen bankbrüchig zu sehen, der mag sich allerdings unbekümmert zur Ruh hinstrecken, und den Geist der Zeit abweisen mit seiner Begehr. Aber auch das dauert nur eine kleine Weile, der Abgewiesene kehrt immer wieder, und hat er dreimal angeklopft, dann muß er doch zuletzt eingelassen werden. Preußen muß sich eine Schule gestalten,

in der es der Zukunft ihre Staatsmänner erzieht; seine Beamtenwelt, kann ihm den Bedarf nicht liefern, den es in seiner Weltlage gebraucht, so wenig als der Exerzierplatz und die Herbstmanöver ihm große Feldherrn gebildet haben. Eine ständische Versammlung, die unter dem Auge des Volkes, von seiner Theilnahme getragen, sich bewegt; in der sich alle Kräfte rühren, alle Talente ihre Stelle finden, alle in wechselseitiger Reibung einer geistigen Gymnastik jene Gewandheit und jenen Takt ausbilden, deren Mangel gegenwärtig so oft den Sinn verletzt, eine solche Turnschule des Geistes thut nirgend so sehr als in Teutschland, dem Lande der steifstelligsten Ungelenkheit Noth. Damit dies große teutsche Philisterinm, worin wir zur größten Ergötzung und Zufriedenheit der Nachbarvölker, und von ihrem spöttischen Beifall angefrischt, unsere Wettläufe in Säcken halten, und diese hohe Schule, wo die Pedanterie zunftmäßig betrieben wird, und Baccalaureen und Doctoren sich creirt, endlich einmal geschlossen werde, dazu müssen wir hauptsächlich Stände haben, die das alte dürre Gemüste brennen, damit der Boden gedüngt werde zur neuen Saat. Jene Plumpheit ist es, die uns drückt, jener bleierne Mantel, den wir um uns her drapyirt, und in dem wir uns langsam schleppen, als ob wir im Traum umgiengen, oder Zauberrunen uns gebunden hielten. Dieser Trägheit muß ein Antrieb werden, damit in die weiche Gedunsenheit unsers bürgerlichen Lebens wieder ein Muskel komme, mit ihm aber auch jene krampfhafte Reizbarkeit, die nur allzu leicht durch jeden Einfall zu willkührlichen Eingriffen sich bestimmen läßt, ihre Bindung und Gränze finde. Es ist nicht mehr die Frage, ob Teutschland Stände will; es muß sie wollen, weil alle Nachbarn sie bei sich aufgenommen, und dadurch eine Masse von Schnellkräften entwickelt haben, denen unsere beschwichtigende Diplomatik und unsere Paradenkünste nimmer gewachsen sind; wenn wir nicht Geist gegen Geist aufbieten, und durch Gegengewicht jede übertretende Kraft in ihre Schranken treiben. Mögen wir uns noch so sehr nach Ruhe sehnen, die Ruhe der Staaten kann fortan nimmer mehr eine passive seyn, sie muß thätig verdient und erworben werden. Das wissen wir recht wohl, aber es fehlt der Muth, frisch an die That zu gehen, und was unabwendbar geschehen muß, rasch und mit guter Manier auszuführen. Im Geburtswerk liegt die Kreißende, die Wehen drängen, Teutschland, ja Europa, steht erwartungsvoll, aber es will zur Geburt nicht kommen, weil keine feste, sichere Hand die Umkehr, die nothwendige Bedingung der Genesung ist, zu vollbringen weiß. Es ist wenig Arg in der ganzen Sache, aber es fehlt die Entschiedenheit und der starke sichere Entschluß, der durch freie Selbstbestimmung der Gewalt der tiran-

nischen Nothwendigkeit sich zu entziehen weiß, und lieber zagend einen Drang von Außen her erwartet. So lange der Geist vor den Heeren vorausgezogen, ist man fröhlich und keck ihm gefolgt, weil man sein leuchtend Angesicht von hinten nicht gesehen; nun er sich umgekehrt und seinen Lohn verlangt, wagt man nicht, ihm ins Auge zu blicken, und erschrickt vor dem Bunde, den man mit ihm geschlossen. Aber er hat wohl ein starkes Recht, und dazu Brief und Siegel aufzuweisen, und wird sich nicht abtreiben lassen. Mag der Orient thun, was die Bildungsstufe seiner Völker räthlich macht; Teutschland gehört zum Occident. Die Mutter und Hegerin aller verfassungsmäßigen Freiheit von den ältesten Zeiten her, Besiegerin der römischen und französischen Tirannei, ist die Bestimmung dieser Macht wie immer, so auch fortan, an der Spitze der konstitutionellen Staaten, die neue Ordnung gegen jeden Eingriff von Außen her zu wahren. Mag die Staatsklugheit sich vorsehen, vermessene Spiele aufzuliegen; schon so oft hat der verborgene geheimnißvolle Geist dieser Zeit ihre Formeln und todte Ziffern weggeblasen; er hat bewußtlos, wider ihr Wissen, sie zu seinem Zweck geführt; er hat am Rande des Untergangs sie zu seinen Füßen gesehen, wie sie um Hülfe bei ihm zu betteln kam; und ihre Weisheit wird noch mehr als einmal im Falle seyn, daß sie wider Willen seinen Beistand nicht ablehnen kann. Sie soll sich nicht mit thörigtem Plane tragen, den Menschenverstand mit eitlen Worten anzulügen, und was mit der Lebenswärme in alle Herzadern eingedrungen, mit kaltem Athem auszutreiben; sie soll nicht hoffen das freie Wort, das wenn die Presse schweigt, die rege Tradition von Mund zu Munde trägt, auszurotten: darauf soll sie sinnen, wie sie die brausenden Geister, die früher latent und gebunden, jetzt durch die Reibungen der Zeit frei geworden, sänftigen und fassen möge in neuen Formen, damit die jungen Schwärme, nicht störend den Bau ausfliegen, wenn sie ihre Königin gefunden. Wer diese Kunst versteht, und am geschicktesten sie übt, der wird Herr der künftigen Zeit; wer aber feige und argwillig Künste des Betrugs zu üben unternimmt, dem werden seine Schulden auf sein Haupt gezählt, und die Zeit geht gärend an ihm vorüber, und sucht, bis sie den gefunden, dessen sie zu ihrem Werk bedarf. Die sind thörigt, die da wähnen, sie werde sich mit so viel wachen Kräften am hellen lichten Tage gähnend zur Ruhe geben; in so fruchtlosem Harren ist schon viele Zeit unnütz verdorben, und viel Nothwendiges und Gutes unterlassen worden.

Dies ist einfach und klar die Lage Teutschlands, in der die unsrige als ein Element mit einbegriffen; und diese Ansicht der Dinge haben die bessern Staatsmänner Preußens längst gehegt.

über es kämpfen in diesem Lande zwei Sterne harten Kampf; der Unstern, der bei Jena geleuchtet, und der Glücksstern, der über Leipzig und Waterloo gestanden: wie sich schwarz und weiß in seiner Farbe mischen, und immer sich in ein fahles Grau verbinden mögten; so streiten in ihm die Gesinnungen, und es wankt die Wage auf und nieder, und das Schiff, übel mit dem Ballaste gestaut, sinkt und steigt, wie die Wogen unter ihm wachsen und zerrinnen. Ein Theil der absteigenden Generation hat sich an das alte Preußenthum geheftet, das ihre Jugend sonnenklar durchleuchtet; sie haben häufig den Vortheil der Stellung, die Macht der Gewohnheit, die Sophisterei der eigensüchtigen Triebe, das Gefühl der Unzulänglichkeit für die Ansprüche der Gegenwart, und das geheime Grauen vor der verhüllten Zukunft auf ihrer Seite. Die aufsteigende Jugend und die Verständigen der Aeltern sind größtentheils dem Gegensatze zugewendet; sie haben die gebieterische Noth der Umstände, die Macht der Ideen, die Thaten der Zeit zu ihrer Hülfe; was sie geleistet läßt sich nicht abläugnen, was sie wollen nicht vorenthalten, Zusagen und heilige Angelöbnisse können sie in Anspruch nehmen, und mit erhobenem Finger steht warnend hinter ihnen die Geschichte. Es ist eine sorgenvolle Stellung, und ein schwerer Beruf für einen Fürsten, also an der Scheide zweier im Grunde entgegengesetzter Zeiten zu stehen, und mitten im Geschrei der Partheien, von Gründen und Gegengründen angerufen, von dem Gezücke heimtückischer Zulispelungen umkrochen, dann wieder früherer Erhebungen gedenkend, bald angezogen, bald abgestoßen, die schwere folgenreiche Wahl zu treffen, die, nachdem die Welt aus ihren Fugen gewichen, sie wieder einzurichten erachen soll. Aber mitten durch die Oszillationen, die die Ungewißheit aller menschlichen Dinge wohl bei geringeren Anlässen in jedem redlichen Gemüthe, das mit tirannischer Hast hinzugreifen scheut, erwecken mag, geht der Finger höherer Macht, die alle Angelegenheiten auf Erden lenkt, ohne Wanken und Zittern durch, und beschreibt die Bogenlinie, in der die Ereignisse sich bewegen müssen. So hat es seither im Stoßen sich bewährt, so ist auch in Preußen mitten in der scheinbaren Verwirrung die Strömung, in der in geheimnißvollem unwiderstehlichem Zuge das Verworrene selbst begriffen ist, keinem geübten festanblickenden Auge verborgen geblieben; und wie sich die Menschen und die Grundsätze sträuben, sie werden alle mit dahin gerissen, weil der Boden unter ihren Füßen sich bewegt. Als die Folgen, die jene Reaktion in den Provinzen nach sich gezogen, offenbar geworden, und die Regierung den begangenen Mißgriff eingesehen, war sie nach der guten teutschen Art, die, wo sie sich im Unrecht weiß, schon dadurch ent-

waffnet ist, bald willig das Versehen wieder gut zu machen, und die Anordnung der Justiz-Commission, die dem Lande die bessere Gerichtsordnung erhalten, trat für uns zuerst wieder in die Linie des Fortschritts ein. Die Anordnung des Staatsraths folgte in der gleichen Richtung, und viel böse Wässer waren durch die Institution gedämmt und abgeleitet, und mancher Kraft ist in ihr der Spielraum zu ihrer Entwickelung geöffnet worden. Als am Rheine die Meinung sich immer lauter und entschiedener erhob, hat die Regierung ihr keineswegs ihr Ohr verschlossen; ohne ständische Vertretung wurden die Rheinländer doch gehört, weil sie in Masse ständisch aufgestanden. So wurde Vieles, was ihnen noch zugedacht war, zurückgezogen, weil man sich überzeugt, daß es den Verhältnissen widersprechend sey; und gerne wurde auch im Einzelnen jeder Ueberzeugung nachgegeben, die sich mit Gründen geltend machte. Da indessen eine fehlerhafte Verfassung, selbst in die Anordnungen und Ordonnanzen, womit sie im besten Willen sich bessern will, wieder alle Fehler und Gebrechen der Form überträgt, von der sie ausgegangen, und nun weil für große Uebel die Hülfe allzu kraftlos und langsam kam, die Klagen immer lauter sich erhoben, sandte die Regierung die Minister auf Ort und Stelle, um die Meinung zu befragen, und Mittel schleuniger Abhülfe auszufinden. Zugleich gingen von dem Ausschusse des Staatsraths, der mit der Verfassungsangelegenheit beauftragt ist, drei kundige Männer in die Provinzen aus, um auch über diesen Gegenstand sich umzusehen. Endlich ist der erste Würdeträger des Reichs zu uns herübergekommen, um unsere Klagen zu vernehmen, und sagt uns feyerlich ihre Abhülfe, und die Wiederherstellung unsrer alten Freiheiten und Rechte zu. Eine Regierung, die also handelt, ist noch ohne constitutionelle Formen, doch dem Wesen nach constitutionell; sie umgiebt sich statt mit einer ständischen Vertretung mit dem Volke in ganzer Masse; denn der Kanzler hat in des Königs Namen gleichsam ein großes Maifeld, auf den uralten Maifeldern, ausgeschrieben, wo nach der Franken guter Art, der ganze Stamm erscheint, und theidigt über die Verfassung. Darum dürfen wir über den Ausgang ruhig bleiben; ist das Wesen erst vorhanden, die Form wird bald dazu gefunden seyn. Mögen neue Schwebungen und Schwankungen neue rückläufige Bewegungen uns verkündigen; das Rad muß sich das oberste zu unterst kehren, damit außen die fortschreitende Radlinie, die zum Ziele führt, sich aufwickeln und beschreiben könne. Mag argliftigem Rathe von Zeit zu Zeit nicht das Gehör versagen; zuletzt kehrt nach aller Ausweichung doch die Ueberlegung zu ihrem Schwerpunkt wieder, und alle Bewegung schwankt aus in der Mitte, wo das bleibende Interesse ruht. Mögen die Partheien in eitelm

Versuchen sich abmühen, gegen das Unmögliche kann niemand an; wie sie sich sträubend stemmen, sie müßen mit zum Werke hilfreiche Hände reichen. Was wir verdienen wird uns zu Theile werden, und was die Zeit versprochen, wird sie zu halten wissen. Unser altes ständisches Recht, den geänderten Verhältnissen, ohne alle innere Schmälerung angepaßt, ist was wir als minimum in Anspruch nehmen dürfen; was uns darüber wird, werden wir als freie Gabe mit Dank hinnehmen. Alle Erbschaft von den Todten ist dem dritten Stande heimgefallen, den Lebenden will er keine Rechte kränken. Darum rühre sich was Leben hat, die Todten aber soll man ruhen lassen; damit wir nicht etwa auch die rotten boroughs der Engländer in künstlichen Ruinen äffen. Hassen wir was hassenswerth ist, die unreinen Geister, die, aus der Verwesung der letzten Zeiten ausgegangen, alles Gute mit einem aufrichtigen instinktartigen Hasse anfeinden; die witternden, kniffigen Spürhunde, wie man sie zu geheimen Polizeien nöthig hat; die feigen Lügner und all das Gezücht, das die Fürsten umschleicht, und schwarzen Argwohn ihnen in die Ohren bläst, die man überall, aber zum Glücke überall nur sparsam findet. Mag sich immerhin der Spott über jede Dummheit und Philisterei ergießen, die lahm und stolpernd ihm begegnet, und auf knarrenden Wägen die abgelegten Haderlumpen vergangener Tage mit sich schleppt. Aber wir sollen uns hüten abzulassen von einem braven und wackern Volke, das alles Guten empfänglich, zu allem Großen fähig, und jeder Ehre würdig sich bewiesen, und im Frieden von uns den Dienst zurückerwartet, den es im Kriege uns geleistet. Die schlechteste Regierung würde an der Wohlthat des Befreiungstages lange zu zehren haben, bis sie ihn aufgezehrt; eine wohlmeinende wird durch die stärksten Irrthümer seiner nicht Meister werden. Nie sollen wir vergessen dieser Tage, und des freudigen Jubels, der unsere Brust gefüllt, als wir der verhaßten Eroberer entledigt, zum erstenmale wieder frei aufgeathmet! Damals hatte Preußen, wenn auch noch nicht die Herzen, doch die Geister von ganz Teutschland sich gewonnen; wie die gewaffnete Jungfrau war es aus dem Haupte des kranken Reichs zur rechten Zeit hervorgesprungen, und alle Makel war rein abgewaschen in der Bluttaufe der Schlachten; bekränzt mit allen Hoffnungen des Volkes führte es den Siegeswagen von der Elbe bis zur Seine hin, und jubelnd folgte ihm die Meinung auf seinen Wegen, und machte Bahn voraus, daß kein Ziel unerreichbar schien, und die Feinde selbst ihrer Feindseligkeit sich schämten und sie verbargen. Das ist freilich anders nun geworden, in jener unseligen Umkehr, bei der das Herz übergieng; und nur die stärkste Hoffnung nicht verzagen mogte: so kurz vorher

so hoch gefeiert, und nun keine andere Stimmen als die einträchtigen des Tadels laut, die wir mühsam zum Schweigen zu beruhigen uns herabgelassen; abgewendet die Freunde im bittern Unmuth, die Feinde höhnisch triumphirend; zurückgestoßen, was vorher angezogen, und vorgesetzt, was von je widerwärtig gewesen; alle neuen Provinzen in innerer Gährung, alle mit Macht das Eindringen dessen abwehrend, was sie das steinerne, bittre Preußenthum nennen; von den Ideen nichts als die drückende Last zurück geblieben; kein Vertrauen, kein Glauben mehr im Volke und keine Zuversicht, nichts Festes als das Erstarrte: das ist die Größe des Unglücks, das größer als die Schuld, beinahe dem vorigen Glücke gleich gekommen, blos weil man dem rollenden Rad der Zeit in den Weg getreten; und allein dadurch herbeigeführt, daß guter Rath den bösen zu stark hat werden lassen, und die weiße Farbe der schwarzen zu oft das Feld geräumt. Doch wie im Helle Unheil lauert, so ist im Unheil auch das Heil verborgen; weil die störende Macht ihren Willen gehabt, und durch die Kühnheit des Zufalls es zum Aeußersten gekommen; darum ist die heilsame Crise bald eingetroffen. Darum ist der Staatskanzler, ein glückverkündend Zeichen in unserer Mitte erschienen, daß er um sich schaue, und wo es gebricht erkenne, und nicht mit Palliativen dieses Uebel umhülle, sondern bei der Wurzel es ergreiffe. Er steht auf der Höhe wo die Massen und die großen Verhältnisse um ihn ausgebreitet liegen; er weiß welche Stunde die große Weltuhr ausgeschlagen; er versteht was Preußen gebührt und ziemt, wo die Gefahren drohen, und wo die Mittel, sie zu beschwören verborgen liegen. Er weiß, daß ein Thron, wie jener des Propheten, der auf vier Rädern ruht, deren jedes nach einer andern Weltgegend sich bewegt, nicht von der Stelle rückt, wenn ihn nicht ein Gott besteigen. Er wird sich überzeugen, daß nachdem die Erwägung überreif geworden, ein Thun und ein Lassen dringend gefordert sind. Die That allein kann die tief gesunkene Hoffnung von neuem beleben, und den entblätterten Baum des Vertrauens wieder frisch grünend machen. Er ist auch zur glücklichen Zeit gekommen, wo es zu einem ruhigen Augenblick gediehen, weil der Widerspruch sich in etwa abgekämpft; wo man sich mehr erkannt, und im Gefühle so viel bewiesenen guten Willens mitten in dem Jammer, sich zu verständigen angefangen. Darum wird seine Herkunft nicht ohne Segen bleiben, und er wird sich am Rheine ein Denkmal seines Hierseyns gründen. Wie wir ihm unser salve eis! an der Schwelle zugerufen, so wird ein dankbares Lebewohl ihn zurückbegleiten.

Geschrieben, am 24. Jänner 1818.

Sechs und zwanzigste Urkunde.

Bittschrift des Clever Stadtrathes an Se. Majestät den König von Preussen.

Im Vertrauen auf Ew. königl. Majestät landesväterliche Huld, von welcher auch die Bewohner des Herzogthums Kleve schon so mannigfaltige rührende Beweise erhalten haben, wagen es die Unterzeichneten in tiefster Ehrfurcht, sich dem Throne ihres Monarchen mit einer allerunterthänigsten Vorstellung und Erklärung zu nahen, indem wir dem Beispiele folgen, welches mehrere bedeutende Städte in den königl. Rheinprovinzen, namentlich: Trier, Koblenz und Köln, uns in dieser Hinsicht gegeben haben.

Nachdem wir die höchst erfreulichen Zusicherungen vernommen hatten, welche Ew. königl. Majestät in Allerhöchstdero Besitznahme-Patent vom 5. April 1815 den Einwohnern der mit der preußischen Monachie vereinigten Rheinländer haben ertheilen wollen, und nachdem Allerhöchstdieselben geruht hatten, eine Immediat-Justizkommission für die hiesigen Rheinprovinzen anzuordnen, haben wir mit den übrigen Bewohnern der Stadt Kleve und des klevischen Landes ruhig auf die Entscheidung geharrt, durch welche Ew. königl. Majestät die in diesen Ländern einzuführende neue Verfassung bestimmen werden, festüberzeugt, daß ein solcher König nach seiner allbekannten Weisheit, Gerechtigkeitsliebe und Gnade nichts anders wollen und verfügen kann, als dasjenige, was unter den vorliegenden Umständen dem Wohl seiner Völker am zuträglichsten ist. Allerhöchstdieselben hatten in der Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1816 unter andern erklärt, daß Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der hiesigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich erweisen, deshalb nicht verworfen werden sollen, weil sie sich nicht in dieser Art, in den übrigen königl. Staaten finden, sondern nur in eine solche Richtung zu bringen seyen, daß Sie sich mit dem Zusammenhange des Ganzen vertragen.

Durchdrungen von diesen wahrhaft königl. Erklärungen, haben wir es für überflüssig gehalten, auch unsere Wünsche, die neu anzuordnende Verfassung der preuß. Rheinländer betreffend, vor dem Throne Ew. königl. Majestät laut werden zu lassen.

Jetzt aber finden wir uns durch eine dringende Veranlassung bewogen, Ew. königl. Majestät auch unser Verlangen in Hinsicht auf die in den preuß. Rheinländern einzuführende Verfassung gezimmend vorzutragen, damit die wahre Gesinnung der Einwohner dieser Länder nicht verkannt werde.

Wir haben nemlich aus einer Zeitschrift, welche den Titel führt: Neuer rheinischer Merkur, St. 52, vom 31. März d. J. mit großer Befremdung ersehen, daß eine Bittschrift an Ew. königl. Majestät ergangen ist, welche die anmaßende Ueberschrift: Volksstimme, führt, und darauf anträgt, daß die preuß. Justiz-Verfassung, so wie sie in den ältern Provinzen der preuß. Monarchie herrschend ist, auch in den Rheinprovinzen ungesäumt eingeführt werde.

Es hat uns mit einem gerechten Unwillen erfüllt, daß Menschen in unserer Mitte sind, welche es sich frevenlich unterfangen, des Königs heilige Majestät über die wahren Gesinnungen seiner rheinischen Unterthanen zu täuschen; nicht minder hat es uns in einer wohlgegründeten Unzufriedenheit veranlaßt, daß der Anfertiger dieser Bittschrift mit hämischer Bosheit die bis jetzt fungirenden Gerichtsbeamten, Advokaten und Notarien dieser Provinzen in ein höchst nachtheiliges Licht stellt; da manche unter diesen Männern unsere Mitbürger sind, so müssen wir den, in jener Schrift gegen sie ausgesprochenen Verläumdungen hiermit feierlich widersprechen.

Ueber die Entstehung der erwähnten Bittschrift fehlt es uns an hinlänglichen Angaben. Dem Vernehmen nach, soll man aber mit einem geflissentlichen Bestreben Unterschriften für dieselbe gesammelt haben, und unter Achtzig und etlichen Unterschriften, welche sich unter derselben befanden, und welche sämmtlich aus dem Städtchen Uedem, und dessen nächsten Umgebungen herrühren, sollen bei weitem die meisten von Kothsassen oder Kothgäthen, von Handwerkern und Tagelöhnern seyn, also von Menschen, die weder in Hinsicht ihrer Einsichten und Bildung, noch in Ansehung ihres Grundeigenthums über Landes-Angelegenheiten eine Stimme abgeben können, ja nicht einmal wissen, was sie unterschreiben.

Dadurch findet sich also der Stadtrath der Stadt Kleve in seinem Gewissen gedrungen, vor Ew. königl. Majestät die allerunterthänigste Erklärung abzulegen:

Daß derselbe die Grundsätze, welche in der von den Städten Trier, Koblenz und Köln an Ew. königl. Majestät gerichteten Addresse enthalten sind, mit voller Ueberzeugung adoptire und zu den seinigen mache.

Daß wir demzufolge Ew. königl. Majestät treugehorsamst bitten, den Einwohnern allerhöchst ihrer Rheinprovinzen zu gewähren:

1. Eine Volksvertretung oder reichsständische Verfassung.
2. Gleichheit in Vertheilung der Abgaben, ohne Rücksicht auf vormals previlegirte Stände.
3. Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze und dem Richter, und Ausschließung jedes eximirten Gerichtsstandes, als welcher dem Bildungszustand und dem Rechtsgefühl der europäischen Völker, und insbesondre der Rheinländer nicht mehr zusagt.
4. Beibehaltung des öffentlichen und mündlichen gerichtlichen Verfahrens.
5. Die Trennung der öffentlichen Gewalten und die Unabhängigkeit des Richteramts, und demnächst die Trennung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und der Verwaltungsbehörden von den gerichtlichen.
6. Endlich die Beibehaltung der Geschwornengerichte in Kriminal- und höhern Polizei-Sachen.
7. Entfernung alles Feudalwesens.

Da die Einwohner der Stadt und des Herzogthums Kleve schon in frühern Zeiten das Glück gehabt haben, unter der Herrschaft des preußischen Scepters zu stehen, so kennen sie bereits aus älterer Erfahrung die weisen und gerechten Grundsätze, auf welchen die Gesetzgebung und Verfassung des preußischen Staates beruht. Doch glauben sie, und wir sprechen hiemit deren Ueberzeugung aus, daß der gewaltige Umschwung der neuern Zeit manche Einrichtungen und Institute angegeben habe, die sich während mehr als zwanzig Jahren wenigstens über die preußischen Länder am Rhein als heilsam und wohlthätig erprobt haben, und die von uns angedeutet worden sind.

Ew. königl. Majestät wollen uns die Gnade erzeigen zu glauben, daß nur reines Pflichtgefühl, nicht selbstsüchtige Absicht und eitler Vorwitz uns zu dieser Erklärung vermocht hat, und daß wir mit den feurigsten Wünschen für Allerhöchstdero geheiligte Person und für das Heil des erhabenen preußischen Hauses in tiefster Ehrfurcht ersterben.

Kleve, im Stadtrath, den 29. April 1818.

Eurer königl. Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Bürgermeister, Beigeordnete und Stadträthe.

Sieben und zwanzigste Urkunde.

Denkschrift
die Verfassungs-Verhältnisse der Lande
Jülich, Kleve, Berg und Mark
betreffend.

Ueberreicht im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen 1818.

Uebersicht.

1. Die alte Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark ward nie urkundlich und auf gesetzmäßigem Wege aufgehoben.
2. In ihren rechtlichen Grundlagen kann dieselbe nicht als zerstört betrachtet werden.
3. Allgemeine Betrachtung über die Art und Weise eine den Bedürfnissen der Gegenwart angemessene Umänderung derselben herbeizuführen.
4. Verschiedenheit der Berathungen über diesen Gegenstand von den eigentlichen landtäglichen Berathungen.
5. Allgemeine Grundzüge der frühern in diesen Landen bestandenen Form der Landes-Vertretung. Ritterschaft. Städte.
6. Fortsetzung. — Unterherrschaften; Unterhevventage.
7. Geschichtlicher Rückblick, Landtags-Abschiede und Vergleiche von 1660, 1672 und 1675.
8. Freiheiten der Stände zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame.
9. Uebersicht der den Ständen dieser Lande urkundlich zustehenden Rechte.
10. Art und Weise der Ausübung dieser Rechte. Landtage. Landtags-Abschiede.
11. Hauptgesichtspunkt in Beziehung auf die Bedürfnisse der Gegenwart.
12. Verhältnisse dieser Lande als Theile der Königl. Preuß. Monarchie zum Ganzen derselben, — der Provinzial-Stände zu den gemeinsamen Ständen des Königreichs.
13. Betrachtungen über die, aus einer richtigen Anordnung und Benützung dieser Verhältnisse, für das Ganze der Monarchie

und für die einzelnen Theile derselben, hervorgehenden Vortheile.

14. Gleichheit der wesentlichen Bedürfnisse dieser Lande auf beiden Rhein-Ufern.
15. Uebergang zu allgemeinern Betrachtungen.
16. Betrachtungen über die Entstehung der ständischen Verfassungen und über deren jüngsten Zustand in deutschen Landen.
17. Eine ständische oder das Land-Ganze vertretende Verfassung muß alle in das Land-Ganze wesentlich eingehenden Interessen in sich darstellen.
18. Wesentliche Verschiedenheit ächter ständischer Versammlungen von den aus verwirrenden unächten Gleichheits-Begriffen hervorgegangenen berathenden Versammlungen der jüngsten Jahrzehnde.
19. Hauptsächlichste Veränderungen, deren die ständische Vertretung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark gegenwärtig bedarf.
20. Allgemeinere Vertretung des Bürger-Standes und des Bauern-Standes.
21. Verhältnisse des landsässigen ritterschaftlichen Adels dieser Lande. Betrachtungen über diese Verhältnisse im Allgemeinen.
22. Betrachtungen über den wahren Werth und die Bedeutung erblicher Vertretung in ständischer Verfassung.
23. Zeitgemäße Veränderungen der ältern Rechts-Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.
24. Schluß des Ganzen.

I.

Die früher verbundenen, gegenwärtig, nach Trennung und mancherlei Schicksalen, unter dem Königl. Preuß. Scepter wiedervereinigten Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, besitzen sämmtlich eine zwischen den Fürsten derselben und ihren Ständen rechtlich entstandene, durch landesherrliche Zusicherungen vieler Art bestätigte, von Kaiserlicher Majestät, zu den Zeiten des noch bestehenden Reiches, wiederholt sanctionirte, in streitigen Fällen, durch reichsrichterliche Erkenntnisse der obersten Rechtsbehörden, aufrecht gehaltene, wohl, im Laufe langer Jahre, gesetzlich, und mit Zuziehung aller dem Rechte gemäß bei ihr Betheiligten, umgeänderte, niemals dagegen gesetzlich, und mit Zustimmung dieser Letzteren, aufgehobene Verfassung. Diese Behauptung kann auf das entschiedenste für die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Provinzen der-

selben aufgestellt werden. In ihnen zog die Auflösung des Reichsverbandes das Erlöschen der rechtlich höchsten Entscheidungen, und der auf dem Reichsoberhaupte beruhenden äußeren Gewährleistung der Verfassungsverträge nach sich; keineswegs aber hatte sie, wie damals sogleich vorzügliche Rechtslehrer unseres Vaterlandes auseinandersetzten, die Zernichtung aller Verfassungsverträge selbst, und jener inneren Gewährleistung zur Folge, welche, unmittelbar zwischen Fürsten und Landen, auch ohne höhere äußere Vermittelung, Statt fand. In den auf dem linken Rheinufer gelegenen Provinzen derselben hatte eine fremde, allem Einheimischen widerstrebende Herrschaft, durch die Länge ihrer Dauer, die ursprüngliche Verfassung bis in ihre Grundlagen erschüttert; eine urkundliche Handlung aber, welche sie gesetzmäßig zernichtet, und, mit Einstimmung der dabei wesentlich Betheiligten, ihren rechtlichen Bestand aufgehoben hätte, war, in ihnen gleichfalls, niemals zu Stande gekommen.

2.

Sollte daher gegenwärtig, bei Feststellung der ständischen Verfassung für die Königl. Preuß. Monarchie, die Frage aufgeworfen werden, ob die durch neuere Friedensverträge zu ihr gehörigen Jülich-, Kleve-, Berg-, Märkischen Lande, als von rechtlich vorhandenen Vertragsverhältnissen zu ihrem Oberherrn entblößt, dürfen betrachtet werden, — ob ihnen daher eine rechtliche Verfassung erst neu zu ertheilen sey; so dürfte diese Frage kaum in irgend einem Sinne zu bejahen möglich scheinen. Die alte gesetzliche Verfassung dieser Lande, wenn schon in der Ausübung gehemmt, in ihren rechtlichen Grundlagen doch niemals zerstört, bestehet noch. Mag die Stellung derselben zum Ganzen der Monarchie, mögen die allgemeinere Wohlfahrt des gesammten deutschen Vaterlandes, so wie durch den Wandel der Dinge herbeigeführte neue Verhältnisse, manche wesentliche Veränderung in Anordnung derselben und in Bestimmung der sie constituirenden Elemente erheischen: als in einem rechtlich unbestimmten Zustande, ohne Gesellschaftsvertrag lebend, sind die Lande, denen sie angehört, nicht anzusehen.

3.

Die Weise, auf welche, mit angemessener Veränderung, die Verfassung dieser Lande aufs Neue ins Leben zu rufen, scheint, im Allgemeinen, höchster Leitung mit Ruhe und Vertrauen anheim zu stellen. Können einerseits die Verträge, auf welche diese Verfassung gegründet ist, in ihren gesetzlichen Vertretern nicht als erloschen angesehen werden, so mögen andrerseits, in so fern von wesentlicher Veränderung in ihrer Anordnung, und in Bestimmung der sie con-

stituirenden Elemente, gehandelt werden soll, die frühern Vertreter derselben dazu nicht ausschließend geeignet erscheinen. Es bliebe daher ein Verhältniß auszumitteln, Kraft dessen, ohne daß der Faden aus Vergangenheit in Zukunft gewaltsam durchschnitten würde, neben rechtsgemäßer Zustimmung der vorhandenen Vertreter, mit Berathung anderer landeingeborner, das öffentliche Vertrauen genießender Männer, nach Maaßgabe allgemeiner alle Bestandtheile der Königl. Preuß. Monarchie umfassender Grundsätze, was die Gegenwart gebietet, und für die Gesammtwohlfahrt, nach ruhiger Prüfung, ersprießlich scheint, ernennt, für die Folgezeit anzuordnen wäre.

4.

Ein solches Geschäfte würde in keinem Sinne mit den Zwecken der gewöhnlichen landtäglichen Berathungen zu verwechseln seyn. Es würde, ohne in Beseitigung einzelner vorliegender, vielleicht dringender Landesbedürfnisse einzugehen, vielmehr den nur für diesen Augenblick Statt findenden Zweck haben, die Landesvertretung selbst, insoferne sie Abänderung fordert, zeitgemäß zu ordnen, und in ihren wesentlichen Elementen herzustellen. Die landtäglichen Berathungen würden dann bald, auf eine rechtlich zugesicherte, den Verhältnissen des Tages angemessene Weise, aufs Neue sich mit den ihrer Bestimmung entsprechenden Bedürfnissen beschäftigen können. Das Nachstehende stellt zuerst in Kurzem die Grundzüge der bisherigen Verfassung der Jülich-, Kleve-, Berg,- Märkischen Lande dar, läßt dann einige Ansichten folgen, über das, was der Begriff einer wohlgeordneten ständischen Verfassung überhaupt in sich schließt, und was für Anordnung derselben, in den sie wesentlich constituirenden Elementen, die Gegenwart fordert.

5.

Die frühere, wenigstens in den letzten Jahrhunderten bestandene Form der Landesvertretung in den benannten Kleve- und Märkischen, Jülich- und Bergischen Landen, war im Allgemeinen folgende. Das landschaftliche Collegium in ihnen wurde von Ritterschaft und Städten gebildet. Zu der Ritterschaft gehörten alle aus alten Geschlechtern vollbürtig abstammende aufgeschworene Besitzer eines in der Provinz gelegenen immatriculirten Rittersitzes. Mit diesen vereint, rathschlagten, wo solche sich vorfanden, die gleichfalls vollbürtigen Besitzer der Freigerichte und Herrschaften. Beide waren Besitzungen, auf welchen höhere und andere Rechte, als die gemeinem Rittergute zustehenden, hafteten. Von den Städten konnten nur einzelne, vorzugsweise dazu erkohrene, auf den Land-

tagen Stimme führten. Diese waren für das Herzogthum Jülich: Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen; für das Herzogthum Kleve: Kleve, Wesel, Emrich, Kaikar, Duisburg, Xanten und Rees; für das Herzogthum Berg: Lenney, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth; für die Grafschaft Mark: Hamm, Unna, Lünen, Camen, Schwerdte, Iserlohn. Geistliche Stiftungen, wiewohl mehrere in den bezeichneten Landen vorhanden waren, erschienen auf den Landtagen derselben, ohne Ausnahme, nicht.

6.

Im Jülich- und Bergischen nennt man, außer den Rittergütern und erwähnten Herrschaften, noch sogenannte Unterherrschaften, mit sehr ausgedehnten Rechten und Freiheiten begabte Besitzungen. Die Inhaber derselben sind meist Adliche; doch ist auch Unadlichen sie zu erwerben möglich. Sie werden Unterherren genannt. Die Besitzer derselben führten nicht Stimme auf dem gemeinen Landtage; sie versammelten sich unter sich, und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht, auf dem sogenannten Unterherrentage. Der Zweck der Unterherrentage war mit dem des Landtages der gleiche. Die ihn begingen, bewilligten auf ihm ihre Steuern; jedoch nur als subsidia charitativa, und gegen Empfang ihre Rechte ausdrücklich sichernder Reversalen. Im Klevischen und Märkischen finden sich dergleichen Besitzungen nicht. Sie sind für zukünftige Verfassung dieser Lande minder bedeutend, geschichtlich dagegen einer sehr großen Aufmerksamkeit werth, weil sie ein bis in die letzten Zeiten erhaltenes, redendes Zeugniß ablegen, wie die sämmtlichen hier in Betrachtung gezogenen Lande, aus mehreren kleineren Herrschaften erwachsen, unter den gemeinschaftlich in ihnen zur Landeshoheit aufsteigenden Landesherren, sich, gleich anfänglich nicht anders als kraft rechtlicher Verhältnisse, unter Vorbehalt sehr entschiedener Freiheiten, zusammenschlossen.

7.

Die landständischen Verfassungen, sowohl der Jülich-Bergischen, als Kleve- und Märkischen Lande reichen sämmtlich in eine Zeit hinan, in welcher die Theile derselben, noch getrennt, einzelnen Grafen zustanden, deren Nachkömmlinge, durch Erbfolge, sie unter gemeinsamer Landeshoheit allmählig vereinigten. Schwerlich möchten in irgend einem Staate Deutschlands ältere Spuren landständischer Verhandlungen, als in ihnen, aufzufinden seyn. Als die seit 1496 untrennbar vereinigten Lande, nach 1609, zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg getheilt wurden, ohne jedoch in ihrer Verbindung dadurch aufgelöst zu werden, geschah die-

ses unter feierlicher Bestätigung aller ihrer bis dahin geübten Verfassungsrechte. Zeitgemäße Veränderungen traten für diese ein, aber nur auf gesetzlichem Wege. Wo sie eingetreten waren, wurden auch sie sogleich gesetzlich bestätigt. So ist für Kleve und Mark der Landtagsabschied von 1660 von besonderer Erheblichkeit. Für Jülich und Berg sind es die in den Jahren 1672 und 1675, unter dem Namen des Haupt- und Deklarations-Recesses, zwischen Fürsten und Land abgeschlossenen Vergleiche, welche, von dem Reichsoberhaupte förmlich bestätigt, von diesen Jahren an, bis die französische Herrschaft dem Bestande aller zwischen Landesherren und Landen geknüpften rechtlichen Verhältnisse im Deutschen Vaterlande Vernichtung drohte, als „Palladium der Freiheit“ und „sanctio perpetua et lex pragmatica patriae“, heilig gehalten wurden.

8.

Freiheit zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame, war den Jülich- und Bergischen, Kleve- und Märkischen Ständen aufs zweckmäßigste und kräftigste gesichert. Denn es war:

1) wenn ihre Rechte beeinträchtigt wurden, ihnen förmlich gestattet, sich, mit Klage und zu rechtlicher Entscheidung über den schwebenden Fall, an die höchsten Reichsgerichte zu wenden.

2) War eine altgeschlossene, und von Landesherren und Kaiser anerkannte Verbindung unter den Ständen der vier vereinigten Lande vorhanden, ihre Verträge und Gerechtsame, gegen etwaige Verletzung, wechselseitig zu wahren.

3) War Freiheit der Verhandlungen auf den Landtagen, durch einen Schwur des Geheimnisses unter den Ständen, vollkommen sicher gestellt.

4) Wurden fürstliche Räthe, wenn sie durch erbliches Recht auf den Landtagen Stimme führten, für die Zeit der Verhandlungen, aller anderweitigen Rücksichten enthoben, und »ad hunc actum“ von anderen widerstrebenden Pflichten ausdrücklich frei gesprochen.

5) War den Ständen zugesagt, daß sie, jährlich wenigstens einmal, zu einem Landtage von den Fürsten sollten zusammenberufen werden.

6) Wo dringende Bedürfnisse es erforderten, hatten die Stände das Recht, auch ohne fürstliche Einberufung, sich aus eigener Macht zu versammeln. Sie waren gehalten, von Ort und Zeit solcher Versammlungen, und dem Inhalte ihrer Berathungen, dem Landesherrn Anzeige zu machen.

9.

Die urkundlich den Ständen dieser Lande zustehenden Rechte waren folgende:

1) Die untheilbare Einheit der verbundenen Lande, die Erbfolge- und sonstigen das Land betheiligenden Familien-Verträge des Fürstenhauses, waren unter ihre Mitaufsicht gestellt.

2) Sie hatten mitberathenden und mitbeschließenden Antheil an der Gesetzgebung.

3) Sie hatten mitzuwachen, daß die bestehende Rechtsordnung nicht verwahrloset werde.

4) Das Recht des Indigenats war, unter zeitgemäßen Bestimmungen, vorzüglich ihren Händen zur Bewahrung anvertraut.

5) Daß, wo sie bestünde, in Städten und Flecken, Selbstwahl und Selbstvorstellung der Magistrate aus Ortseingesessenen solle erhalten werden, war ihnen zugesagt.

6) Es war ihnen zugesagt, daß, ohne seines Fehltrittes rechtlich überwiesen zu seyn, kein Angestellter willkührlich seiner Stelle solle entsetzt werden.

7) Das Recht der Stände über Krieg und Frieden mitzuberathen, war in verschiedenen Zeiten verschieden bedingt. Nach dem westphälischen Frieden war ihnen auf die Frage „ob“ kein Einfluß gestattet. Der Landesherr hatte ihnen zugesagt, daß kein Krieg, es sey denn zu Reichs- und gemeinen Landes Wohlfahrth, solle beschlossen werden. Auf die Frage „wie“ dagegen, oder auf die Bestimmung der Mittel, mit welchen der Krieg solle bestritten werden, hatten sie den entschiedensten Einfluß.

8) Die jedesmaligen Steuererforderniße des Landes wurden von den Ständen bewilligt; unter gemeinsamer Einsicht, sowohl fürstlicher Bedienstete als ständischer Abgeordneten, der Matrikel gemäß vertheilt; auf fürstlichen Befehl ausgeschrieben und eingetrieben; dann den von Fürsten und Ständen gemeinschaftlich angeordneten Rechnungsbediensteten überliefert; die Verrechnung ihrer Anwendung zwischen Fürsten und Ständen controllirt.

9) Veränderungen in der Landesmatrikel konnten, ohne Zuziehung und Berathung der Stände, nicht vorgenommen werden.

10) Erhöhungen des Zoll- und Accise-Wesens bedurften ständischer Bewilligung.

11) Das Landes-Schuldenwesen stand unter gemeinschaftlicher Aufsicht des Fürsten und der Stände.

12) Von dem fürstlichen Kammergute konnte, ohne ständische Bejahung, nichts rechtsgültig veräußert werden.

10.

Die hier dargestellten, für ihre Anwendung wohl versicherten Rechte der Stände von Jülich, Kleve, Berg und Mark, waren geeignet, durch zweckmäßigen Antheil an der Verwaltung derselben,

diese Lande nicht nur in einem allgemeinen, erst seit der Unglücksepoche der französischen Herrschaft erschütterten Wohlstande zu halten, sondern zugleich in ihren Bewohnern den Geist wahrer Vaterlandsliebe, und auf gesetzliche Ordnung gegründeter achtorstandener Freiheit, zu nähren. Der gewöhnliche Gang landtäglicher Verhandlungen in ihnen war folgender. Wenn der Landesherr die Stände zusammenberufen hatte, legten fürstliche Beamtete den versammelten Landständen den landesherrlichen Antrag vor. Die Stände der verschiedenen Provinzen rathschlagten getrennt. Auch unter den Ständen derselben Provinz rathschlagten die ritterschaftliche und städtische Kurie erst getrennt, dann vereinigt. Waren diese eines geworden, so communicirten die je zwey Provinzen mit einander. Ehe die Stände über den landesherrlichen Antrag berietben, übergaben sie den fürstlichen Räthen ein Verzeichniß ihrer etwanigen Wünsche und Beschwerden. Diese wurden verhandelt und erledigt. Dann reichten getreue Stände ihre Bemerkungen über den landesherrlichen Antrag ein. Auch diese, wo sie Grund zu neuen Berathungen gaben, wurden verhandelt und erledigt; ihr Resultat aber, als Landtagsabschied, von Fürsten und Ständen gemeinschaftlich beschlossen, und zu gebührender Kunde gebracht.

11.

Die Bedürfnisse der Gegenwart, insoferne sie Umänderung in der erwähnten Verfassung erheischen, scheinen sich in zwey Hauptpunkte zusammenfassen zu lassen. Der erste ist, Rücksicht auf dasjenige, was das Verhältniß dieser Lande zu dem Ganzen der Königl. Preuß. Monarchie, und dem Gesammtwohle des deutschen Vaterlandes, mit sich bringt; der zweite, Rücksicht auf dasjenige, was in dem Laufe der Zeiten anders gewordene innere gesellige Verhältnisse gebieten.

12.

Was das Verhältniß dieser Lande, als Theile der Königl. Preuß. Monarchie, folglich das Verhältniß derselben als Provinzialstände zu den gemeinsamen Ständen des Königreiches, angeht, so kann darüber erst dann mit Ueberzeugung gesprochen werden, wenn allgemeine, von den höchsten Staatsbehörden ausgegangene, diesen Gegenstand betreffende Aeusserungen, zu näherer Kunde gekommen sind. Zweckmäßige Anordnung der Provinzialstände wird von selbst eine schickliche Form darbieten, sich der gemeinsamen Vertretung des Königreiches anzuschließen, das Interesse der Provinz in dem Interesse des Ganzen zu wahren, und mit ihm in Gleichgewicht zu halten. Sie wird, wo die aus den Provinzialständen zu der gemeinsamen Berathung gezogenen Vertreter durch freie Wahl er-

kohren sind, das öffentliche Vertrauen auch denjenigen Gegenständen gewinnen, welche, ihrer Natur nach, immer das Geheimniß eines engeren Kreises bleiben müssen; und so die natürliche Gränze ziehen, auf welcher Regierungsangelegenheiten von den Verwaltungsangelegenheiten, allgemeine Gesetzgebung von ihrer Anwendung auf das Besondere, Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse von den nur einzelne Provinzen betreffenden, daher auch nur aus den Hülfsquellen dieser Provinzen zu bestreitenden, zu schreiben sind. Die seither schon dem Königl. Preuß. Staate angeschlossenen Kleve- und Märkischen Lande, haben, hinsichtlich der eben berührten Gränze, treffliche Anordnungen aufzuweisen; Anordnungen, welche um so mehr Aufmerksamkeit verdienen, als sie dauernd und durch die That bewähret haben, was neuere Regierungs- und Verwaltungs-Ansichten so gerne als unmöglich darstellen möchten, daß nämlich die Einheit eines großen Staatsganzen, durch Aufrechthaltung einzelner Provinzialbedürfnisse, weit entfernt zerrissen zu werden, vielmehr, weil ohne Liebe zum Eigenen keine Liebe zum Ganzen denkbar ist, inniger geknüpft werde.

13.

Welch eine wohlthätige Stellung kräftig und würdig verwandte Provinzialstände, in dem Ganzen eines Landes, vorzüglich für die Verwaltung desselben, einzunehmen bestimmt seyen, darüber hat uns die letzte, die Wirkungen derselben lähmende, allzerstörende Zeit, hinlänglich, und nicht ohne tief empfundenen Nachtheil, belehrt. Indem sie die gesetzlichen Organe auflöste, welche das Einzelne dem Ganzen einverleiben, und so ein geordnetes Ganze erst denkbar machen, brachte sie, als nothwendige Folge davon, und an die Stelle deeselben, jene Systeme des Centralisirens, jene Verwirrung der Regierungs- mit den Verwaltungs-Kräften hervor, welche, wo sie Eingang gewonnen, praktischen Sinn, und geordnete auf freie Selbstständigkeit gegründete Theilnahme untergraben, Beachtung der Natur und Eigenthümlichkeit eines Landes unmöglich machen, den Gang der Verwaltung der Schlaffheit und Willkühr Preis geben, letztlich eine Spannung zwischen Land und Regierung hervorrufen, die kaum zu vermeiden ist, wo, durch Anordnung der Geschäfte selbst, den Geschäftsführenden aufgebürdet wird, was sie, weder durch Einsicht, noch durch Thätigkeit, noch durch treuen Willen, zu leisten vermögen. Wirkung von Provinzialständen hat freilich nicht in die allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte hemmend einzugreifen; wohl aber ist sie, nach Scheidung der Regierungs- und Verwaltungs-Kräfte, geeignet, die allgemeine Verwaltung zu begränzen, und von einem Ueberschweifen

in Einzelnheiten abzuhalten, in welchen sie eben so wenig sicher thätig seyn, als sich eines sicheren Unterrichts erfreuen kann. Von jeher gingen die zweckmäßigsten Einrichtungen jedes Landes aus der Fähigkeit hervor, gefühltes und verstandenes Bedürfniß, in angemessener Sphäre, selbst zu befriedigen. So lange dieser Fähigkeit nicht der geziemende Spielraum gegönnt ist, ist auch der inneren Wohlfahrt eines Landes keine sichere Begründung zuzuschreiben, mag sie collegialischer Berathung, mag sie dem Scharfblicke und dem Gutdünken Einzelner anvertraut seyn. Künstliche Theorien und im Leeren schwebende Begriffe, werden, wo die innere Landesverwaltung von dem Lande nicht vertrauten und verknüpften, blos im Allgemeinen dem Geschäfte zugebildeten Beamten geführet wird, überall eben so leicht die Stelle der Erfahrung einnehmen, als, wo sie an die ständischen Behörden geknüpft ist, dem Dauernden und Bewährten Handhabung in ihr wird zu Theile werden. So wie aber für die Provinz, welcher sie angehört, Provinzialverwaltung, sammt den von ihr nicht zu trennenden Grundlagen, Kreis-Municipal-Communal-Verfassung, mit den Provinzialständen in zweckmäßige Verbindung gesetzt, von der segensreichsten Würkung ist, ganz so wird sie für das Ganze des Staates, dessen Theil sie belebt, von segensreicher Folge seyn, und ihm eine Haltung sichern, die es auf andere Weise schwerlich dauernd würde behaupten mögen. Für das Finanzielle leuchtet von selbst ein, daß der Landeingeborne, zweckmäßig zu der Verwaltung gestellt, manches ohne Kosten und gründlich zu leisten fähig sey, was von dem eigends Angestellten, wenn Fremden, unter schweren Kosten nur minder gründlich zu leisten steht. Ganz so einleuchtend sind die Vortheile, die, durch einen Anschluß der Verwaltung an Provinzialstände, für den Geschäftsgang erwachsen müssen. Statt daß die unteren, der Natur der Sache nach immer nur im Detail des Geschäftes lebenden Bediensteten, da wo die Verwaltung keinen Stützpunkt in der Landesverfassung hat, selbst über kleine Vorfälle an eine ferne Oberbehörde gewiesen werden, die, wie thätig und gewissenhaft sie auch würken mag, niemals mit eigenem Auge sehen, noch durch augenblickliches Eingreifen einen schleppenden Geschäftsgang vermeiden kann, wird, wo man unter Annahme allgemeiner leitender Grundsätze, und höchster Uebersicht, die inneren Verwaltungsgeschäfte an die ständischen Behörden lehnt, das Schleppende des Geschäftsganges von selbst vermieden werden, und eine eben so rasche Würkung als genaue Einsicht in jedem einzelnen Falle möglich gemacht. Provinzial-Verwaltung würde auf diese Weise, statt Stockung in das Leben des Ganzen zu bringen, den Lebensumlauf des Ganzen vielmehr thätig zu fördern dienen; sie würde, weil sie auf Einsicht

in das Einzelne gebaut ist, indem sie dem Einzelnen Erhaltung sichert, das Ganze vor Wechsel und Schwanken zwischen allzuentgegengesetzten Ansichten hüten; sie würde endlich in unseren Tagen ihre Zweckmäßigkeit noch dadurch erhöhen, daß sie sich als kräftiges Mittel bewiese, bei der für unser gesammtes Vaterland so wichtigen Landwehrordnung, Mißverhältnissen zwischen militärischen und bürgerlichen Einrichtungen zuvorzukommen, die Nationalheeresmacht aber mit dem Geiste der Vaterlandsliebe, der Zucht, der Tapferkeit zu beseelen, der nirgends ein Fremdling ist, wo wohlgeordnete gesellige Einrichtungen das Heimische theuer machen, und zu Erkenntniß und Mehrung seines Werthes auch dem Einzelnen die Bahn öffnen.

14.

Auf das Entschiedenste darf man, als das Gesammtwohl des gemeinsamen deutschen Vaterlandes betreffend, das auch für diese Lande so wesentliche Bedürfniß aussprechen, daß das linke Rheinufer, nunmehr es, seinen Grenzen nach, Deutschland wieder einverleibt worden, durch undeutsche Einrichtungen, länger, auch der That nach, nicht von Deutschland getrennt bleibe. Die Scheinorgane das Land zu vertreten, welche die französischen Anordnungen auf ihm gegründet hatten, meist durch Willkühr hervorgerufen, waren, wie der Erfolg zeigte, nirgend geeignet, für das allgemeine Beste, mit Muth und Ausdauer, sich einem durchgreifenden Willen entgegen zu setzen. Wenn das Bestehende, in den Landen, die französischer Herrschaft anheim gegeben waren, staatsrechtliche Anerkennung erhalten hat, so mag dieses immerhin als Folge nach sich ziehen, daß der Besitz dessen, was nach damals eingeführtem Gesetze, durch onerösen Vertrag rechtsgemäß war erworben worden, dem gegenwärtigen Besitzer unangetastet bleibe; unmöglich kann es Staatseinrichtungen und Gesetzen auch für die Folge Dauer verleihen, welche, in sich unvaterländisch und verderblich, nur durch revolutionäre Gewalt ins Leben gerufen sind. Dies würde allzubald den Rhein als Gränze zwischen deutscher und fremder Sitte vereinigen; ja es würde einen Kampf der fremden mit der vaterländischen Sitte einleiten, welcher zu Gunsten der ersteren leicht um sich greifen, und auch den diesseits Rhein liegenden Landen Gefahr drohen dürfte. Mögen daher auch für die linke Rheinseite, wo und wie es die Gegenwart erlaubt, Einrichtungen hervorgezogen oder gegründet werden, demjenigen, was sich in deutschen Verfassungen trefflich bewährt hat, neues Leben auf ihr zu verleihen. Durch diese Ueberzeugung soll nicht ausgesprochen werden, daß die früher vorhandenen Verfassungen, ohne zeitgemäße Umänderung, wieder zu

erwecken, und in die Zukunft hinüber zu führen sehen. Eben so wenig soll sie den Wunsch aussprechen, daß irgend ein durch französische Anordnung erzeugtes ruhige Prüfung bestehendes Gute, der zukünftiger Einrichtung, solle ungenützt bleiben.

15.

Um die Umänderungen in der ständischen Verfassung der Jülich-, Kleve-, Berg- und Märkischen Lande, wie sie in dem Laufe der Zeiten anders gewordene innere gesellige Verhältnisse gebieten, in ihren Hauptzügen schildern zu können, ist nöthig, einiges Allgemeine, theils von der Entstehung der ständischen Verfassungen in deutschen Landen, theils von deren Begriff und Wesen überhaupt, und der Verschiedenheit derselben von den in der französischen Revolution erzeugten berathenden und gesetzgebenden Versammlungen, vorangehen zu lassen.

16.

Alle ständischen Verfassungen Deutschlands haben das hinsichtlich ihrer Entstehung gemein, daß sie aus dem Rathe der höheren, dem aufsteigenden Landesherren, erst freier, dann enger, angeschlossenen Landesbetheiligten hervorgehen. Dieses ist auf die Ritterschaft ganz eben so anzuwenden, als auf die Städte, oder, wo geistliche Stiftungen landmitvertretende Glieder sind, auf geistliche Stiftungen. Will man daher die Gestalt der aus dem Rathe der Landesbetheiligten allmählig sich bildenden Landtage in deutschen Landen entwickeln, so muß man den Wendungen und Schicksalen der Hauptheilnehmer werdender Landganzen in ihnen nachgehen. Diese sind, ihrer Natur nach, besonders, besonderen Bedingungen unterworfen. Daher rührt es, daß die Geschichte der landständischen Verfassungen in Deutschland theils nur aus der besonderen geschichtlichen Entstehung der einzelnen Lande in ihm kann begriffen werden, theils überall die Gestalt erworbener Rechte trägt. Erleidet im Allgemeinen die Zeit, und in ihr die Stellung der einzelnen Landbewohner zu dem Landganzen, bedeutende Veränderungen, und macht so Veränderungen auch in der landständischen Anordnung wünschenswürdig, so nehmen allzuleicht, für oberflächliche Betrachtung, wo diese Veränderungen über Gebühr aufgeschoben werden, die erworbenen Rechte den Anschein drückender und einseitiger Bevortheilungen an. Dieses war in Deutschland, seit dem Abschlusse des westphälischen Friedens, in verschiedenen Beziehungen der Fall. Manches, dem eine Veränderung nothwendig gewesen wäre, blieb, in einer unbewegten Zeit, über Gebühr stehen. In den Zeiten des französischen Umsturzes ermangelte man nicht, Haß gegen solches und Leidenschaft zu erregen, und das als ursprüngliche, in seiner

Entstehung beabsichtigte Ungerechtigkeit darzustellen, was nur, im Lauf der Jahrhunderte unpassend geworden, zu anscheinender Ungerechtigkeit entartete. Es ist wesentlich zu bemerken, daß dieser gehässige Anschein sich verliert, wenn man, an dem Faden der Geschichte aufwärts, in die Zeiten geht, in welchen die erworbenen Rechte, die übergeblieben, in Mißklang mit dem Ganzen geriethen, in Uebereinstimmung mit dem Ganzen gegründet wurden.

17.

Der Begriff und das Wesen der ständischen oder das Landganze vertretenden Verfassung überhaupt, führt mit sich, daß in ihr alle wesentlich in das Landganze eingehenden Interessen, ohne Auslassung oder Hintansetzung irgend eines derselben, sollen dargestellt seyn. In dem Maaße ein neues Interesse in einem Landganzen wesentlich Grund gefaßt hat, ist es fähig in die Vertretung desselben aufgenommen zu werden. Daß solche Interessen neu sich bilden, oder daß längst vorhandene Interessen dieser Art einer veränderten Stellung zu dem Staatsganzen entgegen reifen mögen, wird keiner, der mit der Entwickelung geselliger Verhältnisse vertraut ist, zu verneinen wagen. Wohlgeordnet kann man die ständische Verfassung eines Landes nennen, wenn die in ihm vorhandenen Interessen zugleich richtig gefaßt, und in dem Würkungskreise, der ihnen bei Berathung des Ganzen anzuweisen ist, zweckmäßig gestellt wird. Durch das Erste wird wahrhafte Eintracht der Glieder des Ganzen auf das sicherste gefördert; so wie, wo sie falsch gefaßt sind, leicht sich Vartheigeist und Zwietracht zwischen ihnen erzeugen. Durch das Zweite wird wahre Gleichheit der sämmtlichen landdetheiligten Glieder hervorgerufen. Diese ist vorhanden, wo jedes Glied sich an der Stelle findet die ihm gebührt, und so viel Spielraum zu seiner Würkung hat, als, für die Wohlfahrt des Ganzen, von seiner Stelle aus, ihm nothwendig wird. Eine solche Gleichheit ist den Gesetzen der Natur und der Vernunft ganz eben so angemessen, als eine die wesentlichen Interessen des Landes nicht unterscheidende, ihre Stellung und ihre Bedeutung zernichtende allverwirrende Gleichheit, der Vernunft und der Natur, so wie den ernsten Lehren der Geschichte, zuwider ist.

18.

Die französische Revolution vergriff sich eben so sehr, indem sie die erworbenen Rechte und den Gang des Alterthumes in den verschiedenen Landen, zu Gunsten oberflächlicher Begriffe des Tages nicht achtete, als indem sie, ohne Rücksicht auf die wesentlichen

Interessen jedes Landganzen, und deren gegenseitiges Verhältniß, zu nehmen, alle einer erträumten, nirgends gegen Willkühr und Gewalt Schutz bietenden Gleichheit zum Opfer brachte. Durch beides bildete sie die berathenden Versammlungen, Zusammenschaarungen Einzelner aus der Menge, die, ohne Unterschied ihres Standes und Berufs, ohne Kunde des Vorhandenen und verständiges Beruhen auf ihm, oft vom Partheisinne vorgedrängt, um diesem Partheisinne zu fröhnen, in der ersten Zeit über alle wesentliche Wohlfarth des Ganzen durch Rednerkünste und den Dünkel der Unerfahrenheit sich blenden ließen, in der letzten Zeit die Befehle eines unumschränkten Gebieters unbedingt bejahten. Beides ist dem Begriffe ständischer Verfassung sowohl als der Denkart einer edeln und ruhigen Nation fremd. Denn diese erkennt die Unverbrüchlichkeit der Verträge an, und den Werth der Vergangenheit, welche Gesetz und Freiheit ihr in die Gegenwart überliefert. Ständische Verfassung aber beruht auf nothwendiger Verschiedenheit der ein lebendiges Ganze constituirenden Glieder. Sie unterscheidet die wesentlichen und geordneten Interessen des Ganzen, sagt keineswegs aus, daß wer von dem einzelnen Interesse zur allgemeinen Berathung berufen sey, eigensüchtig nur dieses einzelne Interesse in ihr im Auge haben solle, sagt dagegen aus, daß ihm die Stelle, welche er in allgemeiner Berathung einnimmt, nur gebühre, weil er von dem besonderen ihm eignenden Interesse zu ihr berufen ist.

19.

Von den Umänderungen, welche die ständische Verfassung der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, veranlaßt durch gegenwärtig statt findende innere gesellige Verhältnisse, in Bezug auf Anordnung derselben, und Bestimmung der sie constituirenden Elemente, zu erfahren hat, scheinen die hauptsächlichsten: erstlich, daß den einzelnen bisher ausschließend zu den Landtagen berufenen Städten dieses Recht fortan nicht mehr ausschließend zuzugestehen, daß vielmehr ein gebührender Antheil an der Wahl der Vertreter des Bürgerstandes allen städtischer Verfassung fähigen Orten des Landes zuzumessen sey; sodann, daß, neben dem ritterschaftlichen Adel, welcher bisher in seiner Vertretung das mit ihm so innig zusammenhängende Interesse der landbauenden Classe begriff, die landbauende Classe, in dem ihr zustehenden Maaße, unmittelbar, durch aus ihr gewählte Eigenthümer, vertreten werde.

20.

Die allgemeine Vertretung des Bürger-Standes, als des gewerbtreibenden, des Bauern-Standes, als eines bedeutenden Gliedes des landbauenden Interesses, kann nicht umhin auf ständi-

sche Anordnung, in sittlicher sowohl als bürgerlicher Rücksicht, die ersprießlichsten Folgen zu äußern. Daß der in allen Beziehungen so ehrwürdige und segensvolle Stand des Landmannes, fortan dem Leben des Ganzen unmittelbarer verbunden, aus dem Ganzen einer unmittelbareren Rückwirkung fähig werde, ist gewiß unter die schönsten Früchte wahrhaft vorgeschrittener Ausbildung zu zählen. Damit übrigens die Vertretung des Bürger- und Bauern-Standes, in ihren Wahlabgesandten, geordnet, und von solchen Individuen geschehe, welche, durch Einsicht in das Ganze ihres Gemeinwesens, zur Einsicht in ein allgemeineres Ganze schon vorbereitet sind, ist zu wünschen, daß allen bürgerlichen und bäuerlichen Gemeinden des Landes eine zu Selbstverwaltung ihres Gemeinwesens zweckmäßige Verfassung gegeben, und in ihr die Grundlage zu der Wahl der ständischen Vertreter derselben gelegt werde. Das Recht, ihre Magistrate aus Ortseingesessenen selbst zu wählen und vorzustellen, war, wie oben schon erwähnt worden, ein früheres verfassungsmäßiges Recht beinahe aller Städte und Flecken dieser Lande. Das Herzogthum Kleve aber, so wie die Grafschaft Mark, und alle an sie gränzenden Theile Westphalens, besitzen in ihren sogenannten Erbetagen eine Communaleinrichtung, welche, zu ihrem bisherigen Zwecke durchaus musterhaft zu nennen, mit geringer Umänderung, für die Wahl der Vertreter bäuerlicher Gemeinden könnte in Anwendung gebracht werden. Die Herstellung oder Einrichtung solcher bürgerlichen und bäuerlichen Gemeindeverfassungen, würde, in ihrem Zusammenhange mit Kreis- und Provinzial-Verfassung, indem sie Ordnungs- und Gemein-Geist überall förderte, neben den oben bereits berührten Vortheilen für die Geschäftsleitung des Ganzen, überhaupt geeignet seyn, manches wesentliche Bedürfniß zu befriedigen, und wohlthätige Folgen aller Art für das Allgemeine nach sich zu ziehen.

21.

Der landsässige ritterschaftliche Adel der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, hatte zu der bisherigen Verfassung derselben eine bedeutende Stellung, welche auf seine Entstehung, und seine anfänglich ganz freie, nur Fehdefolge in sich schließende, Verbindung zu dem aufsteigenden Landesherren gegründet, das Recht erblicher Landesvertretung ihm zusicherte. Wendet man die Begriffe späterer Verfassungsansichten auf ihn an, so schloß er eine zwiefache Bedeutung in sich. Die erste war die eines ansehnlichen, im Lande gelegenen, wenigstens der Summe seines Ertrages nach, erblich-untrennbaren Grundbesitzes. Die zweite die der Erhaltung der Geschlechter, und alles des sittlich Würdevollen und Großen, was an

die Erhaltung der Geschlechter in einer Nation geknüpft ist. In der That war, so lange ursprüngliche Sitte im Adel bestand, der Begriff strengerer Ehrhaftigkeit, von dem langer Väterfolge nie wahren für ihn getrennt. Die Ahndung dieser zwiefachen Bedeutung, neben der Anhänglichkeit die jede ihrem eigenen Wohle nicht fremd gewordene Nation der Dauer ihrer Einrichtungen widmet, mochten verursacht haben, daß der bloße Besitz eines Gutes, auf welchem Landständischc haftete, auch in der Zeit noch, in welcher beinahe alle persönlichern Vorzüge in dinglicht waren verwandelt worden, wenn der Besitzer nicht zugleich das Alter seines Geschlechtes bewähren und Anstalten für die Fortdauer desselben treffen konnte, kein Recht erblicher und geborener Landstand zu werden verlieh. Daß größerer und erblich untrennbarer Grundbesitz, — ein Besitz also, welcher von dem Wohle und Wehe des Landes nur mit großer Unbequemlichkeit geschieden werden kann, — zu Vertretung der Landesbedürfnisse einen vorzüglichen Grund abgeben könne, ist zu einleuchtend als daß es von jemand sollte bestritten werden. Daß der große, erblich untrennbare Grundbesitz, zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes, gegenüber dem zerstückbaren, beweglichen, in einem gewissen Verhältnisse müsse erhalten werden, ist eine den einsichtvollsten Staatsverwaltern unserer Zeit gleichfalls wieder geläufig gewordene Wahrheit. Man darf aber wohl fragen, ob es zum Nutzen eines Staates gereichen werde, wenn das Recht, erblicher Landstand desselben zu seyn, blos auf das Maas des Besitzes beschränkt, und alles Zusammenhanges mit sittlicher Würde, und an sie geknüpfter Dauer des Geschlechts entbunden werde; das heißt, ob wir diejenige Nation mehr ehren würden, welche das Recht erblicher Vertreter in ihr zu werden, sogleich dem Emporkömmlinge zusprache, wenn er, vielleicht durch ruchbar unlautere Mittel, sich das Vermögen erworben, eine bedeutende Landmasse in ihr zusammen zu kaufen und ungetheilt zu vererben, oder vielmehr diejenige, welche, neben dem Besitze einer bedeutenden Grundmasse, um das Recht erblicher Vertretung in ihr weiter bestehen zu lassen, verjährtes Verdienst der Vorfahren, oder lange Dauer eines im Wohlstande erhaltenen Geschlechtes, und zwar beides in zweckmäßig bestimmten Maaße, — um es augenblicklich zu erwerben, entschiedenes und anerkanntes Verdienst für das Vaterland, forderte. — Wenn ein edlerer Zeitgeist entschieden für das Letzte stimmt, so kann natürlich in Zukunft nicht Frage seyn, ob, neben gebührendem Grundbesitze, eine gesetzliche Dauer des Geschlechtes ausschließend den Zutritt zu dem landständischen Adel erwerben, oder ob, neben ihm, ein wesentliches, für das Vaterland wahrhaft bedeutendes kriegerisches, bürgerliches, sittliches, geistiges Verdienst zu Aufnahme unter

die Glieder deſſelben gleichfalls befähigen ſolle. Der Adel wird, indem er ſolches Verdienſt in ſich einſchließt, in ſeiner wahren Würde neu befeſtiget werden. Eine Frage für die Zukunft bleibt, wie die Entſcheidung über ſolches Verdienſt ſolle angeordnet ſeyn; und es iſt zu wünſchen, daß eine Beſtimmung für ſie aufgefunden werde, welche, vor allem, ihr ſelbſt die geziemende Würde ſichert, den landſtändiſchen Adel von einem zu weiten Offenſtehen, ganz eben ſo ſehr als von einer zu engen Abgeſchloſſenheit, ferne hält, ihn in ſich ſelbſt ſtark macht, und gegen das Oberhaupt des Landes, ſo wie gegen die übrigen Stände deſſelben, ihm eine wohlthätige Stellung vermittelt.

22.

In unſern Tagen ſieht man, ganz ſo wie es zu den Zeiten der einbrechenden franzöſiſchen Umwälzung geſchah, den Werth erblicher Vertretung in ſtändiſcher Verfaſſung häufig verkennen; den mit ihr innig verbundenen Begriff ächter Freiheit aber mit dem Begriffe ſogenannter Gleichheit, das heißt, der Auflöſung aller feſt geordneten Rechte und Dauer verſprechenden Einrichtungen, verwechſeln. Würde, bei Erneuung der deutſchen Verfaſſungen, dieſem durch die Erfahrung aller Zeiten, durch die Verwirrung der letzten franzöſiſchen Zeit aber blutig widerlegten Irrthume Raum gegeben, ſo würden wir bald die Feſtigkeit des geſelligen Baues in unſerm Vaterlande ſteigend in Schwanken gerathen, die neuen Einrichtungen aber, ſtatt ſegensvoller Dauer entgegen zu reifen, aus Wandel in Wandel ſtürzen ſehen. Wir würden jenem Geiſte ſelbſtiſcher und unruhiger Betriebſamkeit, welcher allen friedlichen Trieben der Verehrung und Anhänglichkeit feind, das vorhandene Gute undankbar geringſchätzt, nach einem vorgeſpiegelten ſelten Probe beſtehenden Beſſeren dagegen mit verderblicher Eile greift, fortan keine Schranken zu ſetzen wiſſen. Auch bei uns würde der Wahn überhand nehmen, daß die nach Zeit und Bedürfniß ruhig gegründeten Einrichtungen unſerer Väter nicht, wie es wahr iſt, in Manchem und Weſentlichem zu verbeſſern, vielmehr, daß ſie durchaus zu vernichten, und daß neue, nach keinem andern Maaßſtabe als dem eigner und augenblicklicher Ueberzeugung geſchaffene Einrichtungen an ihre Stelle zu ſetzen ſeyen. Der Denkart dieſer Blätter darf wohl der Vorwurf nicht gemacht werden, daß ſie enge und ausſchließend das Alte begünſtige, dem würdigen Neuen aber keine Kraft und keinen Einfluß geſtatten wolle. Eben ſo wenig wollen ſie erblicher Vertretung eine ihre nicht gebührende und ſie vereinzelnde Stellung in der Verfaſſung erwerben, oder auch zukünftigen Gliedern der Verfaſſung, deren Natur zu erblicher Vertretung eignet, den Zu-

ganz zu ihr verschließen. Es würde aber tadelnswerth seyn, die wahre Bedeutung erblicher Vertretung furchtsam in ihnen zu verschweigen, die nämlich, Dauer in das Ganze zu bringen, und, als vermittelnde Kraft des Staates, eben so sehr den Wogen ungestümer Neuerung, als denen alle Schranken überschweifender Herrschsucht, ein Ziel zu setzen. Daß dieses ihre wahre Bedeutung sey, wird durch ein nicht zweideutiges Zeichen des Tages bestätiget; denn es vereinen sich, erbliche Vertretung in Schatten zu stellen, sowohl die, welche ohne Einsicht nach einem unhaltbaren Neuen lüsten, als die, welche widerstandslose und freiheit zernichtende Herrschaft gerne fortsetzen möchten.

23.

Daß der landständische Adel dieser Lande, mit wahrhaft vaterländischem Sinne, sich bereit zeige, allem denjenigen zu entsagen, was, wiewohl früher mit Recht ihm zustehend, der Wohlfahrt des Ganzen gegenwärtig sich unangemessen oder nachtheilig beweist, ziemt ihm eben so sehr, als daß er, ohne Zaghaftigkeit, etwa neuerregtem Schwindel vaterland-zerrüttender Begriffe gegenüber, eine Stellung begehre, welche ihm Kraft gewährt, sich zu erhalten, und den ersten gegen das Gesammtwohl ihm obliegenden Pflichten zu genügen. Unter den früher ihm zustehenden, der Gegenwart nicht mehr angemessenen Rechten desselben, ist des Genusses der, nebst mehreren privilegirten Städten, ihm ausschließend angehörigen Landstandschaft schon erwähnt worden. Als ein ähnliches der Zeit nicht mehr angemessenes bisheriges Recht desselben, in den Landen wenigstens, von welchen hier die Rede, ist die mehr oder minder ausgedehnte Steuerfreiheit seiner Güter zu nennen. Dieses letzte war übrigens bisher schon ein ganz von der Persönlichkeit des Adels abgelöstes, blos auf dem Grunde haftendes Recht; theils läßt sich durch Thatsachen aufzeigen, wie, bei ächten Gemeindebedürfnissen, der Adel, in freiwilliger Beihülfe, dieses Rechtes, wo es ihm zu Gute gekommen, immer sich begeben hat. Ein weiteres Recht desselben, welches, wenn es schon natürlich, und in dem Laufe der Begebenheiten nothwendig entstanden war, doch gegenwärtig keine Anwendung mehr finden kann, ist das ausschließender Bekleidung der höchsten Landesstellen durch ritterbürtige Eingeborene. Stellen, welche sittliche und geistige Eigenschaften vorzugsweise erfordern, sollen, ohne Abschluß, hervorragenden sittlichen und geistigen Eigenschaften offen gestellt seyn. Zuletzt könnte man hier einige bäuerliche Verhältnisse anführen, welche freilich gleichfalls nicht dem Adel, sondern dem Grundbesitzer, zustehend, wiewohl sie aus früheren Zeiten rechtlich herstammen, der Gegenwart nicht mehr angemessen erscheinen. Diese sind theils in sich zu verschieden, als daß etwas Allgemeines über sie könnte geäußert werden, theils mögen sie wohl für den Inhalt besonderer landtäglicher Berathung, keineswegs aber für eine Untersuchung geeignet seyn, in welcher über die herzustellende Form einer solchen Berathung gehandelt wird. Auch bei ihnen können Verträge modificirt, keineswegs aber willkührlich verworfen werden. Es ist werth zu bemerken, daß in der Nähe des Rheins niemals drückende bäuerliche Verhältnisse Statt fanden, oder daß die, welche etwa Statt gefunden, seit undenklichen Zeiten erloschen sind.

Wenn in anderen Theilen der hier zu berücksichtigenden Lande drükkende Verhältnisse dieser Art bis in spätere Zeiten herüberdauerten, so war man in ihnen, in dem letzten Jahrdreißig, überall bedacht, sie rechtlich umzugestalten, und auch gegenwärtig sind dafür zweckmäßige Einrichtungen getroffen.

24.

Daß so, was unzweckmäßig in den Einrichtungen früherer Zeit, entfernt, ihr rechtlicher Bestand aber anerkannt, und was nützlich in ihnen erprobt ist festgehalten werde, scheint das zuverlässigste Mittel, das Streitende in der Gegenwart zu versöhnen, dem Baue aber, den wiederherzustellen die Zeit heischt, Dauer für die Zukunft zu gewähren. Der wilde Drang der letztvergangenen Jahre hat einen so sehr gelehret, keinem neues Leben gewinnenden Guten sich abzuquälen, als er gelehret hat, den Werth des schon vorhandenen dankbar zu fühlen, und einer Anmaßung des Besten zu mißtrauen, welche damit beginnt, was eine würdige Vergangenheit zeitgemäß gegründet hat, unbeachtet zu lassen.

Acht und zwanzigste Urkunde.

An die Deputirten des ritterschaftlichen Adels der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark, Grafen von Spée, Freiherrn von Miebach, Freiherrn von Wylich, Graf von Nesselrode, Reichenstein, Freiherrn von Hövel und Freiherrn von Romberg.

Ich habe die Vorstellung vom 26. Februar dieses Jahres erhalten, welche Sie an mich gerichtet, dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg übergeben haben.

Meine Sorgfalt für das Wohl der Provinzen für deren künftige Verfassung Sie sprechen, bürgt Ihnen dafür, daß Ihre Wünsche in reife Erwägung werden genommen werden, — daß ich Ihnen die größte Aufmerksamkeit widmen und gern erfüllen werde, was die Rücksicht auf Ihr Bestes und auf die Verhältnisse des Staats irgend möglich macht. Sie können also meinen weiteren Beschlüssen, mit vollem Vertrauen entgegen sehen.

Berlin, den 18. März 1818.

Friedrich Wilhelm.

Neun

Neun und zwanzigste Urkunde.

Verzeichniß der Ritterſitze im Herzogthum Berg.

Amt Angermund und Landsberg.

Winkelhauſen, Frhr. von Wachtendonk, Hr. Graf von Winkelhauſen, jetzt Gräfinn von Hatzfeld.
Lohauſen, Frhe. von Callum, gut. Lohauſen, jetzt Rath Lanz.
Hugenport, Frhe. von Hugenport, jetzt Rittmeiſter Pitthahn.
Kaldenberg, Hr. Graf von Winkelhauſen, jetzt Gräfinn von Hatzfeld.
Heiligendonk, Hr. Graf von Winkelhauſen, jetzt Gräfin von Hatzfeld.
Rembeeg, Frhr. von Wachtendonk, Hr. Graf von Winkelhauſen, jetzt Wittwe Brügelmann.
Landsberg, Freyfrau von Beveren.
Angern, Frhr. von Bernſau, jetzt Frhr. von Kolmann.
Greffgenſtein, Frhe. von Wachtendonk, nachher Hr. Graf von Winkelhauſen, jetzt Hr. Brügelmann.
Broich, Unterherrſchaft Fürſtin von Heſſen-Darmſtadt.
Zum Hauſſ, Frhr. von Zwiefel, jetzt Hr. Graf von Spee.
Keſſelsberg; Frhr. von dem Bodlenberg, gut. Keſſel, jetzt Hr. Graf von Spee.
Heltorff, Herr Graf von Spee.
Orfft, Frhr. von Dalwigk, jetzt Hr. von Vinke.
Hausmanshauſen, Frhe. von Beveren, jetzt Hr. Brügelmann.
Lenney, Herr Hofrath von Katz.
Bücken, Hr. Graf von Frankenberg, jetzt Wittwe Brügelmann.
Haen, Hr. Graf von Schellard, jetzt Hr. von Hymmen.
Calckum, Hr. Graf von Winkelhauſen, jetzt Gräfin von Hatzfeld.
Lüchtmar (Leuchtenberg) Kaufmann Zanders, jetzt Heinrich Broickerhoff (ein Bauer).
Romelian, Frhr. von Frankenberg, jetzt Joh. Spieker (ein Bauer).
Zum Burg, Frhr. von Wittinghoff, gut. Schell.

Amt Blankenberg.

Berlinghoven, Frhr. von Gymnich.
Zum Dahl, Hr. Graf von Neſſelrode-Reichenſtein.
Merten, Frhr. Scheiffardt von Merode, Frhr. von Spies, jetzt Fürſt von Hatzfeld.
Auer, Frhr. von Spies, jetzt Fürſt von Hatzfeld.
Saurenbach, ehemals Frhr. von Scharrenberg, nachher Frhr. von Nievenheim.
Eisfeld, Frhr. von Nagel.
Welterath, Hr. Graf v. Neſſelrode, Ehreshoven.
Zum Stein, Hr. Graf von Neſſelrode-Reichenſtein.
Lohmar, Wittwe de Groote, jetzt v. Gumperz.
Ravenſtein, Frhr. von Stael.
Niederbach, Hr. Graf von Hildesheim, jetzt Hr. Graf von Spee.
Awel, Landdinger von Peoff, jetzt Hr. von Broe.
Bütgenau, Hofrath von Proff.

Houraih, Freyherr v. Proff.
Attenhaus, ehemals Frhr. von Geversbahn, jetzt Kaufmann Bürgers.
Seelscheidt, Hr. von Breidenbach.
Niederpleis, ehemals Frhr. von Lunings.
Weschpfenningsbroel Freyhr. v. Scharrenberg, Freyhr. v. Nievenheim, nachher Freyh. von der Lippe.
Menden, Freyh. v. Hocherbach.
Dorp, ehemals Freyh. v. Gulich.

Amt Bornefeld.

Dühn, Freyh. v. Eller, nachher Freyh. v. Nagel.
Kleinenkleff, Freyh. v. Dolnigk, ehemals Hr. v. Driesch.

Amt Löwenberg und Lülsdorf.

Stade, Freyh. von dem Bodlenbeeg zu Kessel.
Feynau, Hr. v. Belven, jetzt Hr. Löwen.
Uhlenbroich, ehemals Freyh. v. Stael.
Wissen, Freyh. v. Loetenbach, jetzt Freyh. v. Hocherbach.
Roth, Freyh. v. Spies zu Büttesheim.
Beoich im Spich, Abtey Siegburg, jetzt Advokat Pritter und Kaufmann Rennen in Kölln.

Amt Mettmann.

Hellenbroich, Freyh. von der Horst, jetzt Bauer Heidmann.
Müllinghofen, Freyh. von der Horst.
Laubach, ehemals Hr. General Freyh. v. Dorth, jetzt v. Kylmann.
Brück, Hr. Graf v. Nesselrode.
Unterbach, ehemals Freyherr v. Waldenburg zu Schenkeren, nachher Freyh. v. Dalwigk, jetzt der Chef-Präsident Freyh. v. Pestel.
Bawir, Freyh. v. Bawir, Freyh. v. Crommel, v. Capitolo.
Brockhausen, ehemals Freyh. v. Quadt.
Morp, ehemals Hr. Graf v. Winkelhausen, jetzt Gräfin v. Hatzfeld.

Amt Miselohe

Oyhofen, ehemals Hr. Graf v. Selbruck, jetzt Freyh. v. Fürstenberg.
Forst, ehemals Hr. Graf v. Selbrück, jetzt Freyh. v. Myrbach.
Roothingboven, Freyh. von dem Bodlenberg zu Kessel.
Nesselrode, ehemals Freyh. v. Gysenberg, jetzt Hr. Graf v. Westerholt.
Schlebusch.
Beegerhoven, Wilhelm Krutmacher (Bauer.)
Morsbroich, ehemals Freyh. v. Roll Commandeur der Balley Coblenz, darauf He. Gr. v. Morsbroich, Agar, jetzt Banquier Schafhausen in Cölln.
Stade, Freyherr v. Loe.
Oberlandscheidt, Freyh. v. Hall.
Schlebuschrath, He. Graf v. Morsbroich, Agar, jetzt Hr. Schafhausen.
Heiscid, Freyh. von dem Bodlenberg zu Kessel.
Rauschenberg, Freyh. v. Wyhe, jetzt Hr. General v. Mylius.
Bellinghausen, beerbte.
Geonscheid, Freyh. v. Katterbach, Freyh. v. Hatzfeld, jetzt Freyh. v. Loe.
Steinbüchel, Freyherr v. Forstmeister zu Gelehausen, jetzt Hofrath Lolsdoscht.
Dieperdahl, Freyh. v. Katterbach, jetzt Hr. Brügelmann.

Amt Monheim.

Geave, Hr. Graf von Velbrück, jetzt Frhr. von Mirbach.
Dückenburg, Frhr. von Spies zu Manbach.

Elbroich, Frhr. von der Horst, jetzt von Bertray.
Lanquit, Hr. Graf von Veldbrück.
Mickeln, Graf von Nesselrode-Reichenstein, jetzt Frhr. von Hompesch.
Rolvdorff. Hofrath von Koch jetzt Hr. von Stats.
Gatrath, Hr. Graf von Veldbrück, jetzt von Kylmann.
Birgel, Herr Graf v. Nesselrode Reichenstein.
Overheidt, ehemals Frh. von Zwiefel.

Amt Porz.

Hahn, Frh. von Droste zu Vischering, jetzt Hrn. Brügelmann.
Schönrath, Frhr. von Schall.
Rath, Freyfrau von Lützerode.
Lerbach, Hr. von Lersch, jetzt Wittwe Merckem in Cölln.
Herl, Frhr. von Nagel, Frhr. von Wendt.
Wahn, Frhr. von Schall, jetzt Frau von Zudwigk.
Strauweiler, Hr. Graf von Wolffmetternich zur Gracht.
Leidenhausen, Frhr. von Welchs.
Blech, ehemals Frhr. von Calckum, jetzt Lohausen.
Gael, ehemals Frhr. von Reuschenberg.
Scherven, Frhr. von Steinen.
Sülzen, Hr. von Boland, jetzt Hr. George.
Stammheim, Frhr. von Wybe, jetzt Frhr. von Pfeil.
Zweifelstrunden, Johann Hamacher, (Bauer.)
Dombach, Frhr. von Schenckern.
Hombach, Frhr. von Schenkern.
Herrenstrunden, Maltheser Orden.
Millenforst, Frhr. von Steinen.
Isenburg, Frhr. von Rottkirchen, jetzt Hofrath Bertoldi.

Amt Steinbach.

Großenbernsau, Frhr. von Steinen.
Niederkalbenbach, Frhr. von Steinen.
Zur Mühlen, Hr. Wecus zu Henff, im Amte Blankenberg.
Combach, Herr Graf von Schaesberg.
Eybach, Hr. von Seraing.
Ehreshoven, Hr. Graf von Nesselrode Ehreshoven.
Hilgenhoven, ehemals Frhr. von Schenkern.
Bentinghausen, Hr. von Seraing.
Altenbernsau, Erben Copone in Cölln.
Oelpe, Freyfrau von Landsberg.
Brumbachsmuhl, Freyfrau von Landsberg.
Sorkhausen, Domaine.
Cortenbach, Hr. Graf von Merfeld.
Nisbach, Frhr. von Quadt.
Gaul, Frhr. von Nagel.
Grund, Freyfrau von Bernsau.
Wittickerath, Hr. Graf von Schaesberg.
Hohenkeppel, Engelbert Gammensbach, (Bauer.)

Amt Windeck.

Mawel, Hr. Graf von Veldbrück.
Wilberinghoven, Erben Ley in Kölln.
Broich, Frhr. von Dalwigk.
Overbach, Erben Amtsverwalter Kaspien.
Steinhausen, Peter Kanerz, (Bauer.)
Merkelsbach, Hr. Graf von Nesselrode Ehreshoven.

Amt Beyenburg.

Dalhausen.

Amt Soblingen.

Hardenberg, Unterherrschaft, Frhr. von Wendt.
Schöller, Hr. Graf von Schaesberg.
Luntenbeck, Frhr. von Schirp, jetzt Hr. Pithan.
Hackhausen, Frhr. von dem Bodlenberg, gut. Kessel, jetzt Frhr. von dem Busche Ipenburg.

Schirpenbroich, Herr Graf von Spee.
Honscheidt, Herr Graf von Nesselrode.
Caspersbroich, Frhr. von den Bodlenberg, gut. Kessel, jetzt Frhr. von Romburg.

Apratb, Frhr. von Syberg, jetzt Dewitz.
Düssel, Wittwe von Capitolo.
Horst, Hr. von Roppers.
Hammerstein, Hr. Brügelmann.

Dreißigste Urkunde.

Verzeichniß der Clevischen Rittergüter, nach dem Ritterzettel vom Jahr 1639.

1. Hönnepel.
2. Eyl.
3. Till.
4. Moylaund.
5. Rönne.
6. Niedermörmter.
7. Boetlaer.
8. Kervenheim.
9. Vehn.
10. Dorremwaldt.
11. Winnenthal.
12. Mörmter.
13. Wüsterfeld.
14. Colck.
15. Pfandherr zu Loe.
16. Bovenholt.
17. Schmidthausen.
18. Wardenstein.
19. Calbeck.
20. Holthausen.
21. Gruthaus.
22. Winckel.
23. Brempt von Isselstein.
24. Radenholt.
25. Ossendruch
26. Horst Weltbrüggen.
27. Vehn Mewert.
28. Wissel oder Kemnade.
29. Erprath.
30. Ingenhove.
31. Hamm.
32. Wissen.
33. Alt Schewick.
34. Hertefeld.
35. Eyl Heckeren.
36. Heyen.
37. Moldick.
38. Kloppenberg.
39. Zetterſche Höfe.
40. Germenseel.
41. Hülhausen.
42. Zehlem.
43. Spaldrop.
44. Halt.
45. Biesenburg.
46. Creutzfurth.
47. Clarenbeck.
48. Wimmen.
49. Hengmeng.
50. Poelwyck Drost Horven.
51. Poelwyck zu Herdt.
52. Halbaff.

53. Campshausen.
54. Schwanenpoel.
55. Sevenaer.
56. Rystwick.
57. Berenclau.
58. Magerhorst.
59. Driesberg.
60. Horst Schencken.
61. Ploen.
62. Lehmkuyl.
63. Lobe in der Lymert.
64. Enghaus.
65. Overhoff.
66. Groudstein.
67. Hueth.
68. Impel.
69. Groen.
70. Offenberg.
71. Laethausen.
72. Rosau.
73. Broekhuet.
74. Wenge.
75. Eonsfeld.
76. Diersfordt.
77. Bellinghoven.
78. Averbergen.
79. Hörstgen.
80. Buskamp.
81. Aspel.
82. Meyderich.
83. Mehrum.
84. Overhaus.
85. Gatrop.
86. Gotterswyk.
87. Wohnung.
88. Esselt.
89. Woerde.
90. Wylock.
91. Ahr.
92. Hoeckelshoven.
93. Berenkamp.
94. Rodelöw.
95. Crudenburg.
96. Loenen.
97. Ende.
98. Waterhegge.
99. Schwartzenstein.
100. Worm Gotterswyck.
101. Hiesfeld.
102. Venning.
103. Rosenthal.
104. Tackenhausen oder Balcken.
105. Praesterfeld.
106. Burggraf.
107. Ringenberg.
108. Wüstenraidt.
109. Hasenacker.
110. Dornick.
111. Penenkamp.
112. Stap in der Hetter.

Aus den Acten des Ständischen Archivs extrahiret.
Diersfordt, den 3. Februar, 1820.
v. Wylich.

Ein-und-dreißigste Urkunde

Verzeichniß, der bei der Clevischen Ritterschaft seit dem Jahre 1652 als Gutsbesitzer aufgeschworenen Familien.

1653. v. Spaen, zu Ringenberg.
— v. Lützenrath, zu Clarenbeck.
1654. v. Ulft, genannt Dornick, zu Lackhausen.
1655. v. Wachtendonc, zu Germenseel.
— v. Hertefeld, zu Hertefeld.
— v. der Reck, zu Wenge.
1663. v. Wassenaer, zu Rosow.
1671. v. Wittenhorst zu Sonsfeld.
— v. Tengnagel zu Loenen.
1675. v. Syberg zu Woerde.
1676. v. Boenen zu Overhaus.
— v. Diepenbruch, zu Empel und Groen.

— v. Wylich, zu Wilack und Prötsting.
1677. v. Wylich zu Ketvenheim.
— v. Wylich zu Diersfordt.
— v. Wylich, zu Hueth und Gronstein.
1678. v. Wachtendonc zu Cruisfordt.
— v. Tengnagel von der Horst.
— v. Eickel, zu Eyll und Huisberden.
— v. Heiden zu Bruckhuit.
— v. Quadt-Wickeradt zu Niedermörmter.
1683. v. Nyvenheim zu Driesberg.
1686. v. der Heiden, gen. Rhpusch zu Holtzhausen.
— v. d. Hoevelick zu Bimmen.
1691. v. Spain zu Moyland.
— v. Loe zu Wissen.
1693. v. Brempt zu Veen.
1695. v. Quadt Wickeradt, zu Meiderich.
1697. v. Bylandt zu Halt.
— v. Leerodt zu Winnenthal.
1698. v. Dordt zu Mörmter.
1706. v. Wylich und Lottum, zu Rosau
1709. v. Morrien zu Calbeck.
1710. Marquis v. Hoensbroeck zu Bellinghoven.
1812. v. Spiering zu Sevenaer.
1718. v. Quadt Hüchtenbruch zu Gartrup.
1719. v. Boenen zu Operhaus.
1723. von Rohe zu Bimmen.
1741. v. Strückede zu Crudenburg.
1746. v. Seckendorf zu Empel.
1749. v. Morrien zu Burggraf.
1765. v. Hertefeld zu Botzlaer.
1770. v. der Heyden, gen. Rhpusch zu Winckel.
1771. v. Nagel zu Laickhausen.
1783. v. Steelland zu Borggraf.
1789. v. Ledebur zu Borggraf.
1790. v. Hamm zu Ahr. *)

*) Von diesem Clevischen Ritterbuch, so von 1653 bis 1790 geht, geht noch ein älteres vorher, in welchem von 1611 bis 1635, 50 adelige Wappen aufgeschworen sind.

In dem adeligen Wappenbuche der Cölner Ritterschaft, sind 89 aufgeführt.

In dem der Märkischen 52, und in dem der Westfälischen 66.

Die Wappenbücher auf den Ritters-Erben (so wie die Taufbücher in den Kirchen,) scheinen nirgend bis zum Jahr 1600 zurückzugehen. Wenigstens habe ich noch keine vor 1600 gefunden. — Früher geschahen die Aufschwörungen blos auf mündliche Versicherung zweier Anwesenden der ritterlichen Zunft, welche erklärten: daß die Eltern und Großeltern des neu aufzunehmenden sämmtlich Meisters-Söhne und Meisters-Töchter gewesen. Denn man beschwor nur 4 Ahnen und Zeugenbeweis reichte hin, da die alten Meister die Eltern und Großeltern des jungen Meisters, so aufgenommen zu werden wünschten, noch persönlich gekannt hatten. Als man später mit 8 Ahnen aufschwur, so wurden Stammbäume mit den Wappen gemacht und diese beschworen. Der neu aufzunehmende präsentirte seinen Stammbaum auf der Ritterstube und dieser lag dann ein Jahr lang offen, so daß alle Einwendungen dagegen konnten gemacht werden, wurde er nun nach einem Jahre aufgenommen, so wurde der Stammbaum von zweien Ritterbürtigen unterschrieben und besiegelt, ebenfalls vom Syndikus und Sekretär, und so erhielt er ihn zurück als beglaubigte Urkunde. Später hat man diese einzelne Stammbäume gesammelt und sie in ein grosses Buch zusammen gebunden, wodurch dann die Ritterbücher entstanden sind so noch auf den Ritterstuben liegen.

Leg.

Zwei-und-dreißigste Urkunde.

Reverſalen für die Cleviſch- und Märkiſchen Stände, vom 6. Juli, 1798.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erzkämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien; ſouverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg; Stettin, Pommern; der Caſſuben und Wenden, zu Meklenburg und Croſſen Herzog, Burggraf zu Nürnberg ober und unterhalb Gebirges; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen für Uns Unſere Erben und nachkommende Herrſchaft: Demnach Uns, als Herzogen zu Cleve und Grafen zur Mark, Unſere getreue Stände aus Ritterſchaft und Städten beſagter Landſchaften, den Huldigungs-Eid abgeſtattet, wie ſolches getreue Unterthanen ihrem natürlichen gebornen Landes-Fürſten bei Antritt der Regierung ſchuldig ſeyn, und dabei gehorſamſt gebeten: Wir möchten Sie in Gnaden mit einem Reverſal verſehen und darinn Ihnen alle Ihre habende und bisher wohl hergebrachte Privilegia, Freiheiten, Begnadigungen, Rechte und Gerechtigkeiten, die ſo wohl die ganze Landſchaft insgemein, oder ein jeder Ort Landes vor ſich, als auch alle Unterthanen und Einwohner, ſonderlich und ſpecialim von Unſern Herrn Vorfahren, es ſey von denen Herzogen zu Kleve und Grafen zur Mark, oder aber von Unſeres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, deſſen Herrn Oheims und deſſen Herrn Aeltervater, Großvater und Vaters Majeſtät aus Gnaden erlanget, wie auch das alte Herkommen und gute Gewohnheiten, wie ſie dieſelbe erweislich obſerviren, ingleichen die Landtags Receſſe von denen Jahren 1660. 1661 und 1664 allergnädigſt erneuern, confirmiren und beſtätigen, daß Wir ſothanen gehorſamſten Suchen in Gnaden deferiret und ſtatt gegeben haben.

Thun auch ſolches confirmiren und beſtätigen alles und jedes, wie obſtehet hiermit und in Kraft dieſes und wollen Sie dabei jederzeit ſchützen und handhaben, auch Sie dagegen im geringſten nicht beſchweren laſſen.

Inmaaßen Wir ihnen dieſes allergnädigſt verſprechen, geloben und zuſagen bei Königlichen Würden, wahren Worten und gutem Glauben, Unſerer Kleveiſchen Regierung, Krieges und Domänen Kammer, Landgerichten, Räthen, Beamten und Bedienten jetzigen und künftigen allergnädigſt anbefehlend, darüber ſteif und feſt zu halten.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und angehangenen Königlichen Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin den 6. Juli des Ein tauſend Sieben hundert Acht und Neunzigſten, Unſerer Königlichen Regierung aber im erſten Jahre.

gezeichnet Friedrich Wilhelm.

gez. Finkenſtein. Reck. Alvensleben.

Drei-und-dreißigste Urkunde.

Reversalen für die Ritterschaft des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, vom 6. Juli 1798.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf in Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf in Nürnberg ober und unterhalb Gebirges, Fürst in Halberstadt, Minden, Kamin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Leeram; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Herrschaft. Demnach Uns als Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark, Unsere getreuen Stände aus der Ritterschaft besagten Herzogthums den Huldigungs Eid abgestattet, wie solches getreue Vasalen und Unterthanen ihren natürlich gebohrnen Landes Herrn bei Antretung der Regierung zu thun schuldig seyn, und dabey gehorsamst gebeten, Wir möchten Sie in Gnaden mit einem Reversal versehen und darinn die Ihnen von Uns und Unseren Herrn Vorfahren, Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark ertheilten Privilegia, Freiheiten, Begnadigungen, Rechte und Gerechtigkeiten in genere und in specie allergnädigst confirmiren und bestätigen: Als thun Wir solches Alles hiermit in Kraft dieses und wollen Sie insgemein und einen jeden absonderlich dabei zu jederzeit erhalten, schützen und handhaben und sie dagegen im geringsten nicht beschweren lassen. Im maaßen Wir ihnen dieses allergnädigst geloben und zusagen bei Königlicher Würden, wahren Worten und guten Glauben, Unserer Regierung, Krieges und Domainen-Kammer, Landgerichten, Räthen, Beamten und Bedienten, jetzigen und künftigen allergnädigst anbefehlend, darüber steif und fest zu halten.

Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und angehängten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den sechsten Julius Eintausend Siebenhundert und Acht und Neunzigsten, Unserer Königlichen Regierung aber im Ersten Jahre.

gezeichnet Friedrich Wilhelm.

gez. Finkenstein. Reck. Alvensleben.

Vier und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß deren beim Landtag von 1720. in Düsseldorf gegenwärtig gewesenen Jülich- und Bergischen Landständen.

I. Jülichsche Ritterbürtige.

1. Hr. Director Freyh. v. Frentz zu Lauvenburg.
2. Freyherr von Leerodt zu Leerodt
3. — von der Horst zu Boesforff.
4. — v. Leerodt zu Opheim
5. — v. Trips zu Trips.
6. — v. Brachel zu Overembd.
7. — v. Blatten Erbschenk
8. — v. Kolff zu Hausen.
9. — v. Trips zu Lindenberg.
10. — v. Hochsteden zu Niederzehr.
11. — v. Brachel zu Breidmar.
12. — von Corkenbach zu Schleverichoven.
13. — v. Drimborn zu Dürweis.
14. Hr. Graf v. Leerodt zu Grasbroch.
15. — v. Leerodt zu Sours.
16. Freyherr v. Blanckart zu Altenburg.
17. — v. Byland zu Reidt.
18. Hr. Graf v. Virmont zu Altenhoff.
19. Freyherr von Hocherbach zu Wehn.
20. — von Freinerstorff zu Hellingboven.
21. Freyherr v. Hompesch zu Dritteren.
22. — von Metternich zu Müllenmarck.
23. — v. Siegberg zu Eir.
24. — v. Hompesch zu Rurich.
25. Hr. Graf v. Hatzfeld zu Bourheim.
26. Freyherr v. Renschenberg zu Setterich.
27. — v. Spies zu Lupenam.
28. — v. Schellard zu Broch
29. — v. Baeren zu Effelt.
30. — v. Mirbach zu Ruhrkempen.
31. — v. Mirbach zu Hetzingen.
32. — Thumbherr Freyhr. v. Haeff.
33. Herr Commandeur Freyherr v. Harff.
34. Freyherr v. Paland zu Gladbach.
35. — v. Merode zu Gudesheim.
36. — v. Loe zu Isenbroch.
37. — v. Quadt zu Flamersheim.
38. — v. Vercken zu Vercken.
39. — v. Frentz zu Kellenberg.
40. — v. Hompesch zu Bollheim.
41. Hr. Oberst Graf v. Frankenberg zu Hohenholz.
42. Freyherr v. Beuting zu Wulfrath.
43. — v. Hundt zu Holtmühlen.
44. Hr. Graf v. Schellard zu Gürzenich.
45. Freyherr v. Burscheid zu Esseren.
46. — v. Gelder zu Arcen.
47. — v. Hompesch zu Pfuffendorff.
48. — v. Gymnich zu Gymnich.

49. Freyherr v. Walpott zu Gudenau.
50. Freyherr v. Vrede zu Königshoven.

II. Bergische Ritterbürtige.

1. Bergischer Director Hr. Graf von Nesselrode und Reichenstein.
2. Kaiserl. General Herr Graf von Virmont.
3. Hr. Graf v. Schaesberg.
4. Freyherr v. Wachtendonck.
5. — v. Scheiry.
6. — v. Syberg.
7. — v. Kessel zu Caspersbroick.
8. — v. Schall.
9. — v. Steinen.
10. — v. Hillesheim.
11. Hr. Graf v. Nesselrode zu Ehreshofen.
12. Freyherr v. Nagell.
13. Hr. General Graf von Frankenberg.
14. Graf v. Veibrück.
15. Freyherr v. Geverzhan.
16. Freyherr v. Spee.
17. — v. Frankenberg.
18. — v. Stael.
19. — Scheiffard von Merode.
20. — von der Horst.
21. Hr. General Graf v. Scheifard.
22. — Graf v. Winkelhausen.
23. Commandeur Freyherr v. Cottenbach.
24. Freyherr v. Hall.
25. — v. Zweiffel zu Haus.
26. — v. Beveren.
27. — v. Zweiffel zu Oberheid.
28. — v. Kessel zu Hackhausen.
29. — v. Spies.

III. Der Jülichischen Hauptstädte Deputirten.

Wegen der Hauptstadt Jülich.

Herr Scheffen Grevenbroch.
Item Raths-Verwandter Herr Daniels.

Wegen der Hauptstadt Deuren.

Herr Scheffen Kanneglisser, sodann
Herr Ultrath Stamm.

Wegen der Hauptstadt Münstereiffel.

Hr. Scheffen Adendorff, sodann
Hr. Rathsverwandter Steinbach.

Wegen der Hauptstadt Euskirchen.

Hr. Rathsverwandter Bucher; sodann
Hr. Rathsverwandter Heimbach.

IV. Der Bergischen Hauptstädte Deputirten.

Zeitlicher Bürgermeister der Hauptstadt Lennep.

Hr Caspar Hölterhoff; sodann
He. Holtz Richter daselbst.

Wegen der Hauptstadt Ratingen.

H. Bürgermeister Schroot; sodann
Hr. Johann Caspar Collenbach.

Wegen der Hauptstadt Düsseldorff.

Hr. Rütger Franken; sodann
Hr. Johann Wilhelm Gesser.

Wegen der Hauptstadt Wipperfürth.

Hr. Heinrich Wilhelm Hagdorn Bürgermeister; sodann
Hr. Johann von der Fuhr, Richter daselbst.

Fünf und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß derer so im Jahr 1584. auf dem Westphälischen Landtage in Gesecke erschienen sind.

Räthe.

1. Eberhardt Graf zu Solms ꝛc. Landdrost.
2. Ravelink von der Reck Landkomthur.
3. Diederich Kettler zur Hovestadt.
4. Hermen von Hatzfeldt, Herr zur Wildenbergh.
5. Caspar von Fürstenberg, zur Waterlap ꝛc. Drost zu Bilstein.
6. Philipp von Meschede.
7. Georg Kleinsorgh.

Adelige Landsassen.

8. Adrian von Eiche.
9. Johann Drost der Aeltere zu Erwitte.
10. Christoph von Meschede.
11. Berndt von Schorlemer genannt Klüsener zum Bruch.
12. Vincentius von Baern zu Baern.
13. Rötger von Hoerde.
14. Friedrich Berndt von Hoerde.
15. Christopher von Hoerde.
16. Schönenberg von Breinckhaus.
17. Adam von Erwitte.
18. Johann Hoelacker.
19. Ebert von Oell zu Langenei.
20. Raven von Haxter.
21. Wespert von Bruch.
22. Arndt von Vierminch Amtmann zu Medebach.
23. Minderjährige Kinder des Henrich von Haldinghaus zu Bergh.
24. Philipp Ludwig von Bruch.
25. Wilhelm Schüngel.
26. Philipp Gogreve zu Brockhaus.
27. Heinrich von Plettenberg.
28. Hermen von Pentlich.
29. Forst von Oell.
30. Hermen von Worminkhus.
31. Cunrad Wrede.
32. Heinrich von Schorlemer.
33. Conrad Wrede zu Reigern.
34. Eberhardt von Schorlemer zu Hollnithus.
35. Evert von Haxleben.
36. Diederich von Borkholt.
37. Johann Wreden.
38. Diederich von Ossentropp.
39. Johann von Worminkhaus zu Kotts.
40. Christopher von Plettenberg zu Lendus.
41. Guntermann von Plettenberg zu Badenvill.
42. Heinrich Wulf zu Füchten.
43. Adolph Wrede zu Wilnithus.
44. Dieterich von Western.
45. Laurenz Fürstenberg.
46. Ludberg von Westphal zu Schadungen.
47. Hildebrand von Padtberg.
48. Friedrich von Padtberg.
49. Walcher von Stachelberg.
50. Wilhelm von der Hieße.
51. Melchior von Grefen zu Boerde.
52. Diederich von Erwitte zu Welschenbecke.

53. Ulrich von Plettenberg.
54. Christopher Schade.
55. Cobrt von Schorlemer zu Coltenhordt.
56. Hermen von Eschleve.
57. Jürgen von Hanxler.
58. Reinbert von Schorlemer der Aeltere.
59. Gerdt von Hanxler.
60. Brand Voegell.
61. Georg Schade.
62. Johann von Schnellenberg.
63. Heinrich von Wrede.
64. Arndt von Berinkhaus.
65. Adolph von Hanxler, genannt Bock.
66. Johann Melschede.
67. Rembert von Bredenyll.
68. Jürgen Dincker.
69. Johann Schank.
70. Hermen von Schnellenberg.
71. Heinrich Wrede zu Aniele.
72. Remberg von Schorlemer.
73. Moritz von Schorlemer, der Jüngere zu Overhagen.
74. Dieterich Oberlacher zu Antfeldt.
75. Heinrich Schade zu Grevenstein.
76. Jürgen Schüngel zu Echthus.
77. Johann Schade.
78. Dieterich von Krafft.

Sechs und dreißigste Urkunde.

Der ritterbürtige Adel des Großherzogthums Niederrhein,

vorgestellt in Wappen und Abstammungen, wie solche sich bei den ehemals Kurkölnischen, Westphälisch-Aengerischen, Jülichschen, Klevischen, Bergischen, Märkischen, Geldrischen und anschießenden Ritterschaften aufgeschworen vorfinden; bewähret und beurkundet durch die Behörden; gesammelt und herausgegeben, von A. Rohens, ehemaligen Geheimschreiber der Jülichisch-Hochlöblichen Ritterschaft, und Kurpfalzbaierischen Legations-Sekretär.

Verzeichniß der in diesem Werke vorkommenden adeligen Familien.

1. v. Asbeck.
2. v. Aschenbroich.
3. v. Asebura.
4. v. Baccum.
5. v. Baeren.
6. v. Barich.
7. v. Bassenheim, sieh Walpot.
8. v. Bawir.
9. v. Beissel.
10. v. Belderbusch.
11. v. Bell, sieh Schall.
12. v. Bentink.
13. v. Berchem.
14. v. Berg, sieh Durffendahl.
15. v. Bergde, sieh Trips.
16. v. Beringhausen.
17. v. Bernsau.
18. v. Beroldingen.
19. v. Beusdahl.
20. v. Beveren.

21. v. Beverfoerde.
22. v. Blanckart.
23. v. Boccop.
24. v. Bochholtz.
25. v. Bock.
26. v. Bockenförde, ſ. Schungel.
27. v. Bodelſchwing.
28. v. Boenen.
29. v. Boeſelager.
30. v. Bongart.
31. v. Bornhejm, ſieh Walpot.
32. v. Bodlenberg-Keſſel.
33. v. Bodlenberg-Schirp.
34. v. Boulich.
35. v. Bourſcheidt.
36. v. Bovnenburg.
37. v. Brabeck.
38. v. Brackel.
39. v. Breidtbach.
40. v. Brembt.
41. v. Brienen.
42. v. Bruch.
43. v. Bruggeney, ſ. Haſenkamp.
44. v. Byland.
45. v. Calcum, ſieh Lohauſen.
46. v. Calenberg.
47. v. Canſtein.
48. v. Cloth.
49. v. Cortenbach.
50. v. Coverden.
51. v. Crummel.
52. v. Dalwigk.
53. v. Derſch.
54. v. Diepenbruch.
55. v. Dobbe.
56. v. Doornick.
57. v. Dorth.
58. v. Drimborn.
59. v. Droſte-Erwitte.
60. v. Droſte-Hulshoff.
61. v. Droſte-Senden.
62. v. Droſte-Viſchering
63. v. Dungel.
64. v. Durffenbahl.
65. v. Edelkirchen.
66. v. Eerde.
67. v. Eickel,
68. v. Elmpt.
69. v. Elspe, ſieh Voigt.
70. v. Elz.
71. v. Elverveld.
72. v. Enſe.
73. v. Evnatten.
74. v. Eys, ſieh Beusdahl.
75. v. Frankenberg, ſieh Bawir.
76. v. Frenz.
77. v. Frydag.
78. v. Friemersdorff.
79. v. Forſtmeiſter.
80. v. Fürſtenberg.
81. v. Gahlen.
82. v. Gaugreben.
83. v. Gelder.
84. v. Gevertzhahn.
85. v. Golstein.
86. v. Gracht.
87. v. Grein.
88. v. Gruithuyſen.
89. v. Gruter.
90. v. Gudenau, ſieh Vorſt.
91. v. Gymnich.
92. v. Gymnich, ſieh Weiſſel.
93. v. Gyſenberg.
94. v. Haen.
95. v. Hall.
96. v. Hamm.
97. v. Hammerſtein.
98. v. Haurleden.
99. v. Harff.
100. v. Haſenkamp-Bruggeney.
101. v. Hatzfeld-Palandt.
102. v. Hatzfeld-Schoenſtein.
103. v. Hauff.
104. v. Harthauſen.
105. v. Hees.
106. v. Herſel.
107. v. Hertefeld.
108. v. Heyden.
109. v. Heyden, ſ. Belderbuſch.
110. v. Heyden, Rynſch. ſ. (Ring.)
111. v. Heygen.
112. v. Hillesheim.
113. v. Hocherbach.
114. v. Hochkirchen.
115. v. Hochſteden.
116. v. Hoensbroich.
117. v. Hoerde.
118. v. Hoete.
119. v. Hoevel.
120. v. Hoevelich.
121. v. Hoeven.
122. v. Holninghauſen.
123. v. Holtroy.
124. v. Hompeſch.
125. v. Honſtein, ſ. Bovnenburg.
126. v. Horſt-Hauff.
127. v. Horſt-Heimerzheim.
128. v. Hove.
129. v. Huchtenbruck, ſ. Quadt.
130. v. Hugenport, ſ. Neſſelrode.

131. v. Hundt.
132. v. Jülcher.
133. v. Keſſel, ſ. Bodlenberg.
134. v. Keſſelſtatt.
135. v. Kettler.
136. v. Kettgen.
137. v. Kleiſt.
138. v. Kloeck.
139. v. Kolff.
140. v. Korff.
141. v. Laer.
142. v. Landsberg.
143. v. Lebebur.
144. v. Leerobe.
145. v. Leithe.
146. v. Leyen.
147. v. Lindelo.
148. v. Lippe.
149. v. Loe.
150. v. Loen.
151. v. Lobauſen.
152. v. Lombeck, ſiehe Vorſt.
153. v. Luerwald.
154. v. Lüninck.
155. v. Lützerobe.
156. v. Marck.
157. v. Melſchede.
158. v. Mengeren.
159. v. Merode.
160. v. Merveld.
161. v. Meſchede.
162. v. Metternich.
163. v. Meverden.
164. v. Mirbach.
165. v. Morien.
166. v. Muiſtro.
167. v. Nagel.
168. v. Nechtersheim ſ. Grummel.
169. v. Neſſelrode-Eversboven.
170. v. Neſſelrode-Landscron-Reichenſtein.
171. v. Neſſelrode-Hugenport.
172. v. Neuhoff.
173. v. Neukirchen.
174. v. Nivenheim, ſ. Neukirchen.
175. v. Nuland.
176. v. Oendauſen.
177. v. Olmäſen, ſieh Muiſtro.
178. v. Padtberg.
179. v. Paland.
180. v. Plettenberg.
181. v. Porzen.
182. v. Pußfeld, ſ. Friemersdorff.
183. v. Quadt-Wickerath.
184. v. Quadt-Huchtenbruck.
185. v. Raitz, ſieh Frentz.
186. v. Randerath.
187. v. Recke.
188. v. Reuſchenberg.
189. v. Ritz.
190. v. Robe.
191. v. Roiſt.
192. v. Roll.
193. v. Rolling.
194. v. Rolshauſen.
195. v. Romberg.
196. v. Rumpf.
197. v. Rynſch-Heyden.
198. v. Satzenhoven.
199. v. Schade.
200. v. Schaesberg.
201. v. Schall.
202. v. Scheiffart.
203. v. Schell, ſieh Bittinghoff.
204. v. Schellart.
205. v. Schenk, ſ. Schmidtburg.
206. v. Schenkeren ſ. Waldenburg.
207. v. Schmidtburg.
208. v. Schmiſſing, ſieh Korff.
209. v. Schorlemmer.
210. v. Schunkel-Buckenvörde.
211. v. Seckendorff.
212. v. Seiſſel d'Air.
213. v. Siegen.
214. v. Spaen.
215. v. Spaen-Magland.
216. v. Sparr.
217. v. Spee.
218. v. Spiegel-Deſſenberg.
219. v. Spies.
220. v. Spiring.
221. v. Stael.
222. v. Steinen.
223. v. Strunckede.
224. v. Spberg.
225. v. Sydow.
226. v. Tengnagel.
227. v. Torck.
228. v. Trips.
229. v. Twickel.
230. v. Ulfft.
231. v. Vaerſt.
232. v. Varrenhagen, ſieh Eyſe.
233. v. Vedlen.
234. v. Veldbruck.
235. v. Vercken.
236. v. Vincke.
237. v. Virmond.

238. v. Wittinghoff.
239. v. Wlatten.
240. v. Woigt.
241. v. Worſt.
Voß.
242. v. Wachtendonck.
243. v. Walpot.
244. v. Waldenburg.
245. v. Waldenfels.
246. v. Warsberg.
247. v. Waſſenaer.
248. v. Weers, ſieh Roiſt.
249. v. Weichs.
250. v. Wendt.
251. v. Wenge.
252. v. Wenne, ſieh Rumpf.
253. v. Weſterholt.
254. v. Weſtrem.
255. v. Weſtphalen.
256. v. Wibbendorff.
257. v. Winckelhauſen.
258. v. Wittenhorſt.
259. v. Wolff-Metternich.
260. v. Wrede.
261. v Wylich.
262. v. Wylich-Grondſtein.
263. v. Wylich-Lottum.
264. v. Womar.
265. v. Zandt.
266. v. Zwiffel.

Sieben und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß der im Reg.-Bezirk Coblenz begüterten adeligen Familien und ihr Steuerquantum.

Nahmen der Adeligen.	Titel und Wohnort.	Lage und Umfang der Güter.	Steuer.	Frühere Verhältnisse der Güter.
		Kreis Adenau. In diesem sind nach dem Berichte des Landrathes keine.		
		Kreis Ahrweiler.	Thlr.	
1. v. Gruben.	Freyherr zu Solsdorf.	Die Burg zu Solsdorf 316 Morgen Ackerland. 267 — Waldungen.	395	War eine Jülichsche Unterherrschaft.
		Kreis Altenkirchen.		
2. v. Hatzfeld.	Fürst Gesandter im Haag wohnt sonst zu Allern im Bergischen.	Die Herrschaft Schwenstein und Die Hälfte der Herrschaft Wildenburg.	1073	Ging auf den Kölner Landtag. Wildenburg war Reichsunmittelbr.
3. v. Hatzfeld.	Gräfin zu Düsseldorf.	Die Hälfte der Herrschaft Wildenburg.	500	war Landsässig ohne Landstandschaft.
4. v. Hövel.	Freyherr zu Herbeck.	4 Höfe in der Bürgermeisterei Kirchen mit 1680 Morgen.		
5. v. Berlenburg	Fürst zu Berlenburg.	Der Hof Brud von 400 Morgen.		
6. v. Neuendorff	zu Hochenburg.	Der Hof Rabenstein zu Altenkirchen von 207 Morgen.	5 *)	ebenso.
7. v. Spee.	Graf zu Düsseldorf.	2 Höfe zu Friesenhagen von 370 Morgen.	16	ebenso.
8. v. Hoemann.	zu Altenkirchen.	2 Höfe zu Kirchen.	10	ebenso.

*) Der Steuersatz dieser so wie der folgenden Höfe ist wohl nicht die ganze Steuer, sondern nur wie viel sie im Simplo geben.

Nahmen der Adelsgeschl.	Titel und Wohnort.	Lage und Umfang der Güter.	Steuer.	Frühere Verhältnisse der Güter.
		Kreis Altenkirchen.	Thlr.	
9. v. Schönenbek.	zu Düstern.	1 Hof zu Hammerfeld.	10	
		Kreis Braunfels.		
10. v. Dungeren	Freyherr zu Weilburg.	1 Hof und 317 Morgen Waldungen.	123	war Landsäßig ohne Landstandschaft.
11. v. Siegel.	Herr zu Wezlar.	1 Hof von 112 Morgen Ackerland.	66	
		Kreis Coblenz.		
12. Hugo v. Elz.	Graf zu Coblenz.	6 Höfe bei Coblenz nebst Waldungen.	220	Reichsunmittelbar.
13. v. Renesse.	Graf zu Elderen in den Niederlanden.	16 Höfe, 7 Mühlen, 2000 Morgen Ackerland.	1000	ebenfalls.
14. v. Boos-Waldeck	Graf zu Sayn.	Grundbesitzungen in der Gegend von Sayn, Bendorf und Engers.	292	ebenfalls.
15 v. Waldbott-Bassenheim.	Graf, wohnt zu Burheim im Königreich Baiern.	Besitzt bedeutende Güter in den Kreisen von Coblenz, Magen und Ahrweiler.	1239	Die meisten waren Reichsunmittelbar.
16. v. Elz.	Freyherr zu Rübenach.	Gebäude und 112 Morgen Ackerland und Wiesen zu Rübenach.	80	Reichsunmittelbar.
17. v. Bori-Waldeck	Freyherr v. Coblenz.	Mehrere kleine Besitzungen.	—	ebenfalls.
18. v. Solemacher.	Freyherr zu Coblenz.	Gebäude zu Coblenz und 600 Morgen Ackerland und Wiesen, Besitzer des Rittersitzes zu Namedy.	—	Landsäßig.
19. v. Coll.	Reichsritter zu Ehrenbreitstein.	Besitzt 82 Morgen Grundeigenthum in der Gemeine zu Horchheim.	55	Reichsunmittelbar.
20. v. Eysch.	Freyherr zu Horchheim.	20 Morgen Grundeigenthum.	15	ebenfalls.
21. v. Mees.	Reichsritter zu Ehrenbreitstein.	30 Morgen zu Leudesdorf.	16	Landsäßig ohne Landstandschaft.

Nahmen der Adeligen.	Titel und Wohnort.	Lage und Umfang der Güter.	Steuer.	Frühere Verhältnisse der Güter.
		Kreis Coblenz.	Thlr.	
22. v. Wietberg.	Freyherr zu Alken.	Ein Gut von 120 Morgen.	123	theils unmittelbar, theils Landsäßig.
		Kreis Kochem.		
		Nach dem Bericht des Landraths sind keine vorhanden.		
		Kreis Kreutznach.		
23. v. Bekum-Andres.	Baron zu Kreutznach.	Ein Haus in Kreutznach und 176 Morgen Ackerland, Wiesen und Weinberge.	286	Gewöhnliches Bauerngut.
24. v. Strobel.	— —	Wohnhaus und Garten.	18	
25. v. Fürstenwärther.	Freyherr zu Meissenheim.	83 Morgen Ackerland und Wiesen.	96	Landsäßig ohne Landstandschaft.
26. v. Dalberg.	Freyherr zu Aschaffenburg.	Besitzt mehrere Güter in den Gemeinen Weinsheim u. Wothausen von 216 Morgen Ackerland und 311 Morgen Wald.	366	War Reichsunmittelbar.
27. v. Waresberg	Freyherr zu Trier.	Zwei Höfe und Waldungen.	166	ebenfalls.
		Kreis Linz.		
28. v. d. Leyen.	Fürst zu Gondorf.	Schloß Ahrenfels nebst mehreren Gütern.	200	Theils Reichsunmittelbar, theils Landsäßig mit Landstandschaft
29. — Zahler.	Freyherr zu Leudersdorf.	14 Morgen Weingüter.	15	Landsäßig ohne Landstandschaft.
30. v. Beyweg.	Herr zu Cölln.	6 Morgen Weingüter zu Unkel.	32	ebenfalls.
31. v. Engelbert.	Herr zu Cölln.	4 Morgen Weingärten zu Unkel.	4	ebenfalls.
32. v. Grotte.	Freyherr zu Cölln	14 Morgen Weingärten.	12	ebenfalls.

Nahmen der Adeligen.	Titel und Wohnort.	Lage und Umfang der Güter.	Steuer.	Frühere Verhältnisse der Güter.
		Kreis Linz.	Thlr.	
33. Cornelius v. Geyer.	Freyherr zu Cölln.	20 Morgen Weingärten zu Unkel.	18	Landsäßig ohne Landstandschaft.
34. Joseph v. Geyer.	Freyherr.	25 Morgen.	23	
35. v. Horweg.	Herr zu Cölln.	10 Morgen Weingarten.	4	ebenfalls.
36. v. Hallberg.	Freyherr.	25 Morgen.	20	ebenfalls.
37. v. Hilgers.	Freyherr.	40 Morgen.	15	
38. v. Kraus.		8 Morgen.	5	
39. v. Leikern.	Freyherr.	30 Morgen.	20	
40. v. Mäurers.	zu Breisig.	10 Morgen.	8	
41. v. Mouschan.	zu Köln.	14 Morgen.	11	
42. v. Haag.	zu Siegberg.	8 Morgen.	8	
43. v. Mollus.	Freyherr zu Cölln.	8 Morgen Weinland.	8	ebenfalls.
44. v. Möres.	zu Frankfurth.	5 Morgen.	9	
45. v. Nesselrode.	Graf zu Düsseldorf.	30 Morgen, und noch ein Gut von 800 Morgen.	15	Landsäßig und Landtagsfähig.
46. v. Ghybel.	Freyherr zu Cölln.	40 Morgen Weinland.	30	blos Landsäßig.
47. v. Reibelt.	Freyherr zu Cölln.	15 Morgen.	13	
48. v. Surstorf.	Freyherr zu Cölln.	29 Morgen.	8	
49. v. Trips.	Graf zu Düsseldorf.	6 Morgen.	8	
50. v. Weisze.	zu Unkel.	17 Morgen.	9	
51. v. Wittgenstein.	zu Cölln.	16 Morgen.	20	
52. v. Buschmann.	zu Cölln.	1 Morgen.		
53. v. Salmkirburg.	Fürst.	40 Morgen zu Linz.	14	

Nahmen der Adelichen.	Titel und Wohnort.	Lage und Umfang der Güter.	Steuer.	Frühere Verhältnisse der Güter.
		Kreis Linz.	Thlr.	
54. v. Sandt.	zu Köln.	17 Morgen Weinland.	10	Landsäßig.
55. v. Gerold.	zu Bonn.	93 Morgen.	61	Landtagsfähig.
56. v. Luzow.	im Mellenburgischen.	29 Morgen.	21	blos Landsäßig.
57. v. Farther.	zu Cronstadt.	9 Morgen.	3	
58. v. Haring.	Wohnort unbekannt.	2 Morgen.	1	
59. v. Albertini.	bei Linz.	9 Morgen.	12	
60. v. Lory.	zu Linz.	72 Morgen.	53	
61. v. Biggeleben.	zu Darmstadt.	6 Morgen Weingut zu Unkel.	7	
		Kreis Moyen.		
62. v. d. Leinen.	Erbprinz zu München.	Rittergut Gondorf nebst mehreren Gütern.	833	Reichsunmittelbar.
63. v. Burscheid.	Freyherr zu Burgbrake.	Mehrere Güter im Kreise Wegen von 911 Morgen Ackerland und 467 Morgen Waldungen	393	Wegen einiger Güter Reichsunmittelbar, wegen anderer Landtagsfähig.
64. v. Breuer.	zu Bell.	180 Morgen Ackerland, 24 Morgen Wiesen, und 60 Morgen Waldungen.	102	Angeblich Reichsunmittelbar.
65. v. Kolb.	Freyherr zu Wassenach.	30 Morgen Ackerland. 2 Morgen Wiesen.	24	Reichsunmittelbar.
66. v. Medring.	zu Andernach.	63 Morgen Ackerland.	45	blos Landsäßig.
67. v. Hohenfeld.	Freyherr zu Frankfurth	350 Morgen Ackerland zu Volch.	45	
68. v. Symnich.	Wohnort unbekannt.	36 Morgen Ackerland.	8	
		Kreis Neuwied.		
69. v. Waldendorf.	Graf zu Wolsburg.	Die Hälfte des Amts Wagscheid und 632 Morgen Grundstücke.	82	Behauptet Reichsunmittelbarkeit.
70. v. Salmkirbueg.	Fürst zu Ahaus.	Die Höfe Heppen und Seifen, Schloß Neuenberg.	57	Theils Reichsunmittelbar, theils Landsäßig.

Nahmen der Adeligen.	Titel und Wohnort.	Lage und Umfang der Güter.	Steuer	Frühere Verhältnisse der Güter.
		Kreis Neuwied.	Thlr.	
71. v. Nesselrode-Reichenstein.	zu Herten.	Der Rittersitz Ehrenstein.	186	Reichsunmittelbar.
72. v. Nesselrode-Ehreshoven.	Graf, zu Düsseldorf.	Rittersitz Stockhausen und Oberlahr.	—	Landtagsfähig.
		Kreis Simmern.		
73. v. Schmidtberg.	Freyher zu Gemünden.	Verschiedene Güter, enthaltend 421 Morgen Ackerland und 450 Morgen Waldungen.	437	Reichsunmittelbar.
74. v. Capons.	Marquis zu Weitzenhausen.	Junkerhof mit 100 Morgen Ackerland und 135 Morgen Waldungen.	80	blos Landsäßig.
		Kreis Wezlar.		
75. Frau v. Radenau.	zu Londorf in Hessen.	Zu Salzboeden ein Gut von 21 Morgen.	10	
76. v. Beidenhausen	Freyherr. (Wohnort unbekannt.)	Ein Gut von 56 Morgen ödes Land und 51 Morgen Wald.	15	
77. v. Reichenau.	Freyherr.	87 Morgen Acker und Wiesen zu Wismar.	60	blos Landsäßig.
78. v. Hessen.	zu Klein-Rechtenbach.	54 Morgen Acker.	26	
79. v. Malsberg.		Einen Zehnten.		
80. v. Schwarzenau		Einen Zehnten.	22	
81. v. Lesch.	Freyherr zu Cassel.	80 Morgen Land.	37	
82. v. Milchling.		Einen Zehnten.	45	
83. v. Zwierlein.		Desgleichen.	3	
84. v. Buich.		Desgleichen.	5	
85. v. Melting.		Desgleichen.	4	
86. v. Löb.		Einen Grundzins.	4	
87. v. Seckendorf.		Ein Wohnhaus.	6	
88. v. Albini.		Desgleichen.	3	

Nahmen der adeligen.	Titel und Wohnort.	Lage und Umfang der Güter.	Steuer.	Frühere Verhältnisse der Güter.
		Kreis Wezlar.	Thlr.	
89. v. Anterwied.		Ein Wohnhaus.	5	
90. v. Zwaky.		Desgleichen.	6	
91. v. Ohnger.		Desgleichen.	16	
92. v. Nakrath.		Desgleichen.	10	
93. v. Benner.		32 Morgen Land.		
94. v. Kleinen.		Einen Hof von 275 Morgen Land.		
		Kreis Zell.		
95. v Beiszel.	Freyherr zu Gymnich.	Rittergut zu Buloi von etwa 25 Morgen.	37	Reichsunmittelbar.
96. v. Sandt.	Freyherr.	Ein Haus und einen Weinberg.	4	

Acht und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Trier wohnenden adeligen Grundbesitzer nebst Angabe der von denselben zu entrichtenden Grundsteuer *).

Nro.	Nahmen der Adeligen.	Wohnort.	Grundsteuer in Francs.
	Landkreis Trier.		
1	Graf v. Kesselstadt.	Zehren.	5771
2	v. Balthasar.	Quindt.	94
3	Frau v. Blockhausen.	Mounaise.	341
	Kreis Bittburg.		
4	v. Hayde.	Niederweis.	242
5	de Saintignon.	Wolfsfeldt.	52
6	v. Elmershausen.	Niedereggen.	20
7	v. Veyder.	Mahlburg.	270
	Kreis Wittlich.		
8	Ernst v. Berg.	Mellich.	103
	Kreis Daun.		
9	Phil. v. Zandt.	Liessingen.	245
10	v. Landenberg.	Pelm.	77
	Kreis Saarlouis.		
11	S. v. Galhauld.	Beaumarois.	2000
12	v. Lasalle.	Wollerfangen.	1665
13	Graf v. Villers.	Burgeich.	1553
14	H. v. Galhauld.	Wollerfangen.	1291
15	v. Villeroy.		1528
16	v. Braun.	Dillingen.	124
	Kreis Merzig.		
17	H. v. Zandt.	Weislirchen.	698
	Kreis Saarburg.		
18	de Blaire.	Schloß Bubingen.	351

Die Grafen von Kesselstadt sind eine der ältesten Kurtrierischen Familien, deren ansehnliche Besitzungen von 3 Brüdern verwaltet werden.

Herr von Balthasar war früher in würtembergischen Kriegsdiensten. Jetzt Hüttenfabrikant.

Herr von Landenberg ist Gemeine- und Steuer-Einnehmer.

Nro. 11., 12., 13 u. 14 sind französische Familien, deren Adel verfassungsmäßig nicht anerkannt wurde. — Sie haben viele National-Güter gekauft.

*) Die Grundsteuer des Adels verhält sich zum Gesammtertrage des Reg.-Bezirks wie 1 zu 70.

Herr von Braun beschäftigt sich mit dem Betrieb einer bedeutenden Fayencefabrik.

Die Herren von Zandt gehören zu einer ehemals ansehnlich begüterten Familie.

Herr von Blaire soll sich fast immer im Elsaß aufhalten.

Neun und dreißigste Urkunde.

Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Minden ansäßigen adlichen Familien.

1. Freiherr v. Schellersheim.
2. — v. Oheimb.
3. — v. Bessel.
4. — v. d. Busche.
5. — v. Puttkammer.
6. — v. d. Horst.
7. — v. Ripperda.
8. — v. Weiy-Jungken.
9. — v. Berner.
10. — v. Ledebur.
11. — v. d. Reck.
12. — v. Vincke.
13. — v Corvberg.
14. — v. Plettenberg-Bodelschwing.
15. — v. Borries.
16. — v. Quernheimb.
17. — v. Korff.
18. — v. Eller.
19. — v. Spiegel.
20. — v. Ditfurth.
21. — v. Rolf.
22. — v. Wendt.
23. Graf v. Schmiesing.
24. Freyherr v. Korf.
25. Freiherr v. Stolhansen.
26. — v. Closter.
27. Fürst v. Bentheim.
28. Freiherr v. Imbsen.
29. — v. Harthausen.
30. — v. Brenken.
31. — v Oynhausen.
32. — v. Hartmann.
33. Graf v. Westphalen.
34. Freiherr v. Plettenberg.
35. — v. Alten.
36. — v. Mengersen.
37. — v. Heddeben.
38. — v. Steghardt.
39. — v. Bocholz.
40. — v. Haltorf.
41. — v. Geysmer.
42. — v. Brakel.
43. — v. Schade.
44. — v. Kanne.
45. — v. Metternich.
46. — v. d. Schulenburg.
47. — v. Harthausen.
48. — v. Oeynhausen.

Im Regierungs-Bezirk Minden sind 121 landtagsfähige Güter, deren Capitalwerth sich über 7 Millionen Rthlr. beläuft; also jedes im Durchschnitt auf 60.000 Rthlr., wenn man groß und klein durcheinander rechnet. Viele gehörten zu ehemaligen geistlichen Corporazionen, und sind seit der Aufhebung derselben zu den Domänen gekommen. — Etwa 10 oder 12 sind in bürgerlichen Händen.

Außerdem waren noch etwa 50 sogenannte Freyhöfe im Lande, so zwar steuerfrei aber nicht landtagsfähig waren. Ihr Gesammtwerth mag sich auf 1 Million belaufen. Also jeder im Durchschnitt auf 60,000 Rthlr. Die Hälfte von diesen Freyhöfen ist jetzt in bürgerlichen Händen.

Vierzigste Urkunde.

Verzeichniß derjenigen adeligen Familien, welche auf dem westfälischen Landtage aufgeschworen und noch mit landtagsfähigen Gütern angesessen sind.

1. Freyherr v. Fürstenberg.
2. — v. Landsberg-Velen.
3. — v. Hoerde.
4. — v. Schorlemer.
5. Graf v. Plettenberg.
6. Freyherr v. Wrede zu Melschede.
7. — v. Wrede zu Ameke.
8. — v. Korff.
9. Graf v. Bocholz.
10. Freyherr von Weichs zu Kortlinghausen.
11. — v. Weichs zu Wenne.
12. Graf v. Spiegel zum Diesenberg.
13. Graf v. Westfalen.
14. Freyherr v. Droste-Vischering.
15. — v. Wendt.
16. — v. Gaugreben.
17. — v. Schade.
18. — v. Böselager.
19. — v. Brencken.
20. — v. Ledebur
21. — v. Linnik.

Alle übrigen aufgeschworenen Ritter sind entweder ausgestorben, oder haben ihre Güter veräußert, oder welches das häufigste ist, sie waren nie im Herzogthume begütert, weil sie auf landtagsfähige Güter aufgeschworen waren, so sich im Besitze Dritter befanden.

Ein Verzeichniß aller landtagsfähigen Güter ist nie aufgestellt worden. — Die Größe dieser Güter war nie, weder durch Verordnungen noch durch Herkommen bestimmt, und die Geschichte zeigt, daß Aufschwörungen auf ganz unbedeutende Güter und verfallene Burghäuser geschehen sind.

Auch sind noch verschiedene adelige Familien vorhanden, die zwar sehr begütert, aber nicht ritterbürtig waren, und folglich nicht landtagsfähig.

Dahin gehören die Erbsälzer zu Werl.
Die Freyherrn v. Pape.
v. Mellin.
v. Lilien.
v. Brandes.
Ferner noch die Familie v. Düker.
v. Kleinsorgen.
v. Schade.
v. Clödt.
v. Dolfs.

Das Ritterbuch wurde in der Mitte des 17ten Jahrhunderts angefangen unter dem Churfürsten Maximilian Henrich; — und bis zum Anfange des jetzigen Jahrhunderts fortgeführt. In diesem sind der ausgemahlte Stammbaum jeder Familie und ihre Güter angegeben.

Ein und vierzigste Urkunde.

Verzeichniß der im Regierungsbezirk Münster ansäßigen adligen Familien.

1. Freyherr v. Ameluxen.
2. — v. Ascheberg.
3. — v. Bemelberg.
4. — v. Bentink.
5. — v. Beverförde
6. — v. Blomberg.
7. — v. Bodelschwing.
8. — v. Bölelager.
9. — v. Bölelager-Heesen.
10. — v. Bachholz.
11. — v. Dallwig.
12. — v. Dettel.
13. — Droste v. Hülshof.
14. — Droste v. Kerkerink.
15. — Droste v. Senden.
16. — Droste v. Vischering.
17. — v. Fürstenberg.
18. — v. Galen.
19. — v. Graes.
20. — v. Hamm.
21. — v. Hermann.
22. — v. Heiden.
23. — v. Herding.
24. — v. Höfslinger.
25. — v. Hövel.
26. Freyherr v. Kettler.
27. — v. Kolf.
28. — v. Korff.
29. Graf v. Korff.
30. Freyherr v. Korff-Kerschenbrok.
31. — v. Krane.
32. — v. Landsberg-Velen.
33. — v. Landsberg-Steinfurth.
34. — v. Lange.
35. — v. Merode.
36. Graf v. Merveld.
37. — v. Metternich.
38. Freyherr v. Morsey.
39. — v. Nagel-Ittlingen.
40. — v. Nagel-Keuschenburg.
41. — v. Nagel dorn Holz.
42. Graf v. Nesselrode-Ehreshoven.
43. — v. Nesselrode-Reichenstein.
44. Freyherr v. Oer.
45. — v. Pape.
46. Graf v. Plettenberg-Lenhausen.

47. Freyherr v. Plettenberg-Miethringen.
48. — v. Romberg.
49. — v. Schell.
50. — v. Schilling.
51. — v. Schlebrügge.
52. — v. Schönebek.
53. — v. Stael.
54. Graf v. Stollberg.
55. Freyherr v. Twikel.
56. — v. Vinke.
57. — v. Wendt.
58. — v. Wenge
59. Graf v. Westerholt-Gisenberg.
60. — — — Oberhausen.
61. — — — Wintgen.
62. Freyherr zur Mühlen.

Dann sind noch angesessen:

Der Herzog von Arenberg.
Looz.
Croy.
Der Fürst von Bentheim-Steinfurth.
Salm-Horstmar.
Salm-Kirburg.
Salm-Anhalt.

Von diesen 62 Familien im Münsterschen sind etwa 10 die nicht aufgeben können, wegen Minorität, oder wegen eines zu kleinen Gutsbesitzes, da ihre Hauptgüter in Westfalen oder in der Mark liegen.

Die Landschaft bestand:

1) aus dem Domcapittel von 42 Mitgliedern, die alle mit 16 Ahnen aufgeschworen waren. (Die Ahnenprobe wurde ums Jahr 1350 eingeführt. Doch bestand sie blos in einem Beweise, daß einer von adligen Eltern abstamme. Im Jahre 1564 faßte das Domcapittel den Beschluß, daß einer auch adlige Großeltern haben müsse, und 4 Ahnen nachweisen. S. Th. 1. Seite 232)

Sie vertreten den eigenen großen Grundbesitz des Doms — denn die reich ausgesteuerte Geistlichkeit die Collegiatstifter, Abteyen, Klöster und Pfarreyen.

2) aus der Ritterschaft. — Bedingung war Besitz eines landtagfähigen Gutes, Aufschwörung von 16 Ahnen. (Nämlich seit 1628).

Im Jahr 1802 betrug die Zahl der zum Landtag aufgeschworenen Familien 63.

Der Erbmarschall war Graf von Plettenberg-Nordkirchen. Dieser Stand vertrat den Güter besitzenden Adel. Dann die eigenhörige Colonate.

3) aus den Städten. — Dieser waren 13. Münster, Ahlen, Beckum, Telgte, Warendorf, Werne, Coesfeld, Borken, Bocholt, Vreden, Dülmen, Haltern, Rheine.

Münster hatte den Vorsitz. Die Bürgermeister der anderen Städte wohnten gewöhnlich nur der Eröffnung des Landtags bei, zur Behauptung ihrer Gerechtsamen. — Der Magistrat in Münster führte dann die Geschäfte des gesammten Bürgerstandes. Der Bauerstand brauchte, wie verschiedene der Meinung sind, keine Vertretung da er keinen Grundbesitz hatte, sondern nur eine Art Erbniesbrauch. Adel und Geistlichkeit vertraten ihn als Besitzer dieser Colonate.

Die Stände hatten die Verwilligung der Steuren. Die Landeskasse stand unter ihrer und des Landesherrn Gesammtaufsicht. —

Der Landpfennigsmeister ward von ihnen vereidet. Sie genehmigten den Militäretat und der Landesherr hatte seine Domänen. Aus der Landeskasse erhielt er ein jährlich bewilligtes freiwilliges Geschenk von 24,000 Rthlr.

Alle allgemeine Landesverordnungen wurden mit ihrer Bewilligung gegeben, und enthalten die Worte: „Mit Vorwissen unserer getreuesten Landstände." — Gewöhnlich trat eine Deputation von der Regierung und den Landständen zur Entwerfung derselben zusammen.

Die Landtage wurden jährlich ausgeschrieben. Die Eröfnung geschah durch den Fürstbischof.

Die Landtagsdiäten betrugen 1000 Rthlr. und wurden nach Eröffnung des Landtages innerhalb den ersten 10 Tagen zur Hälfte unter das Domkapittel, zur Hälfte unter die Ritterschaft vertheilt.

Der Landtag dauerte oft mehrere Monathe.

Es wurden aber dann weiter keine Diäten mehr gegeben.

Jedes Mitglied mußte das juramentum silentii bei seinem Corpus schwören. Jedes konnte Anträge machen und fordern daß darüber gestimmt würde. Sonst ging die Initiative der Verhandlungen vom Domcapittel aus. Stimmenmehrheit der Anwesenden entschied. Zwei Corpora bildeten die Mehrheit für einen Antrag an den Landesherrn, doch konnte das Dritte seine abweichende Ansicht beifügen. Die Uebereinstimmung der 3 Stände bildeten die Landtagsbeschlüsse, welche, wenn sie vom Landesherren bestätigt waren, Landtagsabschiede hießen.

So war es, bis Münster 1803 nach dem Reichsdeputationsschluß an Preußen kam, wo denn die Verfassung in der bisherigen Form nicht mehr fortdauern konnte, da das Domkapittel eine andere Stellung zum weltlichen Fürsten erhielt, als es früher zu seinem Bischofe gehabt.

Im Oktober 1806 rückte der König von Holland, Ludewig Bonaparte ein, und setzte die Stände wieder ein.

Im Anfang von 1808 wurde es mit Berg vereinigt, und die Stände wurden vorläufig wieder aufgehoben, den Münsterländern aber Antheil an der zu bildenden Repräsentation des Großherzogthums versprochen.

Diese begnügten sich nun drei Jahre hindurch mit dem verfassungsmäßigen Erwartungsrechte einer Verfassung, — allein im Jahr 1811 wurden sie vom Großherzogthum Berg wieder getrennt, und mit dem Kaiserreich vereinigt, wo sie nun ihre Bezirks- und Departements-Räthe als Provinzial-Landstände erhielten, und ihre Deputirten nach Paris ins Gesetzgebungs-Corps sandten.

Jetzt ist der erste Stand, nämlich der Geistliche, aus der Reihe der Grundbesitzer verschwunden. — Das Domcapittel und die Klöster sind aufgehoben. Blos die Pfarrer haben noch ihre Pfarrhöfe.

Der Adel hat durch den Verlust der Colonate 2/3 seines Grundeigenthums verloren, so behauptet er, da die Bauern unabhängige Grundbesitzer geworden sind. Die Städte sind durch Auflösung derselben in Gemeinen gänzlich vermischt worden.

Kein Güterhandel hat im Münsterschen statt gefunden, sondern diese sind immer bei den alten Familien geblieben.

Zwei und vierzigste Urkunde.

Verzeichniß der Lehnerwerbungen so Graf Gerhard von Jülich von 1300 — 1328 gemacht.

1) 1300. Arnold, ein Sohn des Jülchischen Erbschenken Gottfried von Pomerio. Er machte sein Haus Zur Heiden zu einem Gülchischen offenem Hause, dergestalt, daß dem Grafen Gerhard und dessen Erben daraus kein Schaden geschehen, vielmehr er befugt sein solle, es zur Beschützung des Landes selbst besetzen zu dürfen. Im Jahre 1306 machte er auch seinen Hof, genannt Maneim bei Haren zu einem Gülchischen Lehen.

2) Sein Vater Gottfried von Pomerio hingegen bekannte 1301, daß er und seine Erben, ihren Hof Bungarden mit 15 Morgen Ackerland zwischen Tankenbuch und dem Walde Birkda in der Gemarkung von Wilwiler künftig als ein Gülchisches Lehen besitzen wollten.

3) Im nämlichen Jahre nahm Johann Vogt von Studerheim von ihm 100 Pf. Heller, und erkannte dafür seine Güter in dem Dorfe Buhs, seinen Weinberg im Distelberg, in der Gemarkung zu Studerheim, und eine Wiese in dem Dorfe Helpele als ein Gülchisches Lehen.

4) 1301. Gerhard von Alftern und Roda, und seine Ehefrau übertrugen ihm ihre Wohnung in der Pfarrei Kirspenich, so wie sie zwischen den Burggräben eingeschlossen gewesen ist. Den Lehenrevers besiegelte zugleich Herr Richard von Dun.

5) Ferner Johann, der Bruder des Grafen von Nuenar seine Wohnung zu Hygendorf mit 90 Morgen Aecker und 5 Mark an Geldeinkünften, wofür ihm 100 Mark bezahlet worden sind.

6) 1302. Herburd von Hyldene wegen seinem Hofe in Windhausen bei Soest in Westfalen mit seinen Zubehörungen.

7) Der Burggraf Ludwig von Hammerstein wegen seinem Dorfe Hunßwinkel, zwischen Kempenich und Arweiler, womit er und seine Gemahlin Katherine gebeten haben, ihren Sohn Arnold und seine Erben zugleich zu belehnen.

8) 1304. Der Hofmeister des Römischen Königes, Jakob Vogt von Frauenvele, seinen Hof zu Hertene bei Frauenvele und was dazu gehört. Ebenderselbige machte im Jahre 1306 auch seinen Hof zu Hertershofen zu Lehen.

9) Heinrich genannt Rumlyen — seine Güter bei Stratheim über der Straße mit 30 Morgen Ackerland. Dietrich von Wilstein der Schenk von Linne besiegelte den Lehnrevers.

10) 1305. Gerlach Herr von Bruberg empfing 50 Mark, und machte dafür seine eigenthümliche Dörfer Bergheim, Steinbach und Ussenburne für sich und seine Erben zu Lehen.

11) 1306. Reinald Herr von Monjoie und Frankenburg — die Mühle zu Eichenscheid.

12) Gottfried genannt von Vernich — sein Haus bei Sopnich.

13) Adam genannt v. Niele — einen Mansum im Clever Hamm zu dem Hofe Schnittbausen gehörig.

14) Reinard von Drowa und Molenark — 140 Morgen Ackerland als ein Burglehen zu Nideken, wofür er 100 Mark ausbezahlt bekommen hat. 90 Morgen davon lagen auf der Schäferei zwischen Nideken und Drova.

15) 1307. Florenz Bertold Herr von Berlar. Dieser nahm 60 Mark an und wurde des Grafen Vasall, so daß er sie auf der rechten Seite der Maas beweisen sollen.

16) 1308. Karl von Oberingelheim — einen Hof zu Luzweiler mit allen dazu gehörigen Gütern.

17) Heinrich von Upleve, Burggraf in Kolemunt — 5 Mark Einkünfte von seinen Gütern zu Upleve, wofür er 50 Mark Köllnischer Pfennige bezahlt bekommen.

18) Heinrich von Lunchi bekam 100 Mark, wofür er versprochen, innerhalb Jahr und Tag 200 Mark als ein Lehen zu beweisen.

19) 1309. Dietrich Herr von Runkel versprach für sich und seine Erben am 5. Jänner 150 Mark Köllnisch in dem Lande des Grafen von Gülich als ein Lehen anzulegen, zu dem Ende er Herrn Kraften von Greifenstein und Waldoden von der Neuenburg (de novo Castro) zu Bürgen gesetzet hat.

20) Winnemar der Schenk von Ludestorp trug den 21. Hornung 11/2 Morgen Wingarth, auf dem Berge, Schenkenberg genannt, gelegen, zu Lehen auf.

21) Heilmann von Bomersheim, der Burggraf von Starkenberg, machte 10 Mark von seinen Gütern in der Gemarkung des Ortes Giesen zu Lehen.

22) 1310. Otto von Yresburch — seine Höfe in dem Dorfe Richersbausen in dem Kirchspiel Velkirchen gelegen, die vorher sein Allodium gewesen waren, mit Aeckern, Wiesen, Büschen, Weiden, Wäldern ꝛc. mit Einwilligung seiner Frau und Kinder.

23) Albert Judmann — sein Allodium oder curtes Rodermutingen in dem Kirchspiele Holzvar.

24) Volmar genannt Biz von St. Goar — seinen Weinberg in Wileym. Er empfing dafür 100 Mark Köllnisch.

25) Desgleichen Johann genannt Biz von St. Goar, am nämlichen Tage seine Güter zu Eltenil, wofür er ebenfalls 100 Mark Köllnisch empfangen hat.

26) Hermann ein Ritter von Boyarden genannt von Omersberch — seinen Weinberg in confinio villae Zalzege genannt Anlinde. Er gab ihn vor Gericht auf, und empfing dagegen 5 Pfd. Heller. Sein Oheim, Ritter Wyeand von Boyarden, hat den Lehnrevers statt seiner besiegelt.

27) Werner genannt Knebel, ein Ritter — seinen Hof Heylnheft, wofür er 5 Mark Köllnisch empfangen hat. Johann v. Heylnheft, ein Ritter und Burggraf in Kand, Gerlach genannt Graf und sein Bruder Pinker milites, wie auch des Burggrafen Bruder Friedrich armiger, alle Schöffen zu Kand, bezeugten in einer besonderen Urkunde, daß solche Beweisung hinlänglich sey.

28) Dudo, genannt von Eychzil — zwei Weinberge in dem Thale Stegen, die auf 40 Mark geschätzt worden. Graf Wilhelm von Kazenelnbogen hielt sich in der Urkunde, welche Johann genannt Foys, der Vogt von Bacharach, darüber ausgefertiget hat, sein

Recht hervor, wenn er allenfalls eins auf solche Weinberge haben sollte.

29) Peter miles de castro Sawellenheim, ein Sohn Hermanns, eines Ritters von Sawellenheim — fünf Morgen Weinberge, Fränkischen Gewächses (Franci crementi) in dem Westerenberg, und zween Morgen Aecker am Hilgelhenner Wege, in Sandhelmer Gemarkung, wofür ihm der Gülchische Graf 100 Pf. Heller ausbezahlt hat.

30) Johannes de Bello, armiger, und seine Ehefrau Gertrud — ihr Haus in Münster gelegen bei dem Hause Johannsen von Brunsberg, doch so, daß das Lehen auch auf ihre Tochter erben sollte. Sie erhielten dafür 40 Mark, wie sie in Münster gangbar gewesen sind.

31) Volkmar genannt Schotto von Alzey — seine Güter zu Epilinsheim, nämlich seinen Hof, welcher ehemals das Herborden genannt Hasenvel gewesen war, 6 Morgen Feld beim Flamborner Weg, 2 Morgen an den Sandgruben ꝛc. Eberhard, ein Ritter von Randecken nahm das Lehen im Namen unsers Gülchischen Grafen an.

32) 1311. Siegfried und Hermann Gebrüder von Hademar — einige Weingärten in der Gemarkung des Dorfes Kelche. Ein jeder empfing dafür 10 Mark Andernachischer Heller.

33) Johannes, ein Ritter, von Diepach genannt Forst — seine Wohnung zu Mannenbach und einen Weinberg daselbst. Diese Wohnung lag neben dem Hof Herrn Ulrichs von Stein, welcher, wie auch Friedrich genannt Brenner, zugegen gewesen sind, als die Uebergabe geschehen ist. Er empfing dagegen 100 Pf. Heller.

34) Johann Voigt von Hunoldstein — die Hälfte von seinen Allodialgütern zu Erben bei Starkenburg, in der hintern Grafschaft Spanheim, wofür ihm 20 Mark kölnischer Pfenninge bezahlt worden sind.

35) Johann genannt Uiner von Beckelnheim — seine curiam zu Fornevelt, wofür er 100 Pf. Heller empfangen hat, und auf gleichen Tag

36) Arnold von Spanheim — seine jährliche Zinsen zu Bacharach, wofür ihm 100 Pf. Heller geworden sind.

37) Philipp von Spanheim — 20 Morgen Aecker bei der Stadt Ornamiacum (vielleicht Cruciniacum) mit zwei Morgen Wingert unter dem Schlosse Spanheim gelegen.

38) Konrad genannt Specht zu Spanheim alle seine Güter zu Wamerait bei Kirchberg in der vordern Grafschaft Spanheim.

39) 1313. Bernhard Wolf — seinen Hof zu Veldinghausen. Wilhelm, der junge Graf von Arnesberg, wie auch Herr Gottfried von Rudenberg, Lambert von Stedinghe und Eberhart von Mewenhusen waren gegenwärtig.

40) 1314. Philipp von Virneburg miles — 20 Mark Einkünfte von seinen eigenthümlichen Gütern zu Dyvelich, zwei Weinberge, wofür er 200 Mark Kölnisch erhalten hat. Der Vasall und seine Erben durften den Lehenherrn nicht befehden, sie haben denn diese 200 Mark zurück bezahlet.

41) Heinrich genannt Knappe von Spanheim — seine Weinberge und 10 Pf. Heller.

42) Wilhelm von Randecken miles — alle seine Renten und Güter zu St. Elbon.

43) Heinrich genannt Heinz von Gerolstein — seine und seines Bruders eigenthümliche Güter in dem Dorfe Barchenrod bei Kazeneinbogen.

44) Johann genannt von Quaderibbe — sein Haus und Hof Cuerlbeke mit 25 Pf. schwarzer Turonen jährlichen Einkommens.

45) Heinrich von Luzinc genannt vom Stein, ein Sohn des verstorbenen Wilhelms von Luzinc — fünf Mark Einkünfte aus seinen väterlichen und mütterlichen Gütern zu Brunheldin, unter Luzinc, wofür er 50 Mark baaren Geldes empfangen hat. Konrad und Johann, des Vasallen Brüder, haben zugleich an den Lehenbrief ihre Siegel gehangen.

46) Arnold von Luzinc genannt vom Stein, auch ein Sohn des Wilhelms von Luzinc — 3 Mark Einkünfte von erstgenannten Gütern, wofür er 30 Mark Geldes bezahlt bekommen. Konrad der Taube und Johann von Luzinc besiegelten zugleich den Lehenrevers.

47) Johann von Luzinc genannt vom Stein, der vorigen Bruder — 4 Mark Einkünfte, wofür er 40 Mark baar erhalten hat.

48) Hermannus vir nobilis burggravius in Stromberg — seine eigenthümliche Güter zu Ebersele in der Pfarrei Olede, in der Münsterer Dioces.

49) 1315. Heinrich Herr von Geneppe — seine Güter genannt die Pitigen Güter.

50) Hartmund der jüngere von Staßbach — vier Brabanter Mark Einkünfte auf seine Gerichtsbarkeit zu Sulzbach. Sein Vater Hartmund der ältere war dabei.

51) 1316. Cuno, natus quondam Henrici militis — seinen Hof in dem Dorfe Radishinrod.

52) Heinrich genannt Curn — seine Güter zu Rade. —

53) Heinrich armiger von Gerartstein — seinen Hof Singobbin. Ein jeder empfing dafür 3 Mark Geldes.

54) 1319. Werner genannt Winther von Alzei — einen Garten im Ezelborn, der ihm jährlich 5 Pf. Heller einträgt. 2 Morgen Wiesen in Bodenheimer Gemarkung auf den Ezelborner Gränzen, wofür er 100 Pf. Heller hat bezahlt bekommen.

55) 1320. Heinrich genannt van der Hervin, Vogt in Vyresheim, sein Haus daselbst. Er empfing dagegen 250 Mark Köllnisch. Heinrich von Vyresheim war von dem hohen Adel. Seine Gemahlin hieß Guda.

56) Rabodo, ein Sohn von Gerharden genannt Burggrafen zu Udenkirchen, erhielt 10 Mark Brabantisch und wurde ein Gülchischer Lehenmann.

57) Dietrich von Hegern wurde von seinem consanguineo Ludwig genannt Spielbalg von Nurberg in die Gemeinschaft seines Lehens aufgenommen, welches in dem Hofe Veldin bestanden hat.

58) 1321. Dietrich von Aldenhoven, ein Ritter, erhielt 150 Achner Mark und machte von seinen eigenen Gütern so viel zu Lehen.

59) Johann von Montenak, das Haus zu Kessenich mit der dazu gehörigen Herrschaft für sich und seine Erben, welche er von seiner Ehefrau Johanna, der Tochter des Herrn Arnolds von Kessenich, erzeugen würde. Diese Herrschaft hatte also vorher ihre eigene Herren dieses Namens, die mit Arnolden ausgestorben seyn müssen.

60) 1322. Heinrich von Ulmen — acht Ohm Wein aus seinen

eigenen Weinbergen bei Pumero, die er dem Grafen von Gülch zu Lehen gemacht hat.

61) 1323. Heinrich von Berenbach — drei Mark von seinem Eigenthume in dem Dorfe Ellinghausen.

62) Johann von Alshofen — 25 Morgen Ackerland. Vorher hatte der Vasall 16 Morgen Wiesen zu Bergheim zu Lehen, die er aber an den Grafen Gerhard von Gülch verkauft, und dafür solche Aecker zu Lehen gemacht hat. Es geschahe dieses in Gegenwart vieler Gülchischen Lehenleute, davon Reinhard von A., Eberhard von Vollheim, Winrich von Visenigh und Heinrich von Gerstorp genannt werden.

63) 1324. Konrad genannt Hoilburg, ein armiger von Kronenberch — seinen Hof bei Gudenrod. Ihm wurden dagegen 60 Mark Köllnisch bezahlt. Friedrich, Herr von Dollendorp, hat den Lehenrevers besiegelt.

64) Arnold, der Herr von Raudenrad und seine Gemahlin Hedwig das Gericht des Dorfes Setterich, welches vorher ihr Eigenthum gewesen ist.

65) Johann von Schoinrod — acht Mark jährlicher Einkünften aus dem Hofe Ydelpleyt in dem Kirchspiele Meerheim unter Bergischer Hoheit gelegen, wofür ihm Graf Gerhard von Gülch 80 Köllnische Mark bezahlt hat. Da ein sicherer Theil des Gewäldes der Bürgergemeinde zur Sicherheit verleget worden, so haben Herr Johann von Meerheim und Wilhelm von Elnere, welcher letzte damals der Holzgraf gewesen war, den Lehenrevers besiegelt.

66) Jakob von Mirläer, Vater und Sohn — ihren Hof zu Meegenzheim.

67) Kuno, Herr von Wunneberg — 20 Mark Renten. Es hing dieses Lehen von der Herrschaft Münstereiffel ab, daher der Vasall nach Grafen Gerhards Tode an seinen Sohn Gottfried Herrn von Bergheim und Münstereiffel ist gewiesen worden.

68) 1325. Franko von Smydeheim und sein Bruder Arnold, empfingen von unserm Grafen 120 Mark Köllnisch und trugen ihm zu Lehen auf alle ihre Güter zu Luteralt, Meirmüler und Merscheit. Unter den Zeugen ist Herr Gerhard von Blankenheim.

69) Gerhard Burggraf von Hammerstein empfing den 23. April 1325, 200 Mark, wofür er des Grafen Mann geworden ist, und versprochen hat, 20 Mark Einkünfte auf seinen Hof bei Westheim und seine Aecker zu Westheim und Krechgellenheim als ein Gülchisches Leben zu beweisen. Schon im Jahre 1302 haben Ludwig von Hammerstein und seine Gemahlin Katharina gebeten, ihren Sohn Arnold mit dem Dorfe Hunswinkel zu belehnen.

70) Egidius, Herr in Duna, ließ sich 400 Mark Köllnisch ausbezahlen, und machte dafür sein Haus Nannestein mit Genehmhaltung seiner Gemahlin, Kunigunde von Birnenburg, die darauf bewiedumt gewesen, zu Gülchischen Lehen, mit dem Versprechen, unserm Grafen wider alle seine jetzige und künftige Feinde mit seinem Schlosse Dune behülflich zu seyn und ihnen allen nur möglichen Schaden zu thun. Der Lehenrevers ist zugleich von des Vasallen Mutter, Lucia Frau zu Duna, von seinem Oheime, Gerhard von Dune, der ein Mönch zu Stablo gewesen war, von seiner Gemahlin Kunigunde und von seinem consanguineo Heinrich von Ulmen besiegelt. Egidius hatte schon vorher Gülchische Lehen.

71) Emelrich von Mile — seinen Hof bei dem Dorfe Löwenich.

72) Arnold Snope, Ritter — ein Gut zu Strahlen.

73) 1326. Lutber, Herr von Isenburg und Büdingen — das vierte Theil seines Hauses zu Jaaza, und das vierte Theil der Gerichte, Wälder und aller Appertinenzien, und das halbe Dorf Binzenfaßen.

74) Arnold von Bagheim, Ritter, empfing den 20. Julius 1326. zu Leben: das Burghaus zu Bagheim ind dat zu deme Leene behoird .... als min Anderen inde mine Vorderen gehalten hauen, mit dem Versprechen, daß solches Haus zu ewigen Zeiten ein offenes Haus der Grafen von Gülch seyn solle. Zur Bürgschaft wurde Herr Konrad von der Sleyden gesetzet, der, wenn der Vasall von seinen Versprechungen abgehe, alsdann die jährliche Güite von 40 Malter Korn von seinem Sleydischen Lehngute zu Mudersheim abzuliefern verbunden seyn solle.

75) Lambrecht von Dunesdale — 30 Morgen Ackerland bei seinem Hofe Dunesdale.

76) Gottfried, genannt Roffart von Kessel — seine Güter zu Visel.

77) 1327. Heinrich von Sprenkelhofen, der Pfarrer von Wickenrad — seine Güter zu Hese.

78) Gerhard der Herr von Landskron — die Vogteien zu Nerinsdorf und Odinghoven mit ihren Zugehörungen.

79) 1328. Reimbod von Landberg erhielt den 8. März von unserm Grafen 40 Mark Brabanter, die er ihm auf seine eigene Güter zu Sandhoven bewiesen hat.

Drei und vierzigste Urkunde *).

Kaiserlicher Adelsbrief für Georg Hansen vom Jahr 1614.

Wir Matthias von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, zu Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Branden, zu Crain, Luxenburg, Wirtemberg, Ober- und Nieder-

*) Da wohl die wenigsten Leser einen Adelsbrief gesehen haben, so theile ich diesen in einem getreuen Abdrucke mit, weil man durch eigenes Lesen eines solchen Briefes eine deutlichere Ansicht davon bekommt, als durch jede Beschreibung.

Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Nüburg, und zu Görz ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesen Briefe und Thun kund Allermanniglich. Wiewohl Wir aus Römisch, Kayserl. Höhe und Würdigkeit Darinn Uns der Allmächtigige nach seinen Göttl. Willen geseget und Verordnet hat, auch aus angebohrner Güthe und Mildigkeit, allezeit geneigt sind, Aller und jeglicher, Unser und des heyl. Reichs, auch anderer Unserer König Reiche, Erblichen Fürstenthüme und Lande Unterthanen und Getreuen, Ehre, Nutz, Aufnehmen und Bestes zu befördern und zu betrachten, geneigt; So wird doch Unsere Kayserl Gemüthe billig und beweget, denen Unsere Keyserl. Gnade und Sanfftmüthigkeit mit zutheilen, auch ihre Nahmen und Stammen in höhre Ehr und Würde zu sezen, Deren Vor-Eltern und Sie, in alten Ehrbahren und redlichen Standt, herkommen, auch sich adelliche Güther, Sitten, Tugend, Wandel und Wesens befleißigen, auch Uns und des Heigl. Reichs und Unsern löblichen Hause Oestreich, mit steter Treue, und bestendiger Dienstbarkeit, vor andern, gehör sammtlich anhengig und Verwand sind. Wenn Wir nun gütl. angesehen, Wahrgenommen und betrachtet, Die Ehrbarkeit, Redlichkeit und gute Sitten, Tugend und Vernunft, damit Unser, und des Heigl. Reichs lieber getreuer, George Hansen, von Unserer Kayserl. Maj. berühmt worden, auch die getreuen und Gutwilligen Dienste, so er Sich, als Krieg's Oberster gegen uns und das Heyl. Romisch Reich, sowohl auch Unsere hochlöbl. Haus Oestreich, ferner zu leisten erbiethet; So haben Wir demnach und damit andere zugleicher ehrlichen Gebiethen rühmlichen, Diensten und Tugenden gereißet und beweget worden, mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath und rechten Wißen obbemeldeten George Hansen, diese besondere Gnade gethan, und Freiheit gegeben, und Ihm mit allen und Jeden seinen ehelichen LeibesErben und derselben ErbesErben, Mann und Frauen Personen, für und für in Ewige Zeit, in den Stand und Grad des Adels, Unsere und des H. Reichs auch andere unsere Königreiche, Erbfürstenthümer und Landen, alß recht edelgebohrne, Rittermäßige Lehns, Wapen und Thurnir Genoßienthe erhöhet, dazu gewürdigt geschopffet, geadelt, und sie der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschafft des Adels zugefüget, Zugesellet, und vergleicht. Und zu mehrerer Gezeugniß. Glauben, und Gedächtniß. solcher unser Gnaden Erhebung und Würdigung, in den Stand und Grad des Adels haben Wir gedacht Georg Hansen, auch alle seine Leibes Erben für und für in ewige Zeit, diese hernach geschriebene Wapen und Kleinnoth ertheilet; Alß ein erhaben Schild, in welchen in rothen Felde zu sehen in der Mitten, eine gecrönte, blangewundene Schlange, mit zwei Rosen, daß unter der Schlange ein, und der andere oben. Auf dem Schilde stehet ein frei Offener aditger Turnir Helm, mit zwo schwarzen Flügeln, und auf jedem eine Rose befindlich. Zu beyden Seiten mit weiß und blau Helmdecken; Alß denn solch adel Wapen und Kleinoth, in der Mitte, des gegenwärtigen Unsers Kayserl. Brieffes mit Farben gemahlet und ausgestrichen. Thun auch obbestimmte Gnade und Freiheit erheben, Würdigen und setzen ihn also in den Stand und Grad des Adels, daß nun für disbin, der obbenannte George Hansen und dessen Erben in Ewige Zeiten, recht gebohrne, Thurnirsgenoß und Rittermäßige Edelleute seyn, geheißen, und von Männialich dafür erkannt sein sollen, auch dazu alle und jegliche Ehre, Würde und

Gnad, Freiheit, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit, hohe und Niedere Aemter und Lehn, Geistl. und Weltl. anzunehmen, mit andern Unsern und des H. Reichs Thurnirs Genoß, und Rittermäßigen Edelsleuten, in alle und jede Thurnir zu rauther und zu Thurnir Urthel zu schöpffen, Recht zu sprechen, Würdig, empfänglich und dazu Däuglich und Gut sein, und sich dessen alles auch der obbeschriebenen adlichen Wapen und Kleinnotde in allen und jeglichen ehrlichen, redlichen auch adlichen und ritterlichen, Sachen und Geschefften, zum Schimpf und zum Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Thurniren, Gestechen, Gefechte, Ritten, Feldzügen, Paniren, Gezeibt Angriff, Verschafft, Kleinotig, Gemählden, Begrebnißen, und sonst an allen Orten und Enden, nach ihren Ehren, Willen und Wohlgefallen, freyen gebrauch oder genießen sollen oder mögen, angebiethen benf, allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistl. und Weltl. Pralaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Knechten, Landeshauptleuten, Landes Marschelcken, Landvoigten, Pflegern, Amtleuten, Schuldheissen, Burgemeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wapen, Ehrenheiden, Bürgern, Gemeinen, auch sonsten allen und jeden Unsern und des H. Reichs Unterthanen. Das sie vorgenannten Georg Hansen und dessen Ehrlichen Leibeserben für und für in ewigen Zeiten, alß andern und des Heiligen Reichs, Rechtgebohrne Rittermäßige Edelleute, wie vorstehet halten annehmen Würdigen und Ehren, so lieb als einen Jeden unseren und des Heilg. Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poer von 50 Mark lötbigen Goldes, die ein jeder, so dagegen täte, halb uns und halb vorgemeldeten George Hansen und seinen Ehrlichen Leibes Erben verfalle sein soll, doch andere die vielleicht der vorgeschriebenen Wapen und Kleinnoth führten, unschedlich. Uhrkundlich ist dieser Brief mit unsern Kayserl. Insiegel besiegelt. Der gegeben ist in unserer Stadt Linz den vierten Tag des Monat September nach Christi, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth in Tausend Sechshundert und vierzehnten. Unserer Regierung im Dritten Jahre.

(L. S.) Matthias.

V. Gr. von Castrol.

Christian von Erbbach.

Daß vorstehende abschrifts praevia collatione dem Originali concordire, bezeige ich endesgesetzter Kayserl. Notarius mit meiner eigenhendigen Unterschrift und conferirten notariat und Hand Signete. So geschehen Magdeburg den 9ten Aprill Anno 1741.

Benjamin, Banzland,
Not. Publ. Cas. jus. in. fu.
Subscr. Mbsignaort.

Vier und vierzigste Urkunde.

Uebersicht der Repräsentation von England.

Jede der 40 Grafschaften sendet zwei Ritter in das Parlament. Die übrigen Mitglieder werden von den in diesen Grafschaften liegenden Städten und Flecken gewählt, so vermöge alter Briefe (Charten) das Recht haben ein oder zwei Parlamentsglieder zu wählen. (Vergl. 1. Theil S. 275.)

Nr.	Grafschaft.	Englische Quadratmeilen.	Einwohner.	Parlamentsglieder.	Bevölkerung auf eine Parlamentsglieder kommt.
1	Bedfordshire	430	70,213	4	17,553
2	Berkshire	744	118,277	9	13,141
3	Buckinghamshire	748	117,650	14	8 403
4	Cambridgeshire	686	101,109	6	16,851
5	Cheshire	1017	227,031	4	56,757
6	Cornwall	1407	216,867	44	4,924
7	Cumberland	1497	133,744	6	22,290
8	Derbyshire	1076	185 487	4	46,371
9	Devonshire	2488	383,309	26	14 744
10	Dorsetshire	1129	124,693	20	6,238
11	Durham	1042	177,625	4	44,406
12	Esser	1525	252,473	8	31,559
13	Gloucestershire	1122	285,514	8	36,689
14	Herefordshire	971	94,073	8	11,759
15	Hertfortshire	602	111,654	6	18.602
16	Huntingdonsshire	345	42,298	4	10,558
17	Kent	1462	373,095	18	20,727
18	Lancashire	1806	828,309	14	59.164
19	Leicestershire	810	150,419	4	37.604
20	Lincolnshire	2787	237,891	12	19 824
21	Middleser	297	953,276	8	119,150
22	Monmutshire	516	62,171	3	20,709
23	Norfolk	2013	291,999	12	24 333
24	Northamptonshire	965	141,353	9	15 705
25	Northamberland	1809	172,161	8	21,520
26	Nottinghamshire	774	162,896	8	20,362
27	Oxfordshire	742	119,191	9	13.243
28	Rutlandshire	200	16,380	2	8,190
29	Shropshire	1403	194,298	12	16.191
30	Sommersetshire	1549	303,180	18	16,843

Nr.	Grafschaft.	Englische Quadratmeilen.	Einwohner.	Parlamentsglieder.	Zahl der Personen, die auf ein Parlamentsglied kommen
31	Southampton	1533	245,080	26	9,426
32	Staffordshire	1196	295,153	10	29,515
33	Suffolk	1566	234,211	16	14,638
34	Surrey	811	523,851	14	23,432
35	Sussex	1461	190,028	28	6,788
36	Warwickshire	954	228,735	6	38 122
37	Westmoreland . . .	722	45,922	4	11,480
38	Wiltshire	1283	193,828	4	5 700
39	Worcestershire . . .	674	160,546	9	17,338
40	Yorkshire	6013	973 113	30	32,437
	In allem	50,203	9.539,152	489	

Also kommen auf 19,507 Personen 1 Deputierter. Ebenfalls kommen auf 100 englische oder auf 5 deutsche Quadratmeilen 1 Deputierter.

Das Mißverhältniß zwischen den verschiedenen Grafschaften ist wie man sieht, sehr groß. In der Grafschaft Cornwall senden 4924 einen Deputierten. In Lancashire senden 59,164 Personen einen, und in Middlesex senden 119,150 Personen nur einen Deputierten, welche wenigstens 6 senden müßten.

Der Hauptfehler liegt aber nicht da, daß die Grafschaften so ungleich in Verhältniß ihrer Bevölkerung senden, — sondern da, daß in der Grafschaft selber die Wahlen so ungleich vertheilt sind. — In Yorkshire wählen 973,113 Menschen (so stark ist die Bevölkerung der ganzen Grafschaft, unter denen vielleicht 10,000 Freyholders oder eigentliche Wähler sind) 2 Ritter zum Parlamente und in Aldsarum wählt 1 Mann, der Eigenthümer des verfallenen Dorfs, ebenfalls einen Deputierten ins Parlament.

In Schottland ist das Mißverhältniß nicht ganz so groß, aber doch noch auffallend genug. So hat z. B. Selkirkshire 5889 Einwohner und 36 Wähler, und Bambffshire mit 36,668 Einwohner hat 32 Wähler, ja Cromartyshire mit 60,854 Einwohner hat nur 11 Wähler. Uebrigens erhalten die Parlamentsglieder weder Diäten noch sonst eine Entschädigung. Zu Eduard III. Zeiten erhielt ein Parlamentsglied, wenn es ein Ritter war, täglich 4 Schilling, und wenn es ein Bürger war, 2 Schilling. Jetzt wird nichts bezahlt, obgleich kein Gesetz jene Diäten abgeschafft hat.

Fünf und vierzigste Urkunde.

Eine Leibrenten-Verschreibung von dem Herzog Wilhelm von Jülich und Berg und der gesammten Bergeschen Landschaft, bei Gelegenheit des Ankaufs der Herrschaft des Landes und der Stadt Blankenberg von 1363.

(Aus der lateinischen Urkunde übersetzt*).

An alle, welche gegenwärtigen Brief lesen oder lesen hören. — Wir Wilhelm von Jülich, Graf, und Wir Anna von Baiern, Gräfin,

*) Diese Urkunde wurde durch den Druck zuerst in folgender Schrift bekannt gemacht: Urkundliche Widerlegung der von dem ehemaligen Adel der Lande Jülich, Kleve, Berg und Mark dem Fürsten Staatskanzler überreichten Denkschrift. Von einem Rheinpreußen. Rhenanien 1819. Da diese Urkunde sehr wichtig ist, so hielt ich es für nützlich, sie in einer deutschen Uebersetzung mitzutheilen, um sie so auch zugänglich für die zu machen, die kein Latein verstehen. Der Inhalt dieser Urkunde, so in dem damaligen weitläuftigen Köllnischen Notariatsstiel abgefaßt ist, ist kürzlich folgender. Graf Wilhelm von Berg hatte die Stadt und Herrschaft Blankenberg im Ober-Bergischen gekauft, und mußte das Geld hiezu aufnehmen. Er suchte dieses in dem geldreichen Cöln, und fand hier auch einen köllnischen Rittersmann Johannes von Hirsch (de carvo), der ihm nebst seiner Frau Katharina 400 Goldgülden bezahlte, und der dafür vom Grafen Wilhelm eine Leibrentenverschreibung von jährlich 50 Goldgülden auf das Leben seines mittleren Sohnes erhielt, der ebenfalls Johannes hieß. — Da den großen Herren nie gut Geld leihen gewesen, weil man sehr schwer Executionsmittel gegen sie im Nichtzahlungsfalle anwenden kann, so verlangte Herr von Hirsch, daß sich in dieser Verschreibung nicht allein der Graf, sondern auch die ganze Grafschaft und alle Eingesessene derselben, verbürgen sollten. Diese mußten nun gefragt werden: Ob sie zu solcher Bürgschaft willig wären? Um sie fragen zu können, mußten sie versammelt werden. Dieses geschah dann durch die Scheffen und Schultheiße der Gemeinen auf einer Gemeine-Versammlung, so durch den Glockenschlag angekündigt wurde, und an dem gewöhnlichen Orte der Gemeine-Versammlungen statt fand. — Die Gemeinen der Grafschaft Berg fanden sich hiezu willig und übernahmen die Bürgschaft. Diese Bürgschaft erstreckte sich nicht allein aufs Weltliche, sondern auch aufs Geistliche, und im Nichtzahlungsfalle konnte der Johannes von Hirsch, so ein Köllner Dienstmann war, das Köllnische Offiziolat ersuchen, die Grafschaft von dem Berge mit dem Interdikt zu belegen.

In dieser Urkunde sieht man, daß die Sache zuerst mit der Bergischen Dienstmannschaft ist überlegt worden, und daß man, nachdem der Ankauf von Blankenberg, als dem Lande nützlich, beschlossen worden, auch die ganze Landschaft und alle einzelnen Gemeinen gefragt, ob sie die Bürgschaft übernehmen wollten? Es waren also damals noch keine Ritterschaft und Städte vorhanden, so sich für

dessen rechtmäßige Gemahlin, und Wir Margaretha, Mutter des eben genannten Herrn Grafen, Gräfin von Berg und Ravensberg, und Wir Schultheiße, Bürgermeister (magistri opidanorum), Schöffen, und ganze Gesammtschaften der Städte der Grafschaft Berg, nemlich von Ratingen, Düsseldorp, Wipperfürde, Lynpe, Roype und Mülnheim; Und wir Schultheiße, Schöffen, Pfarrgenossen und Dorfbewohner, und ganze Gemeinden der Dörfer und Pfarreien der gesagten Grafschaft, nämlich in Cruytzberg, Breyterbrugen, Mülnheim und Haymburg in dem Amt und Distrikt von Angermont, eben so der Dörfer und Pfarreien von Munheim, Hittorp, Rondorp, Runsroyde, Richroyde, Hemelgeys, Bilke und Hamm im Amt Munheim. Eben so von Meldemann, Gerysheim und Erchroyde im Amte Meidemann. Ferner von Solingen, Walde, Sumburen, Gruten, Düssel, Scholar und Hilden im Amt Solingen; eben so der Dörfer und Pfarreien von Uplnden, Newenkirgben, Lützelkirchen, Leichlingen, Wisnrb, Burscheit, Wytfelden, Schlebusch und Burche im Amt Myselon, ferner der Dörfer und Pfarreien von Doen, Wermeltskirchen, Lüttrenopenhusen, Reynschept und Dabrichusen im Amt Bynnvelde; ferner der ganzen Pfarrei Hückeshoven, ferner der Dörfer und Pfarreien in Odendah, Pafroyde, Stampheym, Durse, Bainsdurn, Portze, Volbergh, Lülstorp, Mondorp und Bercheym im Amt Bainsburn, ferner von Wipperfelde, Bechem, Curten, Oylde, Lyntlan, Overroyde, Engelerskirchen, Keppel und der Pfarrei von Wipperfürde im Amt Steynbach und aller anderen einzelnen Dörfer und Pfarreien der ganzen vorgedachten Grafschaft Berg, wie sie zu den genannten Aemtern und Gerichtssprengeln der gesagten Dörfer und Pfarreien gehören thnen kund und bekennen hierdurch öffentlich, d. i, da wir und das vorgenannte Land Berg zur Bezahlung der Herrschaft des Landes und der Stadt Blankenberg, welche wir vorgenannte Graf und Gräfinnen, mit gemeinsamen Rath und Gutachten der Ritter und Knappen, Städte, Dörfer und Unterthanen des vorgenannten Landes Berg, zum gemeinsamen Nutzen und zur Erweiterung und Verbesserung des Landes Berg selbst auf bestimmte Art und Weise erworben haben, gegenwärtig großer Geldsummen bedurften, wir aber diese Gelder nicht haben, auch dieselben ohne großen und unersetzlichen Schaden der genannten Grafschaft nicht entbehren konnten, und da wir und die genannte Grafschaft durch die offenbare Nothwendigkeit dazu gezwungen wurden, so haben wir nach verschiedenen fleißig gepflogenen Unterhandlungen, endlich durch die Erfahrung gefunden, daß wir diese Gelder auf keine Weise mit geringerem Verlust und größerem Gewinn erhalten könnten, als durch den Verkauf von Einkünften oder Renten auf das Leben gewisser Personen.

---

ermächtigt hielten, für die andern zu beschließen. Jede Gemeine mußte gefragt werden. Daß sich damals keine Repräsentation in dem jetzigen Sinne des Worts entwickelte, rührte von dem Corporationswesen her, so das ganze Mittelalter regiert hat. So lange die Dienstmannschaft sich den Landestasten noch nicht entzogen hatte, war es auch wenig gefährlich, daß die anderen Landsaßen sie allein auf die Landtage gehen ließen. Die Sache wurde erst gefährlich, als sie im Jahre 1600 die Ahnenprobe einführten, und dadurch die anderen Landsaßen gesetzlich ausschlossen. Hierauf folgte dann 1664 die Steuerfreiheit der Dienstmannschaft, so bis 1806 gedauert hat, also durch einen Zeitraum von 142 Jahren.

Nachdem wir daher, (nämlich wir vorgenannte Graf und Gräfinnen) mit gemeinsamer Berathung unserer Freunde und Getreuen, so wie des ganzen bergischen Landes, und wir vorgenannte Städte und Dörfer mit allen Bürgern, Dorfbewohnern und Personen beiderlei Geschlechts, welche in den genannten Städten und Dörfern auf den öffentlichen und gewöhnlichen Orten durch den Glockenschlag versammelt und berufen anwesend seyn wollten, hierüber reifliche Ueberlegung und fleißige Unterhandlung gepflogen, bekennen Wir öffentlich durch diesen Brief, daß wir mit unser Aller gemeinsamer Uebereinkunft und freiem Willen für uns und unsere Nachkommen und Erben, und für die ganze genannte Grafschaft Berg, und für deren Bewohner und Unterthanen hiermit durch rechtmäßigen Kauf Vertrag verkaufen an die ehrbaren Personen den Herrn von Cervo*) und die Frau Katharina von Cervo, seine Gemahlinn, als rechtmäßigen Käufern, auf die Person und die Lebenszeit ihres mittlern Sohnes Johann, eine jährliche gültige Rente von 50 Goldflorenen von Florenz von ächtem und schwerem Gewicht, wie sie zu Köln als gut und gültig im Umlauf sind gegen vierhundert Goldflorenen von ächtem und schwerem Gewicht, die uns von denselben Eheleuten für ihren gedachten Sohn voegezählt, übergeben und vollständig ausbezahlt und von Uns für die vorgesagte Erwerbung von Blankenberg nützlich verwendet worden, über welche Gulden und deren auf die genannte Weise geschehene Zahlung, wir auch den genannten Eheleuten und ihrem Sohn Johann durch gegenwärtiges öffentlich quittieren und quittiert haben. Wir wollen auch diese jährliche Rente von fünfzig Goldflorenen von Florenz an den genannten Johann, oder denjenigen, der gegenwärtigen Brief in seinem Namen besitzt, so lange Johann selbst am Leben ist, in welchem Stand, Lage oder Umständen er sich befinden mag, von nun an bezahlen; und soll die Zahlung geschehen, entweder in den genannten Goldflorenen von Florenz, von ächtem und schwerem Gewicht, oder in einer andern Münze von gleichem Werth, welche zur Zeit der Zahlung zu Köln als gut und gültig allgemeinen Kours hat und zwar alle Jahre an den unten bestimmten Fristen, nämlich die erste Hälfte der gedachten Rente soll bezahlt werden am Osterfeste, und die andere Hälfte am Fest des h. Bischofs Remigius, oder innerhalb der nächsten 15 Tage, welche auf jeden der genannten Termine unmittelbar folgen, ohne Arg. Eben so soll auch weder Krieg noch Uneinigkeit, welche zwischen uns und dem Lande von Berg, und der Stadt Köln, oder wozwischen immer in der Folge entstehen könnten, oder irgend eine Macht oder Gewalt, Feuersbrunst, Raub oder irgend Abhaltung, sey es von einem größeren oder geringeren, oder Verhaftung aus unserer oder des gesagten Johann, oder irgend eines andern Schuld, oder irgend eine Ursache, woher sie immer rühren mag; Hagel, Mißwachs oder ein anderer vorgesehener oder unvorgesehener, von Gott oder Menschen herrührender Zufall, wie er immer sein mag, uns oder unsere Nachfolger und Erben, oder das vorgedachte Land Berg oder die Menschen und Bewohner dieses Landes in irgend einem Jahre oder zu irgend einer Frist von der Bezahlung und Ueberlieferung der gesagten Rente befreien, sondern wir bleiben verpflichtet und verbunden, sie alle Jahre an den vorbestimmten Fristen, so lange der genannte Johann lebt,

*) Wahrscheinlich Herr von Hirsch.

dessen rechtmäßige Gemahlin, und Wir Margaretha, Mutter des eben genannten Herrn Grafen, Gräfin von Berg und Ravensberg, und Wir Schultheiße, Bürgermeister (magistri opidanorum), Schöffen, und ganze Gesammtschaften der Städte der Grafschaft Berg, nemlich von Ratingen, Düsseldorp, Wippervürde, Lynphe, Royde und Mülnheim; Und wir Schultheiße, Schöffen, Pfarrgenossen und Dorfbewohner, und gantze Gemeinden der Dörfer und Pfarreien der gesagten Grafschaft, nämlich in Cruytzberg, Breyterbrugen, Mülnheim und Haymburg in dem Amt und Distrikt von Angermont, eben so der Dörfer und Pfarreien von Munheim, Hittorp, Ryndorp, Ranskroyde, Richroyde, Hemelgeys, Bilke und Hamm im Amt Munheim. Eben so von Meidemann, Gerysheim und Erchroyde im Amte Meidemann. Ferner von Solingen, Walbe, Sumburen, Gruten, Düssel, Scholar und Hilden im Amt Solingen; eben so der Dörfer und Pfarreien von Upladen, Newenkirghen, Lützelkirchen, Leichlingen, Wisturb, Burscheit, Wytfelden, Schlebusch und Burche im Amt Myselon, ferner der Dörfer und Pfarreien von Doen, Wermeltskirchen, Lüttrenoyenhusen, Reymscheyt und Dabrichusen im Amt Byrnveide; ferner der ganzen Pfarrei Hückeshoven, ferner der Dörfer und Pfarreien in Odendahe, Pafroyde, Stampheym, Durse, Bainsburn, Portze, Volbergh, Lülstorp, Mondorp und Bercheym im Amt Bainsburn, ferner von Wipperveide, Bechem, Curten, Oylpe, Lyntian, Overroyde, Engelerskirchen, Keppel und der Pfarrei von Wippervürde im Amt Steynbach und aller anderen einzelnen Dörfer und Pfarreien der ganzen vorgedachten Grafschaft Berg, wie sie zu den genannten Aemtern und Gerichtssprengeln der gesagten Dörfer und Pfarreien gehören thuen kund und bekennen hierdurch öffentlich, daß, da wir und das vorgenannte Land Berg zur Bezahlung der Herrschaft des Landes und der Stadt Blankenberg, welche wir vorgenannte Graf und Gräfinnen, mit gemeinsamen Rath und Gutachten der Ritter und Knappen, Städte, Dörfer und Unterthanen des vorgenannten Landes Berg, zum gemeinsamen Nutzen und zur Erweiterung und Verbesserung des Landes Berg selbst auf bestimmte Art und Weise erworben haben, gegenwärtig großer Geldsummen bedurften, wir aber diese Gelder nicht haben, auch dieselben ohne großen und unersetzlichen Schaden der genannten Grafschaft nicht entbehren konnten, und da wir und die genannte Grafschaft durch die offenbare Nothwendigkeit dazu gezwungen wurden, so haben wir nach verschiedenen fleißig gepflogenen Unterhandlungen, endlich durch die Erfahrung gefunden, daß wir diese Gelder auf keine Weise mit geringerem Verlust und größerem Gewinn erhalten könnten, als durch den Verkauf von Einkünften oder Renten auf das Leben gewisser Personen.

---

ermächtigt hielten, für die andern zu beschließen. Jede Gem[illegible]
mußte gefragt [illegible] damals keine R[illegible]
tion in de[illegible] entwickelte [illegible]
Corporat[illegible]
lange [illegible]
hatte [illegible]
sie [illegible]

Nachdem wir daher, (nämlich wir vorgenannte Graf und Gräfinnen) mit gemeinsamer Berathung unserer Freunde und Getreuen, so wie des ganzen bergischen Landes, und wir vorgenannte Städte und Dörfer mit allen Bürgern, Dorfbewohnern und Personen beiderlei Geschlechts, welche in den genannten Städten und Dörfern auf den öffentlichen und gewöhnlichen Orten durch den Glockenschlag versammelt und berufen anwesend sein wollten, hierüber reifliche Ueberlegung und fleißige Unterhandlung gepflogen, bekennen Wir öffentlich durch diesen Brief, daß wir mit unser Art gemeinsamer Uebereinkunft und freiem Willen für uns und unsere Nachkommen und Erben, und für die ganze genannte Gesellschaft Berg und für deren Bewohner und Unterthanen hiermit durch rechtmäßigen Kauf Vertrag verkauften an die ehrbaren Personen den Herrn von Carve*) und die Frau Katharina von Carve, seine Gemahlinn, als rechtmäßigen Käufern, auf die Person und die Lebenszeit ihres mittlern Sohnes Johann, eine jährliche gültige Rente von 50 Goldfloren von Florenz von ächtem und schwerem Gewicht, wie sie zu Köln als gut und gültig im Umlauf sind gegen vierhundert Goldfloren von ächtem und schwerem Gewicht, die uns von denselben Eheleuten für ihren gedachten Sohn vorgezählt, übergeben und vollständig ausbezahlt und von Uns für die vorgesagte Erwerbung von Blankenberg nützlich verwendet worden, über welche Gulden und deren auf die genannte Weise geschehene Zahlung, wir auch den genannten Eheleuten und ihrem haben. Wir wollen aus diese jährliche Rente von fünfzig Goldfloren von Florenz an den genannten Johann, oder denjenigen, der gegenwärtigen öffentlich quittieren und quittiert gegenwärtigen Brief in seinem Namen besitzt, so lange Johann selbst am Leben ist, in welchem Stand, Lage oder Umständen er sich befinden mag, von nun an bezahlen; und soll die Zahlung geschehen, entweder in den genannten Goldfloren von Florenz, von ächtem und schwerem Gewicht, oder in einer andern Münze von gleichem Werth, welche zur Zeit der Zahlung zu Köln als gut und gültig allgemeinen Kours hat und zwar alle Jahre an den unten bestimmten Fristen, nämlich die erste Hälfte der gedachten Rente soll bezahlt werden am Pfingstfeste, und die andere Hälfte am Fest des h. Bischofs Remigius, oder innerhalb der nächsten 15 Tage, welche auf jeden der genannten Termine unmittelbar folgen, ohne Arg. Eben so soll auch weder Krieg noch Uneinigkeit, welche zwischen uns und dem Lande von Berg, und der Stadt Köln, oder wozwischen immer in der Folge entstehen könnten, oder irgend eine Macht oder Gewalt, Feuersbrunst, Raub oder irgend eine Abhaltung, sey es von einem größeren er geringeren, oder Verhaftung aus unserer oder des gesagten Landes oder irgend eines andern Schuld, oder irgend eine Ursache, sie immer rühren mag; Hagel, Mißwachs oder ein anderer ebener oder unvorgesehener, von Gott oder Menschen herrührender Fall, wie er immer sein mag, uns oder unsere Nachfolger [illegible] des vorgedachte Land Berg oder die Menschen und dieses Landes in irgend einem Jahre oder zu irgend einer [illegible] und Ueberlieferung der gesagten Rente der [illegible] verpflichtet und verbunden, sie alle Jahre [illegible], so lange der genannte Johann lebt

ganz und vollständig zu bezahlen, so wie Wir dieses durch diese Schrift freiwillig übernehmen und uns dazu verbinden für uns, unsere Nachfolger und Erben. Sollten Wir oder unsere Nachkommen oder Erben, so lange der genannte Johann am Leben ist, in irgend einem Jahre oder zu einer Zahlungsfrist in der Auszahlung und Ablieferung der gedachten Rente entweder des Ganzen oder auch eines Theils desselben saumselig oder nachlässig seyn; so geben und bezahlen wir von da an, dem genannten Johann, oder demjenigen, welcher gegenwärtigen Brief in seinem Namen besitzt, für jeden alsdann rückständigen Floren der gesagten Rente und für die nicht bezahlte Frist, auf jede Woche zwei alte gute und gültige Tourische Groschen, (grossos turonenses), nach der Präge des Königs von Frankreich, oder den Werth derselben in einer andern guten Münze, bis daß die Rente von den genannten Florenen, für jede nicht bezahlte Frist zugleich mit der, wegen Unterlassung der Zahlung erfallenen Strafe und Interessen vollständig abgetragen und bezahlt sind, so wie wir dann auch der Auffoderung des gesagten Johann, oder demjenigen, welcher gegenwärtigen Brief in seinem Namen besitzt, wegen Abtragung dieser Strafe und Interessen ohne allen Aufschub Genüge zu leisten, gehalten sind.

Damit aber dieses Versprechen um so unverbrüchlicher gehalten werde, so haben wir Graf und Gräfinnen dem genannten Johann oder den anderen*) Personen, welche ähnliche Renten von uns gekauft haben, verpfändet unsere Schlösser und Burgen, nämlich Kaiserswerde mit dem Zoll daselbst, so wie auch Beyenburgh und Newenburgh mit allen ihren Rechten und Hörigkeiten. Auch haben wir unsere Beamten, die daselbst ihren Sitz haben, sich zu ihren Händen (od manus eorum) verpflichten und nach gehöriger Form und Weise schwören lassen, so wie es in den besonderen darüber ausgefertigten Briefen, deutlicher enthalten ist, welche wir den genannten Personen darüber übergeben haben, und die wir ihrer ganzen Form und Gestalt nach fest und unverbrüchlich zu halten, bei dem hochheiligen Evangello geschworen haben, und durch gegenwärtiges nochmals schwören. Wir vorgenannte Graf und Gräfinnen, so auch vorgenannte Städte und Dörfer, für uns, unsere Nachfolger und Erben, so wie für das ganze Land Berg und für die Bewohner und Unterthanen desselben, wollen auch, nehmen an und halten dafür nach unserem freien Willen und geben darüber dem genannten Johann, oder demjenigen, welcher gegenwärtiges in seinem Namen besitzt, hiermit freie Gewalt und besondere Befugniß, daß, wenn (was Gott verhüte) genannter Johann (oder derjenige, welcher gegenwärtiges besitzt) bei Bezahlung und Ablieferung der genannten Rente, Strafe oder Interesse in irgend einem Jahr, oder zu einer der vorgenannten Fristen, oder in einem der anderen Punkte, Artikeln, Klauseln und Versprechungen, welche wir eingegangen und genehmigt haben, nicht vollständig befriedigt werden sollte, erleiden, daß alsdann der gedachte Johann, oder derjenige, der gegenwärtiges besitzt, sich an allen Uns vorgedachten Grafen und Gräfinnen zugehörigen Gütern und Sachen, so wie auch an den Personen, Gütern und Sachen der genannten

*) Der Lateinische Text heißt: praelato Johanni aut aliis personis, quae similes redditus erga nos emerunt. Es scheint aber natürlicher zu sein, wenn man statt aut sicut, (so wie auch andere Personen) setzt.

Städte und Dörfer und aller Personen derselben, so wie aller Bewohner und Unterthanen des Herzogthums Berg. Kurz an allen Personen, Gütern und Sachen im allgemeinen und besonderen; wodurch sie immer bestehen und immer gelegen und immer befindlich seyn mögen, rechtmäßig erholen kann und muß, so oft es nöthig ist, daß diese Güter, Personen und Sachen, so wie jede Person und ihre Güter und Sachen ganz und für das Ganze, so wohl in als außerhalb der Stadt Köln, unter welcher Herrschaft, Botmäßigkeit oder Gerichtsmäßigkeit irgend eines Herrn, Landes- oder Richters geistlich oder weltlich es sein mag, so wie auch in allen Städten, Flecken und Dorfern, sowohl auf dem Wasser als zu Land, mit und ohne Urtheil zu verfolgen, zu ergreifen, zu verhaften, festzuhalten und anzuhalten, und gänzlich zu seinem Nutzen zu verwenden befugt ist, auf jede Art und Weise, wie er vermag und es ihm am dienlichsten scheint, ohne daß wir oder unsere Nachfolger und Erben, oder irgend jemand diesem widersprechen oder sich widersetzen darf, so lange nämlich und bis dahin, daß dem genannten Johann oder (denjenigen, der diesen Brief besitzt), wegen des Abgangs an der Rente und an allem vorgedachten, auch wegen der obgedachten Strafe und Interessen, so wie für allen Schaden, alle Kosten und Auslagen, welche es bey Gelegenheit des obgedachten erlitten oder ausgelegt habe, nach des gesagten Johann, oder desjenigen, der diesen Brief besitzt, einfacher Versicherung oder Aussage, welche sunio vollkommenen Glauben haben soll, zu Köln gänzlich und vollständig Genüge geleistet werden. Wir bitten und ersuchen daher für Uns, Unsere Nachfolger und Erben, und für alle und jede Bewohner und Unterthanen des Bergischen Landes alle und jede Landesherren und Rechten sowohl Geistliche als weltliche, gegenwärtige und zukünftige, (deren Gerichtsbarkeit und Strafgerechtigkeit wir uns hierin unterwerfen, nämlich uns, unsere Nachfolger und Erben und alle Bewohner des gedachten Landes und deren Güter und Sachen), daß diese Verfolgung, Ergreifung, Anhaltung, Verhaftung von Personen, Gütern und Sachen und alles andere Vorgedachte, wann und wo sie immer in ihren Landen, Gerichtssprengeln, Städten, Dörfern und Herrschaften sich weigern mögen, geschehen lassen und darin willigen, und dem gedachten Johann oder demjenigen der gegenwärtigen Brief besitzt, dahin behülflich und beförderlich seyn wollen, daß er über alles vorgedachte seine vollständige Befriedigung vollkommen erlange; indem sie uns dadurch eine angenehme Dienstleistung und Gunstthuen erzeigen werden. Wir versprechen auch für uns, unsere Nachfolger und Erben, daß wir wegen einer solchen Verfolgung, Ergreifung, Anhaltung, Verhaftung von Personen, Gütern und vorgedachten Sachen, so wie auch wegen allem dem, was sich daraus ergeben könnte, Nie Rache nehmen oder veranlaßen oder darin willigen werden, daß darob auf irgend eine Weise Rache genommen werde, und namentlich, daß wir wegen dem vorgedachten weder die Stadt noch die Bürger von Cöln auf irgend eine Weise kränken oder beleidigen wollen, sondern daß wir vielmehr alle und jede, welche dem vorgedachten Johann, oder demjenigen, der gegenwärtigen Brief besitzt, in den vorgemelderen Stücken behülflich oder beförderlich gewesen, für unsere aufrichtige und vorzüglich gute Freunde halten wollen. Zu noch größerer Sicherheit alles vorgedachten, begeben und unterwerfen wir uns eignem Antrieb und mit gutem Vorwissen, uns, unsere Erben und Nachfolger, so wie das Land Berg und alle Bewohner und Unterthanen der vorgedachten Grafschaft Berg, und alle

unsere und ihre Güter, von welcher Art sie immer seiu mögen, sie seyen schon erworben, oder werden noch erworben, der Gerichtbarkeit und Strafgerechtigkeit des Hochwürdigen Herrn Official des Gerichts zu Cölln, sowohl des gegenwärtigen als dessen dereinstigen Nachfolgers, so, daß wenn wir in Bezahlung und Befriedigung auf irgend eine Weise zum Theil oder im Ganzen etwas ermangeln lassen, oder gegen die vorgedachten Punkte oder einige derselben handeln, oder angehen, daß alsdann dieses der Herr Official, ohne daß die vorhergegangenen Strafen, Kautionen, Urtheilssprüche und Verbescheidungen von weltlichen Richtern und Herrschaften dem entgegen stehen sollen, ja vielmehr zur Verstärkung und Vervielfältigung derselben, uns alle insgesammt und jeden insbesondere, unsere Erben und Nachfolger und die Einwohner und Unterthanen des vorgedachten Landes Berg auf Ersuchen des grf. Johann oder desjenigen, der gegenwärtigen Brief besitzt, jedes Jahr und zu jeder Zeit, wenn und so oft er darob ersucht wird, nach vorhergegangener canonischer Warnung durch die geistliche Censur und durch sein Verfahren und seine Verordnungen antreiben und ermahnen, und über uns, und alle unsere Länder und Oerter und alle besondere Personen seine Gerichtsbarkeit und geistliche Censur, selbst bis zur Verhängung der Strafe der Exkommunikation, über uns und über besondere Personen des gedachten Landes, oder der Strafe des Interdikts gegen die Oerter und das Land von Berg frei ausüben kann und muß, und sollen dem nicht entgegenstehen, was für Rechte es immer sein mögen, die da verbieten wegen einer Geldschuld gegen einen Ort ein Interdikt zu erlassen, und namentlich nicht die Verordnung des Pabsts Bonifacius seligen Andenkens, welche anfängt proinde et. auf welche Verordnung und Rechte wir alle für uns und unsere Nachfolger und Erben, und für das ganze Land Berg mit gutem Vorwissen und nachdem wir vorher über diese Verordnung und Rechte unterrichtet worden, ausdrücklich Verzicht geleistet haben, und hiermit Verzicht leisten. Alles dieses soll auch den vorgedachten Johann oder denjenigen, der gegenwärtigen Brief besitzt, nicht hindern, gegen uns, unsere Nachfolger und Erben, und gegen die Einwohner und Unterthanen des gedachten Landes Berg ein apostolisches Reicript zu erwirken, oder aus apostolischer Macht bestellte Richter zu erhalten, welche uns und sie durch eine gleiche Censur zur Erfüllung alles vorgedachten anhalten, ohne daß irgend etwas des oben gedachten dem entgegenstehen soll. Auch wollen wir von den Aussprüchen, Verordnungen und dem Verfahren sowohl des Herrn Offizial, als auch der vorgedachten von dem Herrn Pabst bestellten Richter auf keine Weise appelliren, oder was immer für Einreden dagegen vorbringen oder uns denselben auf irgend eine Weise widersetzen, weder mit Wort noch That; auch nicht veranstalten oder darin willigen, daß denselben entgegengehandelt werde. Wir wollen auch das Verfahren, die Aussprüche und Verordnungen des Herrn Official und der vorgedachten apostolischen Richter, so wie die Verkündiger und Vollstrecker des vorgedachten Verfahrens und der vorgedachten Aussprüche und Verordnungen auf keine Weise beleidigen, belästigen oder behindern, noch auch veranstalten oder zugeben, daß sie durch unsere Justitiarien, Richter oder Beamten oder irgend einen oder mehrere andere auf irgend eine Weise belästigt oder behindert werden, weder mit Wort noch That, direkt noch indirekt, heimlich noch öffentlich, sondern wir wollen diesen Verkündigern und Vollstreckern in freier und sicherer Vollstreckung von solchen Be-

fehlen beförderlich seyn, sie auch vor jede Gewalt mit aller Bereitwilligkeit und Willfährigkeit schützen, und ihnen in allem treulich gehorchen. Und wenn gedachten Verkündigern oder Vollstreckern irgend ein Schaden, eine Beleidigung oder Behinderung widerfahren sollte, so wollen wir es ersetzen und vergüten nach der Verordnung des Herrn Official und der vorgedachten Richter oder eines von ihnen. Eben so ist bestimmt worden, daß, wenn vorgenannter Johann innerhalb des ersten Jahres des Kaufs der vorgedachten Rente sterben sollte, wir alsdann die Rente für ein ganzes Jahr, entweder dem Besitzer des gegenwärtigen Briefs, oder demjenigen, an welchen dieser dieselbe übertragen, bezahlen und zu Köln überliefern müssen, sobald wir darob ersucht werden, unter allen vorgedachten Strafen, Bedingungen und Verbindlichkeiten, so wie wir dann zur Bezahlung einer solchen Rente uns und jeden von uns öffentlich hiermit binden. Sollte auch der gedachte Johann nach dem ersten Jahr des vorgesagten Kaufs vom Tode befallen werden, so soll zwar die Bezahlung der vorgedachten Rente mit seinem Tode gänzlich erlöschen, vorbehaltlich jedoch der nach Verhältniß der Zeit, bis zu welcher Johann gelebt hat, schon verfallenen Rente, welche wir dem Besitzer des gegenwärtigen auf die obengesagte Art und Weise auszahlen werden. Wir wollen auch, daß eine Copie oder Abschrift dieses Briefs, wenn sie durch ein authentisches Siegel oder durch eine öffentlich unterzeichnete Urkunde beglaubigt ist, dem gedachten Johann oder demjenigen, der gegenwärtiges besitzt, gänzlich die Stelle des Hauptbriefs vertrete; auch soll keine Verletzung dieses Briefs oder der angehängten Siegel, diesen Brief unächt oder mangelhaft machen, und sollte der gegenwärtige Brief durch irgend einen Zufall verletzt, verdorben oder zerstört werden, oder zu Grunde gehen, so sollen wir darum nicht minder verpflichtet seyn, die genannte Rente auf die vorgedachte Art und Weise zu bezahlen; auch werden wir alsdann dem gedachten Johann, oder demjenigen, der gegenwärtiges besitzt; unweigerlich einen andern wohlversiegelten Brief in gleicher Form übergeben und anweisen; alles dieses insgesammt und jedes insbesondere was oben gesagt oder ferner in diesem Brief geschrieben und enthalten ist, haben wir vorgedachte Graf und Gräfinnen vom Berg und wir Schultheißen, Bürgermeister und Gesammtschaften der vorgedachten Städte und Dörfer, mit Anlegung eines körperlichen Eides und Anrührung der hochheiligen Evangelien geschworen. Versprechen und schwören wir hiermit unverbrüchlich zu beobachten und treu zu halten, und wirklich zu erfüllen, und gegen dasselbe weder zum Theil, noch im Ganzen keinesweges zu thuen noch zu handeln, weder durch uns noch andere, weder direkt noch indirekt, weder öffentlich noch heimlich, und zur Aufrechthaltung und Erfüllung von allem diesem verpflichten wir uns, unsere Nachfolger und Erben, so wie die Bewohner und Unterthanen des Landes Berg, so wie alle unsere und ihre Güter und jeden von uns und von ihnen, alle und jede einem jeden von den unsrigen, und von ihnen zugehörigen Gütern, bewegliche und unbewegliche, gegenwärtige und zukünftige, wobei wir Einer für Alle und Alle für Einen für uns, unsere Nachfolger und Erben, in allen obengedachten Punkten, Klauseln und Artikeln, nachdem wir vorher von allen uns zuständigen Rechten gehörig unterrichtet, und vollkommen damit bekannt gemacht worden, ausdrücklich verzichten auf alle Argliſt und Betrug, und auf alle und jede Einreden und Schutzmittel, sie betreffen die Thatsachen oder das Recht, das kano-

nische oder bürgerliche; Rechtswohlthat der restitutio in integrum, der exceptio deceptionis ultra dimidium oder pecuniae non numeratae, non traditae, non solutae, der epistola divi Adriani novae constitutionis de pluribus reis debendi et de dividenda actione, der condictio indebiti et sine causa; der actio in factum, dem privilegirten Gerichtsstand, jedem Appellations-Mittel, allen Lokal-Statuten, Vaterländischen Privilegien, Freyheiten, Vorrechten und Begünstigungen, von wem sie immer verliehen sind, oder noch verliehen werden und namentlich der uns und dem Lande Berg von dem Erzbischof von Köln verliehenen oder noch zu verleihenden Vergünstigung, daß die Bewohner von Berg nicht anders vor sein Gericht beschieden oder gefordert werden können, als in gewissen ausdrücklich bestimmten Fällen, worauf wir für die vorhergehenden Punkte ausdrücklich Verzicht leisten, so wie auch auf alle und jede Schutzmittel und Rechte, welche dem entgegenstehen könnten und namentlich dem Recht, daß eine allgemeine Verzichtleistung vor Gericht nicht gilt, wenn nicht eine besondere vorhergegangen. Auch haben wir mit Berührung der hochheiligen Evangelien versprochen und geschworen, versprechen und schwören durch gegenwärtiges gegen die gedachte Verzichtleistung auf keine Weise zu thun noch zu handeln, weder durch uns noch durch andere, noch demjenigen, der dawider handeln sollte, beizustüchten, unter keinem gesuchten Vorwand, sondern diese Verzichtleistung und alle und jede obengedachte Punkte unverbrüchlich zu halten. Zur Bezeugung und Beglaubigung alles dessen, haben wir vorgedachter Graf und Gräfinnen, auch wir Schultheiße, Bürgermeister und Gesammtschaften der Städte in Ratingen, Düsseldorp, Wuppervürde, Lynyhe und Rolde, unsere Siegel (jeder die seinigen) dem gegenwärtigen Brief anzuhängen beschlossen. Aber wir Schultheiße, Schöffen, Bürger und Bauern der Stadt Müleheim, und der anderen vorgedachten, in dem Lande Berg bestehenden Dörfer und Pfarreien, bedienen uns aus Mangel eigner Siegel der Siegel unserer hohen Herrschaften, des vorgedachten Herrn Grafen und der Frau Gräfinnen, welche auf unser Begehren dem gegenwärtigen Brief angehängt worden, wobei wir uns alles vorgedachte zu halten verpflichten. Ueberdem bitten wir vorgedachte alle, nämlich wir Graf und Gräfinnen, Bürgermeister, Schultheiße, Scheffen, Bürger, Pfarrgenossen und Dorfbewohner, den hochwürdigen Mann, den geistlichen Herrn Official des Gerichts zu Köln (in dessen Gegenwart unsere Bevollmächtigte in unserem Namen die Richtigkeit aller vorgedachten Punkte, daß sie so geschehen und verhandelt worden, anerkennen, auch alles dieses zu halten versprechen, den Eid in unsere Seelen abzulegen, und uns, unsere Erben und Nachfolger, so wie unsere Güter seiner Gerichtsbarkeit in aller Art und Weise unterwerfen sollen, so wie wir dieses gewollt haben, und wollen, den Auftrag dazu ertheilt haben und hiermit ertheilen, an die von uns bestimmte Prokuratoren, nämlich an die ehrbaren und bescheidenen Männer, den Herrn Everard von Kettwich und an Alexander von Duysburgh, Chorherrn der Kirche zum h. Georg zu Köln, an Johann von Ketteln, Knappen und Kämmerer unserer Grafschaft Berg und den Magister Otto von Olen, Prokurator beim Gericht von Köln, welche alle und jeden insbesondere wir nach diesem Kauf-Vertrag hierzu besonders beauftragt haben, und beauftragt zu haben bekennen, wie es erhellt aus den rechtmäßigen Dokumenten und öffentlichen Urkunden, welche darüber von den bescheidenen Männern, dem Herrn von Binyehusen,

Kaiserlichen Notar der Kölnischen Diocäs, und Herrn Johann Hirlin, apostolischen Notar daselbst, auf unser Ersuchen und Begehren verfertigt und mit ihren Zeichen bezeichnet sind*). Daß der Herr Official zur Bezeugung und Beglaubigung alles vorgedachten, wenn alles vorgedachte, vor ihm geschehen, anerkannt, versprochen und beschworen seyn wird, an dem, dem gegenwärtigen anzuhängenden Brief, das größere Offizial-Siegel beisetzen, und uns zur Erfüllung alles Vorgedachten, auf jede vorgedachte Art und Weise anhalten und antreiben möge.

Gegeben im Jahr des Herrn 1363 den 6ten September.

---
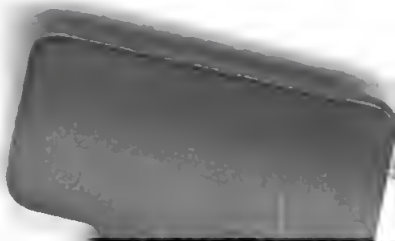
*) Den 3ten November desselben Jahrs geschah die Einschreibung und Besiegelung dieses Briefes von Seiten des Cölnischen Officialats in Aula archiepiscopali in Gegenwart der geschwornen Cölner Notarien, Engelbert von Winningen, Albert genannt Monich, Heinrich von Werke und Theoderich von Xanten.